



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 28. Januar 1967

Teil III Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 66	Anordnung über die Entwicklung der materiellen Umlaufmittel im Jahre 1967	1
30. 12. 66	Anordnung über das Statut des Instituts für Marktforschung	3

Anordnung über die Entwicklung der materiellen Umlaufmittel im Jahre 1967.

Vom 19. Dezember 1966

Zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittel im Jahre 1967 wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Planung des Umlaufmittelbedarfes 1967 ist in den dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie unterstellten VVB und deren VEB durch technisch-wirtschaftliche Kennziffern zu begründen.

(2) Als Kennziffern gelten

- die durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie für die VVB zu bestätigenden Vorratsnormen für volkswirtschaftlich wichtige Materialien;
- die durch die Generaldirektoren der VVB festgelegten Vorratsnormen für wichtige Materialien;
- die Umschlaggeschwindigkeit*;
- die Umlauffondsintensität;
- die Umlauffondsrentabilität.

Sie sind nach Bestandsarten und vergleichbar für die Jahre 1966 und 1967 nach alten (am 1. Januar 1966 gültigen) und für das Jahr 1967 nach neuen (am 1. Januar 1967 gültigen) Preisen zu untergliedern.

* Umschlagzahl = $\frac{\text{Planschaltkosten der Warenproduktion}}{\text{durchschnittlicher Umlaufmittelbestand}}$

§ 2

(1) Der Zuwachs an materiellen Beständen für das Jahr 1967 ist, in Übereinstimmung mit den in den Rationalisierungskonzeptionen festgelegten Maßnahmen, auf der Grundlage von Effektivitätskennziffern nachzuweisen und zu begründen.

(2) Zur Senkung der Richttage für Material ist den VEB durch die Generaldirektoren der VVB, in Abstimmung mit den Bilanzorganen, eine inhaltliche und nomenklaturmäßige Orientierung auf zu erreichende Verbesserungen durch

- Verkürzung der Lieferfristen;
- Verbesserung der Lieferfähigkeit des Produktionsmittelhandels

zu geben.

(3) Die Entwicklung der Vorräte an unvollendeter Produktion ist an Hand der Rationalisierungskonzeptionen und konkreter Maßnahmen zu begründen. In allen VEB ist für vergleichbare Erzeugnisse eine Beschleunigung der Produktionsdurchlaufzeit im Plan 1967 gegenüber dem Plan 1966 einzuarbeiten.

(4) Für die Senkung der Richttage für Fertigerzeugnisse sind den VEB durch die Generaldirektoren der VVB inhaltliche und nomenklaturmäßige Orientierungen vorzugeben.

§ 3

(1) Zur Durchsetzung einer straffen Ordnung in der betrieblichen Material- und Lagerwirtschaft haben die Generaldirektoren der VVB eine systematische Anleitung und Kontrolle über die Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung auf dem Gebiet der Materialwirtschaft und der weiteren schrittweisen Verwirklichung des Beschlusses vom 20. Mai 1965 über die Richtlinie für die Neuordnung der Materialwirtschaft im neuen ökonomischen System der Planung und Lei-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil III für die Zeit Januar - Dezember 1966
und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil III für den Jahrgang 1966

tung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 495) sowie die weiteren Maßnahmen zur Stabilisierung der Materialwirtschaft in der Volkswirtschaft zu sichern.

(2) Über die Festlegungen des Abs. 1 hinaus sind zu gewährleisten

- der exakte Nachweis der Maßnahmen zur Materialeinsparung und zur Senkung der Materialkosten bezogen auf 1 Million MDN Warenproduktion zu Betriebspreisen. Die Betriebe haben den Nachweis mindestens nach Kostenträgergruppen zu führen;
- die notwendigen Korrekturen der Normen und Kennziffern der Materialwirtschaft auf Grund veränderter technischer oder technologischer Bedingungen der Produktionsprozesse über die Organisation eines Änderungsdienstes;
- die ständige Kontrolle der Einhaltung der bestätigten Normen und Kennziffern der Materialwirtschaft entsprechend dem System abgestufter Verantwortung;
- in Auswertung der Ergebnisse und Erfahrungen der Generalinventur und der Umbewertung der Grundmittel die Überarbeitung der Lagerordnungen in allen VEB mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung der Lagerwirtschaft.

§ 4

Die Generaldirektoren der VVB haben, beginnend durch Maßnahmen in den wichtigsten Betrieben, zu gewährleisten, daß die tatsächlich anfallenden Kosten der innerbetrieblichen Material- und Lagerwirtschaft erfaßt und im Rechnungswesen ausgewiesen werden. Dazu sind die notwendig werdenden Ergänzungen in den Branchenrichtlinien für das Rechnungswesen dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5

(1) Die Generaldirektoren der VVB haben kontrollfähige Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der betrieblichen Material- und Lagerwirtschaft, insbesondere über die Entwicklung der Umlaufmittel und der Kosten, für die VEB bis zum 20. Dezember 1966* auszuarbeiten und mit dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und der zuständigen Industriebankfiliale abzustimmen.

(2) Die Generaldirektoren der VVB haben zu gewährleisten, daß die Maßnahmen gemäß Abs. 1 eine Senkung des geplanten Bestandszuwachses gegenüber dem Plan 1966 und eine Erhöhung der Umschlagsgeschwindigkeit zum Inhalt haben. Den VEB sind bereits mit der Übergabe der staatlichen Planaufgaben für 1967 korrigierte Werte für den Bestandszuwachs zu übergeben. Die vorgenommenen Reduzierungen im Bestandszuwachs und die sich daraus ergebenden Veränderungen in der Umschlagsgeschwindigkeit sind bis Ende Dezember 1966 in Ergänzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zu übergeben.

(3) In den Rechenschaftslegungen über die wirtschaftliche Tätigkeit im Jahre 1966 auf der Grundlage der Leistungsberichte haben die Generaldirektoren der VVB über die Durchführung dieser Verfügung zu berichten.

* Dieser Termin wurde den Beteiligten vorab bekanntgegeben.

§ 6

Die Generaldirektoren der VVB haben den Werkleitern zu empfehlen, darauf Einfluß zu nehmen, daß bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs durch die Gewerkschaften bessere Voraussetzungen geschaffen werden, um die für die materielle Interessiertheit der Belegschaften kontrollfähigen Aufgaben, unter Ausnutzung des Haushaltsbuches, zur Erhöhung der Ökonomie der Materialwirtschaft und der Optimierung der Umlaufmittel festlegen zu können. Hervorragende Ergebnisse des Wettbewerbs sind im zwischenbetrieblichen Erfahrungsaustausch auszuwerten.

§ 7

(1) Die Generaldirektoren der VVB haben zu sichern, daß die auf Grund der veranlaßten Maßnahmen, insbesondere der mit Stichtag 31. Dezember 1966 durchzuführenden Generalinventur, festgestellten Überplanbestände analysiert und die Gesamtbestände 1967 durch

- Einbeziehung in die Plandurchführung 1967;
 - Verkauf;
 - Umdispositionen;
 - Vertragsänderung oder -aufhebung;
 - Verschrottung
- reduziert werden.

(2) Die Werkleiter der VEB haben die Auswirkungen der Maßnahmen gemäß Abs. 1 den Generaldirektoren der VVB und den örtlichen Bankfilialen im Zusammenhang mit dem Umlaufmittelnachweis bis zum 13. Februar 1967 zu übergeben.

(3) Die Generaldirektoren der VVB haben den Industriebankfilialen bis 20. Februar 1967 die Verwendung der Kreditreserve mitzuteilen.

§ 8

Die aus den Festlegungen der Generaldirektoren der VVB sich ergebenden Veränderungen auf die Entwicklung der Jahresdurchschnittsplanbestände und der Kennziffern des Haushalts- und Kreditplanes 1967 zu alten und zu neuen Preisen sind durch die VVB zu erfassen. Sie sind dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bis zum 20. März 1967 in den Nomenklaturen des Richtsatzplanes und des Jahreskreditplanes 1967 lt. Methodik der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

§ 9

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter einer VVB oder eines Betriebes eine Bestandsentwicklung entgegen dem Richtsatzplan zuläßt, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie gegenüber den Generaldirektoren der unterstellten VVB;
- den Generaldirektoren der VVB gegenüber den Leitern der unterstellten Betriebe und den leitenden Mitarbeitern der VVB und Betriebe.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 19. Dezember 1966 in Kraft und gilt für das Jahr 1967.

Berlin, den 19. Dezember 1966

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Krack

Anordnung über das Statut des Instituts für Marktforschung.

Vom 30. Dezember 1966

§ 1

Rechtliche Stellung, Name und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1967 wird das Institut für Marktforschung (nachstehend „Institut“ genannt) gebildet. Das Institut ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Das Institut erhält eigene Planaufgaben und wird mit eigenen Fonds ausgestattet, deren Art und Höhe vom Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt werden.

(3) Das Institut führt im Rechtsverkehr den Namen „Institut für Marktforschung“. Sein Sitz ist Leipzig.

(4) Das Institut ist dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

(5) Das Institut ist Rechtsnachfolger des Instituts für Bedarfsforschung.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut leistet auf vertraglicher Basis, in enger Zusammenarbeit mit den Auftraggebern und anderen Institutionen, Forschungsarbeiten zur Untersuchung der Entwicklungstendenzen des Konsumgüterbinnenmarktes. Diese Untersuchungen sind von großer Bedeutung für die Planung des Binnenhandels und der Konsumgüterindustrie sowie für die Organisierung des Warenein- und -verkaufs. Das Institut führt auch die erforderliche Grundlagenforschung durch.

(2) Das Institut hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Ausarbeitung von Materialien für die langfristige perspektivische Entwicklung des Verbrauchs an Konsumgütern. Dazu gehören:

Untersuchungen über die wichtigsten langfristigen Entwicklungstendenzen des Konsumgütermarktes, die Einschätzung der wesentlichsten

Strukturveränderungen und die Ausarbeitung optimaler Lösungswege für bestimmte Schwerpunkte in der Versorgung sowie die Durchführung einer entsprechenden Grundlagenforschung,

b) Untersuchungen zur wissenschaftlichen Fundierung der Perspektivplanung entsprechend den vom Ministerium für Handel und Versorgung festgelegten Versorgungsschwerpunkten,

c) Studien zur Verbesserung der Jahres- und Operativplanung sowie der Plandurchführung, Ausarbeitung von Modellen über die Entwicklung der Warenfonds und des Warenumsatzes differenziert nach Territorien, Durchführung von Spezialuntersuchungen,

d) Lösung von methodischen Problemen der Marktforschung und der Konsumgüterindustrie im Binnenhandel,

e) Durchführung von Befragungen der Bevölkerung, von Einzelhandelsverkaufsstellen und Industriebetrieben zur Beschaffung von zusätzlichen Marktdaten und zum Studium des Konsumentenverhaltens,

f) Herausgabe von Berichtsreihen zur Auswertung der Wirtschaftsrechnungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, über internationale Entwicklungstendenzen des Marktes und zur Beobachtung der Entwicklung des Umsatzes, der Bestände und der Durchschnittspreise nach Warenhauptgruppen.

§ 3

Beziehungen zu anderen Organen

(1) Das Institut entwickelt seine Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf der Grundlage dieses Statuts, der gesetzlichen Bestimmungen, der staatlichen Aufgaben und der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung.

(2) Das Institut schließt auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben mit seinen Auftraggebern Verträge über die durchzuführenden Forschungsaufgaben ab.

(3) Das Institut entwickelt zur Erfüllung seiner Aufgaben die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, insbesondere mit den wirtschaftsleitenden Organen des Handels, der Konsumgüterindustrie und den entsprechenden wissenschaftlichen Institutionen.

§ 4

Leitung

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet. Er ist für die politisch-ideologische, wissenschaftliche und wirtschaftlich-organisatorische Arbeit des Instituts sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger verbindlicher Regelungen verantwortlich. Der Direktor ist gegenüber dem Minister für Handel und Versorgung rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor leitet das Institut nach dem Prinzip der Einzelleitung, verbunden mit der kollektiven Beratung wichtiger Fragen.

(3) Der Direktor ist für den Inhalt und die Leitung der Forschungsarbeit und der Zielstellung des sozialistischen Wettbewerbs verantwortlich. Er löst diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft und anderen Massenorganisationen.

(4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Direktor durch den Stellvertreter vertreten. Ist dieser an der Vertretung verhindert, so bestimmt der Direktor seine Vertretung.

(5) Alle leitenden Mitarbeiter des Instituts sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich, gegenüber den unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt und gegenüber dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Direktor und sein Stellvertreter sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder andere Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor schriftlich in der Weise erteilt, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“, sonstige Zusätze entfallen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

(2) Die Abteilungsleiter werden vom Direktor eingestellt und entlassen.

§ 7

Struktur und Arbeitsablauf

(1) Der Struktur- und der Stellenplan wird durch den Minister für Handel und Versorgung bestätigt.

(2) Der Arbeitsablauf und die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die vom Direktor in Kraft gesetzt wird. Für die Aufgabenverteilung gelten die vom Direktor erlassenen Funktionspläne.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen bedarf der Genehmigung des Direktors und des Auftraggebers.

(2) Über vertrauliche Vorgänge haben alle Mitarbeiter Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut.

§ 9

Schlußbestimmungen

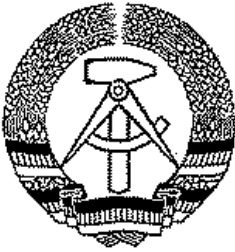
(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. Juli 1962 über das Institut für Bedarfsforschung (GBI. II S. 475) außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1966

Der Minister
für Handel und Versorgung

Sieber



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 11. Februar 1967

Teil III Nr. 2

Tag

Inhalt

Seite

27.1.1967 Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie

5

Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie.

Vom 27. Januar 1967

Zur Schaffung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie wird auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate und deren selbständige Betriebsteile;
- die VVB Technische Gebäudeausrüstung und deren volkseigene Betriebe;
- die den Bauämtern unterstehenden volkseigenen Baubetriebe.

A.

Betriebliche Erfassung und Aufbereitung

I.

Belegwesen

§ 2

(1) Die notwendigen Daten über ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des betrieblichen Reproduktionsprozesses sind durch Erfassungsbelege (im folgenden Belege genannt) zu beurkunden. Eintragungen in Aufbereitungsnachweisen sowie Eingaben auf Speicher der maschinellen Datenverarbeitung sind durch Belege nachzuweisen. Die Belege haben Beweiskraft für die zu erfassenden, nachzuweisenden und zu analysierenden Daten.

(2) Die durch programmierte Datenerfassung automatisch gewonnenen und ausgedruckten Daten gelten als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

(3) Die zur maschinellen Datenverarbeitung aus den Belegen abgeleiteten oder gleichzeitig neben der Anfertigung von Belegen gewonnenen maschinenlesbaren Datenträger gelten nicht als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

§ 3

(1) Belege können Einzel-, Sammel- und Dauerbelege sein.

(2) In Einzelbelegen sind einzelne ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zu beurkunden.

(3) In Sammelbelegen sind qualitativ gleichartige ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zusammengefaßt zu beurkunden.

(4) In Dauerbelegen sind ständig wiederkehrende ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen gleichen Inhalts zu beurkunden.

§ 4

(1) Ein Beleg hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Belegnummer bzw. Zuordnungsbegriff oder Zuordnungsnummer;
- Bezeichnung des ökonomischen Vorganges, Prozesses bzw. der ökonomischen Erscheinung;
- Mengen- und/oder Wert- und/oder Zeitangaben;
- Datum der Ausstellung und bei Fremdbelegen Datum des Eingangs;
- Angabe des Zeitraumes, für den die Daten aufzubereiten sind;
- Unterschriften bzw. Signum der Personen, die für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Beleg enthaltenen Angaben verantwortlich sind; dabei entfällt die Unterschrifts- bzw. Signierpflicht für Ausgangsrechnungen;
- Bearbeitungsvermerke.

(2) Die Mindestangaben gemäß Abs. 1 sind um die für die jeweilige Rechnung erforderlichen Erfassungsmerkmale zu ergänzen.

(3) Belege müssen den Anforderungen der jeweils angewandten Datenverarbeitung entsprechen. Für die maschinelle Datenverarbeitung sind die Erfassungsmerkmale numerisch oder alphanumerisch zu verschlüsseln.

II.

Grundmittelrechnung

§ 5

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittelbestände und ihre Veränderungen mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Bruttowerte der eigenen Grundmittel sowie Zu- und Abgänge;
- Abschreibungen für eigene Grundmittel;
- außerordentliche Wertänderungen;
- Verschleiß für die eigenen Grundmittel und seine Veränderungen;
- technische Daten;
- Reparaturkosten;
- Einsatz der Grundmittel (Einsatzort und -zweck, Schichtauslastung u. a.).

(3) Die Erfassung der sich außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Grundmittel in der Grundmittelrechnung erfolgt nach besonderer Anweisung, soweit diese Grundmittel nicht unmittelbar in den betrieblichen Reproduktionsprozess einbezogen sind.

§ 6

(1) Grundmittel sind Arbeitsmittel, die während ihrer Nutzungsdauer ihre Gebrauchsform beibehalten und ihren Wert allmählich auf die Erzeugnisse und sonstigen Leistungen übertragen, deren Mindestnutzungsdauer ein Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 500 MDN haben. Zu den Grundmitteln gehören auch Erstaussstattungen und Ausstattungsgesamtheiten.

(2) Erstaussstattungen für Grundmittel sind Ausstattungen eines neuen Gerätes, einer neuen maschinellen Anlage, einer neuen Betriebseinrichtung, eines neuen Betriebsteiles oder eines neuprojektierten Betriebes mit den zu deren Inbetriebnahme erforderlichen Arbeitsmitteln, unabhängig von der Nutzungsdauer und dem Wert, sofern sie nicht gemäß Abs. 1 als selbständige Grundmittel zu behandeln sind.

(3) Eine Ausstattungsgesamtheit ist die Zusammenfassung von gleichartigen Arbeitsmitteln,

- deren Bruttowert je Arbeitsmittel unter 500 MDN liegt,
- die eine durchschnittliche Lebensdauer von mindestens 4 Jahren haben,
- die keinem wesentlichen Substanzverlust unterliegen bzw. unterliegen sollten und
- die nicht wahlweise als Arbeitsmittel oder Arbeitsgegenstände verwendet werden,

zu einer funktionellen Einheit (Ausstattungsgesamtheit I).

(4) Eine Ausstattungsgesamtheit kann ausnahmsweise auch die Zusammenfassung von gleichartigen Arbeitsmitteln,

- deren Bruttowert je Arbeitsmittel unter 500 MDN liegt,
- die eine normative Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren haben,
- die in den Betrieben zweigtypisch in großen Mengen vorhanden sind und

— bei denen aus Kontrollgründen eine Zuordnung zu den Grundmitteln zweckmäßig ist, zu einer organisatorischen Einheit (Ausstattungsgesamtheit II) sein.

(5) Nicht zu den Grundmitteln gehören

- unbebaute Grundstücke und der Grund und Boden bebauter Grundstücke;
- Grünanlagen (Hecken, Parkanlagen, Rasenflächen u. ä.) und Dauerkulturen;
- künstlich hergestellte, unbefestigte und unbebaute Geländeebenen;
- Zug-, Zucht- und Nutzvieh;
- Arbeitsschutzkleidung;
- auftraggebundene Spezialwerkzeuge und Spezialvorrichtungen für einmalige Sonderanfertigungen, deren Kosten in die Preise der betreffenden Erzeugnisse bzw. Leistungen eingehen;
- geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, sofern es sich nicht um Erstaussstattungen bzw. Ausstattungsgesamtheiten handelt;
- Vorhaltematerial.

(6) Sonderregelungen über die Zuordnung von Arbeitsmitteln zu den Grundmitteln oder Umlaufmitteln trifft der Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister der Finanzen.

§ 7

(1) Die Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Inventarobjekte sind technisch in sich geschlossene Grundmitteleinheiten, die durch selbständige Verwendungsfähigkeit abgegrenzt sind bzw. als branchetypische Grundmitteleinheiten von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bestätigt wurden.

(3) Die weiteren Festlegungen über Umfang und Gliederung der Grundmittel, die Inventarobjektbegrenzung und die Zuordnung der Grundmittel zu den Grundmittelgruppen und -arten sind in den Richtlinien gemäß § 139 zu treffen.

§ 8

(1) Für die Inventarobjekte sind folgende Merkmale zu erfassen:

- Bezeichnung;
- Hersteller und Lieferant sowie Fabrikatnummer;
- Baumechaniknummer (für Baumaschinen);
- Inventarnummer (außer für Baumaschinen);
- Mengeneinheit;
- Menge;
- Meldenummer;
- Bruttowert;
- Bau- und Anschaffungsjahr;
- Schichtauslastung;
- Abschreibungsbeginn und -ende;
- Abschreibungssatz;
- normative Nutzungsdauer;
- Plantermin und Zeitpunkt der Inbetriebnahme;
- Jahresabschreibungsbetrag und/oder Monatsabschreibungsbetrag;

- außerordentliche Wertänderung;
- Verschleiß am Ende des jeweiligen Jahres;
- Zeitpunkt des Ausscheidens und Verschleiß zum Zeitpunkt des Ausscheidens;
- Reparaturkosten gemäß § 11;
- technisches Niveau;
- sonstige technische Daten;
- Grundmittelgruppe (Hauptproduktionstätigkeit);
- Grundmittelart (technische Bestimmung);
- Nutzung bzw. Nichtnutzung;
- Zu- bzw. Abgangsart (nur bei Bestandsänderungen);
- Kostenstelle.

(2) Die Zugänge an Erstausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2 sind jeweils auf einem Aufbereitungsnachweis pro Jahr darzustellen.

(3) Die Zugänge an Ausstattungsgesamtheiten gemäß § 6 Absätzen 3 und 4 sind jeweils mengen- und wertmäßig auf einem Aufbereitungsnachweis je Ausstattungsgesamtheit pro Jahr darzustellen.

(4) Die Meldenummer und die Mengeneinheit des Inventarobjektes werden durch die „Nomenklatur der Inventarobjekte nach der materiell-technischen Struktur“ bestimmt.

(5) Das technische Niveau des Inventarobjektes ist auf der Grundlage der „Nomenklatur der Inventarobjekte nach der materiell-technischen Struktur“ nachzuweisen.

(6) Außerordentliche Wertänderungen sind Umbewertungen auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen sowie Verschleißerhöhungen durch Ausbuchung von Restbuchwerten.

(7) In den Richtlinien gemäß § 139 sind Festlegungen über den Mindestumfang der zu erfassenden technischen Daten und über die Gruppierung der Grundmittel nach dem Alter bzw. der normativen Nutzungsdauer zu treffen.

§ 9

(1) Bruttowert und Verschleiß sowie Abschreibungsbeträge der Grundmittel sind je Grundmittelgruppe laufend nachzuweisen.

(2) Bruttowert und Verschleiß der Grundmittel sind nach Grundmittelarten zum Bilanzstichtag zu gruppieren. Für Gebäude und bauliche Anlagen hat der Nachweis der Bruttowerte und des Verschleißes sowie der Abschreibungsbeträge laufend zusammengefaßt zu erfolgen.

(3) Bruttowert und Verschleiß sowie Abschreibungsbeträge der stillgelegten und vermieteten, verpachteten und zur Nutzung überlassenen Grundmittel und der Fremdanlagenerweiterungen sind so nachzuweisen, daß unabhängig von ihrer Gruppierung nach Grundmittelgruppen und Grundmittelarten eine von den in eigener Nutzung befindlichen Grundmitteln getrennte Zusammenfassung möglich ist.

(4) Zum Bilanzstichtag ist der Bestand nach Grundmittelgruppen und nach Grundmittelarten miteinander abzustimmen.

(5) Der wertmäßige analytische Nachweis des Bestandes an Grundmitteln ist mindestens halbjährlich mit der Finanzrechnung abzustimmen.

§ 10

Die Veränderungen des Bruttowertes und des Verschleißes der Grundmittel sind mindestens zum Bilanzstichtag nach den Zugangs- bzw. Abgangsarten zu gruppieren.

§ 11

Die Reparaturkosten sind grundsätzlich nach Inventarobjekten nachzuweisen. Ausnahmen sind in den Richtlinien gemäß § 139 festzulegen.

§ 12

(1) Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu inventarisieren.

(2) Die Inventarisierung umfaßt das Anbringen von Inventarnummern mit Kennzeichnung des Rechtsträgers an den Inventarobjekten bzw. Arbeitsmitteln und das Führen von Inventarnachweisen mit Angabe der Inventarnummer, der Menge und des Standortes. Für Baumaschinen dient die Baumechaniknummer als Ordnungsnummer der einheitlichen Inventarisierung. Bei Ausstattungsgesamtheiten I entfällt das Anbringen der Inventarnummer. Das gleiche gilt für Ausstattungsgesamtheiten II, soweit das Anbringen von Inventarnummern nicht möglich ist. Eine Kennzeichnung des Rechtsträgers ist bei Ausstattungsgesamtheiten I und II nach Möglichkeit vorzunehmen. Für Grundmittel, mit Ausnahme der Erstausrüstungen, gelten die Aufbereitungsnachweise der Grundmittelrechnung als Inventarnachweise.

(3) Unbebaute Grundstücke, Grund und Boden bebauter Grundstücke, Grünanlagen und künstlich hergestellte unbefestigte Geländeebenen sind in Nachweisen zu erfassen.

(4) Nicht zu den Grundmitteln gehörende Arbeitsmittel sind zu inventarisieren, soweit die Inventarisierungspflicht in der vom Minister für Bauwesen herausgegebenen Nomenklatur festgelegt ist. Der Nachweis über diese Arbeitsmittel hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(5) Für die Arbeitsmittel gemäß Abs. 4, die in der Nomenklatur nicht erfaßt sind, kann die Inventarisierungspflicht durch die Leiter der Betriebe festgelegt werden.

(6) Über das Ausscheiden von Grundmitteln und anderen inventarisierten Arbeitsmitteln, durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch oder Umsetzung, Schadensfall oder aus sonstigen Gründen, sind Protokolle anzufertigen und auszuwerten.

III.

Investitionsrechnung

§ 13

(1) In der Investitionsrechnung sind die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zeit-, mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- vertragliche Bindungen;
- Investitionskosten, deren Finanzierung sowie die finanzielle Erfüllung;
- materieller Fertigungsstand;
- Abnahme der Investitionen vom Auftragnehmer (einschließlich der ökonomischen und technischen Kennziffern);

- protokollarische Übergabe der nutzungsfähigen Inventarobjekte an die Grundmittelrechnung;
- nicht fertiggestellte Investitionen.

(3) Die vertragliche Bindung über das laufende Jahr hinausgehender Investitionen ist insgesamt und nach Folgejahren nachzuweisen.

(4) Mehrkosten sowie Preiszu- und -abschläge für Investitionen sind getrennt zu erfassen und nachzuweisen.

§ 14

(1) Die Investitionen sind nach vertraglich vereinbarten, abrechnungsfähigen Liefer- bzw. Leistungseinheiten zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Als Liefer- bzw. Leistungseinheiten gelten die vom Investitionsträger mit seinen Auftragnehmern auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in den Wirtschaftsverträgen vereinbarten Teilvorhaben, Objekte und in Ausnahmefällen Teile von Objekten bzw. Leistungsabschnitte.

(3) Für Liefer- bzw. Leistungseinheiten der Auftragnehmer sind die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte, die Plan-, Vertrags- und Abnahmemengen, die Plan- und Vertragstermine sowie die Termine der Vertragserfüllung zu erfassen.

(4) Neben den Erfassungsmerkmalen gemäß Abs. 3 sind insbesondere Auftragnehmer, Auftrags- und Vertragsnummern, Mittelfreigaben, materieller Fertigungsstand, Formen der Vorbereitung und Durchführung, Strukturpositionen, Verwendungszwecke, Finanzierungsquellen, Inventarobjektnummern und innerbetrieblich Verantwortliche zu erfassen.

§ 15

- (1) Die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte
- der Teile eines Objektes bzw. der Leistungsabschnitte sind nach Objekten bzw. Investitionsmaßnahmen;
 - der Objekte sind nach Teilvorhaben bzw. Investitionsvorhaben;
 - der Teilvorhaben sind nach Investitionsvorhaben zu gruppieren.

(2) Die Werte des materiellen Fertigungsstandes und die finanzielle Erfüllung sowie die zu aktivierenden Werte (Soll und Ist) sind je Investitionsvorhaben bzw. -maßnahme nachzuweisen. Werden Investitionsvorhaben nach Teilvorhaben und Objekten sowie Teilvorhaben nach Objekten gegliedert, sind die vorgenannten Werte getrennt nachzuweisen.

(3) Bei Hauptinvestitionsträgern sind mindestens die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte sowie die Werte des materiellen Fertigungsstandes je Investitionsvorhaben nach Investitionsprogrammen bzw. Investitionskomplexen zu gruppieren.

(4) Die Gruppierung gemäß Absätzen 1 bis 3 hat in Übereinstimmung mit den Technisch-ökonomischen Zielstellungen bzw. Aufgabenstellungen zu erfolgen.

(5) Die Werte gemäß Absätzen 1 bis 3 müssen nach Grund- und Folgeinvestitionen gruppierungsfähig sein.

§ 16

(1) Die Plansummen sowie der Wert des erreichten materiellen Fertigungsstandes je Investitionsvorhaben bzw. -maßnahme sind nach dem Verwendungszweck zu gruppieren.

(2) Die Nomenklatur der Verwendungszwecke wird von der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in den planmethodischen Bestimmungen festgelegt.

§ 17

(1) Die Plansumme, die Vertrags- und Abnahmewerte der Liefer- bzw. Leistungseinheiten sowie die Werte des materiellen Fertigungsstandes sind nach Strukturpositionen zu gruppieren.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Hauptinvestitionsträger bei der Gruppierung nach Investitionsprogrammen bzw. Investitionskomplexen.

(3) Die nach Verwendungszwecken und Strukturpositionen nachzuweisenden Werte sind mindestens vierteljährlich miteinander abzustimmen.

§ 18

(1) Die Plansummen und Abnahmewerte der im laufenden Jahr zu finanzierenden bzw. finanzierten Liefer- bzw. Leistungseinheiten sind je Investitionsvorhaben bzw. -maßnahme nach Finanzierungsquellen zu gruppieren.

(2) Die Gruppierung gemäß Abs. 1 ist getrennt nach Investitionen im Rahmen der Pläne zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und nach Investitionen außerhalb dieser Pläne vorzunehmen.

(3) Die Abnahmewerte müssen mit der Finanzrechnung abstimbar sein. Eine Abstimmung hat mindestens vierteljährlich zu erfolgen.

§ 19

(1) In den Abnahme- und Übergabeprotokollen über nutzungsfähige Grundmittel sind mindestens folgende Merkmale der Grundmittel zu erfassen:

- Bezeichnung;
- Hersteller und Lieferant sowie Fabrikatnummer,
- Inventarnummer;
- Mengeneinheit;
- Menge;
- Meldenummer;
- Bruttowert;
- Bau- und Anschaffungsjahr;
- geplante Schichtauslastung;
- Abschreibungsbeginn;
- Plantermin und Zeitpunkt der Inbetriebnahme;
- sonstige technische Daten;
- Grundmittelgruppe;
- Grundmittelart;
- Zugangsart;
- Kostenstelle.

(2) Neben den Merkmalen gemäß Abs. 1 müssen die Abnahme- und Übergabeprotokolle Angaben über die Einhaltung der vertraglich festgelegten ökonomischen und technischen Kennziffern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen enthalten.

(3) Die Investitionsträger haben vertraglich zu vereinbaren, welche der Merkmale gemäß Abs. 1 von den Auftraggebern nachzuweisen sind.

IV.

Materialrechnung

§ 20

(1) In der Materialrechnung sind der Materialbedarf, die Materialzu- und -abgänge und die Materialbestände grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Materialbedarf, Fonds, vertragliche Bindungen und ihre Erfüllung, Materialdisposition und -bereitstellung, Qualitätsmerkmale;
- Materialbezugsquellen und ihre Veränderungstendenzen;
- Materialbestandsänderungen;
- erzeugnis- bzw. leistungsbezogener Materialverbrauch und seine Veränderungstendenzen;
- Materialverbrauchsnormen, ihre Einhaltung (Mehr- oder Minderverbrauch) und Veränderung;
- Materialvorratsnormen, ihre Einhaltung und Veränderung;
- über den Richtsatzplan hinausgehende Materialbestände und ihre Verwertbarkeit.

§ 21

(1) Das Material ist nach Materialartikeln zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Der Materialartikel ist die detaillierteste im Betrieb erfaßte Materialeinheit.

(3) In der Materialrechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Artikelnummer und Artikelbezeichnung;
- Qualitätsmerkmale;
- Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnummern;
- Nummer der Staatsplannomenklatur;
- Nummer der Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen;
- Lenkungsform;
- Konto des Kontenrahmens;
- Menge und Mengeneinheit;
- Preis je Mengeneinheit und Gesamtpreis;
- Termine;
- Lagerort.

(4) Bei Materialzugängen sind außer den Merkmalen gemäß Abs. 3 zu erfassen:

- Vertragspartner;
- Lieferant (Anschrift und Wirtschaftsorgan);
- Nummer und Datum des Vertrages;
- Leihverpackung;
- Datum des Materialeinganges;
- Realisierung der Fonds;
- Merkmale entsprechend den Anforderungen der volkswirtschaftlichen Bilanzierung.

(5) Der Materialzugang ist nach Abnahme vom Lieferanten bzw. nach Übernahme aus der eigenen Produktion oder zum Zeitpunkt der Feststellung übriger Zugänge zu erfassen. Materialrückgaben sind als Korrektur des Materialabganges zu erfassen. Bei Abnahmeverweigerung gilt das Material als unterwegs befindlich.

(6) Materialzugänge sind insbesondere:

- Kauf;
- Eigenproduktion, Rückgewinnung;
- Aufwertungen;
- Inventurdifferenzen.

(7) Bei Materialverbrauch sind außer den Merkmalen gemäß Abs. 3 zu erfassen:

- Datum der Entnahme;
- verbrauchende Kostenstelle;
- zu belastender Kostenträger;
- Auftragsnummer;
- Materialverbrauchsnorm.

(8) Als Materialverbrauch ist das Material grundsätzlich zum Zeitpunkt des Einbaues zu erfassen. Die übrigen Abgänge sind zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen. Kleinmaterial gemäß § 24 Abs. 2 wird unabhängig von seinem tatsächlichen Verbrauch beim Eingang im Betrieb als Kosten verrechnet.

(9) Materialabgänge sind insbesondere:

- Verbrauch;
- Verkauf;
- Abwertung;
- Verschrottung;
- Inventurdifferenzen.

(10) Im Bestandsnachweis sind außer den Merkmalen gemäß Abs. 1 Angaben der

- Materialplanung (wie Materialvorratsnormen);
 - Materialbeschaffung (wie Mindestbestand, Bestellung, Vertrag);
 - Materialdisposition (wie Vornotierung)
- mengenmäßig nachzuweisen.

(11) Materialbestand ist das im Betrieb befindliche noch nicht eingebaute betriebseigene Material. Als Materialbestand gilt auch das beigelegte Material. Alles auf Bauteilen befindliche Material, das im Rahmen der Bau- und Montageproduktion angeeignet wurde, ist als Bestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen der Bau- und Montageproduktion nachzuweisen.

(12) Für den Nachweis der Materialbestände in der industriellen Nebenproduktion und der Bestände an unfertigen übrigen Erzeugnissen und Leistungen gilt der Abs. 11 sinngemäß. Als unfertige übrige Erzeugnisse und Leistungen sind diejenigen Bestände auszuweisen, die bereits einen Anteil lebendiger Arbeit der jeweiligen Abteilung enthalten.

§ 22

(1) Die Materialzugänge sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Zugangsarten;
- der Erzeugnis- und Leistungsnummern;
- der Staatsplannomenklatur;
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen;
- Konten des Kontenrahmens;
- territorialen Gesichtspunkten.

(2) Materialkäufe sind getrennt nach Bezug Inland und Bezug Import nachzuweisen.

§ 23

Die Materialabgänge sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Abgangsarten;
- der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur;
- der Staatsplannomenklatur;
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen;
- Konten des Kontenrahmens;
- Kostenstellen;
- Kostenträgern.

§ 24

(1) Die Materialbestände sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur;
- der Staatsplannomenklatur;
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen;
- Lenkungsformen;
- Richtsatzplanpositionen;
- Konten des Kontenrahmens.

(2) Auf den wertmäßigen Nachweis der Materialbestände kann verzichtet werden, sofern sie von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind, die Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Wirtschaftlichkeit der Abrechnung es erfordert. Das gilt grundsätzlich für Kleinmaterial mit einem Wert unter 5 MDN je Mengeneinheit eines Materialartikels und mit einem geringen monatlichen Verbrauch. Diese Materialien sind von den Betrieben in einer Nomenklatur aufzuführen, die von dem dem Betrieb bzw. Betriebsteil übergeordneten Organ zu bestätigen ist. Die Nomenklatur ist innerhalb eines Planjahres nicht zu verändern. Kleinmaterial ist lagermäßig zu verwalten und mengenmäßig nachzuweisen.

§ 25

Als Vorhaltematerial sind nur die in den Richtlinien gemäß § 139 festgelegten Materialarten, soweit sie für diese Zwecke verwendet werden, gesondert nachzuweisen. Das Vorhaltematerial ist entsprechend seinem materiellen Verschleiß kostenwirksam zu buchen.

§ 26

Das in der Baustelleneinrichtung gebundene Grund- und Hilfsmaterial ist kostenwirksam zu buchen. Durch geeignete Maßnahmen ist die möglichst restlose Wiedergewinnung dieses Materials zu gewährleisten. Die wiedergewonnenen Baumaterialien sind zu reaktivieren. Für das übrige wiedergewonnene Material ist die Behandlung betrieblich festzulegen.

§ 27

(1) Geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel sind wie Material zu behandeln. Sie sind bei der ersten Nutzung kostenwirksam zu buchen. Zu den geringwertigen und schnellverschleißenden Arbeitsmitteln gehören auch die Formen für die Herstellung von Betonelementen, soweit diese als Umlaufmittel zu behandeln sind; ihre Verrechnung in die Selbstkosten ist vom Leiter des Betriebes zu regeln und hat zeit- oder leistungsabhängig, mindestens jedoch innerhalb von 3 Jahren, zu erfolgen.

(2) Die Inventarisierungspflicht gemäß § 12 ist dabei zu beachten.

§ 28

(1) Das vom Auftraggeber unentgeltlich zur Durchführung des Bauvorhabens bauseitig gestellte Material zählt nicht zu den Beständen des Betriebes. Dieses Material ist auf der Baustelle gesondert zu lagern und zu kennzeichnen sowie in der Baustellenkartei getrennt mengenmäßig auszuweisen. Das bauseitig gestellte Material ist vom Auftraggeber durch Lieferschein oder ähnliches zu bestätigen.

(2) Die Einbeziehung des Verbrauches des bauseitig gestellten Materials in die Kosten und Leistungen hat nach den jeweils geltenden planmethodischen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 29

(1) Beigestelltes Material ist unter Beachtung des § 21 Abs. 11 gesondert nachzuweisen.

(2) Als beigestelltes Material gilt nur Material, das ohne Berechnung zur Bearbeitung an andere Betriebe abgegeben wird und dazu bestimmt ist, nach der Bearbeitung von eigenen Arbeitskräften eingebaut oder weiterverarbeitet zu werden.

§ 30

(1) Die in der Materialrechnung nachgewiesenen Bestände mit Ausnahme des Kleinmaterials gemäß § 24 Abs. 2 sind mit der Finanzrechnung abzustimmen. Diese Abstimmung hat in vom Leiter des Betriebes festzulegenden Zeitabständen, mindestens jedoch quartalsweise, zu erfolgen.

(2) Materialzugänge aus Kauf sind monatlich mit den Materialeingangsrechnungen abzustimmen.

V.

Arbeitskräfterechnung

§ 31

In der Arbeitskräfterechnung sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Arbeitskräfte nach Anzahl, Struktur und Veränderungen;
- Arbeitszeit und ihre Ausnutzung, Arbeitsnormen und ihre Erfüllung;
- Arbeitslöhne als Brutto- und Nettolöhne sowie Lohnabzüge, Lohninbehaltungen, Lohnsummen, Durchschnittslöhne und sonstige Geldeinkünfte.

§ 32

In der Arbeitskräfterechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Name, Geburtsdatum und Geschlecht der Arbeitskraft;
- Einzugsgebiet (Wohnanschrift);
- Familienstand;
- Anzahl und Geburtsdatum der Kinder;
- Steuerklasse, Erwerbsminderung;
- erlernte Berufe, ausgeübte Tätigkeit, erforderliche und erreichte Qualifikation;
- Beschäftigtengruppe;
- arbeitsvertragliche Vereinbarungen;
- Stamm-Nummer der Arbeitskraft;
- Beginn und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses;
- Quelle des Zuganges bzw. Ursache des Abganges;
- Schichteinsatz der Arbeitskraft;

- Anwesenheitszeit, tatsächlich geleistete Arbeitszeit;
- bezahlte und nichtbezahlte Ausfallzeiten, Ausfallursachen;
- bezahlte Zeiten für arbeitsfreie Wochenfeiertage;
- Zeitvorgaben nach technisch begründeten und übrigen Arbeitsnormen;
- Art, Menge und Qualität der geleisteten Arbeit;
- Art der Bauarbeit;
- qualitative und quantitative Kennziffern und Daten zur Ermittlung der Lohnprämie;
- Bruttolohn;
- Lohnabzüge und Lohneinbehalten;
- Nettolohn;
- Lohnformen;
- Lohnarten (Kostenarten);
- sonstige Geldeinkünfte der Beschäftigten (Bezüge bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, andere soziale Leistungen, Entschädigungszahlungen für zusätzliche Aufwendungen, Prämien, andere zum Arbeitseinkommen zählende Einkünfte);
- Finanzierungsquellen;
- Kostenstelle;
- Kostenträger.

§ 33

(1) Die Arbeitskräfte sind grundsätzlich zu gruppieren nach

- Beschäftigtengruppen;
- Geschlecht;
- Geburtsjahrgängen;
- Vollbeschäftigten und verkürzt Arbeitenden;
- Qualifikation;
- Lohngruppen;
- Normerfüllung;
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen.

(2) Die Arbeitskräfte sind in Personen und Vollbeschäftigteneinheiten nachzuweisen.

(3) Die Zugänge an Arbeitskräften sind nach Quellen, die Abgänge nach Ursachen zu gruppieren.

§ 34

Die Arbeitszeit ist grundsätzlich zu gruppieren nach

- Beschäftigten;
- Beschäftigtengruppen;
- Normzeiten;
- tatsächlich geleisteter Arbeitszeit;
- Überstunden;
- Ausfallzeiten, gegliedert nach bezahlten und nichtbezahlten Ausfallzeiten sowie nach Ausfallursachen;
- bezahlter Zeit für arbeitsfreie Wochenfeiertage;
- Lohnformen;
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen;
- Kostenträgern;
- Arten der Bauarbeiten.

§ 35

(1) Der Arbeitslohn ist grundsätzlich zu gruppieren nach

- Beschäftigten;
- Beschäftigtengruppen;
- Lohngruppen;

- Lohnformen;
- Lohnarten (Kostenarten);
- Gliederung im Tarifsysteem;
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen;
- Kostenträgern;
- Sozialversicherungspflicht.

(2) Die Gruppierung des Arbeitslohnes nach der Gliederung im Tarifsysteem gemäß den methodischen Festlegungen zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes (Planmethodik) hat unabhängig vom Nachweis nach Lohnarten (Kostenarten) zu erfolgen.

(3) Die sonstigen Geldeinkünfte sind grundsätzlich nach Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen zu gruppieren. Eine Gruppierung der sonstigen Geldeinkünfte nach Beschäftigtengruppen und weiteren Gruppierungsmerkmalen ist abhängig von den Erfordernissen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung bzw. der Berichterstattung.

§ 36

(1) Die Arbeitskräfterechnung ist so zu führen, daß insbesondere kontrollier- bzw. abstimmbar sind die — termingerechte und vollständige Abrechnung der Belege über Arbeitszeit/Arbeitslohn nach Beendigung des Arbeitsauftrages bzw. des Abrechnungszeitraumes;

- Übereinstimmung der in den Belegen über Arbeitszeit/Arbeitslohn erfaßten tatsächlich geleisteten Arbeitszeit und Ausfallzeit mit der Anwesenheitszeit je Arbeitskraft;
- Übereinstimmung der in den Aufbereitungsnachweisen über den Nettolohn/Nettobezug erfaßten Arbeitskräfte mit der Anzahl der Arbeitskräfte in den Aufbereitungsnachweisen über die tatsächlich im Betrieb Beschäftigten;
- Übereinstimmung von Zeit- bzw. Lohnsummen der Arbeitskräfterechnung mit den entsprechenden Zeit- bzw. Lohnsummen der Kostenrechnung und der Finanzrechnung.

(2) Der Umfang und die Zeitabstände der Kontrollen gemäß Abs. 1 sind in den Richtlinien gemäß § 139 festzulegen.

VI.

Leistungsrechnung

§ 37

(1) In der Leistungsrechnung sind der Bedarf, das Aufkommen und die Verwendung der Erzeugnisse und materiellen Leistungen sowie der Bestand an Erzeugnissen grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Die Leistungsrechnung umfaßt auch Dienstleistungen und Leistungen der kulturellen und sozialen Einrichtungen.

(3) In der Leistungsrechnung ist der mengenmäßige Bestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen auf der Grundlage körperlicher Inventuren bzw. von Aufbereitungsnachweisen zu ermitteln. Die Bewertung hat gemäß § 120 zu erfolgen.

(4) Die Leistungsrechnung hat außerdem die Leistungen der Kostenstellen (Stellenleistungen) entsprechend den Erfordernissen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung nachzuweisen.

§ 38

(1) Für die Erzeugnisse und Leistungen der Bau- und Montageproduktion sind in der Leistungsrechnung grundsätzlich zu erfassen:

- Bezeichnung und Standort;
- Vertragsangebot, vertragliche Bindung, Vertragspartner sowie dessen übergeordnetes Wirtschaftsorgan;
- volkswirtschaftliche Dringlichkeit und Verwendungszweck;
- Durchführung des Bauvorhabens in General-, Haupt- oder Nachauftragnehmerschaft;
- Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnummern;
- Nummer der Staatsplannomenklatur;
- Nummer der Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen;
- Nummer der Nomenklatur entscheidender weltmarktfähiger Haupterzeugnisse;
- Kostenträger;
- leistende Kostenstelle;
- Art der Bauarbeiten;
- Qualitätsmerkmale;
- Produktions- und Erfüllungsstermine;
- Mengen und Mengeneinheiten;
- Bauzeit;
- Preis je Mengeneinheit und Gesamtpreis;
- Erlösschmälerungen, Preiszu- und -abschläge;
- Garantie- und Nacharbeiten;
- Konto des Kontenrahmens;
- Bedarf;
- vertragliche Bindung der Projektierungsleistungen;
- Realisierung der Projektierungsleistungen;
- vertragliche Bindung der Kooperationsleistungen;
- Realisierung der Kooperationsleistungen.

(2) Für die übrigen Erzeugnisse und Leistungen sind in der Leistungsrechnung grundsätzlich zu erfassen:

- Bezeichnung der Erzeugnisse und Leistungen;
- Artikelnummer;
- Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnummern;
- Nummer der Staatsplannomenklatur;
- Nummer der Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen;
- Nummer der Nomenklatur entscheidender weltmarktfähiger Haupterzeugnisse;
- Kostenträger;
- leistende Kostenstelle;
- Produktionsauftragsnummer;
- Qualitätsmerkmale;
- Produktions- und Erfüllungsstermine;
- Daten der Einführung in die Produktion;
- Vorratsnormen und ihre Einhaltung;
- Mengen und Mengeneinheiten;
- Zeit und Zeiteinheiten;
- Preis je Mengeneinheit und Gesamtpreis;
- Erlösschmälerungen, Preiszu- und -abschläge, Rabatte;
- Garantie- und Nacharbeiten;
- Konto des Kontenrahmens;
- Lagerort.

(3) Bei Projektierungsleistungen ist außer den Merkmalen gemäß Abs. 2 der Wertumfang der Investitionen, für die die Projektierung erfolgt, nachzuweisen.

(4) Bei Leistungen für Forschung und Entwicklung sind außer den Merkmalen gemäß Abs. 2 zu erfassen:

- Bezeichnung nach der Nomenklatur der Wissenschaftsgebiete;
- Abschlußtermin der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- Merkmale des technischen Niveaus.

(5) Für die zum Absatz bestimmten übrigen Erzeugnisse und Leistungen sind außer den Merkmalen gemäß Abs. 2 zu erfassen:

- Bedarf, Absatzplan;
- Vertragsangebot, vertragliche Bindung, Vertragspartner und dessen übergeordnetes Wirtschaftsorgan, Disposition und Erfüllungsstand;
- Versorgungsbereiche, Lenkungsformen, volkswirtschaftliche Dringlichkeit und Verwendungszweck;
- territoriale Gesichtspunkte.

(6) Der Eigenverbrauch von Erzeugnissen und Leistungen ist nach verbrauchenden Kostenstellen und/oder Kostenträgern zu erfassen.

§ 39

(1) Die Erzeugnisse und Leistungen der Bau- und Montageproduktion sind bis zur Übergabe der im Vertrag festgelegten nutzungsfähigen Einheiten als unfertige Erzeugnisse und Leistungen entsprechend dem jeweiligen Fertigstellungsgrad auszuweisen.

(2) Zu den Beständen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen der Bau- und Montageproduktion gehören auch auf der Baustelle lagerndes, im Rahmen der Bau- und Montageproduktion angearbeitetes Material sowie grundsätzlich die Entladekosten für Materialbestände auf Baustellen.

§ 40

(1) Der Zugang an übrigen Fertigerzeugnissen ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Übergabe an das Fertigerzeugnislager zu erfassen, die sonstigen Zugänge sind zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen. Als übrige Fertigerzeugnisse gelten Erzeugnisse,

- an denen alle in der Technologie vorgeschriebenen Arbeitgänge ausgeführt wurden,
- deren Eigenschaften den TGL bzw. den Werkstandards oder anderen Qualitätstestfestlegungen und den Leistungskennziffern entsprechen,
- bei denen die Abnahme durch die technische Kontrolle erfolgte.

(2) Als Zugänge gelten außerdem Aufwertungen und Inventurdifferenzen, Rücklieferungen an übrigen Fertigerzeugnissen sind als Korrektur des Verkaufs zu erfassen.

(3) Übrige Fertigerzeugnisse sind grundsätzlich zum Zeitpunkt des Verlassens des Betriebes, Umlagerungen zum Zeitpunkt des Verlassens des Lagers als Abgänge und die sonstigen Abgänge zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen. Abweichende Regelungen beim Export werden in den Richtlinien für die Exportberichterstattung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

(4) Als Abgänge gelten insbesondere

- Verkäufe;
- Umlagerungen in Materiallager bei Eigenverbrauch;
- Abwertungen;
- Verschrottungen;
- Inventurdifferenzen.

(5) Übrige Fertigerzeugnisse, die sich nur vorübergehend außerhalb des Lagers befinden, sind innerhalb des Bestandsnachweises gesondert zu erfassen.

§ 41

(1) In den Kostenstellen sind alle während eines Zeitraumes erbrachten Leistungen zu erfassen, unabhängig davon, ob alle in der Kostenstelle auszuführenden Arbeiten abgeschlossen sind.

(2) Die Erfassung der Stellenleistung hat in Mengen- oder Zeiteinheiten bzw. im Wertausdruck zu erfolgen.

(3) Verschiedene, nicht unmittelbar zusammenfassbare Leistungsarten einer Kostenstelle bzw. eines Verantwortungsbereiches sind auf eine repräsentative Größe umzurechnen.

§ 42

Die Erzeugnisse und Leistungen der Bau- und Montageproduktion sind grundsätzlich mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur;
- der Staatsplannomenklatur;
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen;
- Richtsatzplanpositionen;
- Arten der Bauarbeiten;
- Produktions- und Absatzzeiträumen;
- Leistungen für das Inland und für den Export;
- volkswirtschaftlicher Dringlichkeit und Verwendungszweck;
- Eigen- und Fremdleistungen;
- territorialen Gesichtspunkten;
- Kostenträgern;
- leistenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen;
- Konten des Kontenrahmens.

§ 43

(1) Die übrigen Erzeugnisse sind grundsätzlich mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur;
- der Staatsplannomenklatur;
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen;
- der Nomenklatur entscheidender weltmarktfähiger Haupterzeugnisse;
- Richtsatzplanpositionen;
- Sortiment;
- Produktions- und Absatzzeiträumen;
- Inlandverkauf;
- Export nach Wirtschaftsgebieten und Außenhandelsunternehmen;
- Versorgungsbereichen, Lenkungsformen, volkswirtschaftlicher Dringlichkeit und Verwendungszweck;
- territorialen Gesichtspunkten;
- Kostenträgern und gegebenenfalls Produktionsaufträgen;

- leistenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen;
- Konten des Kontenrahmens.

(2) Die Erzeugnisse aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind zusätzlich zu den Merkmalen gemäß Abs. 1 nach Eigen- und Fremdleistungen zu gruppieren und entsprechend ihrem Ergebnis nach

- technischem Niveau;
- Wissenschaftsgebieten entsprechend der Nomenklatur der Wissenschaftsgebiete.

§ 44

(1) Die übrigen materiellen Leistungen sind grundsätzlich mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Art der materiellen Leistung;
- der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur;
- der Staatsplannomenklatur;
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen;
- Sortiment;
- Produktions- und Absatzzeiträumen;
- Leistungen für das Inland;
- Leistungen für den Export nach Wirtschaftsgebieten und Außenhandelsunternehmen;
- Versorgungsbereichen, Lenkungsformen, volkswirtschaftlicher Dringlichkeit und Verwendungszweck;
- territorialen Gesichtspunkten;
- Kostenträgern und gegebenenfalls Produktionsaufträgen;
- leistenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen;
- Konten des Kontenrahmens.

(2) Bei Projektierungsleistungen ist eine weitere wertmäßige Gruppierung nach Eigen- und Fremdleistungen durchzuführen.

(3) Die materiellen Leistungen aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind zusätzlich zu den Merkmalen gemäß Abs. 1 nach Eigen- und Fremdleistungen zu gruppieren und entsprechend ihrem Ergebnis nach

- technischem Niveau;
- Wissenschaftsgebieten entsprechend der Nomenklatur der Wissenschaftsgebiete.

§ 45

Die Stellenleistungen sind mengen- und/oder wertmäßig nach Leistungsarten und Kostenträgern zu gruppieren.

§ 46

Dienstleistungen und Leistungen der kulturellen und sozialen Einrichtungen sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Leistungsarten;
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen;
- Konten des Kontenrahmens.

§ 47

(1) Der mengenmäßige Nachweis der Erzeugnisse und der Stellenleistungen ist laufend zu führen.

(2) Für materielle Leistungen, Dienstleistungen und Leistungen der kulturellen und sozialen Einrichtungen ist der mengen- oder wertmäßige Nachweis so zu führen, daß er eine kurzfristige Information über die abgerechneten Leistungen gewährleistet.

(3) Der mengenmäßige Nachweis des Eigenverbrauches hat mindestens zum Monatsende zu erfolgen.

(4) Der wertmäßige Nachweis über alle Erzeugnisse und Leistungen hat zum Monatsende zu erfolgen.

§ 48

Die Summe der abgesetzten Erzeugnisse und Leistungen ist mindestens zum Monatsende wertmäßig mit der Finanzrechnung abzustimmen.

VII.

Kostenrechnung

§ 49

In der Kostenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung und Kontrolle des Niveaus und der Entwicklung der Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen einschließlich der Kalkulation der Selbstkosten je Mengeneinheit der Erzeugnisse und Leistungen;
- Ermittlung und Kontrolle der Kosten in den Kostenstellen und Verantwortungsbereichen auf der Grundlage von funktional mit den Kosten zusammenhängenden Leistungskennziffern, insbesondere zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung;
- Ermittlung von Kennziffern für die Abrechnung des Nutzens aus dem technischen Fortschritt;
- Ermittlung von Kennziffern für die Preisplanung, Preisbildung und Preiskontrolle;
- Analyse der Erfüllung des Kosten- und Gewinnplanes für die Leistungsbeurteilung sowie für die kurzfristige und langfristige Planung; dazu gehören insbesondere

Abrechnung des Kostenplanes und der Selbstkostenentwicklung,
Analyse der die Kostenentwicklung beeinflussenden Faktoren,
Aufstellung von Entwicklungsreihen über die Kostendynamik,
Auswirkungen der Kostenentwicklung auf die Gewinnplanerfüllung,
Ermittlung der Ergebnisse je Erzeugnis- bzw. Leistungsart und -einheit;

- Ermittlung und Gruppierung von Kennziffern für überbetriebliche Zwecke; dazu gehören

Ermittlung und Gruppierung der Kosten nach ihrer Stellung im Wertbildungsprozeß und nach ihrem Verhalten zur Gesamtleistung des Betriebes (Kostendynamik),
Ermittlung von Kennziffern für die Verflechtungsbilanzierung,
Ermittlung von Kennziffern für die Preis- und Kostenstatistik sowie für die Preisverflechtung.

§ 50

- (1) In der Kostenrechnung sind neben Wertangaben auch Mengen- und Zeitangaben, insbesondere für die
- innerbetriebliche Erzeugnis- und Leistungsverrechnung und die Zurechnung von Gemeinkosten;
 - Anwendung der Divisionskalkulation;
 - Abrechnung der Erzeugnisse bzw. Leistungen in den Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen;
 - Verflechtungsbilanzierung
- zu verwenden.

(2) Die Erfassung der Kosten nach Arten der Bauarbeiten ist schrittweise durchzusetzen. Entsprechende Regelungen sind unter Berücksichtigung der Erfassungsmöglichkeiten und der vorhandenen Datenverarbeitungstechnik in den Richtlinien gemäß § 139 zu treffen.

§ 51

Die Kostenrechnung umfaßt die

- Kostenartenrechnung;
- Kostenstellenrechnung;
- Kostenträgerrechnung.

Kostenartenrechnung

§ 52

Mit der Kostenartenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- sachliche und zeitliche Abgrenzung der Kosten;
- Gruppierung der Kosten nach ihrer Stellung im Wertbildungsprozeß.

§ 53

(1) Kostenarten sind Gruppierungen der Kosten nach der Art ihrer Entstehung im Reproduktionsprozeß.

(2) Sämtliche Kosten sind unabhängig von ihrer Finanzierungsquelle als Kostenarten unsaldiert auszuweisen.

(3) Kosten sind während des Zeitraumes ihrer Entstehung in tatsächlicher Höhe zu erfassen. Verrechnungspreise für Material und fremde Leistungen sowie Planbeträge für zu verrechnende Kosten können in der Kostenrechnung verwendet werden und gelten als Kosten tatsächlicher Höhe.

(4) Auftretende Abweichungen zwischen Verrechnungspreisen für Material und Leistungen und den effektiven Preisen sind im Zeitraum ihrer Entstehung als Kosten bzw. Kostengutschriften auszuweisen.

(5) Kosten sind mindestens zum Bilanzstichtag zeitlich abzugrenzen. Abgegrenzte Beträge gelten als Kosten tatsächlicher Höhe.

§ 54

Die Mindestgliederung der Kostenarten wird durch den Kontenrahmen der volkseigenen Bauindustrie festgelegt.

§ 55

(1) Für die volkswirtschaftliche Bilanzierung sind die Kostenarten zu gruppieren nach Kosten

- für den Produktionsverbrauch;
- für den materiellen Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion;
- die durch den Verbrauch an lebendiger Arbeit entstehen;
- für den Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen.

(2) Der Produktionsverbrauch und der materielle Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion sind primär und unabhängig vom Zweck ihrer Verwendung nach Kostenarten auszuweisen. Für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist der materielle Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion über die Kostenstellenrechnung sekundär auszugliedern und gesondert nachzuweisen. Zu den Kosten für den Produktionsverbrauch und den materiellen Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion gehören

- Abschreibungen;
- Materialverbrauch;
- Verbrauch fremder produktiver Leistungen.

(3) Zu den Kosten, die durch den Verbrauch an lebendiger Arbeit entstehen, gehören grundsätzlich alle Zahlungen an die Werk­tätigen für die unmittelbare und mittelbare Durchführung des Produktions- und Zirkulationsprozesses, wie

- zeit- und leistungsabhängiger Lohn;
- Lohnzuschläge;
- Zusatzlohn;
- sonstige Zuwendungen an die Werk­tätigen;
- Prämien und Vergütungen.

(4) Zum Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen gehören

- Zuführungen zu Fonds und Umlagen;
- andere planbare Kostenarten;
- nicht planbare Kostenarten.

Kostenstellenrechnung

§ 56

In der Kostenstellenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Erfassung und Zurechnung der Kosten nach dem Ort der Kostenentstehung und -verursachung;
- Gegenüberstellung der Kosten zu den Leistungen der Kostenstellen (Stellenleistung) und Vergleich zu den vorgegebenen normativen Kosten bzw. Sichtbarmachung der Abweichungen von den normativen Kosten als Grundlage der Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung;
- Ausweis der Zuschlagsbasen und Verrechnungsgroßen sowie Ermittlung der Zuschlagssätze für die Zurechnung der Gemeinkosten auf Kostenträger.

§ 57

(1) Kostenstellen sind örtlich und/oder funktionell abgrenzbare Bereiche des Betriebes. Daneben können fiktive Kostenstellen gebildet werden, die ausschließlich abrechnungstechnische Belange erfüllen und nicht von der Kostenentstehung bzw. Kostenverursachung abzuleiten sind.

(2) Die Kostenstellen sind grundsätzlich so zu bilden, daß sie gleichzeitig als Leistungsstellen fungieren, um den Werk­tätigen zahlenmäßige Informationen zur Leistungsbeurteilung zu liefern.

(3) Die Kostenstellen sind nach ihrer Stellung zur Haupttätigkeit des Betriebes zu bilden und grundsätzlich zu gliedern nach

- Forschungs-, Entwicklungs- sowie produzierendem Bereich, der die produzierenden Kostenstellen, die Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungskostenstellen sowie deren Kostenstellen der Abteilungsleitungen umfaßt;
- Betriebsleitungsbereich;
- Betreuungsbereich.

(4) Auf die Bildung gesonderter Kostenstellen für die Leitung von Betriebsbereichen kann verzichtet werden, wenn die hier zu erfassenden Kosten einen unerheblichen Umfang haben. Diese Kosten sind entweder innerhalb der produzierenden bzw. Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungskostenstellen oder in den Kostenstellen des Betriebsleitungsbereiches zu erfassen und zu kontrollieren.

(5) Für die Erfassung der Beschaffungskosten als Bestandteil der Leitungskosten sind gesonderte Kostenstellen zu bilden.

(6) Die Kostenstellen sind unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu bilden. Die Rahmengliederung der Kostenstellen ist in den Richtlinien gemäß § 139 festzulegen und hat überbetriebliche Vergleiche zu ermöglichen.

(7) Die Bildung von Kostenstellen ist so vorzunehmen, daß ein festgelegter Verantwortungsbereich nicht überschritten wird.

(8) Die Bildung der Kostenstellen hat die Erfordernisse der Kalkulation sowie der Abrechnung des Nutzens aus dem technischen Fortschritt zu berücksichtigen.

§ 58

(1) Den Kostenstellen sind grundsätzlich nur die von ihnen beeinflussbaren Kosten zuzuordnen. Darüber hinaus sind den Kostenstellen alle diejenigen Kosten zuzuordnen, die für

- eine differenzierte Gemeinkostenzurechnung auf Kostenträger;
- eine aussagefähige kombinierte Kosten- und Ergebnisrechnung in der Kostenstellenrechnung;
- die Normierung der technologischen Gemeinkosten und Leitungskosten

erforderlich sind.

(2) Unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit sind die Kosten gemäß Abs. 1 den Kostenstellen soweit wie möglich direkt zuzuordnen.

§ 59

Auf fiktiven Kostenstellen können die von verschiedenen Verantwortungsbereichen verursachten Kosten sowie die nicht durch innerbetriebliche Verantwortungsbereiche verursachten Kosten erfaßt werden.

§ 60

(1) Die Verrechnung der Kosten für eigene materielle Leistungen, die der Unterstützung der Haupttätigkeit des Betriebes dienen, hat vorrangig im Auftragsverfahren oder entsprechend der verbrauchten Menge zu erfolgen. In der Kostenartenrechnung ist der verrechnete Eigenverbrauch zu eliminieren, so daß der Nachweis der Kostenarten des Betriebes gemäß § 53 gewährleistet ist.

(2) Sofern die eigenen materiellen Leistungen nur einen geringen Umfang haben und überwiegend von den Kostenstellen des Betriebsleitungsbereiches verbraucht werden oder Besonderheiten es erfordern, kann eine differenzierte Verrechnung entfallen. In diesem Falle sind diese Kosten in die Betriebsleitungskosten einzu-beziehen.

§ 61

(1) Für die Leistungsbeurteilung und Planung sind die Kosten nach ihrem Verhalten zur Stellen- und Gesamtleistung bzw. Endleistung des Betriebes zu analysieren und mindestens einmal jährlich nachzuweisen. Dieser Nachweis kann außerhalb der Kostenstellenrechnung erfolgen.

(2) Zur Messung der Stellenleistung sind Mengen- bzw. Wertgrößen der Produktion oder Zeitgrößen (Maschinenlaufzeiten, Arbeitszeiten u. a.) anzuwenden.

(3) In der Kostenstellenrechnung ist bei gegebenen Voraussetzungen eine kombinierte Kosten- und Ergebnisrechnung anzustreben.

Kostenträgerrechnung

§ 62

(1) Die Kostenträgerrechnung gliedert sich in Kostenträgerzeitrechnung und Kostenträgerstückrechnung.

(2) In der Kostenträgerzeitrechnung, sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung der Selbstkosten der Kostenträger bzw. Kostenträgergruppen, bezogen auf den Abrechnungszeitraum;
- Nachweis der Selbstkostensenkung;
- Ermittlung des nach Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen differenzierten Ergebnisses durch Gegenüberstellung der Selbstkosten zu den Erlösen bzw. den zu innerbetrieblichen Preisen bewerteten Erzeugnissen und Leistungen;
- Kontrolle der Selbstkosten durch Gegenüberstellung zu kostenträgerbezogenen Vorgaben bzw. Normativen.

(3) In der Kostenträgerstückrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Kalkulation der Selbstkosten und des Ergebnisses je Mengeneinheit eines Kostenträgers oder Auftrages;
- Kontrolle der Selbstkosten je Mengeneinheit durch Gegenüberstellung tatsächlicher zu normativen Selbstkosten bzw. Ausweis der Abweichungen von den normativen Selbstkosten.

§ 63

(1) Kostenträger sind Erzeugnisse und Leistungen, auf die Selbstkosten zugerechnet werden. Erzeugnisse der Bau- und Montageproduktion sind grundsätzlich die einzelnen Erzeugnisse (Bauwerke) bzw. Teilerzeugnisse (komplette Teilleistungen), die ein Baubetrieb herstellt und verkauft, entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur. Bei Generalauftragnehmerschaft gilt diese Regelung für Ausrüstungsleistungen sinngemäß. Ausnahmen sind in den Richtlinien gemäß § 139 festzulegen.

(2) Bei einem umfangreichen Sortiment der übrigen Erzeugnisse und Leistungen können auf der Grundlage ihrer Gleichartigkeit Kostenträgergruppen gebildet werden.

(3) Für Erzeugnistelle, Baugruppen und Teilleistungen können Teilkostenträger gebildet werden.

(4) Die Bildung der Kostenträger und -gruppen hat für die Planung und Abrechnung nach gleichen Grundsätzen zu erfolgen, eine Zusammenfassung entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur zu ermöglichen sowie die Anforderungen der Nutzensabrechnung und Preisbildung zu berücksichtigen.

§ 64

- (1) Die Gesamtselbstkosten sind zu gliedern nach planbaren Kostenarten in der Unterteilung
- technologische Kosten,
 - Leitungskosten,
 - nicht planbaren Kostenarten.

(2) Technologische Kosten sind Kosten, die für den unmittelbaren Produktionsprozeß sowie für Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungstätigkeiten entstehen. Zu den technologischen Kosten gehören auch Kosten, die als unmittelbare Voraussetzung des Produktionsprozesses dienen (Kosten für Baustelleneinrichtung, Baustellenberäumung u. a.).

(3) Leitungskosten entstehen für die technische und ökonomische Leitung des Betriebes. Abteilungsleitungs-

kosten sind der Teil der Leitungskosten, der für die technische und ökonomische Leitung der produzierenden bzw. Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsabteilungen und/oder anderer Betriebsbereiche entsteht. Betriebsleitungskosten sind der Teil der Leitungskosten, der für die technische und ökonomische Leitung, Planung, Abrechnung, Kontrolle, Sicherung und Verwaltung des Betriebes entsteht. Den Betriebsleitungskosten sind auch die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Selbstkosten auszuweisenden Betreuungskosten zuzurechnen. Innerhalb der Leitungskosten sind auch die Beschaffungs- und Absatzkosten zu erfassen.

(4) Nicht planbare Kostenarten sind die Kostenarten, die in gesetzlichen Bestimmungen als solche festgelegt sind.

§ 65

(1) Für die Ermittlung der Gesamtselbstkosten ist folgendes Kalkulationsschema als Grundschemata anzuwenden:

$$\begin{array}{r}
 \text{Technologische Einzelkosten} \\
 + \text{Technologische Gemeinkosten} \\
 \hline
 = \text{Technologische Kosten} \\
 \\
 + \text{Abteilungsleitungskosten} \\
 \hline
 = \text{Abteilungskosten} \\
 \\
 + \text{Betriebsleitungskosten} \\
 \hline
 = \text{Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten} \\
 \\
 + \text{Nicht planbare Kostenarten} \\
 \hline
 = \text{Gesamtselbstkosten}
 \end{array}$$

Leitungskosten sowie die nicht planbaren Kostenarten können als Einzel- oder Gemeinkosten auftreten.

(2) Bei Anwendung normativer Kalkulation können die Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten nach normativen Gesamtselbstkosten und nach Abweichungen von den normativen Gesamtselbstkosten unterteilt werden. In den Betrieben sind die nicht planbaren Kostenarten sowie bei Anwendung normativer Kalkulation die positiven und negativen Abweichungen von den normativen Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten vorrangig auf der Kostenstelle bzw. als Kostenarten oder Kostenkomplexe zu kontrollieren. Für die im Grundschemata der Kalkulation gemäß Abs. 1 vorgesehenen nicht planbaren Kostenarten ist die Möglichkeit ihrer Zurechnung auf die Kostenträger zu sichern.

(3) Einzelkosten sind der Teil der Gesamtselbstkosten, der für die Kostenträger direkt erfaßt und ihnen zugerechnet wird. Unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Aussagefähigkeit sind die Gesamtselbstkosten soweit wie möglich direkt zuzurechnen.

(4) Die technologischen Einzelkosten für die Bau- und Montageproduktion sind mindestens zu gliedern in

- Vorhalteentgelte (Abschreibungen und Reparaturentgelte);
- Grundmaterial;
- Nachauftragnehmerleistungen;
- technologische Transportleistungen für Erd- und Trümmernmassen;
- Lohn.

(5) Die technologischen Einzelkosten für die übrigen Erzeugnisse und materiellen Leistungen sind mindestens zu gliedern in

- Material und Zwischenerzeugnisse;
- auftrags- oder typengebundene Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren;
- fremde Lohnarbeit und Kooperation;
- Lohn.

(6) Gemeinkosten sind der Teil der Gesamtselbstkosten, der nur über vorher bestimmte Basisgrößen den Kostenträgern indirekt zugerechnet werden kann. Basisgrößen sind sowohl Mengengrößen, Zeitgrößen als auch Wertgrößen. Die Basisgrößen sind unter Berücksichtigung des Verursachungsprinzips in den Richtlinien gemäß § 139 festzulegen.

(7) Vereinfachungen durch Zusammenfassung von Kalkulationspositionen sind zulässig, sofern dadurch die Zurechnung nach dem Verursachungsprinzip, die Grundsätze der Kostennormierung und die Bewertungsgrundsätze nicht verletzt werden. Sie sind in den Richtlinien gemäß § 139 festzulegen.

(8) Die Selbstkosten sind den Kostenträgern als Normativ- oder Istgrößen zuzurechnen. Mindestens einmal im Jahr sind die sich aus der Zurechnung von normativen Selbstkosten ergebenden Abweichungen den Kostenträgern zuzurechnen.

(9) Innerhalb des Kalkulationsschemas ist die kostenbezogene Bezugsbasis für die Gewinnzurechnung nachzuweisen. Sofern andere Bezugsbasen angewandt werden, sind sie außerhalb des Kalkulationsschemas sichtbar zu machen. Die Kontrolle der Gewinnentwicklung ist auf der Grundlage dieser Bezugsbasen vorzunehmen.

§ 66

Die Kostenträgerzeitrechnung ist grundsätzlich monatlich durchzuführen.

§ 67

(1) Die Kostenträgerstückrechnung umfaßt die Vor- und Nachkalkulation der Selbstkosten und der Preise je Erzeugnis.

(2) Die Kostenträgerstückrechnung ist Grundlage der Preis- und Kostenstatistik, der perspektivischen Preisplanung und Preisentwicklung.

(3) Die Kalkulation der Selbstkosten entsprechend dem Kalkulationsschema gemäß § 65 Abs. 1 ist für die übrigen Erzeugnisse und materiellen Leistungen Grundlage der Kalkulation der Preise. Für die Kalkulation der Preise gelten hinsichtlich der Höhe und des Umfanges der den Kostenträgern zuzurechnenden Selbstkosten die preisrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die in den Richtlinien gemäß § 139 zur Kalkulation der Selbstkosten und Preise zu treffenden Festlegungen sind mit den zentralen Preisbildungsorganen abzustimmen.

§ 68

(1) Die Vorkalkulation der Selbstkosten ist grundsätzlich auf der Basis normativer Kosten aufzustellen.

(2) Der Umfang der in die Vorkalkulation einzubeziehenden Selbstkosten ist entsprechend den spezifischen Leitungserfordernissen festzulegen.

(3) Die Nachkalkulation der Selbstkosten kann aus den Istselbstkosten oder den normativen Selbstkosten und den Abweichungen von den normativen Selbstkosten aufgestellt werden.

(4) In der Nachkalkulation der Selbstkosten sind die Kostenträger bis zu den Gesamtselbstkosten abzurechnen.

(5) Die Nachkalkulation der Selbstkosten ist für die wichtigsten Kostenträger durchzuführen.

(6) Die Nachkalkulation soll die Abweichungen der tatsächlichen von den planmäßigen Selbstkosten je Kostenträger nach ihren Faktoren und Ursachen untersuchen.

(7) Bei Stufenproduktion sind die Selbstkosten der Stufenerzeugnisse bzw. -leistungen zu kalkulieren. Die jährliche Nachkalkulation der Endkostenträger muß gewährleistet sein.

(8) Für die Nachkalkulation der Kostenträger zum Zwecke der Preisbildung und -kontrolle gelten die entsprechenden preisrechtlichen Bestimmungen.

§ 69

(1) Die Aufstellung von Verflechtungsbilanzen erfordert den ergebnis- bzw. leistungsbezogenen Nachweis des Verbrauches von vergegenständlicher und lebendiger Arbeit nach den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen.

(2) Das Material und die Zeiten, die den Erzeugnissen bzw. Leistungen nicht unmittelbar zugeordnet werden können, sind retrograd aufzuschlüsseln.

(3) Die für die Verflechtung erforderlichen Nomenklaturpositionen sowie die Festlegungen über die anzuwendenden Mengen-, Zeit- und Werteinheiten werden außerhalb dieser Anordnung geregelt.

(4) In den Richtlinien gemäß § 139 ist die schrittweise Durchsetzung der gestellten Forderungen in Übereinstimmung mit der Einführung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zu regeln. Unabhängig von dieser Regelung ist die Erfassung des Material- und Zeitverbrauches entsprechend den geforderten Angaben vorzubereiten.

Kalkulationsverfahren

§ 70

(1) Für die Ermittlung der Selbstkosten der Kostenträger können als Kalkulationsverfahren die Zuschlagskalkulation und Divisionskalkulation angewandt werden. Die Kombination beider Verfahren ist zulässig.

(2) Die Wahl der Kalkulationsverfahren ist von der Art der Fertigung und der Anzahl der Kostenträger abhängig.

§ 71

Die Zuschlagskalkulation ist anzuwenden, wenn nur Teile der Selbstkosten den Kostenträgern direkt zurechenbar sind und die übrigen Teile der Selbstkosten nur über vorher bestimmte Basisgrößen den Kostenträgern indirekt zugerechnet werden können.

§ 72

(1) Die Divisionskalkulation erfordert einen einheitlichen End- oder Teilkostenträger innerhalb einer produzierenden Kostenstelle bzw. des Betriebes.

(2) Bei der Divisionskalkulation werden die Selbstkosten der produzierenden Kostenstellen durch die im gleichen Zeitraum erzeugte Leistungsmenge dividiert.

(3) Innerhalb der Divisionskalkulation können die

- einfache Divisionskalkulation;
- Stufendivisionskalkulation;

- einfache Äquivalenzziffernkalkulation;
- differenzierte Äquivalenzziffernkalkulation angewandt werden.

(4) Die einfache Divisionskalkulation ist anzuwenden, wenn die abgeschlossene Produktion eines Kostenträgers in der produzierenden Kostenstelle vorhanden ist. Bei abgeschlossener Produktion eines Kostenträgers in der produzierenden Kostenstelle ist nur die direkte Zurechnung der technologischen Kosten und der Abteilungsleistungskosten möglich; die noch verbleibenden Selbstkosten sind den Kostenträgern indirekt zuzurechnen.

(5) Die Stufendivisionskalkulation ist anzuwenden, wenn sich der Produktionsprozeß über mehrere Bearbeitungsstufen erstreckt und in den einzelnen Bearbeitungsstufen Teilkostenträger hergestellt werden.

(6) Die Äquivalenzziffernkalkulation ist anzuwenden, wenn in einer produzierenden Kostenstelle mehrere Kostenträger hergestellt werden, deren Selbstkosten in ihrer absoluten Höhe unterschiedlich, in ihrer Zusammensetzung aber durch einen gleichartigen Produktionsprozeß vergleichbar sind. Es sind eine oder mehrere differenzierte Äquivalenzziffernreihen festzulegen, die den unterschiedlichen Kostenanfall der verschiedenen Kostenträger global oder differenziert nach den Bearbeitungsstufen zum Ausdruck bringen. Die Äquivalenzziffernreihen sind, ausgehend vom für die Fertigung bestimmenden Kostenträger, aus gültigen technologischen Dokumentationen oder technisch-wirtschaftlichen Kennziffern abzuleiten bzw. durch eine einmalige exakte Kostenermittlung für den Planungszeitraum bei weitgehend direkter Zurechnung der Selbstkosten festzulegen.

§ 73

(1) Bei Kuppelproduktion können die Selbstkosten nur für die verbundene Leistung ermittelt werden. Kuppelproduktion bzw. verbundene Leistung liegt vor, wenn als Ergebnis eines Arbeitsprozesses mehrere Produkte mit unterschiedlicher materieller Zusammensetzung und verschiedenen Gebrauchswerteigenschaften entstehen.

(2) Die Kalkulation der Kuppelerzeugnisse kann durchgeführt werden

- auf der Grundlage technisch-wirtschaftlicher Kennziffern des technologischen Prozesses (Äquivalenzziffern);
- nach der Restwertmethode (Subtraktionsmethode).

(3) Bei der Restwertmethode sind die Kuppelerzeugnisse eines Arbeitsprozesses nach Haupt- und Nebenerzeugnissen zu unterscheiden. Die Nebenerzeugnisse sind mit festen Beträgen je Mengeneinheit zu bewerten; das können sein:

- Betriebspreise oder aus ihnen durch Rückrechnung ermittelte Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten;
- betriebsindividuelle oder gesellschaftliche Relationen;
- Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten von vergleichbaren Erzeugnissen.

Nach Subtraktion der Summe der festen Beträge der Nebenerzeugnisse von den Selbstkosten der verbundenen Leistung ergeben sich als Restwert die Selbstkosten des Haupterzeugnisses.

Normative Kostenrechnung

§ 74

(1) Zur Erhöhung der Aussagefähigkeit der Kostenrechnung ist grundsätzlich die normative Kostenrechnung auf der Grundlage durchschnittlicher oder laufender Kostennormative entsprechend den betrieblichen Bedingungen und Voraussetzungen anzuwenden.

(2) Die Abweichungen von den vorgegebenen Kostennormativen und die Analyse ihrer Ursachen sind für die Leitungstätigkeit sowie zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung auszunutzen.

(3) Die in der normativen Kostenrechnung anzuwendenden Kostennormative sind für die Verbesserung der Planung des Kostenvolumens und der Kostenentwicklung auszunutzen.

§ 75

In der normativen Kostenrechnung sind die Kosten je Kostenart oder Kostenkomplex für die Einheit einer Leistung zu normieren und für die effektive Leistung vorzugeben. Die Abweichungsrechnung hat entweder über die primäre Erfassung der Abweichungen oder durch Gegenüberstellung der Istselbstkosten und normativen Selbstkosten zu erfolgen.

§ 76

(1) Die Normierung der Kostenarten und Kostenkomplexe je Leistungseinheit hat grundsätzlich von Zeit-, Mengennormen oder von technisch- und organisatorisch-wirtschaftlichen Kennziffern auszugehen.

(2) Als Leistungseinheiten können für Kostennormative sowohl Mengen- als auch Zeiteinheiten, gegebenenfalls auch Wertgrößen angewandt werden.

(3) Die Kostennormative für die Leitungskosten sind auf der Grundlage technisch- und organisatorisch-wirtschaftlicher Kennziffern zu bilden.

§ 77

(1) Für die normative Kostenrechnung können durchschnittliche und/oder laufende Kostennormative angewandt werden.

(2) Durchschnittliche Kostennormative sind als Jahres- oder Quartalsdurchschnittsgrößen für die Kostenarten und Kostenkomplexe je Erzeugnis- bzw. Leistungseinheit festzulegen und sind grundsätzlich unmittelbar mit dem Jahres- oder Quartalsfinanzplan und Jahres- oder Quartalskostenplan verbunden.

(3) Laufende Kostennormative sind für den jeweiligen Abrechnungszeitraum geplante Kostenarten und Kostenkomplexe je Leistungseinheit oder von der Technologie für den Zeitraum als gültig erklärte und vorgegebene Kostennormative.

§ 78

(1) Die Abweichungen sind als Verbrauchs- und Leistungsabweichungen auszuweisen.

(2) Verbrauchsabweichungen entstehen als Mehr- oder Minderverbrauch gegenüber den vorgegebenen Kostennormativen der Kostenträger bzw. Kostenstellen.

(3) Leistungsabweichungen entstehen durch das fixe und degressive Verhalten einzelner Kostenarten und Kostenkomplexe zur Leistungsentwicklung und sind durch Gegenüberstellung der geplanten mit der effektiven Leistung zu ermitteln.

(4) Positive und negative Abweichungen von den Kostennormativen sind getrennt nachzuweisen und nach Ursachen und Verantwortungsbereichen zu gliedern.

(5) Die Abweichungen von den Kostennormativen sind im Zusammenhang mit den nicht planbaren Kostenarten Grundlage für die Leistungsbeurteilung der Kostenstellen und des Betriebes.

§ 79

In den Richtlinien gemäß § 139 sind die Anwendungsbedingungen und die zur Einführung der normativen Kostenrechnung notwendigen Voraussetzungen zu regeln.

VIII.

Finanzrechnung

§ 80

In der Finanzrechnung sind die materiellen und finanziellen Mittel nach ihrer Zusammensetzung, ihren Quellen, ihrer Zweckbestimmung, ihren Veränderungen und nach den einzelnen Phasen des Reproduktionsprozesses in Aufbereitungsnachweisen sowie das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schlußbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vollständig und buchkundt im Wertausdruck zu erfassen.

§ 81

(1) In Konten und Journalen sind Zahlenangaben einzeln oder zusammengefaßt über die Bestände und Fonds, ihre Veränderungen sowie die Entwicklung des Ergebnisses der wirtschaftlichen Tätigkeit nachzuweisen.

- (2) Die Kontenführung umfaßt die
- zeitliche Ordnung der Buchungen (chronologische Buchungen) in einem oder mehreren, nach systematischen Gesichtspunkten getrennten Nachweisen, wobei die Vorgänge, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 zu behandeln sind, einzeln erfaßt werden;
 - sachliche Ordnung der Buchungen (systematische Buchungen) in Konten bzw. entsprechenden Aufbereitungsnachweisen.

(3) Gleichartige ökonomische Vorgänge sind weitgehend periodisch bis zu einem Monat zu sammeln (Sammelbuchungen).

§ 82

(1) Auf der Grundlage des vom Ministerium für Bauwesen herausgegebenen Kontenrahmens der volkseigenen Bauindustrie, in dem die Gliederung, Benennung und Numerierung der Konten vorgeschrieben ist, sind von den Betrieben Kontenpläne aufzustellen.

(2) Zu Jahresbeginn sind alle aktiven und passiven Bestandskonten, auf die Bestände vorzutragen sind, ordnungsgemäß zu eröffnen. Die Eröffnungsbuchungen sind auf einem besonderen Nachweis zu sammeln.

(3) Alle anderen Konten sind bei Bedarf zu eröffnen bzw. einzurichten.

§ 83

(1) Die sachliche Richtigkeit der auf den Konten nachgewiesenen Bestände ist vor allem durch den Vergleich mit den durch Inventur ermittelten tatsächlichen Beständen zu kontrollieren. Differenzen sind gemäß § 133 Abs. 4 zu behandeln.

(2) Die formelle Richtigkeit der Buchungen auf den Konten ist monatlich abzustimmen und durch Aufstellen einer Saldenbilanz zu kontrollieren.

§ 84

Sämtliche Konten sind nach Bestätigung der aus ihnen entwickelten Jahresfinanzkontrollberichte unter dem Bilanzstichtag ordnungsgemäß abzuschließen. Sofern auf den Konten der Jahresumsatz und der Schlußsaldo ausgewiesen werden oder eine aufeinanderfolgende Saldenrechnung durchgeführt und die Schlußsalden in einer Saldenbilanz erfaßt wurden, genügt es, die Buchungen so abzuschließen, daß unzulässige Nachbuchungen nicht möglich sind.

§ 85

(1) Die Bilanz ist mindestens nach folgenden Positionen zu gliedern:

auf der Aktivseite der Bilanz

- Grundmittel mit ihrem Bruttowert, Verschleiß und Nettowert;
- Umlaufmittel;
- Posten der Rechnungsabgrenzung;
- Verlust;
- Gewinnverwendung;

auf der Passivseite der Bilanz

- finanzielle Fonds;
- Posten der Rechnungsabgrenzung;
- Gewinn;
- Verluststützung.

(2) Die Positionen der Aktiva und Passiva sind brutto nachzuweisen; eine Saldierung ist nicht zulässig.

§ 86

(1) Die Bestände der bestätigten Schlußbilanz sind unverändert auf das folgende Jahr zur Wahrung der Bilanzkontinuität vorzutragen.

(2) Veränderungen der wertmäßigen Bestände und Fonds auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, die nicht in laufender Rechnung gebucht werden, sind durch eine Bilanzbrücke nachzuweisen.

§ 87

(1) Bei Zusammenlegung bzw. Auflösung von Betrieben oder Wirtschaftsorganen sind auch während des laufenden Jahres Schlußbilanzen nach den geltenden Bestimmungen aufzustellen.

(2) Bei Neubildung bzw. Zusammenlegung von Betrieben oder Wirtschaftsorganen sind von den neuen Rechtsträgern Eröffnungsbilanzen aufzustellen. Die Werte der Schlußbilanzen der übernommenen Betriebe oder Wirtschaftsorgane gehen in die Eröffnungsbilanz der neuen Rechtsträger ein.

(3) Der Minister für Bauwesen kann in Übereinstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister der Finanzen die Aufstellung von Bilanzen auch in anderen Fällen anweisen.

§ 88

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Kosten unter Berücksichtigung der Bestandsveränderung an unfertigen sowie fertigen Erzeugnissen und materiellen Leistungen den Erlösen sowie anderen gesetzlich festgelegten ergebniswirksamen Positionen gegenüberzustellen und der Gewinn bzw. Verlust zu ermitteln.

(2) Die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung sind brutto nachzuweisen; eine Saldierung ist nicht zulässig.

§ 89

Die Verwendung und Umverteilung der Gewinne sowie der Verluststützungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind von den Betrieben und Wirtschaftsorganen nachzuweisen.

§ 90

Durch Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung sind in alter Rechnung zu berichtigen, soweit die staatliche Finanzrevision keine anderen Auflagen erteilt.

Kontokorrent

§ 91

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind im Kontokorrent die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten sowie deren Veränderungen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Ausgleich und Termineinhaltung;
- Mahnungsvollzug;
- Verspätungszinsen.

§ 92

(1) Der Einzelnachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen hat kontenlos zu erfolgen.

(2) Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland sind auf Einzelkonten nachzuweisen.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten müssen nach Schuldnern bzw. Gläubigern aufgliederungsfähig sein.

§ 93

(1) Forderungen sind zu gruppieren nach

- Art ihrer Entstehung;
- Fälligkeit;
- Forderungen, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist;
- zweifelhaften Forderungen;
- strittigen Forderungen;
- uneinbringlichen Forderungen;
- ausgebuchten, nicht verjährten Forderungen.

(2) Verbindlichkeiten sind zu gruppieren nach

- Art ihrer Entstehung;
- Fälligkeit;
- Verbindlichkeiten, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist;
- zweifelhaften Verbindlichkeiten;
- strittigen Verbindlichkeiten;
- verjährten Verbindlichkeiten.

§ 94

(1) Die Gruppierung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach der Art ihrer Entstehung wird durch den Kontenrahmen bestimmt.

(2) Eine Forderung oder Verbindlichkeit wird mit Ablauf der gesetzlich festgelegten oder der auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist fällig.

(3) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist zweifelhaft, wenn die Bedingungen gemäß § 123 Absätzen 2 bis 4 eingetreten sind.

(4) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist strittig, wenn die Bedingungen gemäß § 123 Abs. 8 eingetreten sind.

(5) Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn die Bedingungen gemäß § 124 Abs. 2 eingetreten sind.

(6) Verbindlichkeiten sind verjährt, wenn feststeht, daß der Gläubiger seine Forderungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr geltend machen kann.

§ 95

Die Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht aus der Leistung des Betriebes entstanden sind und bei denen Schuldner bzw. Gläubiger ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird besonders angewiesen. Dasselbe trifft für Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik zu.

§ 96

Die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

Bank und Kasse

§ 97

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind Kassen-, Postscheck- und Bankbestände, Zu- und Abgänge an baren und unbaren Mitteln zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Das Prinzip der statistischen Vorsammlung ist, sofern nicht lochkartenmäßig oder elektronisch aufbereitet wird, in Form der Kassen-, Postscheck- und Banksammelverrechnung anzuwenden.

§ 98

(1) Die unbaren Mittel sind nach Guthaben- und Kreditarten zu gruppieren.

(2) Unterwegs befindliche bare und unbare Mittel sind am Bilanzstichtag gesondert nachzuweisen.

§ 99

(1) Die Barbestände sind täglich mit dem Kassennachweis abzustimmen.

(2) Belege dürfen nicht als Barbestände geführt werden.

(3) Barbestände laut Kassennachweis, Bank- und Postscheckguthaben laut Bank- bzw. Postscheckauszug sowie Bankkredite laut Bankauszug sind mindestens zum Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

(4) Die Erfassung der Bestände auf Konten von Geld- und Kreditinstituten außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik wird, soweit diese Bestände nicht aus der Leistung des Betriebes entstanden sind, besonders angewiesen.

IX.

Nutzensabrechnung

§ 100

(1) In der Nutzensabrechnung sind die Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie die Auswirkungen nach Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Aufgaben zur verbesserten Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds nachzuweisen. Die Aufwendungen und Auswirkungen sind in technischen und ökonomischen Kennziffern im Mengen-, Zeit- und Wertausdruck nachzuweisen.

(2) In der Nutzensabrechnung sind die planmäßige Erfüllung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu kontrollieren und der Einfluß des

wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf die Erfüllung, das Niveau und die Entwicklung der ökonomischen Hauptkennziffern sichtbar zu machen.

§ 101

(1) In der Nutzensabrechnung sind die Aufwendungen und Auswirkungen von einzelnen Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren (Einzelaufgabenabrechnung).

(2) Die Aufwendungen und Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind in der Nutzensabrechnung nach Kostenstellen und Kostenträgern und grundsätzlich nach bautechnologischen Verfahren und Arten der Bauarbeiten zu erfassen und zu gruppieren und für die Betriebe und Wirtschaftsorgane zusammengefaßt nachzuweisen und zu analysieren (Gesamtabrechnung).

§ 102

(1) Für die Nutzensabrechnung sind technische und ökonomische Kennziffern festzulegen, mit denen die wesentlichen Zielstellungen der einzelnen Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Aufgaben zur verbesserten Ausnutzung der Grundfonds zum Ausdruck gebracht werden. Sie müssen für die Zwecke der Gesamtabrechnung weitgehend aggregationsfähig sein.

(2) Mit den ökonomischen Kennziffern sind insbesondere die Auswirkungen auf das Reineinkommen, die Kosten, die Arbeitsproduktivität, die Arbeitszeit und die Leistungen sowie auf die Anzahl und Struktur der Arbeitskräfte und den Materialeinsatz nachzuweisen.

§ 103

(1) Die technischen und ökonomischen Kennziffern sind in Niveaugrößen und/oder in Entwicklungsrößen zum Ausdruck zu bringen.

(2) Zur Sichtbarmachung der Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der verbesserten Ausnutzung der Grundfonds als Entwicklungsgrößen sind Kennziffern des Basiszeitraumes den Kennziffern des Berichtszeitraumes gegenüberzustellen.

§ 104

Unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Nutzensabrechnung und Berücksichtigung der überbetrieblichen Anforderungen sind in den Betrieben Nomenklaturen abrechnungspflichtiger Einzelaufgaben aufzustellen. Für die Zwecke der Gesamtabrechnung sind die nicht in den Nomenklaturen erfaßten Einzelaufgaben nach vereinfachten Methoden (Schätzung, Kontrolle technischer Parameter u. ä.) zu kontrollieren.

§ 105

(1) Unter Beachtung der §§ 100 bis 104 ist in der Nutzensabrechnung der Nutzen differenziert zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren nach

- Leitungsebenen (Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen, Betrieben und Wirtschaftsorganen);
- Herkunft bzw. Ursachen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Neuererwesen, Lizenzen, Forschung und Entwicklung, Dokumentation);
- technischem Charakter der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Teilmechanisierung, Mechanisierung, Teilautomatisierung, Automatisierung).

(2) Bei der Durchführung der Nutzensabrechnung ist — den verschiedenen Phasen der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nach Vor-

bereitungs-, Durchführungs- bzw. Einführungs- und Nutzensphase sowie

- der Spezifik der Aufgabenstellung nach neuen Erzeugnissen, Investitionen, neuen Verfahren, Technologien, anderen Maßnahmen und Grundfondsausnutzung
- Rechnung zu tragen.

(3) Die Nutzensabrechnung ist für einen, die Nutzensdynamik berücksichtigenden, repräsentativen Zeitraum durchzuführen. Für die Gesamtabrechnung ist zur Abstimmung der Ergebnisse der Nutzensabrechnung mit den ökonomischen Kennziffern der Abrechnungszeitraum mit dem Jahresrhythmus der gesamten betrieblichen Abrechnung in Übereinstimmung zu bringen.

(4) Der Abrechnungszyklus ist so festzulegen, daß eine aussagefähige operative Kontrolle und Information der Leitungsorgane ermöglicht wird.

(5) Die Nutzensabrechnung ist mit der Planung der Aufwendungen und Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie mit der Berichterstattung inhaltlich und methodisch abzustimmen.

§ 106

(1) Für die Nutzensabrechnung sind die in den anderen Rechnungen ermittelten technischen und ökonomischen Kennziffern auszunutzen. Das bezieht sich im wesentlichen auf die

- Grundmittel- und Investitionsrechnung, die Aufwandskennziffern sowie andere ökonomische und technische Kennziffern;
- Materialrechnung, die Kennziffern über die mengen- und wertmäßige Entwicklung des Materialeinsatzes;
- Arbeitskräfterechnung, die Kennziffern über die Entwicklung der Arbeitskräfte, der Arbeitszeit und des Lohnes;
- Leistungsrechnung, die Kennziffern über Niveau und Entwicklung der Preise, des Produktionsumfanges, des Sortiments und der Qualität sowie über andere ökonomische und technische Kennziffern;
- Gesamtübersichten und -analysen, die Kennziffern über bestimmte Zusammenhänge der ökonomischen Erscheinungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Grundfondsausnutzung;
- Kostenrechnung, die Kosten- und Gewinnkennziffern zu liefern haben.

(2) Die Kostenrechnung hat Aufgaben der Nutzensabrechnung mit der

- Kostenstellenrechnung, sofern sie die Wirkung einzelner oder komplexer Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nachweist;
 - Kostenträgerzeitrechnung, sofern der Kostenträger oder die Kostenträgergruppe Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts darstellen;
 - normativen Kostenrechnung, indem die durch den wissenschaftlich-technischen Fortschritt bedingten Änderungen und/oder Abweichungen von den laufenden Kostennormativen nach Einzelaufgaben, Kostenstellen und Kostenträgern erfaßt und gruppiert werden,
- zu erfüllen.

(3) Der kostenwirksame Nutzen ist in der Einzelaufgabenabrechnung grundsätzlich als absolute Kostenentwicklung (Verbrauchsabweichung) nachzuweisen. Eine relative Kostenentwicklung (Leistungsabweichung) ist

nur dann nachzuweisen, wenn durch die einzelne Aufgabe des wissenschaftlich-technischen Fortschritts eine Veränderung des Produktionsvolumens (End- bzw. Stufenzeugnisse und -leistungen) nachweisbar ist.

X.

Gesamtübersichten und -analysen

§ 107

(1) In den Gesamtübersichten ist die Ökonomik des Betriebes bzw. der VVB für die Leitungstätigkeit in den Betrieben, Wirtschaftsorganen und Staatsorganen auf der Grundlage ausgewählter Kennziffern komplex darzustellen. Die Kennziffernbildung und -systematisierung ist in den Betrieben und VVB so vorzunehmen, daß die ökonomischen Erscheinungen und Prozesse in ihren Wechselwirkungen und ursächlichen Zusammenhängen zahlenmäßig im Mengen-, Zeit- und Wertausdruck nachgewiesen werden.

(2) In die Gesamtübersichten sind relative und absolute Kennziffern aufzunehmen. Durch relative Kennziffern sind die Wechselwirkungen und ursächlichen Zusammenhänge der ökonomischen Erscheinungen und Prozesse darzustellen. Absolute Kennziffern sind in die Gesamtübersichten aufzunehmen, wenn sie für Entwicklungsreihen, zur Aggregation auf übergeordneter Leitungsebene und zur Darstellung wesentlicher Einflußfaktoren erforderlich sind.

(3) Die Kennziffern der Gesamtübersichten sind auf der Grundlage der in den anderen Rechnungen aufbereiteten und analysierten Daten sowie aus Daten technischer und sonstiger Aufgabengebiete zu entwickeln.

§ 108

Auf der Grundlage der in den Gesamtübersichten nachgewiesenen Kennziffern sind Gesamtanalysen über den betrieblichen bzw. zweiglichen Reproduktionsprozeß, über seine Phasen und über Querschnittsbereiche auszuarbeiten. In den Gesamtanalysen sind

- strukturelle Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen den Kennziffern der verschiedenen Rechnungen und anderer Informations- und Dokumentationsquellen;
 - ökonomische Auswirkungen der Maßnahmen zur Durchführung der technischen Revolution, der Ausnutzung der produktiven Fonds, der Durchführung sonstiger Maßnahmen der Rationalisierung;
 - die Wirksamkeit ökonomischer Hebel und anderer ökonomischer Gesetzmäßigkeiten
- nachzuweisen.

§ 109

(1) Auf der Grundlage der Mindestanforderungen der Staatsorgane sowie des Informationsbedarfes der Wirtschaftsorgane und Betriebe für die Planaufstellung und -kontrolle sowie für die Vorbereitung operativer und perspektivischer Entscheidungen haben die Staats- bzw. Wirtschaftsorgane Rahmenkennziffernprogramme auszuarbeiten.

(2) In den Rahmenkennziffernprogrammen sind Inhalt und Umfang der in die Gesamtübersichten aufzunehmenden Kennziffern, die Periodizität und die Methodik der Kennziffernermittlung sowie Inhalt und Methodik der Analyse festzulegen. Dabei sind der Entwicklungsstand der vorhandenen bzw. in Anspruch zu nehmenden Datenverarbeitungsanlagen, die Größe und Bedeutung der Betriebe sowie die Spezifik der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe zu berücksichtigen. Es ist festzulegen, aus welchen Rechnungen die Kenn-

ziffern zu ermitteln sind. Die Übermittlung von Informationen zwischen den anderen Rechnungen, insbesondere der Nutzensabrechnung und den Gesamtübersichten, ist abzustimmen. Die Rahmenkennziffernprogramme sind Mindestanforderungen an die betrieblichen Gesamtübersichten.

(3) Das Rahmenkennziffernprogramm ist nach dem Grundsatz einer minimalen Kennziffernanzahl bei maximaler Aussage aufzustellen. Zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Aussagen der Gesamtübersichten über einen längeren Zeitraum sind die Rahmenkennziffernprogramme weitgehend konstant zu halten.

§ 110

(1) Die in den Gesamtübersichten und in anderen Rechnungen der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung widerspiegelten ökonomischen Erscheinungen und Prozesse sind durch Niveauvergleiche, Strukturvergleiche und dynamische Vergleiche, einschließlich langfristiger Entwicklungsvergleiche, zu analysieren und für die Leitungstätigkeit auszuwerten. Es sind innerbetriebliche, zwischenbetriebliche, zwischenzweigliche und internationale Vergleiche durchzuführen.

(2) In den Gesamtübersichten und -analysen sind wesentliche Einflußfaktoren der Ökonomik des Betriebes und Zweiges nachzuweisen. Für die Prognose sind diese Einflußfaktoren in ihrer Weiterentwicklung unter Beachtung der Zielstellungen und Bedingungen der wirtschaftlichen Tätigkeit weitgehend zu quantifizieren.

(3) Die Einflüsse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der verbesserten Grundfondsausnutzung sind in Abstimmung mit der Nutzensabrechnung nachzuweisen.

(4) Die auf der Grundlage der Gesamtübersichten und anderen Rechnungen aufzustellenden Analysen sind vorrangig zahlenmäßig und, soweit kein zahlenmäßiger Nachweis möglich ist, in textlicher Form vorzunehmen.

(5) Für die analytischen Untersuchungen sind statistisch-mathematische Methoden zu nutzen.

B.

Bewertung

I.

Bewertung der Grundmittel

§ 111

(1) Grundmittel sind mit ihrem Bruttowert zu bewerten. Als Bruttowert gilt für

- unbewertete Inventarobjekte der Wiederbeschaffungspreis gemäß den gesetzlichen Regelungen;
- nicht unbewertete Inventarobjekte der Anschaffungspreis (Neuwert);
- nach der Umbewertung angeschaffte neue Inventarobjekte der Anschaffungspreis (Neuwert);
- gebrauchte, durch Kauf erworbene bewegliche Grundmittel der Einstandspreis zuzüglich der Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung, Projektierung und Bauleitung); ausgenommen sind Inventarobjekte gemäß Abs. 3;
- umgesetzte sowie gebrauchte, durch Kauf erworbene unbewegliche Grundmittel der Wiederbeschaffungspreis bzw. der ursprüngliche Anschaffungspreis (Neuwert);

- Eigenleistungen und Solidaritäts- sowie NAW-Leistungen des Investitionsträgers der Industrieabgabepreis gemäß den Bestimmungen über die Bewertung der Eigenleistungen.

(2) Zum Anschaffungspreis der Inventarobjekte gehören:

- Einstandspreis;
- Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung);
- anteilige Projektierungskosten (einschließlich der Kosten für die Technisch-ökonomische Zielstellung und Aufgabenstellung);
- anteilige Kosten für Bauleitungstätigkeit des Investitionsträgers oder seiner Beauftragten;
- Kosten für Funktionsproben und den Probebetrieb, Leistungsversuche u. ä., sofern sie im bestätigten Projekt bzw. der Aufgabenstellung vorgesehen und im Investitionsplan geplant sind, nicht durch mangelhafte Vertragserfüllung verursacht wurden und nicht durch den Preis für die durchgeführten Lieferungen und Leistungen abgegolten sind;
- anteilige Kosten für die Abnahme der Investitionen, soweit derartige Kosten zusätzlich entstehen und weder von den Organen, denen die mit der Abnahme Beauftragten arbeitsrechtlich angehören, zu übernehmen, noch von den Generalauftragnehmern, Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern auf Grund von Verträgen oder allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zu tragen sind;
- Kosten auf Grund zusätzlicher über den Vertrag hinausgehender Anforderungen bezüglich technischer Verbesserung von Grundmitteln;
- Preiszuschläge für Projektierungen und Investitionsleistungen, wenn der Gebrauchswert gegenüber der Aufgabenstellung erhöht wurde;
- sonstige Kosten, die auf Grund spezieller gesetzlicher Bestimmungen als Investitionskosten zu behandeln sind.

(3) Bei Inventarobjekten, die zum wechselnden Einsatz auf Baustellen oder in ortsveränderlichen Betriebsabteilungen bestimmt sind, umfaßt der Anschaffungspreis abweichend von der Regelung gemäß Abs. 2 folgende Elemente:

- Abgabepreis des Lieferers;
- Transportkosten bis zum Betriebssitz oder dem ersten Einsatzort;
- Kosten für Arbeiten bei der Erstmontage, die durch einmalige Komplettierung bzw. durch die Besonderheit des Lieferumfanges bedingt sind und die normalen Kosten bei Baustellenwechsel übersteigen. (Bis zu einer Höhe von 500 MDN gelten diese Kosten als normale Montagekosten und werden nicht aktiviert. Übersteigen die Kosten 500 MDN, ist der gesamte Betrag zu aktivieren);
- Zubehör, soweit er zur Inbetriebnahme eines Inventarobjektes erforderlich und nicht im Abgabepreis des Lieferers bereits enthalten ist.

(4) Zum Anschaffungspreis gehören nicht:

- Mehrkosten für Investitionen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme der Kosten auf Grund zusätzlicher über den Vertrag hinausgehender Anforderungen bezüglich technischer Verbesserung der Grundmittel;

- Anlaufkosten zur Aufnahme der Produktion bzw. zur Inbetriebnahme der Investitionsvorhaben bzw. der Investitionsmaßnahmen;
- Kosten für Umsetzungen und örtliche Verlagerungen;
- Kosten für Abbruch und Verschrottung von Inventarobjekten;
- anteilige Kosten für die Ausarbeitung der Technisch-ökonomischen Zielstellungen, soweit die Ausarbeitung mit eigenen Kräften des Planträgers bzw. Investitionsträgers erfolgt;
- Preiszuschläge für vorfristige Fertigstellung;
- Preiszuschläge auf Grund mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

§ 112

(1) Gebäude und bauliche Anlagen, Maschinen und Einrichtungen, welche Montage, Ein- und Anbauten erfordern, sind einschließlich der für diese Arbeiten entstandenen Kosten nach erfolgreich abgeschlossenem Probebetrieb zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung und Qualitätsabnahme, das heißt zum Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit, im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Werden Grundmittel vor der endgültigen Fertigstellung bzw. Qualitätsabnahme ganz oder teilweise in Betrieb genommen, so hat die Aktivierung bzw. Teilaktivierung im Grundmittelbereich zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns zu erfolgen.

(3) Maschinen und Einrichtungen, die Montage oder Einbau nicht erfordern;

- Montage oder Einbau zwar erfordern, aber als ständige Reserve bestimmt sind,

sind zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(4) Wird ein Grundmittel in Nutzung genommen, für das der Aufwand noch nicht oder nur teilweise in Rechnung gestellt wurde, so hat der Nutzer den in Nutzung genommenen Grundmittelwert mittels einer auf der Grundlage der Projektierungsunterlagen aufgestellten Interimsrechnung im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(5) Besteht ein Investitionsvorhaben aus verschiedenen Inventarobjekten und kann der Nachweis der Nutzungsfähigkeit von Inventarobjekten erst nach Fertigstellung des Investitionsvorhabens erbracht werden, gilt als Termin der Nutzungsfähigkeit der Inventarobjekte der Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit des Investitionsvorhabens. Das gleiche gilt für Teilvorhaben bzw. Investitionsmaßnahmen.

§ 113

Die aus Investitionsmitteln finanzierten, aber nicht im Grundmittelbereich zu aktivierenden Werte sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen.

§ 114

(1) Durch Kauf erworbene, gebrauchte bewegliche Grundmittel sind mit ihrem Bruttowert gemäß § 111 Abs. 1 zum Zeitpunkt des Erwerbs im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Bei der Umsetzung von Grundmitteln in andere Betriebe sind der Bruttowert bzw. Wiederbeschaffungswert zu Lasten und der vom abnehmenden Betrieb gemäß schriftlicher Bestätigung anerkannte Verschleiß zugunsten des Grundmittelfonds zu buchen.

(3) In den abnehmenden Betrieben sind bei Umsetzungen der ursprüngliche Bruttowert bzw. Wiederbeschaffungswert zugunsten und der anerkannte Verschleiß zu Lasten des Grundmittelfonds zu buchen.

§ 115

(1) Eigenleistungen für Investitionen sind grundsätzlich zu Industrieabgabepreisen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten.

(2) Eigenleistungen für Reparaturen sind zu Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten zu bewerten. Die Bildung von Stundenverrechnungssätzen (ausschließlich Reparaturmaterial) auf der Basis der Plan-selbstkosten ist zulässig.

(3) In den Fällen, in denen im Zusammenhang mit Reparaturen durch Modernisierung der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, sind der Bruttowert und der Nettowert entsprechend zu erhöhen.

§ 116

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel sind, mit Ausnahme der Abschreibungen der Erstausrüstungen gemäß § 117, gemäß „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ bzw. den festgelegten Sonderabschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte grundsätzlich unter Berücksichtigung der Schichtauslastung zu berechnen.

(2) Die Abschreibungen für durch Kauf erworbene, gebrauchte bewegliche Grundmittel sind entsprechend der vom Leiter des Betriebes festzulegenden Restnutzungsdauer zu berechnen.

(3) Abschreibungen sind zeitproportional zu berechnen, sofern nicht leistungsabhängige Abschreibungen angeordnet werden.

(4) Abschreibungsbasis ist der Bruttowert der Inventarobjekte. Grundmittel sind bis zur Höhe des Bruttowertes der Inventarobjekte abzuschreiben.

(5) Die Abschreibung beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aktivierung des Grundmittels im Grundmittelbereich folgenden Monats. Bei allen Abgängen von Grundmitteln endet die Abschreibung mit dem Ende des Monats, in dem die Ausbuchung erfolgt.

(6) Die Vertragswerte sowie die Rechnungsbeträge der Liefer- bzw. Leistungseinheiten für Investitionen können auf volle Mark der Deutschen Notenbank gerundet werden. Die Bruttowerte, der Verschleiß und die Abschreibungen sind je Inventarobjekt auf volle Mark der Deutschen Notenbank zu runden. Entstehende Auf- bzw. Abrundungsdifferenzen bei den Bruttowerten sind zugunsten bzw. zu Lasten des Grundmittelfonds zu buchen.

(7) Bei Ausscheiden eines Grundmittels durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfall u. ä. entstehende Verluste sind in die Kosten zu übernehmen. Ist beim Ausscheiden eines Grundmittels der Erlös höher als der Nettowert, ist die Differenz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszuweisen.

(8) Fremdanlagenerweiterungen sind innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über Fremdanlagenerweiterungen abzuschreiben. Soweit zeitlich nicht begrenzte oder langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist die Abschreibung auf höchstens 10 Jahre zu befristen. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der für die Abschreibung zugrunde gelegten Frist aufgehoben, ist der Restbuchwert in die Kosten zu übernehmen.

§ 117

(1) Die Abschreibung der Erstausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2 hat jeweils ab 1. Januar des auf die Aktivierung folgenden Jahres zu beginnen.

(2) Diese Werte sind jährlich mit 20 % abzuschreiben, soweit das Ministerium für Bauwesen nach Bestätigung des Antrages durch den Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel keine anderen Abschreibungssätze festlegt. Nach der vollständigen Abschreibung sind Bruttowert und Verschleiß aus dem Grundmittelbereich auszubuchen.

(3) Ersatz- und Ergänzungsanschaffungen von derartigen Arbeitsmitteln sind Kosten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Ausstattungsgesamtheiten.

§ 118

(1) Im Zusammenhang mit Investitionen durchgeführte Provisorien bzw. Behelfseinrichtungen sind entsprechend dem Nutzen, längstens jedoch innerhalb von 5 Jahren, abzuschreiben.

(2) Die Ausbuchung der Aufwendungen für verlorene Projektierung und für eingestellte Investitionsvorhaben zu Lasten des Grundmittelfonds oder des Investitionsfonds ist nicht zulässig.

II.

Bewertung der materiellen und finanziellen Umlaufmittel

§ 119

(1) Die Vorräte an Material sowie an geringwertigen und schnellverschleißenden Arbeitsmitteln sind grundsätzlich zu Materialverrechnungspreisen zu bewerten. Die Materialverrechnungspreise sind für

— Grundmaterial auf der Basis der Aufwendungen frei Baustelle unabgeladen;

— Hilfsmaterial sowie geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel auf der Basis der Aufwendungen frei Lager zu bilden.

(2) Der Materialverrechnungspreis ist ein innerbetrieblicher Planpreis, der unverändert für den Planzeitraum gilt, soweit nicht in Ausnahmefällen in gesetzlichen Bestimmungen andere Festlegungen getroffen werden. Soweit für Materialien verbindliche Materialverrechnungspreise bestehen, sind diese anzuwenden. Für alle übrigen Materialien sind betriebliche Materialverrechnungspreise nach den gleichen Grundsätzen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Bildung preisrechtlich zulässigen Einkaufspreise zu bilden.

(3) Die auftretenden Differenzen zwischen Materialverrechnungspreisen und effektiven Kosten sind zum Zeitpunkt ihres Entstehens in die Kosten zu verrechnen.

(4) Materialvorräte, bei denen die Bildung von Materialverrechnungspreisen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist, sowie einmalige Lieferungen oder objektgebundene Sonder- bzw. Einzelanfertigungen können zu rollenden Durchschnittspreisen oder tatsächlichen Einkaufs- bzw. Einstandspreisen bewertet werden.

(5) Zweckgebundenes, aus besonderen Mitteln zu finanzierendes Material ist grundsätzlich zu Einstandspreisen zu bewerten. Soweit ausnahmsweise die Bewertung zu Materialverrechnungspreisen erfolgt, ist die Differenz ebenfalls aus zweckgebundenen Mitteln zu finanzieren.

(6) Berechnetes, aber noch nicht eingegangenes Material ist mit dem Einkaufspreis laut Rechnung zu bewerten.

(7) Eingegangenes, aber noch nicht berechnetes Material ist zu Materialverrechnungspreisen zu bewerten. Soweit keine Materialverrechnungspreise bestehen, ist der Preis sorgfältig zu schätzen.

(8) Gebrauchtes Vorhaltematerial ist mit 75 % des Materialverrechnungspreises zu bewerten. Die Abwertung ist zum Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung kostenwirksam vorzunehmen.

(9) Materialbestände, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

(10) Die Umbewertung gemäß Abs. 9 hat zum Zeitpunkt des Eintretens bzw. der Feststellung der Wertminderung, spätestens bei der Inventur, in Rechnung für das laufende Jahr zu erfolgen.

(11) Wertgeminderte Materialbestände gemäß Absätzen 9 und 10 sind als solche zu kennzeichnen.

(12) Produktionsabfälle und Schrott sind nach den gesetzlichen Preisbestimmungen für Schrott bzw. zu Preisen, die ihrer Verwendungsmöglichkeit entsprechen, zu bewerten.

§ 120

(1) Die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse und Leistungen hat zu Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten grundsätzlich mit jahresdurchschnittlichen oder laufenden Kostennormativen zu erfolgen.

(2) Selbsterzeugte Vorrichtungen und Lehren sind zu Industrieabgabepreisen bzw. Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten zu bewerten.

(3) Für selbsterzeugte Vorleistungen gilt Abs. 1 sinngemäß, soweit nicht andere preisrechtliche Bestimmungen anzuwenden sind. Selbsterzeugte Vorleistungen sind innerhalb von 2 Jahren, in Ausnahmefällen bis zu 5 Jahren, in die Selbstkosten zu verrechnen.

(4) Die innerbetrieblichen materiellen Leistungen sind, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen die Bewertung regeln, zu geltenden Preisen, Produktions-selbstkosten oder Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten bzw. darauf aufbauenden innerbetrieblichen Verrechnungspreisen zu bewerten.

(5) Die Bewertung der Nach- und Garantiarbeiten und des Ausschusses erfolgt zu Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten grundsätzlich auf der Grundlage jahresdurchschnittlicher oder laufender Kostennormative.

(6) Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

(7) Die Festlegungen für wertgeminderte Materialbestände gemäß § 119 Absätzen 9 und 10 gelten auch für die Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen gemäß Abs. 6.

§ 121

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind mit den nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Themen

zu verrechnenden Kosten zu bewerten und bis zur Entscheidung über die weitere Behandlung zu aktivieren.

§ 122

Barre Mittel und Gutscheine (wie Wertkarten für Absenderfreistempeler, Postwertzeichen, Steuerbanderolen) sowie Bank- und Postscheckguthaben sind in ihrer tatsächlichen Bestandshöhe in Mark der Deutschen Notenbank und gegebenenfalls in Valuta-Mark zu erfassen.

§ 123

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. auf der Grundlage und in Höhe vorliegender Abrechnungen zu erfassen. Das gilt auch für zweifelhafte und strittige Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Forderungen oder Verbindlichkeiten sind zweifelhaft, wenn Schuldner oder Gläubiger zeitweilig nicht bestimmbar sind.

(3) Zweifelhaft ist eine Forderung auch dann, wenn der Schuldner die Einrede der Verjährung geltend machen kann oder wenn er für längere Zeit zahlungsunfähig ist.

(4) Eine Forderung oder Verbindlichkeit kann auch zum Teil zweifelhaft sein.

(5) Zweifelhafte Forderungen gemäß Abs. 3 sind kostenwirksam auszubuchen. Das Ausbuchen einer Forderung bedeutet nicht den Verzicht auf diese Forderung. Zu diesem Zweck müssen die ausgebuchten Forderungen statistisch geführt, laufend überwacht und in einer Summe unter dem Bilanzstrich ausgewiesen werden.

(6) Forderungen, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ausgebucht wurden, sind einzutreiben, sobald die Zahlungsfähigkeit wiederhergestellt worden ist.

(7) Die Verjährung von Ansprüchen aus Forderungen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

(8) Forderungen oder Verbindlichkeiten sind strittig, wenn, sie dem Grunde oder der Höhe nach vom Schuldner bestritten werden und eine Entscheidung des Gerichtes herbeigeführt werden muß.

§ 124

(1) Uneinbringliche Forderungen sind kostenwirksam auszubuchen.

(2) Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn der Anspruch untergegangen ist oder nicht mehr durchgesetzt werden kann.

§ 125

Eine Verbindlichkeit ist auszubuchen, wenn feststeht, daß der Gläubiger die entsprechende Forderung nicht mehr geltend machen kann.

§ 126

Verluste an materiellen und finanziellen Mitteln sind grundsätzlich als Kosten zu erfassen. Ausbuchungen gegen finanzielle Fonds sind nicht zulässig, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen nicht ausdrücklich festgelegt sind. Bestimmungen über die Haftung werden hierdurch nicht berührt.

III.

Abgrenzungen

§ 127

(1) Als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume sind zum Bilanzstichtag solche Ausgaben zu erfassen und zu bilanzieren, die in späteren Abrechnungszeit-

räumen in die Kosten eingehen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden.

(2) Im Abrechnungszeitraum empfangene Einnahmen, die sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit späterer Zeiträume beziehen, sind zum Bilanzstichtag als Einnahmen für künftige Abrechnungszeiträume nachzuweisen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden. Hiervon werden die gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot von Anzahlungen nicht berührt.

(3) Anlaufkosten, die mit der Neuerrichtung eines Betriebes oder Betriebsteiles verbunden sind, werden nicht als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume behandelt. Anlaufkosten sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die Kosten zu verrechnen.

(4) Kosten sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag zeitlich abzugrenzen.

(5) Eine Abgrenzung von periodisch in annähernd gleicher Höhe wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume (Mieten, Pachten, Energie, Fernmeldegebühren u. ä.) hat nicht zu erfolgen. Derartige Einnahmen und Ausgaben sind zeitgerecht zu planen.

(6) Noch nicht in Anspruch genommener Urlaubslohn darf nicht abgegrenzt werden, was jedoch bereits bei der Planung zu berücksichtigen ist.

§ 128

(1) Verbindlichkeiten, die ihrem Grund nach feststehen, für die aber noch nicht Rechnung gelegt ist, ausgenommen die Festlegungen gemäß § 127 Abs. 5, sind zum Monatsende und zum Bilanzstichtag als Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe auszuweisen. Diese Kostenabgrenzungen sind nur auf Grund einwandfrei spezifizierter Nachweise der verantwortlichen Abteilungen vorzunehmen.

(2) Der Wertbestimmung der Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe sind Verträge, sonstige Unterlagen und sorgfältige Schätzungen zugrunde zu legen.

(3) Für fremde Transportleistungen, die Bestandteil des Materialverrechnungspreises sind, ist die zeitliche Abgrenzung während des Jahres auf Grund nachgewiesener Erfahrungswerte statthaft. Eine andere globale Abgrenzung von Kosten ist weder während des Jahres noch am Jahreschluß statthaft.

(4) Sobald die endgültige Höhe der entsprechenden Verbindlichkeit feststeht, ist die Differenz zwischen der gebuchten und der tatsächlichen Höhe zu buchen.

§ 129

Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, soweit in gesetzlichen Bestimmungen keine Ausnahmen festgelegt sind.

C.

Ordnungsmäßigkeit

§ 130

(1) Die Ordnungsmäßigkeit im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik bezieht sich auf die

- zweckmäßige Organisation der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung und die Festlegung der Verantwortlichkeit für die Durchführung;
- Abrechnung mit elektromechanischen bzw. elektronischen Datenverarbeitungsanlagen;
- lückenlose, wahrheitsgetreue, ökonomisch begründete und termingerechte sowie rationelle Erfassung, Auf-

bereitung und Auswertung der notwendigen Daten, unabhängig vom Mechanisierungsgrad der Abrechnung;

- Gestaltung der Organisationsmittel, den Informationsfluß sowie die Ablage und Aufbewahrungsfristen der Belege, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise und Berichte.

(2) Zur Durchsetzung der Ordnungsmäßigkeit gemäß Abs. 1 sind in den Richtlinien gemäß § 139 und den betrieblichen Anweisungen Festlegungen zu treffen.

§ 131

(1) Die Belege sind unverzüglich, spätestens nach Abschluß der durch sie zu beurkundenden Vorgänge auszustellen.

(2) Die Belege sind vor ihrer Aufbereitung zu prüfen, ob sie die vorgeschriebenen Merkmale tragen und die erfaßten Daten sachlich und rechnerisch richtig ermittelt wurden.

(3) Die Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten müssen wahrheitsgetreu, übersichtlich, verständlich und leicht kontrollierbar sein sowie in deutscher Sprache erfolgen.

(4) Die Unterschriftsbefugnis der zur Bestätigung der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte berechtigten Personen ist von den Leitern der Wirtschaftsorgane und Betriebe in Nomenklaturen festzulegen.

(5) Die Dauerhaftigkeit der Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten ist zu gewährleisten. Der ursprüngliche Inhalt der Eintragungen darf nicht unkenntlich gemacht werden. Berichtigungen sind kenntlich zu machen und von den Unterschriftsbefugten abzuzeichnen.

(6) Die Ausstellung fingierter Belege und fingierter Nachweise ist verboten.

(7) Die Zu- und Abgänge und/oder Bestände in den einzelnen Rechnungen sind unter Beachtung der Einheit von Menge und Wert insgesamt miteinander abzustimmen.

(8) Es ist untersagt, betriebliche Mittel in Kassen, Depots oder Beständen anzulegen oder zu verwalten, die nicht im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik nachgewiesen werden.

§ 132

(1) Auf maschinenlesbare Datenträger übernommene Angaben müssen mit denen der Belege übereinstimmen.

(2) Dienen maschinenlesbare Datenträger als Nachweis im Sinne der Karteiführung, sind sie grundsätzlich zum Abschluß des Abrechnungszeitraumes so auszudrucken, daß die ökonomischen Erscheinungen nach dem System der Karteiführung geordnet sind und eine Abstimmung mit den Belegen gewährleistet ist. Bei Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung gelten die von den Speichern abgerufenen kumulativen Daten als Nachweise.

(3) Für die Dauerhaftigkeit, Berichtigung, Sicherheit, Ablage sowie den Verlust der maschinenlesbaren Datenträger gelten die in den §§ 131 und 135 bis 137 getroffenen Festlegungen zu den Belegen und Aufbereitungsnachweisen unter Beachtung der besonderen technischen Anforderungen. Das gleiche gilt für die Programme, Codes und Testkartensätze.

(4) Die in den Datenverarbeitungsanlagen eingebauten Kontrollen, die programmierten Kontrollen, Testkarten-

sätze, Einlaufprogramme und anderen Kontrollmittel sind regelmäßig zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit zu nutzen. Ihre Anwendung ist nachzuweisen und vom verantwortlichen Leiter der Rechenstation zu bestätigen.

(5) Verschlüsselungen und Codes für die Ein- und Ausgabe der Daten, ihre Speicherung, Bearbeitung, Aufbereitung, Fernübertragung und Archivierung müssen jederzeit in Klarschrift übertragbar sein.

(6) Ergeben sich bei der weiteren Einführung der elektronischen Datenverarbeitung zusätzliche Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, so werden hierzu durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 133

(1) Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des Volksvermögens sind regelmäßig Inventuren durchzuführen.

(2) Der Umfang der Inventur erstreckt sich auf alle materiellen und finanziellen Mittel und Fonds.

(3) Einzelheiten der Inventurdurchführung werden in gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen, die vom Ministerium für Bauwesen bzw. von den den Betrieben übergeordneten Wirtschaftsorganen erlassen werden, geregelt.

(4) Die bei der Inventur festgestellten Differenzen sind in Protokollen festzuhalten und nach Klärung der Ursachen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen. Bei schuldhaft verursachten Schäden am Volksvermögen sind die bestehenden arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 134

(1) Für die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlußdokumente gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Finanzrevision.

(2) Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Betriebe und Wirtschaftsorgane ist Voraussetzung zur Entlastung der Leiter für die im vorangegangenen Jahr geleistete Arbeit.

§ 135

(1) Es sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die eine widerrechtliche Veränderung des Inhalts und den unbefugten Austausch der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte sowie die unbefugte Entnahme und den Mißbrauch von Informationen verhindern.

(2) Die vollständige und übersichtliche Ablage der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte ist zu gewährleisten.

(3) Bei Verlust von Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten ist ein Protokoll anzufertigen. Der Leiter des Betriebes bzw. des Wirtschaftsorgans hat zu entscheiden, welche besonderen Fälle den jeweils übergeordneten Organen mitzuteilen sind.

§ 136

(1) Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich auf alle Belege, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise, Berichte und Nomenklaturen.

(2) Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

Dauernd sind aufzubewahren

— Abschlußdokumente mit der bestätigten Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung;

— statistische Fortschreibungsreihen über langfristige Zusammenhangs- bzw. Abhängigkeitsentwicklungen.

10 Jahre sind aufzubewahren

— die Aufbereitungsnachweise zu den Abschlußdokumenten einschließlich der Unterlagen über die Inventur;

— Aufbereitungsnachweise der Kostenrechnung;

— weitere Dokumente der staatlichen Berichterstattung, die der Aufstellung statistischer Fortschreibungsreihen über langfristige Zusammenhangs- bzw. Abhängigkeitsentwicklungen dienen;

— Nomenklaturen über verwendete Symbole und Schlüssel;

— Datenverarbeitungsprogramme.

2 Jahre sind aufzubewahren

— Belege; die Aufbewahrungsfristen für Belege der nach 2 Jahren noch nicht realisierten Forderungen und Verbindlichkeiten enden mit dem Ablauf der Verjährungsfristen;

— die übrigen Aufbereitungsnachweise mit Ausnahme der Nachweise für die Rentenberechnung, die bis zur Erreichung des Rentenalters der Beschäftigten aufzubewahren sind;

— die übrigen Dokumente der staatlichen und operativen Berichterstattung.

(3) Das Ministerium für Bauwesen bzw. die den Betrieben übergeordneten Wirtschaftsorgane legen in Schriftgutkatalogen, die vom Ministerium des Innern zu bestätigen sind, fest, welche Unterlagen den einzelnen Abschnitten zuzuordnen sind.

(4) Ergeben sich für ein Belegexemplar auf Grund verschiedener gesetzlicher Bestimmungen unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so gilt die jeweils längste Aufbewahrungsfrist.

(5) Die Aufbewahrungsfristen der maschinenlesbaren Datenträger, ausschließlich der mit Urkundencharakter, sind durch das Ministerium für Bauwesen bzw. die den Betrieben übergeordneten Wirtschaftsorgane in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern festzulegen.

(6) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des letzten auf dem Beleg erfaßten Vorganges folgt.

(7) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen können die Unterlagen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vernichtet werden.

§ 137

(1) Sofern nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist durch die staatliche Finanzrevision noch keine Revision durchgeführt wurde, sind Belege und Aufbereitungsnachweise sowie die zur Verarbeitung ihrer Daten mittels elektro-mechanischer und elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erforderlichen Programme, Programmänderungen, Testkartensätze, Einlaufprogramme und andere Kontrollmittel nicht anderweitig zu verwenden oder zu vernichten. In diesen Fällen endet die Aufbewahrungsfrist 3 Monate nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlußdokumente durch die staatliche Finanzrevision.

(2) Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein Rechtsverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahmen.

§ 138

(1) Unterlagen, die dauernd oder befristet aufzubewahren sind und für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt werden, sind nach der von der staatlichen Finanzrevision durchgeführten Revision dem zuständigen Betriebs- oder Verwaltungsarchiv zu übergeben.

(2) Einzelheiten der Aufbewahrung und Benutzung der den Archiven übergebenen Unterlagen regeln die gesetzlichen Bestimmungen über das Archivwesen.

D.

Schlußbestimmungen

§ 139

(1) Auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) sowie dieser Anordnung sind durch den Minister für Bauwesen Richtlinien zu erlassen.

(2) In den Richtlinien sind Regelungen zur

- Spezifizierung der Bestimmungen der Verordnung vom 12. Mai 1966 sowie dieser Anordnung entsprechend den Belangen der Planung und Leitung;
 - rationellen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten
- zu treffen.

(3) Einschränkungen der in dieser Anordnung festgelegten Anforderungen an die betriebliche Erfassung und Aufbereitung, die aus den im § 11 der Verordnung vom 12. Mai 1966 genannten Gründen notwendig werden, bedürfen der Bestätigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

(4) In Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise sind die in dieser Anordnung festgelegten Erfassungs- und Gruppierungsmerkmale vollständig aufzunehmen, unabhängig von den zum jeweiligen Zeitpunkt sich ergebenden Anforderungen der Berichterstattung und dem innerbetrieblichen Informationsbedarf.

(5) Die Richtlinien gemäß Abs. 1 sind bis zum 30. September 1967 zu erlassen.

§ 140

Die gemäß § 139 Abs. 2 in die Richtlinien aufzunehmenden Regelungen zur rationellen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten haben auf der Grundlage der bisherigen rationellsten Verfahren und Methoden mit der Zielsetzung der Verschmelzung von Rechnungswesen und Statistik zu erfolgen.

§ 141

(1) Neuerervorschläge und Hinweise zur Vervollkommnung und rationelleren Gestaltung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, die in ihrer Bedeutung über den Rahmen der Betriebe hinausgehen, sind dem Ministerium für Bauwesen zuzuleiten.

(2) Unter Einbeziehung des zentralen Arbeitskreises Rechnungsführung und Statistik der volkseigenen Bauindustrie sind vom Ministerium für Bauwesen die Zweckmäßigkeit der Realisierung der Neuerervorschläge und Hinweise zu prüfen und die notwendigen

Veränderungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Anordnung vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(3) Gehen die Neuerervorschläge und Hinweise in ihrer Bedeutung über den Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bauwesen hinaus bzw. beziehen sie sich auf mögliche Änderungen dieser Anordnung, sind sie vom Ministerium für Bauwesen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zuzuleiten.

§ 142

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist nach den Bestimmungen dieser Anordnung zum 1. Januar 1966 einzuführen.

(2) Gemäß § 26 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 sind im Geltungsbereich dieser Anordnung ab 1. Januar 1968 nicht mehr anzuwenden:

1. Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713);
2. Beschluß vom 26. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 129);
3. Anordnung vom 26. Januar 1956 zur Ergänzung der Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 191);
4. Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. August 1956 zur Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 630);
5. § 10 der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46);
6. Zweite Verordnung vom 30. April 1959 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe — Vereinfachungsmaßnahmen — (GBl. I S. 517);
7. Dritte Verordnung vom 18. Februar 1960 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 143);
8. Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 257);
9. Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung (GBl. III S. 197);
10. Anordnung Nr. 2 vom 9. November 1964 über die Grundmittelrechnung (GBl. III S. 511);
11. § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Januar 1965 über Reparaturfonds (GBl. II S. 106);
12. Anordnung vom 9. Februar 1965 über die Investitionsrechnung (GBl. II S. 181);

(3) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1967

Der Leiter

der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. habil. D o n d a



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 28. Februar 1967

Teil III Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 67	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik der zentralgeleiteten Bau- und Baumaterialienindustrie und der zentralgeleiteten volkseigenen Projektierungsbetriebe	29
19. 1. 67	Anordnung über das Staatliche Institut für Immunpräparate und Nährmedien.	30
15. 2. 67	Anordnung über die Quartalskassenplanung für das II. und III. Quartal 1967	31

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik der zentralgeleiteten Bau- und Baumaterialienindustrie und der zentralgeleiteten volkseigenen Projektierungsbetriebe.

Vom 10. Januar 1967

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Forschung und Technik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die auf Grund der Verordnung vom 15. März 1966 zur Aufhebung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (GBl. II S. 263) weiter anzuwendende Anordnung vom 9. September 1965 zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik (GBl. III S. 125) gilt für die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden

- Vereinigungen Volkseigener Betriebe und die Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe Baumaterialien sowie deren volkseigene Betriebe;
- volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate und deren Betriebsteile;
- volkseigenen Projektierungsbetriebe.

§ 2

Für die in der Anordnung vom 9. September 1965 festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeit tritt an Stelle des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bzw. der Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates der Minister für Bauwesen.

§ 3

Im Geltungsbereich dieser Anordnung ist bei der Anwendung der Anordnung vom 9. September 1965 folgendes zu beachten:

1. außer den im § 9 Abs. 2 der Anordnung vom 9. September 1965 festgelegten Fällen sind aus dem Fonds Technik die Kosten für die Erarbeitung von Fachbereichstandards zu finanzieren;

2. der Leiter des wirtschaftsleitenden Organs hat entsprechend der Bedeutung und dem Umfang des Themas Zwischenverteidigungen vor einem von ihm zu berufenden sachkundigen Gremium durchzuführen;
3. die vom Leiter des wirtschaftsleitenden Organs bestätigten Abschlußberichte, einschließlich Dokumentationskarten, von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sind entsprechend den geltenden Dokumentationsrichtlinien an den in diesen Richtlinien festgelegten Verteiler zu übergeben.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der § 1 Ziff. 5 der Anordnung vom 15. Januar 1964 über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung, der Quartalskassenplanung, der VVB-Umlage, der Bildung und Verwendung von Fonds in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. III S. 83);
2. die Anweisung vom 20. April 1964 über die vorläufige Regelung der Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinaten und Spezialbaukombinaten für das Jahr 1964 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 6/1964) in der Fassung der Anweisung Nr. 3 vom 19. Februar 1966 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 5/1966);
3. die Anweisung vom 15. März 1966 über die Behandlung der aus dem Staatshaushalt finanzierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 4/1966).

Berlin, den 10. Januar 1967

Der Minister für Bauwesen

Junker

**Anordnung
über das Staatliche Institut
für Immunpräparate und Nährmedien.**

Vom 19. Januar 1967

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1967 wird das Staatliche Institut für Immunpräparate und Nährmedien gebildet.

(2) Das Staatliche Institut für Immunpräparate und Nährmedien ist Rechtsnachfolger des Instituts für Seuchenschutz.

(3) Das Staatliche Institut für Immunpräparate und Nährmedien übernimmt die Aufgaben des Instituts für Seuchenschutz.

§ 2

Aufgaben, Organisation, Leitung und Arbeitsweise des Staatlichen Instituts für Immunpräparate und Nährmedien regelt dessen Statut (Anlage), das hiermit als verbindlich erklärt wird.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1967

**Der Minister
für Gesundheitswesen**

I. V.: Dr. Gehring
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Staatlichen Instituts für Immunpräparate
und Nährmedien**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Staatliche Institut für Immunpräparate und Nährmedien (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Institut ist dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt.

(3) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Gesundheitswesen geplant.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut stellt Immunpräparate und Nährmedien her, die wegen besonderer Arbeits- und Prüfungsbedingungen sowie wegen der Variationen des Bedarfs in Zusammenhang mit epidemischen Geschehen nicht in anderen Betrieben oder Einrichtungen hergestellt und abgegeben werden können.

(2) Das Institut erarbeitet neue Verfahren zur mikrobiologischen und virologischen Diagnostik sowie Immunprophylaxe durch Erweiterung der entsprechenden theoretischen Grundlagen und beteiligt sich an der Entwicklung theoretischer Grundlagen in Kooperation mit Zentrallaboratorien, die außerhalb des Instituts tätig sind, und anderen wissenschaftlichen Institutionen.

(3) Das Institut erkundet unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungstendenzen die bestmöglichen Verfahren zur Diagnostik und Immunprophylaxe bei mikrobiellen und viralen Infektionen und schafft die wissenschaftlichen und technischen Voraussetzungen für die Einführung dieser Verfahren in die Praxis des Gesundheitsschutzes durch Entwicklung entsprechender Präparate.

(4) Das Institut erarbeitet und stellt Dokumentationen von Arbeiten über spezielle diagnostische und immunprophylaktische Präparate für die wissenschaftliche Praxis bereit.

(5) Das Institut berät und unterstützt das Ministerium für Gesundheitswesen bei den erforderlichen staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Immunpräparate und Nährmedien. Hierbei hat es insbesondere auch wissenschaftlich begründete Pläne zur Entwicklung des Sortiments an Immunpräparaten und Nährmedien auszuarbeiten, zur Koordinierung von speziellen Produktionsprogrammen für Immunpräparate und Nährmedien in Zusammenarbeit mit zentralen Versorgungseinrichtungen Empfehlungen zu geben und Qualitätsnormen für Immunpräparate und Nährmedien in Zusammenarbeit mit dem Institut für Serum- und Impfstoffprüfung zu erarbeiten.

(6) Das Institut führt im Rahmen der Entwicklungsarbeiten durch die Staatliche Hygieneinspektion gestellte epidemiologische Aufträge zur Erprobung und Einführung neuer Präparate für die mikrobiologische und virologische Diagnostik sowie Prophylaxe durch.

(7) Der Minister für Gesundheitswesen kann dem Institut weitere Aufgaben zuweisen.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Mitarbeiter des Instituts.

(2) Das Institut wird durch den Direktor geleitet.

(3) Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des Instituts verantwortlich. Auf der Grundlage der gel-

tenden Bestimmungen, der bestätigten staatlichen Aufgaben und der erteilten Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen hat er das Recht, alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden und den Mitarbeitern Weisungen zu erteilen.

(4) Der Direktor wird im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Direktor vertreten.

(5) Der Leiter des Bereiches Bakteriologie und der Leiter des Produktionsbereiches sind Stellvertreter des Direktors. Bei Verhinderung des Direktors nimmt der Leiter des Bereiches Bakteriologie dessen Aufgaben wahr. Sind der Direktor und der Leiter des Bereiches Bakteriologie gleichzeitig verhindert, so wird der Direktor durch den Leiter des Produktionsbereiches vertreten.

(6) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind gegenüber dem Direktor für ihren Aufgabenbereich verantwortlich und im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsberechtigt.

(7) Die innere Arbeitsorganisation und der Dienstablauf im Institut regeln sich nach den Dienstanweisungen des Direktors.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Der Direktor hat die Mitwirkung der Mitarbeiter und der Gewerkschaftsorganisation bei der Ausarbeitung der Vorschläge zu den Perspektiv- und Jahresplänen des Instituts zu gewährleisten. Er führt regelmäßige Beratungen und Aussprachen mit allen Mitarbeitern durch. Der Direktor hat mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihrer Leitung eng zusammenzuarbeiten und über seine Tätigkeit zu berichten.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts haben eine große Verantwortung bei der Sicherung der Versorgung des Gesundheitswesens mit diagnostischen und prophylaktischen Präparaten hoher Qualität. Sie haben bei der Lösung ihrer Aufgaben mit den Werkträgern anderer Betriebe und Einrichtungen im Fachbereich, mit Mitarbeitern des Gesundheitswesens und mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihre Erfahrungen auszuwerten.

(3) Das Institut arbeitet mit allen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie wissenschaftlichen Gremien zusammen, zu deren Aufgabenbereich und Tätigkeit die Sicherung der Versorgung mit Immunpräparaten und Nährmedien, die Forschung und Entwicklung sowie die Herstellung von Immunpräparaten und Nährmedien gehören.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch seinen Direktor vertreten. Im Falle der Verhinderung des Direktors finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 für die Vertretung im Rechtsverkehr Anwendung.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt bei der Vertretung des Direktors für seinen Stellvertreter.

(3) Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts dürfen nach den Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushaltes nur vom Direktor, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, gemeinsam mit dem Haushaltsbearbeiter vorgenommen werden.

(5) Der Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts wird vom Minister für Gesundheitswesen bestätigt.

§ 7

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird durch den Minister für Gesundheitswesen berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Stellvertreter des Direktors sowie die Leiter der Zentrallaboratorien und Abteilungen werden vom Direktor des Instituts nach Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden durch den Direktor nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Einwilligung des Direktors.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Vorgänge zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit im Institut.

Anordnung über die Quartalskassenplanung für das II. und III. Quartal 1967.

Vom 15. Februar 1967

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Plan- durchführung für 1967 wird für die Quartalskassenplanung im II. und III. Quartal 1967 folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie deren Ein-

richtungen (Haushaltsorganisationen), Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. die ihnen gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organe (VVE) sowie die volkseigenen Betriebe (VEB), die gesetzlich verpflichtet sind, Quartalskassenpläne aufzustellen.

§ 2

Aufstellung der Quartalskassenpläne

(1) Grundlage für die Aufstellung der Quartalskassenpläne für das II. und III. Quartal 1967 bilden in den Haushaltsorganisationen die Haushaltspläne für das Jahr 1967 (Preisbasis 1. Januar 1967) unter Berücksichtigung der Veränderungen, die entsprechend den Grundsätzen und methodischen Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen vom 23. Januar 1967 zur Präzisierung des Staatshaushaltsplanes und des Kreditplanes 1967 und für die Ausarbeitung und Verteidigung von Planangeboten für den Staatshaushaltsplan und den Kreditplan 1968* vorzunehmen bzw. zulässig sind.

(2) Entsprechend der gemeinsamen Richtlinie der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen vom 23. Dezember 1966 zur Präzisierung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1967 sowie zur Abrechnung dieser Pläne im 1. Halb-

jahr 1967* sind in den VVB und VEB den Quartalskassenplänen zugrunde zu legen

- für das II. Quartal 1967 die bis zum Zeitpunkt der Einreichung erfaßten Ergebnisse der Präzisierung des Planes (Abschn. I Ziff. 2 der gemeinsamen Richtlinie);
- für das III. Quartal 1967 die präzisierten Finanzpläne für das Jahr 1967.

(3) Die Einreichung, Überprüfung und Bestätigung der Quartalskassenpläne hat entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 3

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, sie tritt am 30. September 1967 außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1967

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

* Wurde den zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirke und Kreise als Sonderdruck übergeben.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 13. März 1967

Teil III Nr. 4

Tag

Inhalt

Seite

6. 2. 67 Anordnung über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise des Instituts für Rationalisierung des Produktionsmittelhandels 33

Anordnung

Über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise des Instituts für Rationalisierung des Produktionsmittelhandels.

Vom 6. Februar 1967

Zur Sicherung eines wissenschaftlichen Vorlaufs für die Entwicklung des Produktionsmittelhandels zum leistungsfähigen Sortimentshandel auf der Grundlage einer ökonomisch begründeten Vorratswirtschaft der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik wird ein wissenschaftlich-technisches Zentrum für Rationalisierung des Produktionsmittelhandels geschaffen. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

Bildung und Aufgaben

§ 1

Mit Wirkung vom 1. März 1967 wird das Institut für Rationalisierung des Produktionsmittelhandels (im folgenden Institut genannt) gebildet.

§ 2

(1) Das Institut ist das wissenschaftlich-technische Zentrum für Rationalisierung des Produktionsmittelhandels entsprechend den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus. Es schafft für die Leitungen der Handelszweige des Produktionsmittelhandels die wissenschaftlichen Grundlagen für die Entwicklung der materiell-technischen Basis, der Lager-, Transport- und Umschlagstechnologie, der modernen Gestaltung der Handelsorganisation einschließlich der Vorbereitung der maschinellen Datenverarbeitung, der Gestaltung des Handelssortiments, der Konzentration, Spezialisierung und Kombination des Handelsnetzes und anderer handelsökonomischer Grundfragen.

(2) Zum Zwecke der maximalen Steigerung der volkswirtschaftlichen Effektivität des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses und zur allseitigen Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung erforscht und beeinflusst das Institut die wissenschaftlich begründete komplexe Rationalisierung des Produktions-

mittelhandels. Das Institut fördert die Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung mit dem Ziel der besseren Bedarfsbefriedigung mit Produktionsmitteln, der Senkung der Zirkulationskosten und der Beschleunigung des Warenumschlages in allen Bereichen des Produktionsmittelhandels.

(3) Dem Institut obliegt die Koordinierung grundsätzlicher Projektierungsarbeiten für wichtige Investitionsvorhaben des Produktionsmittelhandels. Es nimmt unmittelbaren Einfluß auf die Vorbereitung von Rekonstruktions- und Investitionsvorhaben und unterstützt die komplexe sozialistische Rationalisierung im Produktionsmittelhandel durch eine ausgedehnte und gezielte Informations- und Beratungstätigkeit. Das Institut ist Informations- und Dokumentationsstelle und übt Gutachtertätigkeit bei der Vorbereitung von Investitionen des Produktionsmittelhandels aus. Es unterbreitet Vorschläge für im Produktionsmittelhandel durchzuführende Standardisierungsaufgaben.

§ 3

Das Institut konzentriert sich in seiner Tätigkeit auf folgende Schwerpunktaufgaben:

1. Auf dem Gebiet der Handelstechnik und -technologie hat es
 - die Grundrichtungen des wissenschaftlich-technischen Höchststandes für Lagerbauten und deren spezielle technologische Konzeption zu ermitteln sowie die Forschungs- und Projektierungsarbeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren;
 - die Forderungen an die Lager-, Transport- und Umschlagstechnik entsprechend den Bedürfnissen der Rationalisierung und Rekonstruktion im Produktionsmittelhandel zu erarbeiten;
 - die zweckmäßigste Lager-, Transport- und Umschlagstechnologie sowie die Bedingungen ihrer ökonomischen Anwendung zu erforschen und zu koordinieren;
 - die Einführung von Rationalisierungsmaßnahmen und -methoden vorzubereiten;

- technologisches Grundlagenmaterial zur Gestaltung und Überwachung der technologischen Gesamtprozesse der innerbetrieblichen Warenbewegung auszuarbeiten.

2. Auf dem Gebiet der Handelsorganisation und Handelsökonomie sind

- Grundsätze für die Optimierung der Zirkulationsbeziehungen, insbesondere des Verhältnisses zwischen Lager- und Direktbezug, auszuarbeiten;
- Grundsätze und Bedingungen für die Entwicklung des Produktionsmittelhandels zum volkswirtschaftlichen Vorrats- und Reservehalter zu schaffen;
- Grundlagen für die Anwendung moderner Handelsformen auszuarbeiten;
- Grundsätze für die umfassende Wirkung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Handelsbetrieben und den Handelszweigleitungen durch die verstärkte Anwendung ökonomischer Kategorien auszuarbeiten;
- Grundsätze für die Konzentration, Spezialisierung und Kombination sowie die zweckmäßige Gestaltung und Abgrenzung des Handelssortiments innerhalb einzelner Betriebe eines Handelszweiges, zwischen mehreren Handelszweigen des Produktionsmittelhandels, gegenüber selbständig organisierten Handelsbetrieben der Industrie sowie gegenüber dem Konsumgüterhandel zu schaffen;
- Grundsätze für die territoriale und komplexe Planung des Handelsnetzes und der Versorgungsgebiete sowie die zweckmäßigste Standortwahl zu erarbeiten;
- Bedingungen für die komplex-territoriale Investitionstätigkeit der Handelsbetriebe verschiedener Zweige des Produktionsmittelhandels gemeinsam mit dem Konsumgüterhandel und der Industrie zu ermitteln;
- Grundlagen für die Leistungsbemessung der Tätigkeit des Produktionsmittelhandels und für die Ermittlung des Nutzeffektes der Investitionen im Produktionsmittelhandel zu schaffen und weiterzuentwickeln;
- Prinzipien für den rationellen Einsatz der maschinellen Datenverarbeitung und für die Anwendung moderner mathematischer Verfahren sowie die zweckmäßigste Gestaltung des Belegwesens in den Staatlichen Kontoren und Betrieben des Produktionsmittelhandels auszuarbeiten;
- Hinweise und Empfehlungen für die Standardisierung der Handelssortimente und den Kundendienst bzw. Beratungsdienst zu geben.

§ 4

Dem Institut obliegt die Begutachtung von Investitionen des Produktionsmittelhandels zur Sicherung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes, des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der sparsamsten Verwendung gesellschaftlicher Akkumulations-

mittel als Gutachterstelle des Ministeriums für Materialwirtschaft. Es leitet die Gutachterstellen bei den Planträgern des Produktionsmittelhandels an und wirkt in Expertengruppen zur Begutachtung von Investitionen des Produktionsmittelhandels mit.

Arbeitsweise

§ 5

Das Institut verwirklicht seine Aufgaben durch

- ständige Analyse des technisch-wissenschaftlichen Standes im Produktionsmittelhandel der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Standes und der Entwicklungsrichtungen in den anderen sozialistischen Staaten und im kapitalistischen Ausland;
- Dokumentation und Auswertung der in- und ausländischen Fachliteratur sowie der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern;
- Öffentlichkeitsarbeit in Form der wissenschaftlich-technischen Publikation der Arbeitsergebnisse durch Informationsblätter und anderer Mittel und in der Fachpresse sowie durch Organisierung von Fachtagungen;
- den Verkauf von Beratungsprojekten auf der Grundlage abzuschließender Verträge;
- Beratung der Handelszweigleitungen in grundsätzlichen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Fragen sowie ihre Anleitung und Kontrolle bei der Anwendung von Arbeitsergebnissen des Instituts und anderer Forschungsergebnisse in der Praxis auf der Grundlage vorbereiteter Konzeptionen;
- Mitwirkung bei der Durchsetzung und Popularisierung der Ergebnisse der Neuererbewegung, der Durchführung von Erfahrungsaustauschen sowie in Arbeits- und Forschungsgemeinschaften der Organe des Produktionsmittelhandels;
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Qualifizierungsprogrammen im Produktionsmittelhandel.

§ 6

(1) Das Institut arbeitet bei der Lösung seiner Aufgaben mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des Konsumgüterhandels und der Industrie sowie den Hoch- und Fachschulen, insbesondere dem Institut für Materialwirtschaft an der Hochschule für Ökonomie, Berlin-Karlshorst und dem Institut für Produktionsmittelhandel der Karl-Marx-Universität Leipzig, zusammen.

(2) Das Institut ist befugt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung Untersuchungen in den Betrieben des Produktionsmittelhandels und deren Leitungsorganen nach Abstimmung mit dem jeweils übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgan durchzuführen.

(3) Die vom Direktor des Instituts beauftragten Mitarbeiter sind berechtigt, in die betrieblichen Unterlagen des Produktionsmittelhandels Einsicht zu nehmen und die zuständigen zentralen staatlichen Organe zu konsultieren.

Rechtsstellung und Leitung**§ 7**

(1) Das Institut ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es wendet Grundsätze der wirtschaftlichen Rechnungsführung an.

(2) Das Institut ist dem Minister für Materialwirtschaft unterstellt.

(3) Der Sitz des Instituts ist Berlin.

§ 8

(1) Das Institut wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

(2) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er trifft in wichtigen Fragen Entscheidungen auf Grund von kollektiven Beratungen mit Mitarbeitern des Instituts. Er ist dem Minister für Materialwirtschaft rechenschaftspflichtig.

(3) In seiner Abwesenheit wird der Direktor durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(4) Die weitere Reihenfolge der Vertretung wird vom Direktor des Instituts festgelegt.

§ 9

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor des Instituts oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(2) Andere Mitarbeiter oder Personen können entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung des Instituts durch den Direktor oder den Stellvertreter des Direktors bevollmächtigt werden.

§ 10

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Materialwirtschaft berufen und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors und alle anderen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingestellt.

§ 11

(1) Die Finanzierung des Instituts erfolgt

- a) aus Erlösen für Leistungen, die auf Grund abgeschlossener Verträge erbracht werden,
- b) aus dem Staatshaushalt.

(2) Die Aufstellung und Bestätigung des Struktur- und Stellenplanes des Instituts erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Die Organisation der Arbeit des Instituts wird in der Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung wird vom Direktor des Instituts nach Bestätigung durch den Minister für Materialwirtschaft erlassen.

§ 13

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Direktors des Instituts.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten während und nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses verpflichtet.

§ 14**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. März 1967 in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1967

**Der Minister
für Materialwirtschaft**

Neumann

Es ist lieferbar:

Ordnung zur Führung von Personalakten

vom 21. Januar 1967

erschienen als Sonderdruck, Format A 5 — Umfang 16 Seiten

Mit der Ordnung wird eine einheitliche Regelung der Verantwortung und der Aufgaben bei der Führung von Personalakten angestrebt.

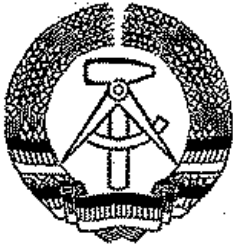
Sie wendet sich an alle Staats- und Wirtschaftsorgane, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen, an die gesellschaftlichen Organisationen sowie an die Genossenschaften und Betriebe mit staatlicher Beteiligung.

Richten Sie bitte Ihre Anforderung an den

**Vordruck-Leitverlag Spremberg
759 Spremberg
Geschwister-Scholl-Straße**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696, sowie Bezug gegen Erzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 8, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck).

Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 29. März 1967

Teil III Nr. 5

Tag

Inhalt

Seite

27. 2. 67

Anordnung zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände

37

Anordnung zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände.

Vom 27. Februar 1967

Zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittel wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik nachgeordneten und nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen.

Planung der Umlaufmittel

§ 2

Die Planung des Umlaufmittelbedarfs ist in den dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik unterstellten VVB und deren VEB durch technisch-wirtschaftliche Kennziffern zu begründen.

Als Kennziffern gelten:

- die durch die Generaldirektoren der VVB festgelegten Vorratsnormen für wichtige Materialien
- die Umschlaggeschwindigkeit*
- die Umlauffondsintensität
- die Umlauffondsrentabilität.

Sie sind nach Bestandsarten und vergleichbar für die Jahre 1966 und 1967 nach alten (am 1. Januar 1966 gültigen) und für das Jahr 1967 nach neuen (am 1. Januar 1967 gültigen) Preisen zu untergliedern.

§ 3

(1) Der Zuwachs an materiellen Beständen für das jeweilige Planjahr ist in Übereinstimmung mit den in den Rationalisierungskonzeptionen festgelegten Maßnahmen auf der Grundlage von Effektivitätskennziffern nachzuweisen und zu begründen.

(2) Zur Senkung der Richttage für die einzelnen Bestandsarten sind den VEB durch die Generaldirektoren der VVB inhaltliche und nomenklaturmäßige Orientierungen auf zu erreichende Verbesserungen durch

* Umschlagzahl = $\frac{\text{Planzelektkosten der Warenproduktion}}{\text{durchschnittlicher Umlaufmittelbestand}}$

- Verkürzung der Lieferfristen
- Verbesserung der Lieferfähigkeit des Produktionsmittelhandels
- Bildung lieferseitiger Vorräte zu übergeben.

(3) Für strukturbestimmende Haupterzeugnisse sind die Zulieferungen im Rahmen der Kooperationskette, insbesondere für den Export, vorrangig zu sichern.

§ 4

Einflußnahme auf die planmäßige Bestandshöhe durch die Bilanzorgane zu den Verbrauchern außerhalb des Bereiches der Elektrotechnik und Elektronik in Wahrnehmung der Bilanzverantwortung

(1) Durch die VVB und die ihnen unterstellten Bilanz- und Lenkungsorgane ist auf die Verbraucher auch in anderen Zuständigkeitsbereichen einzuwirken und durch operative Maßnahmen, wie Veränderung der Lieferpläne bzw. Einstellung der Zulieferungen und Importreduzierungen, der Abbau der Überplanbestände, insbesondere zur Erhöhung des Exportes, zu organisieren.

(2) In Übereinstimmung mit den bestehenden Bestimmungen und in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik haben die Bilanzorgane und wirtschaftsleitenden Organe ein Informationssystem aufzubauen, welches über das Entstehen und die Entwicklung der planwidrigen Bestände so Auskunft gibt, daß die notwendigen Maßnahmen veranlaßt und kontrolliert werden können.

§ 5

Sicherung der Einhaltung der planmäßigen Bestandshöhe

(1) Die Gewährleistung einer planmäßigen Bestandswirtschaft setzt die Beseitigung der vorhandenen Überplanbestände voraus. Im Ergebnis der Generalinventur sind daher Überplanbestände

- durch Überführung in die lieferseitige Bestandshaltung
- durch Korrektur von Bilanzanteilen und Bestellungen
- durch Angebotserteilung an den staatlichen Produktionsmittelgroßhandel
- durch Erhöhung des Umsatzes zu aktivieren.

(2) Die Zielstellungen zum Abbau der Überplanbestände sind in einem Abbauplan nach Terminen und getrennt nach den einzelnen Bestandsarten kontrollfähig nachzuweisen.

§ 6

Organisation der Materialwirtschaft

(1) Zur Durchsetzung einer straffen Ordnung in der betrieblichen Material- und Lagerwirtschaft haben die Generaldirektoren der VVB eine systematische Anleitung und Kontrolle über die Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung auf dem Gebiet der Materialwirtschaft zu sichern.

(2) Die Direktoren der Betriebe haben eine straffe Ordnung in der betrieblichen Materialwirtschaft zu gewährleisten. Die in den Betrieben bestehenden Lagerordnungen sind zu überarbeiten und zu vervollkommen.

(3) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen haben zuverlässige Garantien zu schaffen, die gewährleisten, daß die mit der körperlich in Generalinventur geschaffene Ordnung in der täglichen Arbeit weiter eingehalten wird. Materialverschwendung, leichtfertige Importanforderungen, vorsätzlich vom Bedarf abweichende und überhöhte Bestellungen sowie Bildung illegaler Reserven sind zu unterbinden.

(4) Die Direktoren der Betriebe haben zu gewährleisten, daß Normen und Kennziffern der Materialwirtschaft auf Grund veränderter technischer und technologischer Bedingungen der Produktionsprozesse und der Zirkulationsbedingungen korrigiert werden.

§ 7

Sozialistischer Wettbewerb auf dem Gebiet der Materialwirtschaft

Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben die Direktoren der Betriebe zu verpflichten, darauf Einfluß zu nehmen, daß bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs bessere Voraussetzungen geschaffen werden, um für die materielle Interessiertheit der Belegschaften kontrollfähige Aufgaben unter Ausnutzung des Haushaltsbuches zur Erhöhung der Ökonomie der Materialwirtschaft und der Optimierung der Umlaufmittel festlegen zu können. Hervorragende Ergebnisse der Wettbewerbe sind im zwischenbetrieblichen Erfahrungsaustausch auszuwerten.

§ 8

Kontrolltätigkeit

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Anordnung in ihrem Verantwortungsbereich anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Die Bilanz- und Lenkungsorgane haben das Recht, bei den wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und

Einrichtungen, welche für die Lagerung, die Produktion und den Verbrauch der von ihnen bilanzierten und gelenkten Materialarten, Halb- und Fertigerzeugnisse verantwortlich sind, Kontrollen über die Einhaltung dieser Anordnung durchzuführen.

(3) In die Jahresgeschäftsberichte sind aufzunehmen:

- Nachweis über die Beschleunigung der Umschlagszahlen
- Nachweis über die Einhaltung des Richtsatzplanes
- Nachweis über die Inanspruchnahme von Richtsatzplan und außerplanmäßigen Krediten
- Nachweis über die Höhe und Auswirkungen der Zinsbelastung
- Ausweis der außerplanmäßigen Zinsen für Überplanbestände
- Ausweis der überfälligen Verbindlichkeiten bei zahlungsunfähigen Betrieben bzw. der überfälligen Forderungen
- durchgeführte Verschrottung und Wertminderung risikobehafteter Bestände und Ausweis der Auswirkungen auf das Betriebsergebnis.

§ 9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines wirtschaftsleitenden Organs, Betriebes oder einer Einrichtung vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik gegenüber den Leitern der unterstellten wirtschaftsleitenden Organe und Einrichtungen
- den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe gegenüber den Mitarbeitern des wirtschaftsleitenden Organs und den unterstellten Betrieben und Einrichtungen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

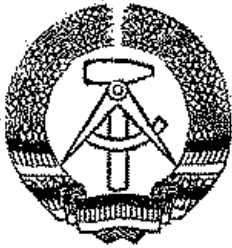
§ 10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1967

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Steger



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 29. April 1967

Teil III Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 67	Anordnung über die Bildung des VEB Forstprojektivierung	39
6. 4. 67	Anordnung über das Statut des Deutschen Hygiene-Museums in der Deutschen Demokratischen Republik	39
12. 4. 67	Anordnung zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände im Jahre 1967	41
12. 4. 67	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Errichtung des Instituts für Landmaschinenbau	43
14. 4. 67	Anordnung über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates für ökonomischen Stahleinsatz	44

Anordnung über die Bildung des VEB Forstprojektivierung.

Vom 28. März 1967

Zur weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in der Forstwirtschaft mit dem Ziel der planmäßigen Erhöhung der Produktivität der Wälder wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Forstwirtschaftliche Institut Potsdam wird in einen VEB Forstprojektivierung umgebildet.

(2) Der VEB Forstprojektivierung ist juristische Person. Er untersteht dem Staatlichen Komitee für Forstwirtschaft beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Im Rechtsverkehr führt der Betrieb den Namen „VEB Forstprojektivierung“, Sitz Potsdam.

§ 2

Hauptaufgabe des VEB Forstprojektivierung ist es, auf der Grundlage von Verträgen notwendige Betriebsregelungsarbeiten in der Forstwirtschaft durchzuführen, insbesondere die natürlichen Produktionsgrundlagen der Forstwirtschaft, einschließlich technologischer Merkmale, periodisch zu inventarisieren, den Waldaufschluß und die räumliche Ordnung im Walde zu planen, den Nachhaltigkeitsatz zu bestimmen und die Leistungsprüfung der Wälder vorzunehmen.

§ 3

(1) Das Statut und die Hauptstruktur sind vom Direktor des VEB Forstprojektivierung nach den geltenden Bestimmungen zu erarbeiten und vom Vorsitzenden des

Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.

(2) Der VEB Forstprojektivierung arbeitet nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Juli 1964 über die Bildung und das Statut des Forstwirtschaftlichen Instituts (GBL II S. 701) außer Kraft.

Berlin, den 28. März 1967

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anordnung über das Statut des Deutschen Hygiene-Museums in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 6. April 1967

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Deutsche Hygiene-Museum in der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Deutsches

Hygiene-Museum genannt) ist das leitende Zentralinstitut auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung und der Produktion von biologisch-anatomischen Unterrichtsmitteln und Anschauungsmaterialien in der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist dem Ministerium für Gesundheitswesen direkt unterstellt.

(2) Bestandteile des Deutschen Hygiene-Museums sind:

- das Institut für Gesundheitserziehung
- das Institut für biologisch-anatomische Unterrichtsmittel und Anschauungsmaterialien.

(3) Das Deutsche Hygiene-Museum hat seinen Sitz in Dresden.

(4) Das Deutsche Hygiene-Museum ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(5) Das Deutsche Hygiene-Museum ist Haushaltsorganisation. Sein Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushaltes des Ministeriums für Gesundheitswesen. Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt, in welchen Bereichen des Deutschen Hygiene-Museums nach Grundsätzen der Leistungsfinanzierung gearbeitet wird.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Deutsche Hygiene-Museum führt wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiet der Methodologie der Gesundheitserziehung durch. Es verbreitet systematisch und mit modernen Methoden die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit in für alle Bevölkerungsschichten allgemeinverständlicher Form. Es leitet die Mitarbeiter des Gesundheitswesens sowie alle anderen gesellschaftlichen Bereiche bei einer solchen Tätigkeit sowie bei der Gesundheitserziehung der Bevölkerung an und wirkt mit bei der Aus- und Weiterbildung entsprechender Fachkader. Es entwickelt und produziert biologisch-anatomische Unterrichtsmittel und Anschauungsmaterialien.

(2) Das Institut für Gesundheitserziehung hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Untersuchung und Ausarbeitung der für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen wirkungsvollsten Aufklärungs- und Erziehungsmethoden zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit
- Entwicklung der zur systematischen Aufklärung und Gesundheitserziehung der gesamten Bevölkerung erforderlichen methodologischen und aufklärenden Materialien sowie die Koordinierung ihres Einsatzes
- Anleitung der Mitarbeiter des Gesundheitswesens und Unterstützung derjenigen Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen, die sich der Aufklärung und Gesundheitserziehung widmen
- Aus- und Weiterbildung bestimmter Berufs- und Bevölkerungsgruppen in der Methodik der Gesundheitserziehung
- Auswertung der Erfahrungen und der Arbeitsmethoden anderer Länder in der Gesundheitserziehung.

(3) Das Institut für biologisch-anatomische Unterrichtsmittel und Anschauungsmaterialien hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Entwicklung und Herstellung von biologisch-anatomischen Unterrichtsmitteln entsprechend den neuesten naturwissenschaftlichen, pädagogischen und technologischen Erkenntnissen. Vertrieb dieser Unterrichtsmittel im In- und Ausland in enger Verbindung mit den staatlichen Handelsorganen
- Herstellung und Vertrieb bestimmter vom Institut für Gesundheitserziehung entwickelter Aufklärungsmaterialien
- Herstellung und Organisation von populärwissenschaftlichen Ausstellungen nach den Plänen des Instituts für Gesundheitserziehung
- Organisation von Lehrmittelausstellungen und -messen im In- und Ausland in enger Verbindung mit den dafür zuständigen staatlichen Organen.

§ 3

Leitung

(1) Das Deutsche Hygiene-Museum wird von einem auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung erfahrenen Facharzt für Sozialhygiene geleitet. Er trägt die Dienstbezeichnung „Generaldirektor“. Das Institut für Gesundheitserziehung und das Institut für biologisch-anatomische Unterrichtsmittel und Anschauungsmaterialien werden von je einem Direktor geleitet.

(2) Der Generaldirektor wird im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm bestimmten Direktor eines der beiden Institute vertreten.

(3) Der Generaldirektor berät mit den Direktoren der Institute die Grundfragen und die Hauptrichtung der Tätigkeit und bedient sich der Beratung mit den Direktoren zur Vorbereitung seiner Entscheidungen in Fragen der Gesamtleitung. Der Generaldirektor kann gegebenenfalls zu den Beratungen weitere leitende Mitarbeiter des Deutschen Hygiene-Museums hinzuziehen.

(4) Der Generaldirektor trägt die Verantwortung für die gesamte Leitung des Deutschen Hygiene-Museums. Er ist dem Minister für Gesundheitswesen rechenschaftspflichtig.

(5) Die Direktoren der Institute sind für die Arbeit in ihren Bereichen verantwortlich und dem Generaldirektor rechenschaftspflichtig.

(6) Der innere Dienstablauf regelt sich nach den Dienstanweisungen des Generaldirektors.

(7) Der Generaldirektor legt eine Arbeitsordnung fest, die vom Minister für Gesundheitswesen zu bestätigen ist.

§ 4

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung und Beratung in wissenschaftlichen Grundfragen der Gesundheitserziehung und ihrer Entwicklung, in der Koordinierung der Fragen der Gesundheitserziehung mit den Aufgaben in den einzelnen gesellschaftlichen Bereichen sowie hinsichtlich der Schwerpunkte der Tätigkeit des Deutschen

Hygiene-Museums steht dem Generaldirektor ein wissenschaftlicher Beirat für Gesundheitserziehung zur Seite. Im wissenschaftlichen Beirat ist auch der Vorschlag für die Perspektiv- und Jahrespläne zu beraten.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag des Generaldirektors vom Minister für Gesundheitswesen ernannt.

(3) Zusammensetzung und Arbeitsweise des wissenschaftlichen Beirates werden durch eine vom Generaldirektor erlassene und vom Minister für Gesundheitswesen bestätigte Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Deutsche Hygiene-Museum wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Der Generaldirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter bei der Vertretung des Generaldirektors und für Direktoren der Institute in ihren Bereichen.

(3) Im Rahmen der ihnen vom Generaldirektor erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen das Deutsche Hygiene-Museum im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Deutschen Hygiene-Museums dürfen nach den Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushaltes nur vom Generaldirektor oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit dem Haushaltssachbearbeiter vorgenommen werden.

(5) Der Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Der Generaldirektor stellt entsprechend der Aufgabenstellung und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen den Struktur- und Stellenplan auf. Er bedarf der Bestätigung durch den Minister für Gesundheitswesen.

§ 7

Einstellung und Entlassung

(1) Der Generaldirektor und die Direktoren der Institute werden vom Minister für Gesundheitswesen berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter der Einrichtung werden durch den Generaldirektor nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 8

Veröffentlichung und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen der Mitarbeiter des Deutschen Hygiene-Museums und von anderen wissenschaftlichen Arbeiten unter der Herkunftsbezeichnung des Deutschen Hygiene-Museums bedürfen der Zustimmung des Generaldirektors.

(2) Alle Mitarbeiter des Deutschen Hygiene-Museums sind über die ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Fakten, Umstände und Zusammenhänge zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit im Deutschen Hygiene-Museum bestehen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Februar 1956 über das Statut des „Deutschen Hygiene-Museums, Dresden — Zentralinstitut für medizinische Aufklärung“ — (GBl. II S. 62) außer Kraft.

Berlin, den 6. April 1967

Der Minister
für Gesundheitswesen
Seifin

Anordnung

zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände im Jahre 1967.

Vom 12. April 1967

Im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft wird zur Erhöhung des ökonomischen Nutzeffektes der Materialwirtschaft beim Einsatz betrieblicher Umlaufmittel für den Bereich des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle dem Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau nachgeordneten und nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen.

§ 2

(1) Durch Verbesserung der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern Umschlagszahl, Umlauffondsrentabilität, Umlauffondsintensität für Bestände insgesamt, untergliedert nach Bestandsarten wie Material, Störreserve, unvollendete Produktion, Fertigerzeugnisse, ist eine ökonomische Bindung von Umlaufmitteln für das Jahr 1967 in den VVB und Betrieben durchzusetzen. Entsprechend den Analysen der Entwicklung der Umlaufmittel für das Jahr 1967 nach alten und neuen Preisen ist die höhere Effektivität dieser Kennziffern, dargestellt ab 1967, zu begründen.

(2) Die daraus resultierende neue Konzeption für die Höhe der Umlaufmittelfonds 1967 ist mit den Industriebankfilialen abzustimmen und dem Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau durch die VVB zu übergeben und in die Planpräzisierung 1967 einzuarbeiten.

§ 3

Bei der Durchführung der im § 2 festgelegten Aufgaben sind die Stellungnahmen und Hinweise der Industriebankfilialen zum Planentwurf 1967 im Interesse einer Verbesserung der gesamten Umlaufmittelwirtschaft kritisch zu analysieren und entsprechende Maßnahmen festzulegen. Dabei sind die in der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) enthaltenen Finanzierungsfestlegungen zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Die Entwicklung der Vorräte an unvollendeter Produktion ist anhand der Rationalisierungskonzeption und konkreter Maßnahmen zur Verbesserung der Technologie der Fertigung der Erzeugnisse und des Produktionsdurchlaufs zu untersuchen mit dem Ziel, die Umlaufmittelplanung und Umlaufmittelbindung den neuen Bedingungen des damit entstehenden schnelleren Produktionsdurchlaufs anzupassen.

(2) Von Betrieben mit vergleichbaren Erzeugnissen ist die Beschleunigung der Durchlaufzeit im Vergleich zum Jahre 1967 zu 1966 nachzuweisen.

§ 5

(1) Für die Senkung der Richttage für Material und Fertigerzeugnisse sind den Betrieben inhaltliche und nomenklaturmäßige Orientierungen durch die VVB vorzugeben.

(2) Die Entwicklung der Richtsatztage für Material hat in Abstimmung mit den Bilanzorganen zu erfolgen. Bei den Zulieferungen für strukturbestimmende Haupterzeugnisse ist entsprechend den Erfordernissen die vorrangige Versorgung und Abdeckung des technisch und ökonomisch begründeten Bedarfs durch langfristige Wirtschaftsverträge und Koordinierungsvereinbarungen der an der Kooperationskette beteiligten Partner zu sichern und damit die Herstellung echter vertraglicher Beziehungen zu gewährleisten. Die gleiche vorrangige Versorgung ist für die Ersatzteilerfertigung vorzunehmen.

§ 6

(1) Der Abbau der planwidrigen Bestände ist konsequent durchzusetzen. Die Maßnahmen für den Abbau haben sich insbesondere auf folgenden Schwerpunkt zu konzentrieren:

— Abschluß von Vereinbarungen durch die Betriebe und VVB mit dem Produktionsmittelhandel zur Übernahme solcher planwidriger Bestände, die im Rahmen des handelsüblichen Sortiments liegen.

(2) Auf der Grundlage dieser Maßnahmen sind von den VVB und Betrieben Abbaupläne auszuarbeiten und mit den zuständigen Industriebankfilialen abzustimmen.

§ 7

Über den erreichten Stand des Abbaues der planwidrigen Bestände haben die Werkdirektoren an die VVB bis zum 15. Kalendertag und die VVB an die zuständige Industriebankfiliale und das Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau bis zum 25. Kalendertag eines jeden Monats zu berichten.

§ 8

Zur Erreichung und Überbietung der mit Hilfe von technisch-wirtschaftlichen Kennziffern erarbeiteten Zielstellungen zur ökonomischen Bindung von Umlaufmitteln ist den Betrieben ein materieller Anreiz durch die Verwendung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds des Generaldirektors zu gewähren.

§ 9

Die Durchsetzung von Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Material- und Vorratsnormierung ist mit konkreten Forderungen der VVB an die Betriebe unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen der einzelnen Betriebe zu verbinden. Diese Forderungen haben sich insbesondere auf die Maßnahmen zur Durchsetzung der 2. Etappe der Neuordnung der Materialwirtschaft zu konzentrieren.

§ 10

Zur Erreichung einer straffen Ordnung in der betrieblichen Material- und Lagerwirtschaft haben die VVB gezielte Forderungen an die Betriebe zu stellen. Aus diesem Grunde sind die bestehenden Festlegungen der Industriezweige zu überarbeiten und u. a. der Umschlag des Warenvolumens, die Transporttechnologie, die Verursachung der gegenwärtigen Kosten für die Lager- und Transportverhältnisse der Flächen- und Raumnutzung, der Mechanisierungsgrad der Lager- und Transportprozesse und der Palettierung zu untersuchen und Schlussfolgerungen und Maßnahmen einzuleiten.

§ 11

(1) Auf Grund der Arbeitsergebnisse der Gutachtergruppen bei den Bilanzorganen sind konkrete Maßnahmen zur Erhöhung der Verantwortlichkeit der Bilanzorgane bezüglich der Importforderungen festzulegen.

(2) Dabei sind folgende Schwerpunkte zugrunde zu legen:

- Einleitung von Untersuchungen zur Ermittlung der optimalen Varianten der Versorgung aus Eigenproduktion und Importen
- Kontrolle der gestellten Entwicklungsforderungen zur Aufnahme der Eigenproduktion bei den Fertigungsbetrieben
- Kontrolle der Aufnahme der gestellten Entwicklungsforderungen in die Pläne Neue Technik der Betriebe bzw. der VVB
- Erhöhung der Wirksamkeit durch Einbeziehung der wichtigsten Bedarfsträger in die Tätigkeit der Gutachtergruppen, um bereits rechtzeitig die Importforderungen zu kennen. Damit ist zu erreichen, daß bereits zu diesem Zeitpunkt sachkundig entschieden werden kann, durch welche Erzeugnisse die vorgesehenen Importe abgelöst werden bzw. welche Entwicklungen erforderlich sind
- Abschluß entsprechender Verträge mit den Bestellern über die Beratung von einzusetzenden Materialien bzw. Ausrüstungen und rechtzeitige Bekanngabe bereits bekannter Importforderungen.

§ 12

Zur Verbesserung der Qualität auf dem Gebiet der Bilanzierung sind die lieferseitigen Bestände in Abstimmung mit dem Produktionsmittelhandel und den Verbrauchern zu überprüfen und neu zu proportionieren. Die Bedarfsabdeckung hat auf der Grundlage von ökonomisch begründeten Normen zu erfolgen.

§ 13

(1) Betriebe, die im Jahre 1966 auf dem Gebiet der materiellen Umlaufmittel der Volkswirtschaft erheblichen Schaden zugefügt haben, unterliegen im Jahre 1967 einer verstärkten Kontrolle durch das Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau, das Ministerium für Materialwirtschaft, der Deutschen Notenbank, Industriebankfiliale und VVB. Die Quartalskreditpläne der diesen Betrieben übergeordneten VVB werden von der zuständigen Industriebankfiliale nicht bestätigt, wenn Konzeptionen für die ordnungsgemäße Entwicklung der Umlaufmittel nicht termingemäß erarbeitet werden.

(2) In diesen Fällen werden die Richtsatzplankredite ab 1. Januar 1967 in Höhe von 4,5 % verzinst und die planwidrigen Bestände durch Sonderkredite mit einem Zinssatz bis zu 12 %, jedoch längstens bis zum 31. März 1967, finanziert.

(3) Die zuständigen VVB haben durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, daß in diesen Schwerpunktbetrieben eine zielgerichtete und kontinuierliche Arbeit auf dem Gebiet der Umlaufmittel 1967 erreicht wird.

(4) Diese Betriebe haben dem Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau, dem Ministerium für Materialwirtschaft, der zuständigen VVB, der Industriebankfiliale und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bis zum 12. Kalendertag eines jeden Monats über die Arbeit mit den Umlaufmitteln zu berichten.

§ 14

Die VVB haben die Verwendung der ihnen übergebenen Kreditreserve des Jahres 1967 den zuständigen Industriebankfilialen quartalsweise mitzuteilen. Bei Einwendungen der Industriebankfilialen gegenüber dem Einsatz dieser Kreditreserve ist das Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau durch die VVB kurzfristig zu informieren.

§ 15

In den Rechenschaftslegungen der Werkdirektoren vor den Generaldirektoren und der Generaldirektoren vor dem Minister für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau sind folgende Schwerpunkte der Umlaufmittelentwicklung darzulegen:

- Entwicklung der Umschlagsgeschwindigkeit
- Einhaltung des Richtsatzplanes
- Inanspruchnahme von Richtsatzplan- und außerplanmäßigen Krediten
- Höhe und Auswirkungen von Zinsen für Umlaufmittel

— Höhe der Zinsen für außerplanmäßige Bestände

— Nachweis der überfälligen Verbindlichkeiten bei Zahlungsunfähigkeit bzw. bei überfälligen Forderungen.

§ 16

Die in dieser Anordnung festgelegten Maßnahmen zur Erhöhung des ökonomischen Nutzeffektes der Materialwirtschaft sind in den sozialistischen Wettbewerb einzubeziehen. Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben kontrollfähige Aufgaben unter Ausnutzung des Haushaltsbuches zur Erreichung der Ökonomie der Materialwirtschaft und der Optimierung der Umlaufmittel festzulegen. Hervorragende Ergebnisse der Wettbewerbe sind im zwischenbetrieblichen Erfahrungsaustausch auszuwerten.

§ 17

(1) Mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines wirtschaftsleitenden Organs oder eines Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig eine Bestandsentwicklung entgegen dem Richtsatzplan zuläßt, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Minister gegenüber den Leitern oder leitenden Mitarbeitern eines wirtschaftsleitenden Organs
- den Generalk Direktoren der VVB gegenüber den Leitern oder leitenden Mitarbeitern eines Betriebes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 18

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1967

Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
Dr. Georgi

**Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung
über die Errichtung des Instituts
für Landmaschinenbau.**

Vom 12. April 1967

§ 1

(1) Die Anordnung (Nr. 1) vom 8. Dezember 1955 über die Errichtung des Instituts für Landmaschinenbau (GBl. II S. 417) und die Anordnung Nr. 2 vom 24. Februar 1960 über die Errichtung des Instituts für Landmaschinenbau (GBl. II S. 87) werden aufgehoben.

(2) Das Institut für Landmaschinen- und Traktorenbau wird in das Institut für Landmaschinentechnik umgebildet. Das Institut für Landmaschinentechnik ist Rechtsnachfolger des Instituts für Landmaschinen- und Traktorenbau. Der Generaldirektor der VVB Landmaschinenbau erläßt das Statut des Instituts für Landmaschinentechnik.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1967

Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

Dr. Georgi

**Anordnung
über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise
des Beirates für ökonomischen Stahleinsatz.**

Vom 14. April 1967

Auf der Grundlage des § 4 der Anordnung vom 12. Dezember 1966 über das Statut des Instituts für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen (GBI. II 1967 S. 9) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Aufgaben

§ 1

Der Beirat für ökonomischen Stahleinsatz (im folgenden Beirat genannt) ist ein beratendes Organ des Direktors des Instituts für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen zur Koordinierung der auf die Senkung des Einsatzes von Walzstahl, Guß- und Schmiedestücken gerichteten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und der technisch-ökonomischen Untersuchungen der wissenschaftlichen Institutionen, VVB und Betriebe und zur Auswertung von verallgemeinerungsfähigen Erfahrungen der stahlverarbeitenden Industriezweige und der Metallurgie auf dem Gebiet des ökonomischen Einsatzes von Walzstahl, Guß- und Schmiedestücken.

§ 2

Der Beirat berät und unterstützt als kollektives wissenschaftliches Gremium den Direktor des Instituts für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen bei der Verwirklichung folgender Aufgaben:

- Ausarbeitung von Vorschlägen für Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungsaufgaben zur Anwendung des Leichtbaues in Projektierung, Konstruktion, Technologie und den Einsatz leichtbau-typischer Halbzeuge
- Verallgemeinerung von Forschungsergebnissen und Verfahren, die auf die Senkung des Stahleinsatzes gerichtet sind
- Durchführung und Auswertung von technischen und ökonomischen Analysen und Trenduntersuchungen über den Stahleinsatz

- Herstellung volkswirtschaftlicher Gutachten
- Organisierung und Auswertung von Nutzeiserntungen durch Variantenvergleiche
- Ausarbeitung von Empfehlungen zur Aufnahme neuer Erzeugnisse in das Herstellungs-Lieferprogramm und zur Sortimentseinschränkung, z. B. zur ständigen Überprüfung der Materialeinsatz- und Abnahmevorschriften sowie Standards für Stahl und Stahlerzeugnisse sowie von Vorschlägen für Materialverwendungsverbote
- Durchführung und Auswertung von Untersuchungen über die Austauschbarkeit von Werkstoffen;
- Erarbeitung von Industriezweigtypischen Konzeptionen zur Einsparung von Stahl
- Propagierung aller Fragen der ökonomischen Stahlverwendung.

II.

Zusammensetzung und Leitung

§ 3

(1) Vorsitzender des Beirates ist der Direktor des Instituts für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen. Er ist dem Minister für Materialwirtschaft gegenüber für die Tätigkeit des Beirates verantwortlich.

(2) Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Technische Direktor des Instituts für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen.

§ 4

(1) Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Direktor des Instituts für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden
- Direktor der Stahlberatungsstelle, Freiberg
- bevollmächtigter Vertreter des Ministeriums für Materialwirtschaft
- bevollmächtigter Vertreter der Staatlichen Plankommission
- bevollmächtigter Vertreter des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
- bevollmächtigter Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau
- bevollmächtigter Vertreter des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
- bevollmächtigter Vertreter des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik
- bevollmächtigter Vertreter des Ministeriums für Bauwesen
- bevollmächtigter Vertreter des Ministeriums für Verkehrswesen

- Technischer Direktor des Instituts für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden
- Sekretär des Beirates.

(2) Darüber hinaus können andere Wissenschaftler und Spezialisten in den Beirat berufen werden. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates soll 17 nicht überschreiten.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Minister für Materialwirtschaft berufen.

(4) Die Berufung von Mitgliedern des Beirates außerhalb des Bereiches des Ministeriums für Materialwirtschaft erfolgt auf Vorschlag der Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

(5) Der Sekretär des Beirates wird vom Vorsitzenden des Beirates berufen.

III.

Arbeitsweise und Rechte

§ 5

(1) Der Beirat arbeitet auf der Grundlage eines vom Minister für Materialwirtschaft in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe bestätigten Jahresarbeitsprogramms. Er erhält Aufträge vom Minister für Materialwirtschaft.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, die Arbeitsergebnisse des Beirates in ihren Bereichen auszuwerten und den jeweils zuständigen Leitern Vorschläge für die Durchführung notwendiger Maßnahmen zu unterbreiten.

(3) Der Beirat tagt periodisch, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

§ 6

Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, zur Durchführung ihrer Aufgaben in Abstimmung mit den jeweils übergeordneten Organen

- Stellungnahmen und Auskünfte von den wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und wissenschaftlichen Einrichtungen anzufordern
- Einsicht in Unterlagen von VVB, Betrieben, wissenschaftlichen und anderen Einrichtungen zu nehmen
- sachkundige Leiter und Mitarbeiter von VVB, Betrieben, wissenschaftlichen und anderen Einrichtungen zeitweilig zur Lösung bestimmter Aufgaben in ihre Tätigkeit einzubeziehen.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Tätigkeit des Beirates verbundenen Angelegenheiten während ihrer Mitgliedschaft und nach ihrer Abberufung verpflichtet.

(2) Der Sekretär des Beirates hat bei der Organisation der Arbeit des Beirates die Einhaltung der Grundsätze der Wachsamkeit und Sicherheit zu gewährleisten.

IV.

Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Institutionen

§ 8

(1) Die Verantwortung der Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie Betriebe und Einrichtungen für den ökonomischen Stahleinsatz wird durch die Tätigkeit des Beirates nicht eingeschränkt.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe haben durch die Delegation sachkundiger hochqualifizierter Kader in den Beirat die erforderliche Mitwirkung ihrer Bereiche an der Erfüllung der Aufgaben des Beirates zu sichern.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe haben in ihren Bereichen zu gewährleisten, daß der Beirat in seiner Tätigkeit durch die zeitweilige Mitwirkung von leitenden Kadern und Spezialisten auf Anforderung des Beirates zur Lösung bestimmter Aufgaben unterstützt wird.

§ 9

Die Generaldirektoren der VVB, Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und Werkdirektoren der Betriebe sichern im Rahmen des bestätigten Jahresarbeitsplanes des Beirates eine enge Zusammenarbeit der Beauftragten für den ökonomischen Stahleinsatz mit dem Beirat.

§ 10

Durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist zu gewährleisten, daß dem Beirat Ergebnisse staatlicher Berichterstattungen entsprechend seinen Anforderungen zur Verfügung gestellt werden.

V.

Finanzierung

§ 11

Die mit der Tätigkeit des Beirates verbundenen technisch-organisatorischen Leistungen und deren Kosten trägt das Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung des ehemaligen Volkswirtschaftsrates vom 17. Februar 1964 über die Bildung und Tätigkeit der Kommission für ökonomischen Stahleinsatz (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 4/1964) außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1967

**Der Minister
für Materialwirtschaft**

Neumann

Es ist lieferbar:

Anordnung über die

Aus- und Weiterbildung von Frauen

für technische Berufe und ihre Vorbereitung für den Einsatz in leitende Tätigkeiten

vom 7. Juli 1966

erschienen als Sonderdruck Nr. 545 des Gesetzblattes

Format A 5 · Umfang 48 Seiten · Preis 0,50 MDN

Dieser Sonderdruck enthält wichtige und wertvolle Empfehlungen für die Planung, Leitung, Gestaltung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung an den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 ERFURT

Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit in der Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 BERLIN

Rößstraße 6

STAATSV ERL A G

D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1535 — Verlag (519/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 27 15 93 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,00 MDN und Teil III 1,00 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,49 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Rößstraße 6, Telefon: 61 67 18 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967 Berlin, den 9. Mai 1967 Teil III Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 67	Anordnung über die Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände in der zentralgeleiteten chemischen Industrie im Planjahr 1967	47

**Anordnung
über die Sicherung einer den volkswirtschaftlichen
Erfordernissen entsprechenden Entwicklung
der materiellen Umlaufmittelbestände in der
zentralgeleiteten chemischen Industrie
im Planjahr 1967.**

Vom 15. April 1967

Durch den Abschluß der 3. Etappe der Industriepreisreform und mit der Einführung der Produktionsfondsabgabe ab 1. Januar 1967 erhält die rationelle Gestaltung der Material- und Vorratswirtschaft sowie die sparsamste Materialverwendung und die Senkung der Selbstkosten eine besondere Bedeutung. Die rasche Erhöhung der Effektivität der betrieblichen Fonds erfordert eine plangerechte Vorratswirtschaft und Lagerwirtschaft. Die Auswertung der Generalinventur wird die Ansatzpunkte für die Veränderung des gegenwärtigen Zustandes schaffen. Im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft und dem Minister der Justiz wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle dem Ministerium für Chemische Industrie nachgeordneten und nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen.

§ 2

Planung der Umlaufmittel

Die Planung des Umlaufmittelbedarfs, untergliedert nach Bestandsarten und vergleichbar für die Jahre 1966 und 1967 (alte und neue Preise), ist auf der Basis der den VVB übergebenen vorläufigen Planaufgaben 1967 neu zu errechnen und mit folgenden technisch-ökonomischen Kennziffern begründet vorzulegen:

Umschlagzahl	pro Bestandsart
Umlauffondsintensität	pro Bestandsart
Umlauffondsrentabilität	pro Bestandsart
Vorratsstage	pro Bestandsart

Verantwortlich: Generaldirektoren.

§ 3

**Sicherung der Einhaltung
der planmäßigen Bestandshöhe**

(1) Die für das Planjahr vorgesehenen Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der ökonomischen Materialverwendung und -ausnutzung sowie Materialverbrauchs- und Vorratsnormierung sind in Verbindung mit den Ziffern 6.2., 6.4. und 6.5. des Maßnahmenplanes zur Rationalisierungskonzeption des Ministeriums für Chemische Industrie termingerecht nachzuweisen. Daraus ergibt sich, daß

- die Bilanzorgane im Ergebnis der Realisierung der 1. Etappe zu Ziff. 6.2. bis 30. April 1967 die neuen Bestandsnormative für die S- und M-Positionen mit dem Ziel der Reduzierung verbraucherseitiger Bestände und Erhöhung disponibler Bestände an Fertigerzeugnissen fixieren und analog die Bilanzen für 1967 ändern. Für die nächsten Etappen ist dem Minister für Chemische Industrie ein Stufenplanvorschlag der Generaldirektoren vorzulegen
- die Betriebe in Realisierung der Ziff. 6.4. die freiverwendenden materiellen Fonds sofort an die Bilanzorgane zurückgeben
- die Betriebe in Realisierung der Ziff. 6.5. die freiverwendenden Umlaufmittel sofort an die VVB und diese gegebenenfalls an das Ministerium für Chemische Industrie zurückgeben. Die Materialeinsparungen bzw. -kostensenkungen sind, bezogen auf 1 Million MDN Warenproduktion, nachzuweisen und bei den Betrieben erzeugnisbezogen festzulegen.

(2) Die Werkleiter haben die vorhandenen planwidrigen Bestände zu analysieren und die Gesamtbestände durch

- Einbeziehung in die Plandurchführung 1967
- Verkauf entsprechend den für den Industriezweig erlassenen Regelungen
- Umdisposition
- Vertragsänderung oder -aufhebung
- Verschrottung

auf die neu normierten Planbestände 1967 zu reduzieren. Diese Maßnahmen sind seitens der VVB der Industriebankfiliale mit dem Quartalskreditplan nachzuweisen.

Organisation der Materialwirtschaft

§ 4

(1) Zur Verbesserung der ökonomischen Ergebnisse der Material- und Vorratswirtschaft und der straffen Durchsetzung der bestehenden Ordnung ist das System der Arbeit mit dem Haushaltsbuch auf den gesamten Bereich der Material- und Lagerwirtschaft der Betriebe auszudehnen, wobei die vorzuziehenden kontrollfähigen Aufgaben, wie z. B. Normative und Einsparungen, durch Anwendung ökonomischer Hebel der persönlichen materiellen Interessiertheit mit den volkswirtschaftlichen Interessen zu verbinden sind. Die ordentliche Führung der Dispositionskartei ist zu sichern.

(2) Jede Materialverschwendung, leichtfertige Importanforderung und vom Bedarf abweichende, überhöhte Bestellungen sind durch die Werkleiter zu unterbinden.

§ 5

Da das gegenwärtige System der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung und die Arbeit mit

Kennziffern als „Meßlatte“ der ökonomischen Entwicklung der Materialwirtschaft nicht genügend die Effektivitätserhöhung der Rationalisierungsmaßnahmen zum Ausdruck bringt, ist die Erfassung und der Ausweis der Daten wie auch der Kosten der Materialwirtschaft zu verbessern. In den Haushaltsbüchern wie im Betriebsplan 1967 sind aussagekräftige Kennziffern und deren Entwicklung auszuweisen. Über den ökonomischen Verlauf und den erreichten Stand ist in den Quartalsanalysen, den Rechenschaftslegungen wie auch im Geschäftsbericht einzugehen.

§ 6

Der Produktionsmittelhandel der chemischen Industrie hat zur Verbesserung der Versorgung das Handelsortiment so zu entwickeln, daß eine weitere Verkürzung der Lieferfristen erreicht wird. Die Realisierung dieser Aufgabe ist in enger Zusammenarbeit mit den Bilanzorganen, Lieferbetrieben und Bankorganen zu verbinden mit der Änderung der Proportionierung der Vorräte zur Erhöhung disponibler Bestände, dem ökonomischen Aufbau von Handelsvorräten, entsprechend einer dem Minister für Chemische Industrie vom Hauptdirektor des Staatlichen Chemie-Kontors vorzulegenden Nomenklatur. Diese Maßnahmen haben zum Ziel, über die Entwicklung des Produktionsmittelhandels zum volkswirtschaftlichen Vorratshalter und zur Konzentration der Bestände eine Reduzierung der Bestandsfonds insgesamt zugunsten des Fonds für den Produktionsverbrauch zu erreichen. Der Abschluß der Etappen ist gemäß Ziff. 8.2. des Maßnahmenplanes zur Rationalisierungskonzeption des Ministeriums für Chemische Industrie bis 30. April 1967 für 1967 zu sichern. Der Hauptdirektor des Staatlichen Chemie-Kontors wie auch die Generaldirektoren der VVB Allgemeine Chemie bzw. Pharmazeutische Industrie, denen Betriebe des Produktionsmittelhandels unterstehen, haben für alle Positionen mit einer Lieferfrist von mehr als 30 Tagen eine Begründung für die ungenügende Lieferfähigkeit zu erbringen.

§ 7

Einflußnahme auf die planmäßige Bestandshöhe bei den Verbrauchern durch die Bilanzorgane

Zur besseren Wahrnehmung der staatlichen Funktion bezüglich der übertragenen Bilanzverantwortlichkeit ist das Informationssystem mit den Industriebankfilialen wie auch der Statistik so zu vereinbaren, daß bei Überschreitung der Vorratsnormativen der Verbraucher die Voraussetzung gegeben ist, eine zeitliche Aussetzung der Belieferung zu verfügen, um das Entstehen planwidriger Bestände zu verhindern. Weiterhin haben die Generaldirektoren mit der Industriebankfiliale solche Maßnahmen zu ergreifen, die sichern, daß Betriebe, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber anderen Lieferwerken nicht fristgemäß nachkommen, keine solchen Erzeugnisse mehr beziehen können, die ihre planwidrigen Bestände erhöhen.

§ 8

Öffentlichkeitsarbeit

In Verbindung mit den Aufgaben der Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmit-

telbestände und dieser Anordnung sich ergebende gute und übertragungswürdige Beispiele sind publizistisch für die Öffentlichkeit auszuwerten und mittels Erfahrungsaustausch zu nutzen.

§ 9

Verwendung der Kreditreserve

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haben die Generaldirektoren zu sichern, daß bei der Vorlage der Quartalskreditpläne gegenüber der Industriebankfiliale die vorgesehene Verwendung der Kreditreserve mitgeteilt wird. Bei nicht klärbaren Einwendungen seitens der Industriebankfiliale ist das Ministerium für Chemische Industrie zu informieren.

§ 10

Sicherung der Kooperation

Die Kooperationslieferungen für die Sicherung strukturbestimmender Haupterzeugnisse sind vorrangig zu erfüllen; die Stabilität der Kooperationskette ist laufend zu kontrollieren.

§ 11

Berichterstattung

(1) Zur Durchsetzung dieser Anordnung sind von den Generaldirektoren bzw. dem Hauptdirektor des Staatlichen Chemie-Kontors kontrollfähige Maßnahmen zur effektiven Gestaltung der Material- und Vorratswirtschaft auszuarbeiten und mit den Industriebankfilialen abzustimmen. Gleichzeitig sind den unterstellten Betrieben auch die Vorgaben über die Entwicklung der Umlaufmittel zu erteilen.

(2) Über den erreichten Stand bei der Durchführung dieser Maßnahmen sowie über die planmäßige Entwicklung der neu ermittelten Planbestände in Auswertung auch der Erkenntnisse aus der Generalinventur und Umbewertung der materiellen Umlaufmittel ist dem Minister für Chemische Industrie durch die Generaldirektoren zu berichten.

§ 12

Ordnungsstrafbestimmung

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines wirtschaftsleitenden Organs oder eines Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Chemische Industrie.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1967

Der Minister
für Chemische Industrie
Wyschowsky



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 11. August 1967	Teil III Nr. 8
------	-----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 67	Anordnung über das Statut des Instituts zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen auf den Gebieten der chemischen Industrie und des Bauwesens	49
13. 7. 67	Anordnung Nr. 2 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie	51

**Anordnung
über das Statut des Instituts
zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen
auf den Gebieten der chemischen Industrie
und des Bauwesens.**

Vom 10. Juli 1967

§ 1

Aufgaben des Instituts

(1) Das Institut ist im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem eine Einrichtung des Ministeriums für Chemische Industrie zur Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht der Berufsausbildung in den Hauptfachrichtungen

Chemie und
Bauwesen.

(2) Die Aus- und Weiterbildung dieser Lehrkräfte erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen, die das Staatliche Amt für Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen herausgibt.

(3) Der Ausbildung im Direkt-, Fern- und Abendstudium werden Studienpläne und Studienprogramme zugrunde gelegt, für deren Erarbeitung das Ministerium für Chemische Industrie für die Hauptfachrichtung Chemie und das Ministerium für Bauwesen für die Hauptfachrichtung Bau verantwortlich ist.

§ 2

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen Magdeburg (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Das Institut untersteht dem Ministerium für Chemische Industrie.

(3) Der Sitz des Instituts ist Magdeburg.

§ 3

Die Aus- und Weiterbildung am Institut

(1) Das Institut hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausbildung von Facharbeitern zu Ingenieurpädagogen
- b) Ausbildung von Absolventen der Ingenieur- und Fachschulen mit entsprechender berufspraktischer Erfahrung zu Ingenieurpädagogen im pädagogischen Zusatzstudium zum Erwerb der Lehrbefähigung für den berufspraktischen Unterricht
- c) Ausbildung von Lehrkräften des berufspraktischen Unterrichts mit abgeschlossener Lehrmeisterqualifikation im Ergänzungsstudium zu Ingenieurpädagogen
- d) pädagogisch-psychologische und methodische Ausbildung sowie Ausbildung in den Fächern Marxismus-Leninismus und in Deutsch von Lehrkräften des berufspraktischen Unterrichts (Lehrausbilder) mit abgeschlossener Meisterqualifikation zu Lehrmeistern
- e) Weiterbildung der als Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht der Berufsausbildung ausgebildeten Kader, insbesondere durch Kolloquien, Tagungen und Speziallehrgänge
- f) Unterstützung der Weiterbildungsmaßnahmen in den VVB, Betriebsberufsschulen und anderer Weiterbildungsveranstaltungen in Verbindung mit den zuständigen Zentralstellen für Berufsausbildung und Leitsektionen.

(2) Das Institut ist berechtigt und verpflichtet,

- a) Prüfungen nach der Prüfungsordnung für Ingenieurpädagogen abzunehmen
- b) Prüfungen für Externe nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen abzunehmen.

(3) Die Absolventen des dreijährigen Direktstudiums, des fünfjährigen Fernstudiums und des Ergänzungsfernstudiums sowie Ingenieure nach erfolgreichem Abschluß ihrer pädagogischen Qualifizierung und der Ablegung einer unterrichtspraktischen Prüfung sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieurpädagoge (berufspraktischer Unterricht)“ zu führen. Die Absolventen der Lehrmeisterausbildung führen die Berufsbezeichnung „Lehrmeister“.

§ 4

Struktur

Der Struktur- und der Stellenplan werden vom Institut entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt. Die Bestätigung dieser Pläne erfolgt durch den Minister für Chemische Industrie.

Leitung des Instituts

§ 5

(1) Der Direktor leitet das Institut nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung auf der Grundlage kollektiver Beratung und aktiver Mitwirkung aller Angehörigen des Instituts.

(2) Der Direktor ist dem Minister für Chemische Industrie rechenschaftspflichtig.

§ 6

Der Direktor legt entsprechend den zu lösenden Aufgaben die Aufgaben der Stellvertreter des Direktors im einzelnen fest. Die Stellvertreter des Direktors sind dem Direktor für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 7

Angehörige des Instituts sind:

- a) die haupt- und nebenamtlichen Dozenten (Lehrkräfte)
- b) die Arbeiter und Angestellten aller Einrichtungen des Instituts
- c) die eingeschriebenen Studierenden.

§ 8

Das Kollektiv der Lehrkräfte hat die Aufgabe, unter der Leitung des Direktors die Studierenden sozialistisch zu erziehen und zu bilden. Die Lehrkräfte haben die Ergebnisse der fortgeschrittenen Wissenschaft und Technik auszuwerten und zu vermitteln, sich ständig fachlich, pädagogisch und politisch weiterzubilden und sich aktiv für die Entwicklung eines einheitlich handelnden sozialistischen Kollektivs der Lehrkräfte einzusetzen.

§ 9

(1) Dem Direktor stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der sozialistischen Bildungs- und Erziehungsarbeit zur Seite

- a) der Beirat des Instituts
- b) der Beirat für Erziehung und Ausbildung.

(2) Die Bildung der Beiräte erfolgt durch den Direktor im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie.

(3) Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Beiräte regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

(1) Der Direktor ist vom Minister für Chemische Industrie zu berufen und abzuberufen.

(2) Die Stellvertreter des Direktors und alle übrigen Lehrkräfte sowie die Angestellten und Arbeiter werden entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

§ 11

(1) Der Direktor des Instituts erläßt Arbeitsverteilungspläne, in denen die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Angehörigen des Instituts geregelt werden.

(2) Der Direktor des Instituts hat eine Hausordnung zu erlassen, die die sozialistische Erziehung unterstützt.

(3) Für das Wohnheim (Internat) wird in Zusammenarbeit mit der FDJ eine Heimordnung ausgearbeitet, in einer Versammlung der Heimbewohner beschlossen und vom Direktor bestätigt.

§ 12

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt das Institut im Rechtsverkehr.

(2) Bei Verhinderung des Direktors wird dieser vom Ersten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Im Rahmen der durch den Direktor oder seinen Vertreter erteilten schriftlichen Vollmachten kann auch ein anderer Mitarbeiter oder Beauftragter das Institut vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

(4) Für die Verfügung über Haushaltsmittel sowie für Entscheidungen in Investitionsangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1967 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1967

Der Minister
für Chemische Industrie
Wyschowsky

Anordnung Nr. 2*
über die Erweiterung des Geltungsbereiches der
Anordnung über das einheitliche System von
Rechnungsführung und Statistik in der
volkseigenen Industrie.

Vom 13. Juli 1967

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Geltungsbereich der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 495) – nachstehend Anordnung vom 12. Mai 1966 genannt – wird erweitert auf

- a) die Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und die ihnen unterstehenden Kreisbetriebe für Landtechnik
 die VVB Landtechnische Instandsetzung und die ihr unterstellten volkseigenen Betriebe
- b) die Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft mit industrieller Produktion
- c) das staatliche Verkehrsunternehmen Deutsche Reichsbahn
 die dem Ministerium für Verkehrswesen unterstehenden Wirtschaftsorgane des Verkehrswesens und deren Betriebe
 die den Räten der Bezirke unterstehenden Wirtschaftsorgane des Verkehrswesens und deren Betriebe
 die den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden unterstehenden volkseigenen Betriebe des Verkehrswesens
 die dem Ministerium für Verkehrswesen unmittelbar unterstellten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des Verkehrswesens
- d) die VVB Forstwirtschaft und die ihnen unterstehenden staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe
 den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb Neuhaus

* Anordnung Nr. 1 vom 18. Februar 1967 (GBl. II Nr. 20 S. 120)

den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb Eberswalde (Bereich Produktion des Instituts für Forstwirtschaften Eberswalde der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin)

den VEB Forsttechnik Oberlichtenau

den VEB Forstprojektierung Potsdam.

§ 2

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind berechtigt, die Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966 entsprechend den spezifischen zweigbedingten Besonderheiten in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu regeln.

§ 3

(1) Abweichend vom § 145 Abs. 1 der Anordnung vom 12. Mai 1966 erlassen die Leiter der zentralen staatlichen Organe der im § 1 dieser Anordnung genannten Wirtschaftsorgane und Betriebe Richtlinien für ihren Geltungsbereich.

(2) In den vom Minister für Verkehrswesen zu erlassenden Richtlinien ist festzulegen, um welche Wirtschaftsorgane und volkseigenen Betriebe des Verkehrswesens es sich im einzelnen handelt.

(3) In den Richtlinien sind Regelungen zur

– Spezifizierung der Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966 entsprechend den zweigbedingten Belangen sowie über

– Ergänzungen und Abweichungen zu den Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966

zu treffen.

(4) Die Richtlinien sind mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1967

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a

DIE NEUE AUSGABE

Das geltende Recht

Stand 31. Dezember 1966

Format: L 4 – Halbgewebeeband, celloph. –

Umfang: 672 Seiten

Preis: 24,- MDN

enthält nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet, alle seit Gründung der DDR (mit Ausnahme der preisrechtlichen Bestimmungen bzw. Anordnungen) erlassenen Rechtsnormen, soweit sie zwischenzeitlich nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Im systematischen Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen in 10 Hauptgruppen erfaßt:

- 0 Verfassungsrecht, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Statistik, Finanzen
- 2 Leitung der Volkswirtschaft, internationale Beziehungen, Außenwirtschaft
- 3 Bauwesen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz
- 5 Binnenhandel
- 6 Arbeitsrecht, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend, Sport
- 8 Rechtspflege, Ordnung, Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Titel wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Richten Sie bitte Ihre Vorbestellung an den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt, Postschließfach 696

Ferner ist dieser Titel nach Erscheinen gegen Barkauf und Selbstabholung in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Str. 263, erhältlich.

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (619 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 12, Telefon: 27 15 93 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 25. August 1967

Teil III Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 67	Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der Außenwirtschaft	53
4. 8. 67	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Schmiedeerzeugnisse	76

Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der Außenwirtschaft.

Vom 5. August 1967

Zur Schaffung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in der Außenwirtschaft wird auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBI. II S. 445) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Außenwirtschaft und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- die Außenhandelsunternehmen (im folgenden Betriebe genannt)
- die dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehenden Dienstleistungsbetriebe
- Betriebe und Organe, denen vom Minister für Außenwirtschaft die Durchführung von Außenhandelsaufgaben übertragen wurde, hinsichtlich der Export- und Importlieferungen und -leistungen.

A.

Betriebliche Erfassung und Aufbereitung

I.

Belegwesen

§ 2

(1) Die notwendigen Daten über ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des betrieblichen Reproduktionsprozesses sind durch Erfassungsbelege (nachfolgend Belege genannt) zu beurkunden. Eintragungen in Aufbereitungsnachweisen sowie Eingaben auf Speicher der maschinellen Datenverarbeitung sind durch Belege nachzuweisen. Diese Belege haben Beweiskraft für die zu erfassenden, nachzuweisenden und zu analysierenden Daten.

(2) Die durch programmierte Datenerfassung automatisch gewonnenen und ausgedruckten Daten gelten als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

(3) Zum Zwecke der maschinellen Datenverarbeitung aus den Belegen abgeleitete oder gleichzeitig neben der Anfertigung von Belegen gewonnene maschinenlesbare Datenträger gelten nicht als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

§ 3

(1) Belege können Einzel-, Sammel- und Dauerbelege sein.

(2) In Einzelbelegen sind einzelne ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zu beurkunden.

(3) In Sammelbelegen sind qualitativ gleichartige ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zusammengefaßt zu beurkunden.

(4) In Dauerbelegen sind ständig wiederkehrende ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen gleichen Inhalts zu beurkunden.

§ 4

(1) Ein Beleg muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Belegnummer bzw. Zuordnungsbegriff oder Zuordnungsnummer
- Bezeichnung des ökonomischen Vorganges, Prozesses bzw. der ökonomischen Erscheinung
- Mengen- und/oder Wert- und/oder Zeitangaben
- Datum der Ausstellung und bei Fremdbelegen Datum des Eingangs
- Angabe des Zeitraumes, für den die Daten aufzubereiten sind
- Unterschriften bzw. Signum der Personen, die für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Beleg enthaltenen Angaben verantwortlich sind; dabei entfällt die Unterschrifts- bzw. Signierpflicht für Ausgangsrechnungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
- Bearbeitungsvermerke.

(2) Die im Abs. 1 geforderten Mindestangaben sind um die für die jeweilige Rechnung erforderlichen Erfassungsmerkmale zu ergänzen.

(3) Belege müssen den Anforderungen der jeweils angewandten Datenverarbeitung entsprechen. Für die maschinelle Datenverarbeitung sind die Erfassungsmerkmale numerisch oder alphanumerisch zu verschlüsseln.

II.

Grundmittelrechnung

§ 5

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittelbestände und ihre Veränderungen mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Bruttowerte der eigenen Grundmittel sowie Zu- und Abgänge
- Abschreibungen für eigene Grundmittel
- außerordentliche Wertänderungen
- Verschleiß und dessen Veränderung für die eigenen Grundmittel
- technische Daten
- Reparaturkosten
- Einsatz der Grundmittel (Einsatzort und -zweck, Schichtauslastung u. a.).

(3) Die Erfassung der sich außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Grundmittel in der Grundmittelrechnung erfolgt nach besonderer Anweisung, soweit diese Grundmittel nicht unmittelbar in den betrieblichen Reproduktionsprozeß einbezogen sind.

§ 6

(1) Grundmittel sind Arbeitsmittel, die während ihrer Nutzungsdauer ihre Gebrauchsform beibehalten und ihren Wert allmählich auf die Erzeugnisse und sonstigen Leistungen übertragen, deren Mindestnutzungsdauer ein Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 500 MDN haben. Zu den Grundmitteln gehören auch Erstausrüstungen und Ausstattungsgesamtheiten.

(2) Erstausrüstungen für Grundmittel sind Betriebs-einrichtungen sowie Ausstattungen einer neuen maschinellen Anlage, eines neuen Betriebsteiles oder eines neuprojektierten Betriebes mit den zu deren Inbetriebnahme erforderlichen Arbeitsmitteln, unabhängig von der Nutzungsdauer und dem Wert, sofern sie nicht nach Abs. 1 als selbständige Grundmittel zu behandeln sind.

(3) Eine Ausstattungsgesamtheit ist die Zusammenfassung von Arbeitsmitteln zu einer organisatorischen oder funktionellen Einheit, deren Bruttowert je Arbeitsmittel unter dem Mindestwert für Grundmittel liegt und deren Nutzungsdauer die Mindestnutzungsdauer übersteigt.

(4) Welche Arbeitsmittel gemäß Abs. 3 als Ausstattungsgesamtheiten zusammenzufassen sind, ist in der Richtlinie gemäß § 140 festzulegen.

(5) Nicht zu den Grundmitteln gehören

- unbebaute Grundstücke und der Grund und Boden bebauter Grundstücke
- Grünanlagen (Hecken, Parkanlagen, Rasenflächen u. ä.) und Dauerkulturen
- künstlich hergestellte, unbefestigte und unbebaute Geländeebenen

- Arbeitsschutzkleidung
- Ersatzmotore und Ersatzaggregate
- geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, sofern es sich nicht um Erstausrüstungen bzw. Ausstattungsgesamtheiten handelt.

(6) Sonderregelungen über die Zuordnung von Arbeitsmitteln zu den Grundmitteln oder Umlaufmitteln treffen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister der Finanzen.

§ 7

(1) Die Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Das Inventarobjekt ist die technisch in sich geschlossene Grundmitteleinheit, die durch selbständige Verwendungsfähigkeit abgegrenzt ist.

§ 8

(1) Für die Inventarobjekte sind folgende Merkmale zu erfassen:

- Bezeichnung
- Hersteller und Lieferer sowie, falls für innerbetriebliche Zwecke erforderlich, die Fabrikatnummer
- Inventarnummer
- Menge
- Meldenummer
- Bruttowert
- Bau- und Anschaffungsjahr
- Schichtauslastung
- Abschreibungsbeginn und -ende
- Abschreibungssatz
- normative Nutzungsdauer
- Plantermin und Zeitpunkt der Inbetriebnahme
- Abschreibungsbetrag (Monats- und Jahresabschreibungsbetrag)
- außerordentliche Wertänderung
- Verschleiß am Ende des jeweiligen Jahres, soweit in der Richtlinie gemäß § 140 ein solcher Nachweis gefordert wird
- Zeitpunkt des Ausscheidens und Verschleiß zum Zeitpunkt des Ausscheidens
- Reparaturkosten entsprechend den Regelungen gemäß § 11
- technisches Niveau
- sonstige technische Daten
- Grundmittelgruppe
- Grundmittelart (technische Bestimmung)
- Nutzung bzw. Nichtnutzung
- Zu- bzw. Abgangsart (nur bei Bestandsänderungen)
- Kostenstelle bzw. Verantwortungsbereich.

(2) Die jährlichen Zugänge an Erstausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2 sind jeweils auf einem Aufbereitungsnachweis zusammengefaßt darzustellen.

(3) Die Meldenummer und die Mengeneinheit des Inventarobjektes werden durch die „Nomenklatur der Inventarobjekte nach der materiell-technischen Struktur“ bestimmt.

(4) Das technische Niveau des Inventarobjektes ist auf der Grundlage der „Nomenklatur der Inventarobjekte nach der materiell-technischen Struktur“ nachzuweisen.

(5) Als außerordentliche Wertänderungen gelten Umbewertungen auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen sowie Verschleißerhöhungen durch Ausbuchung von Restbuchwerten.

(6) In der Richtlinie gemäß § 140 sind Festlegungen über den Mindestumfang der zu erfassenden technischen Daten und über die Gruppierung der Grundmittel nach dem Alter bzw. der normativen Nutzungsdauer zu treffen.

§ 9

(1) Bruttowert und Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der Grundmittel sind während ihrer Nutzungsfähigkeit je Grundmittelgruppe laufend nachzuweisen.

(2) Nach Grundmittelarten sind Bruttowert und Verschleiß der Grundmittel zum Bilanzstichtag zu gruppieren. Getrennt für Gebäude und für bauliche Anlagen hat der Nachweis der Bruttowerte und des Verschleißes sowie der Abschreibungsbeträge laufend zusammengefaßt zu erfolgen.

(3) Bruttowert und Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der stillgelegten und vermieteten, verpachteten und zur Nutzung überlassenen Grundmittel und der Fremdanlagenerweiterung sind so nachzuweisen, daß, unabhängig von ihrer Gruppierung nach Grundmittelgruppen und Grundmittelarten, eine von den in eigener Nutzung befindlichen Grundmitteln getrennte Zusammenfassung möglich ist.

(4) Zum Bilanzstichtag ist der Bestand nach Grundmittelgruppen und nach Grundmittelarten miteinander abzustimmen.

(5) Der wertmäßige analytische Nachweis des Bestandes an Grundmitteln ist mindestens zum Bilanzstichtag mit der Finanzrechnung abzustimmen.

§ 10

Mindestens zum Bilanzstichtag sind die Veränderungen des Bruttowertes und des Verschleißes der Grundmittel nach den Zugangs- bzw. Abgangsarten zu gruppieren.

§ 11

(1) Die Reparaturkosten sind für bestimmte Inventarobjekte nachzuweisen.

(2) Der Nachweis der Reparaturkosten wird von den Anforderungen

- zur Verbesserung der Organisation und Planung der Reparaturen
- bei der Durchführung der planmäßig vorbeugenden Reparaturen
- der Ersatzbeschaffung bei ökonomisch nicht vertretbarem Reparaturaufwand und
- aus der Rationalisierung durch Modernisierung der vorhandenen Grundmittel bestimmt.

(3) In der Richtlinie gemäß § 140 sind Festlegungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu treffen.

§ 12

(1) Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu inventarisieren.

(2) Die Inventarisierung umfaßt das Anbringen von Inventarnummern mit Kennzeichnung des Rechtsträgers an den Inventarobjekten bzw. Arbeitsmitteln und das Führen von Inventarnachweisen mit Angabe der Inventarnummer, der Menge und des Standortes. Für Grundmittel, mit Ausnahme der Erstausrüstungen, gelten die Aufbereitungsnachweise der Grundmittelrechnung als Inventarnachweise.

(3) Die nicht zu den Grundmitteln gehörenden Arbeitsmittel sowie Erstausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2 sind zu inventarisieren, soweit die Inventarisierungspflicht in der Nomenklatur des Ministeriums für Außenwirtschaft festgelegt wird. Für die Führung eines Nachweises über diese Objekte gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Für Arbeitsmittel, die nicht zu den Grundmitteln gehören, sowie für Erstausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2, die keiner Inventarisierungspflicht gemäß Abs. 3 unterliegen, kann die Inventarisierungspflicht durch die Leiter der Betriebe festgelegt werden.

(5) Bei der Festlegung der Inventarisierungspflicht für Arbeitsmittel, die nicht zu den Grundmitteln gehören, sowie für Erstausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2 sind der Standort, die Verwendungsmöglichkeit und der Anschaffungswert der einzelnen Arbeitsmittel so zu berücksichtigen, daß der Schutz des Volkseigentums gewährleistet ist. Die Inventarisierungspflicht ist festzulegen

- mindestens für optische Geräte, hochwertige Werkzeuge und ähnliche Arbeitsmittel
- in der Regel für Arbeitsmittel, die sich außerhalb der Betriebsgrenzen befinden (zum Beispiel außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik; in Einrichtungen, die sozialen, kulturellen oder ähnlichen Zwecken dienen).

(6) Über Grundmittel und andere inventarisierte Arbeitsmittel, die durch Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfall oder aus sonstigen Gründen ausscheiden, sind Protokolle anzufertigen und auszuwerten.

III.

Investitionsrechnung

§ 13

(1) In der Investitionsrechnung sind die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zeit-, mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- vertragliche Bindungen
- Investitionskosten, deren Finanzierung sowie die finanzielle Erfüllung
- materieller Fertigungsstand
- Abnahme der Investitionen vom Auftragnehmer (einschließlich der ökonomischen und technischen Kennziffern)

- protokollarische Übergabe der nutzungsfähigen Inventarobjekte an die Grundmittelrechnung
- nicht fertiggestellte Investitionen.

(3) Die vertragliche Bindung über das laufende Jahr hinausgehender Investitionen ist insgesamt und nach Folgejahren nachzuweisen.

(4) Mehrkosten sowie Preiszu- und -abschläge für Investitionen sind getrennt zu erfassen und nachzuweisen.

§ 14

(1) Die Investitionen sind nach vertraglich vereinbarten, abrechnungsfähigen Liefer- bzw. Leistungseinheiten zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Als Liefer- bzw. Leistungseinheiten gelten die vom Investitionsträger mit seinen Auftragnehmern auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in den Wirtschaftsverträgen vereinbarten Teilvorhaben, Objekte und in Ausnahmefällen Teile von Objekten bzw. Leistungsabschnitten.

(3) Für die Liefer- bzw. Leistungseinheiten der Auftragnehmer sind die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte, die Plan-, Vertrags- und Abnahmemengen, die Plan- und Vertragstermine sowie die Termine der Vertragserfüllung zu erfassen.

(4) Neben den im Abs. 3 festgelegten Erfassungsmerkmalen sind insbesondere Auftragnehmer, Auftrags- und Vertragsnummern, Mittelfreigaben, materieller Fertigungsstand, Formen der Vorbereitung und Durchführung, Strukturpositionen, Verwendungszwecke, Finanzierungsquellen, Inventarobjektnummern und innerbetrieblich Verantwortliche zu erfassen.

§ 15

(1) Die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte der

- Teile eines Objektes bzw. der Leistungsabschnitte sind nach Objekten bzw. Investitionsmaßnahmen
- Objekte sind nach Teilvorhaben bzw. Investitionsvorhaben
- Teilvorhaben sind nach Investitionsvorhaben zu gruppieren.

(2) Die Werte des materiellen Fertigungsstandes und die finanzielle Erfüllung sowie die zu aktivierenden Werte (Soll und Ist) sind je Investitionsvorhaben bzw. -maßnahme nachzuweisen. Werden Investitionsvorhaben nach Teilvorhaben und Objekten sowie Teilvorhaben nach Objekten gegliedert, sind die vorgenannten Werte getrennt nachzuweisen.

(3) Bei Hauptinvestitionsträgern sind mindestens die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte sowie die Werte des materiellen Fertigungsstandes je Investitionsvorhaben nach Investitionsprogrammen bzw. Investitionskomplexen zu gruppieren.

(4) Die Gruppierung gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat in Übereinstimmung mit den Technisch-ökonomischen Zielstellungen bzw. Aufgabenstellungen zu erfolgen.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Werte müssen nach Grund- und Folgeinvestitionen gruppierungsfähig sein.

§ 16

(1) Die Plansummen sowie der Wert des erreichten materiellen Fertigungsstandes je Investitionsvorhaben bzw. -maßnahme sind nach dem Verwendungszweck zu gruppieren.

(2) Die Nomenklatur der Verwendungszwecke wird von der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in den planmethodischen Bestimmungen festgelegt.

§ 17

(1) Die Plansumme, die Vertrags- und Abnahmewerte der Liefer- bzw. Leistungseinheiten sowie die Werte des materiellen Fertigungsstandes sind nach Strukturpositionen zu gruppieren.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Hauptinvestitionsträger bei der Gruppierung nach Investitionsprogrammen bzw. Investitionskomplexen.

(3) Die nach Verwendungszwecken und Strukturpositionen nachzuweisenden Werte sind mindestens vierteljährlich miteinander abzustimmen.

§ 18

(1) Nach Finanzierungsquellen sind die Plansummen und Abnahmewerte der im laufenden Jahr zu finanzierenden bzw. finanzierten Liefer- bzw. Leistungseinheiten je Investitionsvorhaben bzw. -maßnahme zu gruppieren.

(2) Die Gruppierung gemäß Abs. 1 ist getrennt nach Investitionen im Rahmen der Pläne zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Investitionen außerhalb dieser Pläne vorzunehmen.

(3) Die Abnahmewerte müssen mit der Finanzrechnung abstimmbare sein. Eine Abstimmung hat mindestens vierteljährlich zu erfolgen.

§ 19

(1) In den Abnahme- und Übergabeprotokollen über nutzungsfähige Grundmittel sind mindestens folgende Merkmale der Grundmittel zu erfassen:

- Bezeichnung
- Hersteller und Lieferer sowie gemäß § 8 Abs. 1 die Fabrikatnummer
- Inventarnummer
- Menge
- Meldenummer
- Bruttowert
- Bau- und Anschaffungsjahr
- geplante Schichtauslastung
- Abschreibungsbeginn
- Plantermin und Zeitpunkt der Inbetriebnahme
- sonstige technische Daten
- Grundmittelgruppe
- Grundmittelart
- Zugangsart
- Kostenstelle bzw. Verantwortungsbereich.

(2) Neben den im Abs. 1 genannten Merkmalen müssen die Abnahme- und Übergabeprotokolle Angaben über die Einhaltung der vertraglich festgelegten ökonomischen und technischen Kennziffern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen enthalten.

(3) Die Investitionsträger haben vertraglich zu vereinbaren, welche der im Abs. 1 genannten Merkmale von den Auftragnehmern nachzuweisen sind.

IV.

Materialrechnung

§ 20

(1) In der Materialrechnung sind der Materialbedarf, die Materialzu- und -abgänge und die Materialbestände grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind bei wichtigen Materialpositionen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Materialbedarf, vertragliche Bindung und ihre Erfüllung, Materialdisposition und -bereitstellung, Qualitätsmerkmale
- Materialbezugsquellen und ihre Veränderungstendenzen
- Materialbestandsänderungen
- Materialverbrauchsnormen, ihre Einhaltung (Mehr- oder Minderverbrauch) und Veränderung
- Materialvorratsnormen, ihre Einhaltung und Veränderung
- über den Richtsatzplan hinausgehende Materialbestände und ihre Verwertbarkeit.

§ 21

(1) Das Material ist nach Materialartikeln zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Der Materialartikel ist die detaillierteste im Betrieb erfaßte Materialeinheit.

(3) In der Materialrechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Artikelnummer und Artikelbezeichnung
- Konten des Kontenrahmens
- Menge und Mengeneinheit
- Preis je Mengeneinheit und Gesamtpreis
- Termine
- Lagerort.

(4) Bei Materialzugängen sind außer den im Abs. 3 festgelegten Merkmalen insbesondere zu erfassen:

- Vertragspartner
- Lieferer (Anschrift und Wirtschaftsorgan)
- Nummer und Datum des Vertrages
- Leihverpackung
- Datum des Materialeinganges.

(5) Der Materialzugang ist nach Abnahme vom Lieferer und nach Durchführung der Wareneingangskontrolle bzw. zum Zeitpunkt der Feststellung übriger Zugänge zu erfassen. Materialrückgaben sind als Korrektur des Materialabganges zu erfassen. Bei Abnahmeverweigerung gilt das Material als unterwegs befindlich.

(6) Materialzugänge sind Kauf, Aufwertungen, Inventurdifferenzen u. a.

(7) Bei Materialverbrauch sind außer den im Abs. 3 festgelegten Merkmalen grundsätzlich zu erfassen:

- Datum der Entnahme
- Materialverbrauchsnormen

— verbrauchende Kostenstelle bzw. Verantwortungsbereich

— Auftragsnummer.

(8) Als Materialverbrauch ist das Material grundsätzlich zum Zeitpunkt der Entnahme vom Materiallager zu erfassen. Die übrigen Abgänge sind zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen. Kleinmaterial gemäß § 25 wird unabhängig von seinem tatsächlichen Verbrauch sofort bei Eingang im Betrieb als Kosten erfaßt.

(9) Materialabgänge sind Verbrauch, Abwertung, Verschrottung, Inventurdifferenzen u. a.

(10) Im Bestandsnachweis sind außer den im Abs. 3 festgelegten Merkmalen folgende Angaben mengenmäßig nachzuweisen:

- Angaben der Materialplanung (wie Materialverbrauchs- und -vorratsnormen)
- Angaben der Materialbeschaffung (wie Mindestbestand, Bestellung, Vertrag)
- Angaben der Materialdisposition (wie Vornotierung).

(11) Materialbestand ist das auf Lager befindliche betriebseigene Material.

§ 22

Die Materialzugänge sind mengen- und/oder wertmäßig mindestens zu gruppieren nach

- den Aufkommensquellen (Bezug Inland, Bezug Import)
- den territorialen Gesichtspunkten
- den Konten des Kontenrahmens.

§ 23

Die Materialabgänge sind mengen- und/oder wertmäßig mindestens zu gruppieren nach

- den Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen
- den Konten des Kontenrahmens.

§ 24

Die Materialbestände sind mengen- und/oder wertmäßig mindestens zu gruppieren nach

- den Lenkungsformen (soweit gesetzlich festgelegt)
- den Richtsatzplanpositionen
- den Konten des Kontenrahmens.

§ 25

Auf den wertmäßigen Nachweis der Materialbestände kann verzichtet werden, sofern sie von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind, die Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Wirtschaftlichkeit der Abrechnung es erfordert. Die Richtwerte sind vom Minister für Außenwirtschaft in der Richtlinien gemäß § 140 festzulegen. Es sollen 50 MDN je Mengeneinheit eines Materialartikels und ein monatlicher Verbrauch von 500 MDN je Materialartikel nicht überschritten werden. Kleinmaterial ist lagermäßig zu verwalten und mengenmäßig nachzuweisen. Die Materialien sind von den Betrieben in einer Nomenklatur aufzuführen, die von den Leitern der Betriebe zu bestätigen ist.

§ 26

Geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel sind wie Material zu behandeln. Die Inventarisierungspflicht gemäß § 12 ist dabei zu beachten.

§ 27

(1) Die in der Materialrechnung nachgewiesenen Bestände sind, soweit sie nicht bei Bezug sofort kostenwirksam verrechnet wurden, zu bewerten und mit der Finanzrechnung abzustimmen. Diese Abstimmung hat in vom Leiter des Betriebes festzulegenden Zeitabständen, mindestens jedoch zum Bilanzstichtag, zu erfolgen.

(2) Die Monatssummen der Materialeinkäufe sind mit den Monatssummen der Materialeingangsrechnung abzustimmen.

(3) Die Monatssummen des Materialverbrauches nach Kostenarten sind grundsätzlich mit den Monatssummen der Kostenstellen bzw. den Verantwortungsbereichen abzustimmen.

V.

Arbeitskräfterechnung

§ 28

In der Arbeitskräfterechnung sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Arbeitskräfte nach Anzahl, Struktur und Veränderungen
- Arbeitszeit und ihre Ausnutzung, Arbeitsnormen und ihre Erfüllung
- Arbeitslöhne als Brutto- und Nettolöhne sowie Lohnabzüge, Lohninbehaltungen, Lohnsummen, Durchschnittslöhne und sonstige Geldeinkünfte.

§ 29

(1) In der Arbeitskräfterechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Name, Geburtsdatum und Geschlecht der Arbeitskraft
- Einzugsgebiet (Wohnanschrift)
- Familienstand
- Anzahl und Geburtsdatum der Kinder
- Steuerklasse, Erwerbsminderung
- erlernter Beruf, ausgeübte Tätigkeit, erforderliche und erreichte Qualifikation
- Beschäftigtengruppe
- arbeitsvertragliche Vereinbarungen
- Kontrollnummer der Arbeitskraft
- Beginn und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses
- Quelle des Zuganges bzw. Ursache des Abganges
- Schichteinsatz der Arbeitskraft
- Anwesenheitszeit, tatsächlich geleistete Arbeitszeit
- bezahlte und nichtbezahlte Ausfallzeiten, Ausfallursachen
- bezahlte Zeiten für arbeitsfreie Wochenfeiertage
- Zeitvorgaben nach technisch begründeten und übrigen Arbeitsnormen
- Art, Menge und Qualität der geleisteten Arbeit
- Bruttolohn
- Lohnabzüge und Lohninbehaltungen
- Nettolohn
- Lohnformen
- Lohnarten (Kostenarten)
- sonstige Geldeinkünfte der Beschäftigten (Bezüge bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, andere soziale Leistungen, Entschädigungszahlungen für zusätzliche Aufwendungen, Prämien, andere zum Arbeitseinkommen zählende Einkünfte)

- Finanzierungsquellen
- Kostenstelle bzw. Verantwortungsbereich
- Kostenträger.

(2) Für Aushilfskräfte und Beschäftigte mit Pauschalentlohnung ist der Umfang der Nachweisführung in der Richtlinie gemäß § 140 durch das Ministerium für Außenwirtschaft festzulegen.

§ 30

(1) Die Arbeitskräfte sind zu gruppieren nach

- Beschäftigtengruppen
- Geschlecht
- Vollbeschäftigten und verkürzt Arbeitenden
- Qualifikation
- Lohngruppen
- Normerfüllung
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen.

(2) Die Arbeitskräfte sind in Personen und Vollbeschäftigteneinheiten nachzuweisen.

(3) Die Zugänge an Arbeitskräften sind nach Quellen, die Abgänge nach Ursachen zu gruppieren.

§ 31

Die Arbeitszeit ist grundsätzlich zu gruppieren nach

- Beschäftigten
- Beschäftigtengruppen
- Normzeiten
- tatsächlich geleisteter Arbeitszeit
- Ausfallzeiten, gegliedert nach bezahlten und nichtbezahlten Ausfallzeiten sowie nach Ausfallursachen
- Lohnformen
- Lohnarten (Kostenarten)
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen
- Kostenträgern.

§ 32

(1) Der Arbeitslohn ist grundsätzlich zu gruppieren nach

- Beschäftigten
- Beschäftigtengruppen
- Lohngruppen
- Lohnformen
- Lohnarten (Kostenarten)
- Gliederung im Tarifsysteem
- Finanzierungsquellen
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen
- Kostenträgern.

(2) Die Gruppierung des Arbeitslohnes nach der Gliederung im Tarifsysteem gemäß den methodischen Festlegungen zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes (Planmethodik) hat unabhängig vom Nachweis nach Lohnarten (Kostenarten) zu erfolgen.

(3) Der Arbeitslohn ist für die Errechnung der gesetzlichen Lohnabzüge zu gruppieren nach

- sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn
- steuerpflichtigem Arbeitslohn
- steuerbegünstigtem Arbeitslohn
- steuerfreiem Arbeitslohn.

(4) Die sonstigen Geldeinkünfte sind nach Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen zu gruppieren.

Eine Gruppierung der sonstigen Geldeinkünfte nach Beschäftigtengruppen und weiteren Gruppierungsmerkmalen ist abhängig von den Erfordernissen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung bzw. der Berichterstattung.

§ 33

(1) Die Arbeitskräfterechnung ist so zu führen, daß insbesondere kontrollier- und abstimmbar sind.

- die termingerechte und vollständige Abrechnung der Belege über Arbeitszeit/Arbeitslohn nach Beendigung des Arbeitsauftrages bzw. des Abrechnungszeitraumes
- die Übereinstimmung der in den Belegen über Arbeitszeit/Arbeitslohn erfaßten tatsächlich geleisteten Arbeitszeit und Ausfallzeiten mit der Anwesenheitszeit je Arbeitskraft
- die Übereinstimmung der in den Aufbereitungsnachweisen über den Nettolohn/Nettobezug erfaßten Arbeitskräfte mit der Anzahl der Arbeitskräfte in den Aufbereitungsnachweisen über die tatsächlich im Betrieb Beschäftigten
- die Übereinstimmung von Zeit- bzw. Lohnsummen der Arbeitskräfterechnung mit den entsprechenden Zeit- bzw. Lohnsummen der Kostenrechnung und der Finanzrechnung.

(2) Der Umfang und die Zeitabstände der Kontrollen gemäß Abs. 1 sind von dem Ministerium für Außenwirtschaft festzulegen.

VI.

Leistungsrechnung

§ 34

(1) In der Leistungsrechnung sind die Zirkulationsleistungen sowie die sonstigen materiellen und nichtmateriellen Leistungen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Die Leistungsrechnung umfaßt die

- Warenrechnung
- sonstige Leistungsrechnung.

(3) Die Leistungsrechnung hat außerdem die Leistungen der Kostenstellen (Stellenleistungen) entsprechend den Erfordernissen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung nachzuweisen.

I. Warenrechnung

§ 35

(1) In der Warenrechnung sind Informationen für den Bedarf an Ware, die Warenzu- und -abgänge und die Bestände, den Stand der Vertragsbindung und der Realisierung inlands- und auslandsseitig grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Zur Ermittlung des Bedarfs und zur Ermittlung des Nutzeffektes der Außenwirtschaftsbeziehungen hat die Warenrechnung grundsätzlich Angaben insbesondere für folgende Schwerpunkte zu liefern:

- Bedarfsentwicklung in ihrer Tendenz unter Berücksichtigung der Saisonschwankungen, der Bedarfsdeckung und der nicht befriedigten Nachfrage in ihrer Entwicklungstendenz und der Verbesserung der Waren- und Länderstruktur

- mengen- und wertmäßige Bilanzierung der Warenfonds, dabei sind Gliederung und Aussage der Bilanz so zu gestalten, daß sie den Anforderungen der Verflechtungsbilanzierung sowie der Abhängigkeit und Austauschbarkeit bestimmter Bilanzpositionen genügen

- Vorbereitung und Durchführung der Vertragsabschlüsse sowie Vorlage der Dokumente über mengen- und wertmäßige, qualitäts- und termingerechte Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen, als Grundlage für evtl. zu berechnende Vertragsstrafen, Preiszu- und -abschläge, Rabatte, Boni u. a.

- aufgetretene Reklamationen, ihre inlands- und auslandsseitigen Auswirkungen

- Ermittlung ökonomisch begründeter Vorratsnormen

- Bestimmung optimaler Transportwege und -mittel, Standardmengen, Lieferrhythmen sowie durchschnittlicher Umsatzgrößen je Verkaufsakt

- Entwicklung der Preise (Inland und Ausland) zum Zwecke der

Durchsetzung eines dynamischen Inlandspreisniveaus, Realisierung eines marktgerechten Preises im Export bzw. Reduzierung der Preise im Import

Untersuchung der Preise je Sortiment und innerhalb der Sortimente sowie ihre Abhängigkeit von der Qualität der Waren und der Nachfrage unter Berücksichtigung der Zahlungsbedingungen

Untersuchungen von Auswirkungen bei periodischen und sonstigen Preisveränderungen ganzer Warengruppen, Analyse der Preisveränderungen in ihren Auswirkungen auf die Rentabilität, die Ergebnisteilung zwischen Außenhandel und Industrie und die Zuführung von Handelsspanne.

(3) Zur Erfüllung der Kontrollfunktion hat die Warenrechnung grundsätzlich Angaben über folgende Schwerpunkte zu liefern:

- Phasen des Warenumsatzes in Form des Vertragsabschlusses, der Vertragsrealisierung, der Warenbestände und des Warenumsatzes auf der Basis der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung der Deutschen Demokratischen Republik
- Einhaltung des geplanten Warenumsatzes unter Berücksichtigung des Ausnahmeprinzips
- Warenumsatz nach Verantwortungsbereichen
- Ergebniswirksamkeit des Warenumsatzes.

(4) Die Warenrechnung ist grundsätzlich zu gliedern nach

- Export- und Importgeschäften
- den Vertragsbindungen (Vertragsabschlüssen und Vertragsberichtigungen) und der Realisierung von Außenhandelsgeschäften
- Reexporten.

§ 36

In der Warenrechnung sind inlands- auslandsseitig insbesondere zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

bei der Vertragsbindung

- Auslastung des Planteiles Ware — Lieferer nach Sortiment, Qualität, Nutzeffekt und Termin
- Abdeckung der Planteile Ware — Land bzw. Land — Ware, der Schwerpunktländer nach Sortiment, Nutz-

effekt und Termin entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der kurz- und langfristigen Handelsabkommen

- Sicherung des Inlandsbedarfs in Menge und Wert nach Sortiment, Qualität, Nutzeffekt und Termin
- Einhaltung der geplanten Rentabilität;

beim Wareneingang

- planmäßiger oder außerplanmäßiger Wareneingang;

beim Warenumsatz

- Bedarf oder Absatzplan und Auftragsbestand, vertragliche Bindung und ihre Erfüllung, Export bzw. Import nach Qualität, Sortiment und Termin sowie nach Bilanzorganen, Bestellern und Ländern
- Geschäftsarten
- realisierte Handelsspannen und ihre Entwicklungstendenzen
- Preise (Inlandspreise und Valutagegenwert) sowie Rentabilität
- Preiszu- und -abschläge, Rabatte, Boni und Kaufpreisminderungen;

beim Warenbestand

- Warenbestände nach Lagerorten bzw. Verantwortungsbereichen
- Einhaltung und Veränderung der ökonomisch begründeten Bestandsnormative
- Entwicklung der Warenbestände nach Umschlagszeiten, Alters- und Saisonmerkmalen sowie Verkaufsfähigkeit, gegliedert nach Erzeugnisgruppen oder Verantwortungsbereichen.

§ 37

(1) In der Warenrechnung sind bei der Vertragsbindung und Realisierung grundsätzlich zu erfassen und gemäß Abs. 6 mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (VEB Rechenzentrum Außenhandel) zu gruppieren:

- Kartenart
- Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnummern der Deutschen Demokratischen Republik
- Lieferer (Export), Besteller (Import)
- Land (Käufer- bzw. Verkäuferland und Endempfänger- bzw. Ursprungsland)
- Abkommen
- Abkommensposition (SW)
- Kunde bzw. ausländischer Lieferer
- Geschäftsart
- Liefermonat und -jahr
- Zahlungsbedingung
- Valutazahlungs- bzw. -eingangsmonat und -jahr
- Menge und Mengeneinheit
- Inlandspreis
- Valutagegenwert fob (free on board) bzw. frei Grenze Lieferland
- Zirkulationseinzelkosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beim Import
- Konten des Kontenrahmens (nur für Realisierung).

(2) Beim Wareneingang sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Angaben über Lieferungs- und Leistungsverträge, Auslandsverträge

- Angaben über Bestellungen für Dienstleistungsbetriebe
- Angaben der Disposition
- Datum des Eingangs
- gesondert berechnete Transport- und Verpackungskosten u. a.
- Leihverpackung.

(3) Beim Wareneingang sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Datum des Abganges
- Transport- und Verpackungskosten
- mit dem Warenumsatz verbundene Erlösschmälerungen
- Leihverpackung.

(4) Für den Warenbestand sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Plan- und Istbestände
- Angaben über Lieferungs- und Leistungsverträge, Auslandsverträge
- Angaben über Bestellungen für Dienstleistungsbetriebe
- Angaben der Disposition (u. a. Vornotierungen)
- Angaben über Lagerzeit, Absatzmöglichkeiten und Zustand der Warenbestände
- Fondsbindung.

(5) Ergebniswirksame Vorgänge sind getrennt zu erfassen nach

- Kosten und Erlösen, soweit sie in der Warenrechnung aufbereitet werden
- vom Warenumschlag direkt abhängigen Abführungen an den Staatshaushalt
- Warenverlusten nach Verursachungskomplexen und Inventurdifferenzen
- Einsatz des Außenhandelsrisikos und erreichtem Wirkungsgrad.

(6) Die Vertragsbindung und Realisierung des Warenumsatzes sind grundsätzlich zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungsnummern der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Bilanzpositionen
- der einheitlichen Warenummern des Außenhandels der Mitgliedsländer des RGW
- der SITC-Nomenklatur (Standard International Trade Classification)
- den Ländern, Währungs- und Wirtschaftsgebieten
- den abgeschlossenen Abkommen
- den ausländischen Kunden bzw. Lieferanten
- den inländischen Lieferanten bzw. Bestellern einschließlich VVB, Industrieministerien, Räten der Bezirke und Bilanzorganen (Import)
- den territorialen Gesichtspunkten (Export)
- den voraussichtlichen Valutaeingängen und -zahlungen
- den Außenhandelsunternehmen
- den Kontoren
- den Konten des Kontenrahmens
- den Geschäftsarten.

§ 38

(1) Als Wareneingang ist die Ware grundsätzlich unmittelbar nach Rechnungseingang auszuweisen. Die

Durchführung der Wareneingangskontrolle und die ordnungsgemäße Übernahme vom Lieferer erfolgt bei Wareneingang. Als sonstiger Wareneingang gelten außerdem:

- Aufwertungen
- Inventurdifferenzen und übrige Wareneingänge.

(2) Übrige Wareneingänge sind zum Zeitpunkt der Feststellungen, Warenrücklieferungen als Korrektur des Warenumsatzes auszuweisen.

(3) Warenumsätze sind grundsätzlich zum Zeitpunkt des Verlassens des Warenlagers als Warenabgang auszuweisen. Sie sind beim Export bis zum Zeitpunkt der Einreichung der kompletten Dokumente einschließlich der Verschiffungsdokumente bei Lieferung per Schiff bei der Deutschen Außenhandelsbank AG als unterwegs befindliche Ware zu erfassen.

(4) Als sonstige Warenabgänge gelten u. a.:

- Abwertungen
- Verschrottungen und
- Inventurdifferenzen.

Sie sind zum Zeitpunkt der Feststellungen auszuweisen.

§ 39

Die Zugänge sind mengen- und/oder wertmäßig grundsätzlich zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik
- den Aufkommensquellen (Inland, Import)
- den Verantwortungsbereichen
- den Lagerorten
- den Bilanzorganen (Import)
- den Konten des Kontenrahmens.

§ 40

Die Abgänge sind mengen- und/oder wertmäßig grundsätzlich zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik
- den Bestellern
- den Geschäftsarten
- den Konten des Kontenrahmens.

§ 41

Die Warenbestände sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik
- den Richtsatzplanpositionen
- den Alters- und Saisonmerkmalen
- den Konten des Kontenrahmens.

§ 42

Bestände, Zugänge, Umsätze und sonstige Abgänge an Waren sind mindestens einmal im Monat wertmäßig mit der Finanzrechnung abzustimmen.

2. Sonstige Leistungsrechnung

§ 43

(1) In der sonstigen Leistungsrechnung sind die Leistungen der Dienstleistungsbetriebe des Außenhandels

sowie die im Abschnitt 1 nicht genannten materiellen sowie die nicht materiellen Leistungen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Die sonstige Leistungsrechnung umfaßt insbesondere die

- Dienstleistungen der Dienstleistungsbetriebe des Außenhandels
- Leistungen der kulturellen und sozialen Einrichtungen.

(3) Zu den sonstigen Leistungen gehören u. a.

- Analysen, Qualitäts- und Quantitätskontrollen der Außenhandelswaren
- Werbetätigkeit der Interwerbung GmbH
- maschinelle Planungs- und Abrechnungsarbeiten des VEB Rechenzentrum Außenhandel
- Vorbereitung und Durchführung von Messen durch das Leipziger Messeamt
- Leistungen der Werkküchen
- Leistungen der Ferienheime.

(4) Die sonstigen Leistungen sind entsprechend den Erfordernissen des Ministeriums für Außenwirtschaft sowie der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung wertmäßig und grundsätzlich mengenmäßig nach Aufträgen vorzugeben und abzurechnen.

§ 44

(1) Zur Ermittlung des Bedarfs und zur Ermittlung des Nutzeffektes der sonstigen Leistungen der Dienstleistungsbetriebe gelten die Bestimmungen gemäß § 35 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Zur Erfüllung der Kontrollfunktion hat die sonstige Leistungsrechnung der Dienstleistungsbetriebe Angaben über folgende Schwerpunkte zu liefern:

- Einhaltung der geplanten Dienstleistungen
- Ergebniswirksamkeit der Dienstleistungen.

§ 45

In der sonstigen Leistungsrechnung der Dienstleistungsbetriebe sind grundsätzlich zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

bei der Vertragsbindung

- Auslastung des Panteiles Dienstleistung — Land nach Dienstleistungsart, Nutzeffekt und Termin sowie im Inland zusätzlich nach Auftraggebern
- den Auftragsbestand im Verhältnis zum Dienstleistungsbedarf
- Entwicklung der durchschnittlichen Auftragsgröße
- Einhaltung der geplanten Gewinnsätze;

bei der Realisierung

- Dienstleistungsarten
- Dienstleistungsbedarf oder Dienstleistungsplan und Auftragsbestand sowie vertragliche Bindung und ihre Erfüllung nach Ländern bzw. Auftraggebern Inland
- Entwicklung der Preise
- Preiszu- und -abschläge, Rabatte, Boni und Kaufpreisminderungen
- realisierte Gewinne und ihre Entwicklungstendenzen
- in Anspruch genommene Erfüllungsgehilfen im Ausland.

§ 46

In der sonstigen Leistungsrechnung der Dienstleistungsbetriebe (Vertragsbindung und Realisierung) sind grundsätzlich zu erfassen:

- Dienstleistungsart
- Auftragsnummer
- Land und Auftraggeber
- Wirtschaftsorgan und Auftraggeber
- Erfüllungstermin
- Menge und Mengeneinheit
- Zeit und Zeiteinheit
- Leistungs- und Zahlungsbedingung
- Preis je Leistungseinheit, Gesamtpreis
- Erlösschmälerungen
- leistende Kostenstelle bzw. Verantwortungsbereich
- Kostenträger
- Konten des Kontenrahmens.

§ 47

(1) Der mengenmäßige Nachweis der sonstigen Leistungen ist laufend zu führen.

(2) Die Summe der sonstigen Leistungen ist monatlich wertmäßig mit der Finanzrechnung abzustimmen.

VII.

Kostenrechnung

§ 48

In der Kostenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung und Kontrolle des Niveaus und der Entwicklung der Kosten der Zirkulations- sowie der sonstigen Leistungen, insbesondere zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung
- Ermittlung und Kontrolle der Kosten in den Kostenstellen und Verantwortungsbereichen auf der Grundlage von funktional mit den Kosten zusammenhängenden Leistungen, insbesondere zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie zur Auswertung in der Industrie
- Ermittlung von Kennziffern für die Abrechnung des Nutzens aus dem technischen Fortschritt
- Ermittlung von Kennziffern für die Preisplanung, Preisbildung und Preiskontrolle
- Analyse der Erfüllung des Kosten- und Ergebnisplanes für die Leistungsbeurteilung sowie für die kurzfristige und langfristige Planung, dazu gehören u. a.

Abrechnung des Kostenplanes und der Kostenentwicklung

Analyse der die Kostenentwicklung beeinflussenden Faktoren

Aufstellung von Entwicklungsreihen über die Kostendynamik

Auswirkungen der Kostenentwicklung auf die Ergebnisplanerfüllung

Ermittlung der Ergebnisse je Erzeugnis- bzw. Leistungsart und -einheit, soweit sie gesondert geplant und abgerechnet werden

- Ermittlung und Gruppierung von Kennziffern für überbetriebliche Zwecke, dazu gehören

Ermittlung und Gruppierung der Kosten nach ihrer Stellung im Wertbildungsprozeß und nach ihrem Verhalten zur Gesamtleistung des Betriebes (Kostendynamik)

Ermittlung von Kennziffern für die Verflechtungsbilanzierung

Ermittlung von Kennziffern für die Preis- und Kostenstatistik sowie für die Preisverflechtung.

§ 49

In der Kostenrechnung sind neben Wertangaben auch Mengen- und Zeitangaben insbesondere für die

- Abrechnung der Leistungen in den Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen
- Verflechtungsbilanzierung zu verwenden.

§ 50

Die Kostenrechnung umfaßt die

- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung.

1. Kostenartenrechnung

§ 51

Mit der Kostenartenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- sachliche und zeitliche Abgrenzung der Kosten
- Gruppierung der Kosten nach ihrer Stellung im Wertbildungsprozeß.

§ 52

(1) Kostenarten sind Gruppierungen der Kosten nach der Art ihrer Entstehung im Reproduktionsprozeß.

(2) Sämtliche Kosten sind unabhängig von ihrer Finanzierungsquelle als Kostenarten unsaldiert auszuweisen.

(3) Kosten sind grundsätzlich während des Zeitraumes ihrer Entstehung in tatsächlicher Höhe zu erfassen. Planbeträge für zu verrechnende Kosten sowie Verrechnungspreise für Material und fremde Leistungen können in der Kostenrechnung verwendet werden und gelten als Kosten tatsächlicher Höhe.

(4) Auftretende Abweichungen zwischen Verrechnungspreisen für Material und Leistungen und den effektiven Preisen sind im Zeitraum ihrer Entstehung als Kosten bzw. Kostengutschriften auszuweisen.

(5) Abgegrenzte Beträge gemäß § 126 Absätzen 4 und 5 gelten als Kosten tatsächlicher Höhe.

§ 53

Die Mindestgliederung der Kostenarten wird durch den Fachkontenrahmen des Wirtschaftszweiges Außenwirtschaft festgelegt.

§ 54

(1) Für die volkswirtschaftliche Bilanzierung sind die Kostenarten zu gruppieren nach Kosten

- für den materiellen Verbrauch der Zirkulation
- für den materiellen Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion

- die durch den Verbrauch an lebendiger Arbeit entstehen
- für den Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen.

(2) Der materielle Verbrauch der Zirkulation, der gesellschaftlichen Konsumtion und der Verbrauch an lebendiger Arbeit sowie der Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen sind primär und unabhängig vom Zweck ihrer Verwendung nach Kostenarten auszuweisen. Für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist der Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion über die Kostenstellenrechnung sekundär auszugliedern und getrennt nach materiellem und nichtmateriellem Verbrauch gesondert nachzuweisen.

§ 55

(1) Zu den Kosten für den materiellen Verbrauch gehören

- Abschreibungen und Mieten
- Materialverbrauch
- Verbrauch fremder produktiver Leistungen.

(2) Zu den Kosten, die durch den Verbrauch an lebendiger Arbeit entstehen, gehören grundsätzlich alle Zahlungen an die Werk tätigen für die unmittelbare und mittelbare Durchführung des Zirkulationsprozesses, wie

- zeit- und leistungsabhängiger Lohn
- Lohnzuschläge
- Zusatzlohn
- sonstige Zuwendungen an die Werk tätigen
- Prämien und Vergütungen.

(3) Zu den Kosten für den Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen gehören

- Zuführungen zu Fonds und Umlagen
- andere planbare Kosten
- nicht planbare Kosten.

2. Kostenstellenrechnung

§ 56

In der Kostenstellenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Erfassung und Zurechnung der Kosten nach dem Ort der Kostenentstehung und -verursachung
- Gegenüberstellung der Kosten zu den Leistungen der Kostenstellen (Stellenleistung) und Vergleich zu den vorgegebenen normativen Kosten bzw. Sichtbarmachung der Abweichungen von den normativen Kosten als Grundlage der Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung
- Ausweis der Zuschlagsbasen und Verrechnungsgrößen sowie Ermittlung der Zuschlagssätze, wenn die Zurechnung der Zirkulationsgemeinkosten auf Kostenträger erfolgt.

§ 57

(1) Kostenstellen sind örtlich und/oder funktionell abgrenzbare Bereiche des Betriebes. Daneben können fiktive Kostenstellen gebildet werden, die ausschließlich abrechnungstechnische Belange erfüllen und nicht von der Kostenentstehung bzw. Kostenverursachung abzuleiten sind.

(2) Die Kostenstellen sind grundsätzlich so zu bilden, daß sie gleichzeitig als Leistungsstellen fungieren und den Werk tätigen zahlenmäßige Informationen zur Leistungsbeurteilung liefern.

(3) Die Kostenstellen sind nach ihrer Stellung zur Haupttätigkeit des Betriebes zu bilden und mindestens wie folgt zu gliedern:

- Bereich des Handels
- Bereich der sonstigen Leistungen außer Betreuung
- Bereich der Betriebsleitung
- Bereich der Betreuung.

(4) Die Kostenstellen sind unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu bilden. Die Rahmennomenklatur der Kostenstellen ist in der Richtlinie gemäß § 140 festzulegen und hat überbetriebliche Vergleiche zu ermöglichen.

(5) Die Bildung der Kostenstellen ist grundsätzlich so vorzunehmen, daß ein festgelegter Verantwortungsbereich nicht überschritten wird.

§ 58

Den Kostenstellen sind mindestens die von ihnen beeinflussbaren und ihnen direkt zurechenbaren Kosten zuzuordnen. In der Richtlinie gemäß § 140 wird durch das Ministerium für Außenwirtschaft die Zuordnung der Kosten zu den Kostenstellen festgelegt.

§ 59

Auf fiktiven Kostenstellen der Bereiche gemäß § 57 Abs. 3 sind grundsätzlich die Kosten zu erfassen, die von verschiedenen Verantwortungsbereichen verursacht werden oder von diesen nicht beeinflussbar bzw. diesen nicht direkt zurechenbar sind.

§ 60

(1) Für eigene materielle Leistungen, sofern sie einen geringen Umfang haben und überwiegend von den Kostenstellen des Bereiches der Betriebsleitung verbraucht werden oder zweigbedingte Besonderheiten es erfordern, kann eine gesonderte Erfassung und Verrechnung entfallen. Diese Kosten sind dann in die Kosten des Bereiches der Betriebsleitung einzubeziehen.

(2) Soweit die Kosten der eigenen materiellen Leistungen nicht in gesonderten Kostenstellen erfasst und verrechnet werden, sind Festlegungen über die Art der Abrechnung dieser Kosten in der Richtlinie gemäß § 140 zu treffen.

§ 61

(1) Für die Leistungsbeurteilung und Planung sind die Kosten nach ihrem Verhalten zur Stellen- und Gesamtleistung des Betriebes zu analysieren und mindestens einmal jährlich nachzuweisen. Dieser Nachweis kann außerhalb der Kostenstellenrechnung erfolgen.

(2) Zur Messung der Stellenleistung sind Mengen-, Wert- oder Zeitgrößen anzuwenden.

§ 62

In der Kostenstellenrechnung ist eine kombinierte Kosten- und Ergebnisrechnung durchzuführen.

3. Kostenträgerrechnung

§ 63

(1) In der Außenwirtschaft dient die Kostenträgerrechnung im wesentlichen operativen Zwecken, die sich aus den Erfordernissen der Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung ergeben.

(2) In der Außenwirtschaft wird die Kostenträgerstückrechnung angewendet, deren Umfang in der Richtlinie gemäß § 140 festgelegt wird.

§ 64

In der Kostenträgerstückrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung der Kosten und des Ergebnisses je Mengen- bzw. Leistungseinheit eines Kostenträgers oder Auftrages
- Kontrolle der Kosten durch Gegenüberstellung effektiver zu normativen Kosten je Mengen- bzw. Leistungseinheit.

§ 65

Kostenträger sind Waren und Leistungen, auf die Kosten verrechnet werden. Dabei können Kostenträgergruppen gebildet werden.

§ 66

(1) Für die Kalkulation der Kosten der Kostenträger ist folgendes Kalkulationsschema als Grundschema anzuwenden:

- Kosten für die Ware oder Leistung
- + Zirkulationseinzelkosten
- + Zirkulationsgemeinkosten
- Gesamtkosten der planbaren Kostenarten
- + Kosten der nicht planbaren Kostenarten
- = Gesamtkosten.

(2) Die Elemente der Kosten für die Ware oder Leistung werden durch den Minister für Außenwirtschaft im Rahmen einer Verfügung geregelt.

(3) Zirkulationseinzelkosten sind solche Kosten, die unmittelbar bei der Realisierung von Außenwirtschaftsbeziehungen anfallen und ohne erheblichen Arbeitsaufwand den Kostenträgern zugerechnet werden können. Hierzu gehören grundsätzlich:

- Verpackungsmaterial
- Warenbezugskosten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
- Warenversandkosten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
- Vertreterprovision.

(4) Zirkulationsgemeinkosten sind den Kostenträgern als Normativ- oder Ist-Größen zuzurechnen.

(5) Vereinfachungen durch Zusammenfassungen von Kalkulationspositionen sind zulässig, sofern dadurch die Zurechnung nach dem Verursachungsprinzip, die Grundsätze der Kostennormierung und die Bewertungsgrundsätze nicht verletzt werden. Sie sind durch das Ministerium für Außenwirtschaft in der Richtlinie gemäß § 140 festzulegen.

§ 67

(1) Im Import ist die Kostenträgerstückrechnung Grundlage der Preiskalkulation, sofern das Prinzip

der Aufwandspreisbildung Anwendung findet. Für die Preiskalkulation gelten hinsichtlich der Höhe und des Umfangs der den Kostenträgern zuzurechnenden Kosten die preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Kalkulation umfaßt die Vor- und Nachkalkulation.

(3) Die Vorkalkulation der Gesamtkosten der planbaren Kostenarten ist grundsätzlich auf der Basis normativer Kosten aufzustellen.

(4) Die Nachkalkulation der Gesamtkosten der planbaren Kostenarten kann aus den Ist-Kosten oder den normativen Kosten und den Abweichungen von den Normativen aufgestellt werden.

§ 68

Für die Ermittlung der Kosten der Kostenträger ist die

Zuschlagskalkulation

anzuwenden.

4. Normative Kostenrechnung

§ 69

(1) Zur Erhöhung der Aussagefähigkeit der Kostenrechnung ist grundsätzlich die normative Kostenrechnung auf der Grundlage durchschnittlicher oder laufender Kostennormative entsprechend den betrieblichen Bedingungen und Voraussetzungen anzuwenden.

(2) Die normative Kostenrechnung

- gestattet durch den Ausweis der Abweichungen von den Kostennormativen eine qualifiziertere Leistungstätigkeit
- dient mit ihren Vorgaben der Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung
- verstärkt die Kontrolle der Werkfaktigen über die Kosten durch den Ausweis der Abweichungen von den Vorgaben sowie die Analyse der Ursachen für die Abweichungen.

(3) Die in der normativen Kostenrechnung anzuwendenden Kostennormative sind für die Verbesserung der Planung des Kostenvolumens und der Kostenentwicklung auszunutzen.

§ 70

In der normativen Kostenrechnung sind die Kosten je Kostenart oder Kostenkomplex für die Einheit einer Leistung zu normieren und für die effektive Leistung vorzugeben. Die Abweichungsrechnung hat entweder über die primäre Erfassung der Abweichungen oder durch Gegenüberstellung der Ist-Kosten mit den Vorgaben zu erfolgen.

§ 71

(1) Die Normierung der Kostenarten und Kostenkomplexe je Leistungseinheit hat grundsätzlich von Zeit- und Mengennormen von technisch- und organisatorisch-wirtschaftlichen Kennziffern auszugehen.

(2) Als Leistungseinheiten können für die Kostennormative sowohl Mengen- als auch Zeiteinheiten, gegebenenfalls auch Wertgrößen zur Anwendung kommen.

(3) Die Kostennormative für die Leitungskosten sind auf der Grundlage technisch- und organisatorisch-wirtschaftlicher Kennziffern zu bilden.

§ 72

(1) Für die normative Kostenrechnung können durchschnittliche oder/und laufende Kostennormative angewendet werden.

(2) Durchschnittliche Kostennormative sind als Jahres- oder Quartalsdurchschnittsgrößen für die Kostenarten und Kostenkomplexe je Erzeugnis- bzw. Leistungseinheit festzulegen und sind grundsätzlich unmittelbar mit dem Jahres- oder Quartalsfinanzplan und Jahres- oder Quartalskostenplan verbunden.

(3) Laufende Kostennormative sind für den jeweiligen Abrechnungszeitraum geplante Kostenarten und Kostenkomplexe je Leistungseinheit.

§ 73

(1) Die Abweichungen sind als Verbrauchs- und Leistungsabweichungen auszuweisen.

(2) Verbrauchsabweichungen entstehen als Mehr- oder Minderverbrauch gegenüber den vorgegebenen Kostennormativen der Kostenträger bzw. Kostenstellen.

(3) Leistungsabweichungen entstehen durch das fixe und degressive Verhalten bestimmter Kostenarten und Kostenkomplexe zur Leistungsentwicklung und sind durch Gegenüberstellung der geplanten mit der effektiven Leistung zu ermitteln.

(4) Positive und negative Abweichungen von den Kostennormativen sind getrennt nachzuweisen und nach Ursachen und Verantwortungsbereichen zu gliedern.

(5) Die Abweichungen von den Kostennormativen sind im Zusammenhang mit den nicht planbaren Kostenarten Grundlage für die Leistungsbeurteilung der Kostenstellen und des Betriebes.

§ 74

In der Richtlinie gemäß § 140 sind die Anwendungsbedingungen und die zur Einführung der normativen Kostenrechnung notwendigen Voraussetzungen zu regeln.

VIII.

Finanzrechnung

§ 75

In der Finanzrechnung sind die materiellen und finanziellen Mittel nach ihrer Zusammensetzung, nach ihren Quellen, ihrer Zweckbestimmung, ihren Veränderungen und nach den einzelnen Phasen des Reproduktionsprozesses in Aufbereitungsnachweisen sowie das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schlußbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vollständig und beurkundet im Wertausdruck zu erfassen.

§ 76

(1) In den Aufbereitungsnachweisen sind Zahlenangaben einzeln oder zusammengefaßt über die Bestände und Fonds, ihre Veränderungen sowie die Entwicklung des Ergebnisses der wirtschaftlichen Tätigkeit nachzuweisen.

(2) Die Kontenführung umfaßt die

- zeitliche Ordnung der Buchungen (chronologische Buchungen) in einem oder mehreren, nach systematischen Gesichtspunkten getrennten Nachweisen, wobei die Vorgänge, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 zu behandeln sind, einzeln erfaßt werden
- sachliche Ordnung der Buchungen (systematische Buchungen) in den Konten bzw. in anderen entsprechenden Aufbereitungsnachweisen.

(3) Gleichartige ökonomische Vorgänge sind periodisch bis zu einem Monat zu sammeln (Sammelbuchungen).

§ 77

(1) Auf der Grundlage des von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen verbindlichen volkswirtschaftlichen Kontenrahmens, in dem die Gliederung, Benennung und Numerierung der Konten vorgeschrieben sind, wird vom Minister für Außenwirtschaft nach Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik der Fachkontenrahmen für den Zweig Außenwirtschaft herausgegeben.

(2) Zu Jahresbeginn sind alle aktiven und passiven Bestandskonten, auf die Bestände vorzutragen sind, ordnungsgemäß zu eröffnen. Die Eröffnungsbuchungen sind auf einem besonderen Nachweis zu sammeln.

(3) Alle anderen Konten sind bei Bedarf zu eröffnen bzw. einzurichten.

§ 78

(1) Die sachliche Richtigkeit der auf den Konten nachgewiesenen Bestände ist vor allem durch den Vergleich mit den durch Inventur ermittelten tatsächlichen Beständen zu kontrollieren. Differenzen sind gemäß § 134 Abs. 4 zu behandeln.

(2) Die formelle Richtigkeit der Buchungen auf den Konten muß monatlich abgestimmt und durch Aufstellen einer Saldenbilanz kontrolliert werden.

§ 79

Sämtliche Konten sind nach Bestätigung der aus ihnen entwickelten Jahresfinanzberichte unter dem Bilanzstichtag ordnungsgemäß abzuschließen. Sofern auf den Konten der Jahresumsatz und der Schlußsaldo ausgewiesen werden oder eine aufeinanderfolgende Saldenrechnung durchgeführt und die Schlußsalden in einer Saldenbilanz erfaßt wurden, genügt es, die Buchungen so abzuschließen, daß unzulässige Nachbuchungen nicht möglich sind.

I. Bilanz, Gewinn und Verlust

§ 80

(1) Die Bilanz ist mindestens nach folgenden Positionen zu gliedern:

auf der Aktivseite der Bilanz

- Grundmittel mit ihrem Bruttowert, Verschleiß und Nettowert
- Umlaufmittel
- Posten der Rechnungsabgrenzung
- Verlust
- Gewinnverwendung;

auf der Passivseite der Bilanz

- finanzielle Fonds
- Posten der Rechnungsabgrenzung

- Gewinn
- Verluststützung.

(2) Die Positionen der Aktiva und Passiva sind brutto nachzuweisen; eine Saldierung ist nicht zulässig.

§ 81

(1) Die Bestände der bestätigten Schlußbilanz sind unverändert auf das Folgejahr zur Wahrung der Bilanzkontinuität vorzutragen.

(2) Veränderungen der wertmäßigen Bestände und Fonds auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, die nicht in laufender Rechnung gebucht werden, sind durch eine Bilanzbrücke nachzuweisen.

§ 82

(1) Bei Zusammenlegung bzw. Auflösung von Betrieben sind auch während des laufenden Jahres Schlußbilanzen nach den geltenden Bestimmungen aufzustellen.

(2) Bei Neubildung bzw. Zusammenlegung von Betrieben sind von den neuen Rechtsträgern Eröffnungsbilanzen aufzustellen. Die Werte der Schlußbilanzen der übernommenen Betriebe gehen in die Eröffnungsbilanz der neuen Rechtsträger ein.

(3) Der Minister für Außenwirtschaft kann in Übereinstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister der Finanzen die Aufstellung von Bilanzen auch in anderen Fällen anweisen.

§ 83

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Kosten der Erlösen und anderen gesetzlich festgelegten ergebniswirksamen Positionen gegenüberzustellen und der Gewinn bzw. Verlust zu ermitteln.

(2) Die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung sind brutto nachzuweisen; eine Saldierung ist nicht zulässig.

§ 84

Die Verwendung der Gewinne sowie der Verluststützungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von den Betrieben nachzuweisen.

§ 85

Durch Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung sind, soweit die staatliche Finanzrevision keine anderen Auflagen erteilt, grundsätzlich in alter Rechnung zu berichtigen.

2. Kontokorrent

§ 86

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind im Kontokorrent die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen sowie deren Veränderungen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Ausgleich und Termineinhaltung
- Mahnungsvollzug
- Verspätungszinsen.

§ 87

(1) Der Einzelnachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat grundsätzlich kontenlos zu erfolgen. Der Einzelnachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist in der Richtlinie gemäß § 140 zu regeln.

(2) Forderungen und Verbindlichkeiten müssen nach Schuldnern bzw. Gläubigern aufgliederungsfähig sein.

§ 88

(1) Forderungen sind zu gruppieren nach

- Art ihrer Entstehung
- Fälligkeit
- Forderungen, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist
- zweifelhaften Forderungen
- strittigen Forderungen
- uneinbringlichen Forderungen
- ausgebuchten, nicht verjährten Forderungen
- Konten des Kontenrahmens.

(2) Verbindlichkeiten sind zu gruppieren nach

- Art ihrer Entstehung
- Fälligkeit
- Verbindlichkeiten, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist
- zweifelhaften Verbindlichkeiten
- strittigen Verbindlichkeiten
- verjährten Verbindlichkeiten
- Konten des Kontenrahmens.

§ 89

(1) Die Gruppierung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach der Art ihrer Entstehung wird durch den Kontenrahmen bestimmt.

(2) Eine Forderung oder Verbindlichkeit innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wird mit Ablauf der gesetzlich festgelegten oder auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist fällig.

(3) Eine Forderung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wird mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist unter Berücksichtigung der von der Deutschen Außenhandelsbank AG festgelegten Verrechnungsfristen fällig. Eine Verbindlichkeit außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wird mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist fällig.

(4) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist zweifelhaft, wenn die Bedingungen gemäß § 122 Absätzen 2 bis 4 eingetreten sind.

(5) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist strittig, wenn die Bedingungen gemäß § 122 Abs. 8 eingetreten sind.

(6) Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn die Bedingungen gemäß § 123 Abs. 2 eingetreten sind.

(7) Verbindlichkeiten sind verjährt, wenn feststeht, daß durch den Gläubiger seine Forderungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr geltend gemacht werden können.

§ 90

Die Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht aus den Leistungen des Betriebes entstanden sind und bei denen Schuldner bzw. Gläubiger ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird besonders angewiesen. Dasselbe trifft für Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik zu.

§ 91

(1) Die Zugänge an Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen sind zum Monatsende mit den entsprechenden Rechnungen der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung abzustimmen.

(2) Die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

3. Bank und Kasse

§ 92

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind Kassen-, Postscheck- und Bankbestände, Zu- und Abgänge an baren und unbaren Mitteln zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Das Prinzip der statistischen Vorkasse ist – sofern nicht elektromechanisch oder elektronisch aufbereitet wird – in Form der Kassen-, Postscheck- und Banksammelverrechnung anzuwenden.

§ 93

(1) Die unbaren Mittel sind nach Guthaben- und Kreditarten zu gruppieren.

(2) Unterwegs befindliche bare und unbare Mittel sind mindestens am Bilanzstichtag gesondert nachzuweisen. Auslandsschecks sind unverzüglich nach Eingang im Betrieb in der Finanzrechnung zu erfassen.

§ 94

(1) Die Barbestände sind täglich mit dem Kassennachweis abzustimmen.

(2) Belege dürfen nicht als Barbestände geführt werden.

(3) Barbestände laut Kassennachweis, Bank- und Postscheckguthaben laut Bank- bzw. Postscheckauszug sowie Bankkredite laut Bankauszug sind mindestens am Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

(4) Die Erfassung der Bestände auf Konten von Geld- und Kreditinstituten außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik wird, soweit diese Bestände nicht aus den Leistungen des Betriebes entstanden sind, besonders angewiesen.

4. Valutarechnung

§ 95

(1) In der Valutarechnung sind Informationen über sämtliche Valutabewegungen (Einnahmen, Ausgaben und Verrechnungen), die im Zusammenhang mit der

Warenbewegung, den Dienstleistungen und den unabhängig von der Warenbewegung stattfindenden Valutabewegungen anfallen, in Valuta-Mark (VM) zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Die Erfassung und Nachweisführung der Valutabewegung hat getrennt gemäß Abs. 1 in Valuta-Mark auf Unterkonten zu erfolgen.

(3) Die Valutarechnung dient der Kontrolle und Analyse der Erfüllung der Zahlungsbilanz und der Jahresvalutapläne der Unternehmen.

§ 96

(1) Insbesondere sind die Valutaeinnahmen und -ausgaben zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren aus:

- Warenaus- und -einfuhr (Export und Import)
- Reexporten
- Lohnveredelungen und Reparaturen
- reinen Montage- und Projektierungsleistungen, die nicht mit einer Warenbewegung verbunden sind
- Lizenznahme und Lizenzvergabe
- Konsumgüteraustausch

Valutaeinnahmen und -ausgaben, die auf Leistungen (Dienstleistungen) basieren, die

- a) direkt im Zusammenhang mit einer Außenwirtschaftsbeziehung stehen und bei ihrer Kalkulation direkt berücksichtigt werden (wie zum Beispiel Frachtkosten und Vertreterprovisionen) und die
 - b) nicht in direktem Zusammenhang mit einer Geschäftsoperation stehen und daher nicht dem Einzelgeschäft zugeordnet werden können (zum Beispiel Messen und Ausstellungen, kommerzielle Warenkontrollen, Werbekosten, Ausgaben für Handelsvertretungen und Reisekosten)
- sonstigen Bilanzpositionen.

(2) Montage- und Projektierungsleistungen, die mit einer Warenbewegung verbunden sind, sind als Export bzw. Import beim jeweiligen Geschäft zu erfassen.

(3) Die Valutabewegungen sind zu erfassen und nachzuweisen:

- nach Wirtschaftsgebieten
- nach Währungsgebieten
- nach Ländern bzw. Unterkonten
- nach Verrechnungswerten (Clearing, Kompensation, Kredite, Sorten und Zahlungen im Rahmen des Abkommens für nichtkommerzielle Zahlungen).

(4) Die Festlegung der Wirtschaftsgebiete und ihre weitere Untergliederung nach Währungsgebieten und Schwerpunktländern nach den volkswirtschaftlichen Erfordernissen erfolgt durch die Staatliche Plankommission in den planmethodischen Bestimmungen für das jeweilige Planjahr.

(5) Die Herausgabe der Nomenklatur für die weitere Untergliederung nach Ländern bzw. Unterkonten entsprechend den außenwirtschaftlichen Erfordernissen erfolgt durch den Minister für Außenwirtschaft in den zweigspezifischen Ergänzungen zur Planmethodik.

§ 97

(1) Die im § 95 genannten Valutabewegungen sind zum Zeitpunkt der Gutschrift bzw. Belastung durch die Deutsche Außenhandelsbank AG zu erfassen.

(2) Die Valutarechnung ist monatlich mit der Deutschen Außenhandelsbank AG abzustimmen.

IX.

Nutzensabrechnung

§ 98

(1) In der Nutzensabrechnung sind die Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie die Auswirkungen nach Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Aufgaben zur verbesserten Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds nachzuweisen. Die Aufwendungen und Auswirkungen sind in technischen und ökonomischen Kennziffern im Mengen-, Zeit- und Wertausdruck nachzuweisen.

(2) In der Nutzensabrechnung sind die planmäßige Erfüllung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu kontrollieren und der Einfluß des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf die Erfüllung, das Niveau und die Entwicklung der ökonomischen Hauptkennziffern sichtbar zu machen.

§ 99

(1) In der Nutzensabrechnung sind die Aufwendungen und Auswirkungen von einzelnen Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren (Einzelaufgabenabrechnung).

(2) Die Aufwendungen und Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind in der Nutzensabrechnung nach Kostenstellen und Kostenträgern zu erfassen und zu gruppieren und für die Betriebe zusammengefaßt nachzuweisen und zu analysieren (Gesamtabrechnung).

§ 100

(1) Für die Nutzensabrechnung sind technische und ökonomische Kennziffern festzulegen, mit denen die wesentlichen Zielstellungen der einzelnen Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Aufgaben zur verbesserten Ausnutzung der Grundfonds zum Ausdruck gebracht werden. Sie müssen für die Zwecke der Gesamtabrechnung weitgehend aggregationsfähig sein.

(2) Mit den ökonomischen Kennziffern sind insbesondere die Auswirkungen auf das Reineinkommen, die Kosten, die Arbeitsproduktivität, die Arbeitszeit und die Leistungen sowie auf die Anzahl und Struktur der Arbeitskräfte nachzuweisen.

§ 101

(1) Die technischen und ökonomischen Kennziffern sind in Niveaugrößen und/oder in Entwicklungsgroßen zum Ausdruck zu bringen.

(2) Zur Sichtbarmachung der Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der verbesserten Ausnutzung der Grundfonds als Entwicklungsgrößen sind Kennziffern des Basiszeitraumes den Kennziffern des Berichtszeitraumes gegenüberzustellen.

§ 102

Unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Nutzensabrechnung und Berücksichtigung überbetrieblicher Anforderungen sind in den Betrieben Nomenklaturen abrechnungspflichtiger Einzelaufgaben aufzustellen. Für die Zwecke der Gesamtabrechnung sind die nicht in den Nomenklaturen erfaßten Einzelaufgaben nach vereinfachten Methoden (Schätzung, Kontrolle technischer Parameter u. ä.) zu kontrollieren.

§ 103

(1) Unter Beachtung der §§ 98 bis 102 ist in der Nutzensabrechnung der Nutzen differenziert zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren nach

- Leitungsebenen (Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen, Betrieben)
- Herkunft bzw. Ursachen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Neuererwesen, Lizenzen, Forschung und Entwicklung, Dokumentation)
- technischem Charakter der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Teilmechanisierung, Mechanisierung, Teilautomatisierung, Automatisierung).

(2) Bei der Durchführung der Nutzensabrechnung ist

- den verschiedenen Phasen der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nach Vorbereitungs-, Durchführungs- bzw. Einführungs- und Nutzensphase sowie
- der Spezifik der Aufgabenstellung nach neuen Erzeugnissen, Investitionen, neuen Verfahren, Technologien und anderen Maßnahmen und Grundfondsausnutzung

Rechnung zu tragen.

(3) Die Nutzensabrechnung ist für einen, die Nutzensdynamik berücksichtigenden, repräsentativen Zeitraum durchzuführen. Für die Gesamtabrechnung ist zur Abstimmung der Ergebnisse der Nutzensabrechnung mit den ökonomischen Kennziffern der Abrechnungszeitraum mit dem Jahresrhythmus der gesamten betrieblichen Abrechnung in Übereinstimmung zu bringen.

(4) Der Abrechnungszyklus ist so festzulegen, daß eine aussagefähige operative Kontrolle und Information der Leitungsorgane ermöglicht wird.

(5) Die Nutzensabrechnung ist mit der Planung der Aufwendungen und Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie mit der Berichterstattung inhaltlich und methodisch abzustimmen.

§ 104

(1) Für die Nutzensabrechnung sind die in den anderen Rechnungen ermittelten ökonomischen und technischen Kennziffern auszunutzen. Das bezieht sich im wesentlichen auf die

- Grundmittel- und Investitionsrechnung, die Aufwandskennziffern sowie andere ökonomische und technische Kennziffern
- Materialrechnung, die Kennziffern über die mengen- und wertmäßige Entwicklung des Materialeinsatzes
- Arbeitskräfterechnung, die Kennziffern über die Entwicklung der Arbeitskräfte, der Arbeitszeit und des Lohnes

- Leistungsrechnung, die Kennziffern über Entwicklung, Umfang und Struktur der Leistungen sowie andere ökonomische und technische Kennziffern
 - Gesamtübersichten und -analysen, die Kennziffern über bestimmte Zusammenhänge der ökonomischen Erscheinungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Grundfondsausnutzung
 - Kostenrechnung, die Kosten- und Gewinnkennziffern
- zu liefern haben.

(2) Die Kostenrechnung hat Aufgaben der Nutzensabrechnung mit der

- Kostenstellenrechnung, sofern sie die Wirkung einzelner oder komplexer Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nachweist
 - normativen Kostenrechnung, indem die durch den wissenschaftlich-technischen Fortschritt bedingten Änderungen und/oder Abweichungen von den laufenden Kostennormativen nach Einzelaufgaben, Kostenstellen und Kostenträgern erfaßt und gruppiert werden
- zu erfüllen.

(3) Der kostenwirksame Nutzen ist in der Einzelaufgabenabrechnung grundsätzlich als absolute Kostenentwicklung (Verbrauchsabweichung) nachzuweisen. Eine relative Kostenentwicklung (Leistungsabweichung) ist nur dann nachzuweisen, wenn durch die einzelne Aufgabe des wissenschaftlich-technischen Fortschritts eine Veränderung des Leistungsvolumens nachweisbar ist.

X.

Gesamtübersichten und -analysen

§ 105

(1) In den Gesamtübersichten ist die Ökonomik des Betriebes für die Leitungstätigkeit in den Betrieben und in dem Ministerium für Außenwirtschaft auf der Grundlage ausgewählter Kennziffern komplex darzustellen. Die Kennziffernbildung und -systematisierung ist in den Betrieben so vorzunehmen, daß die ökonomischen Erscheinungen und Prozesse in ihren Wechselwirkungen und ursächlichen Zusammenhängen zahlenmäßig im Mengen-, Zeit- und Wertausdruck nachgewiesen werden.

(2) In die Gesamtübersichten sind relative und absolute Kennziffern aufzunehmen. Durch relative Kennziffern sind die Wechselwirkungen und ursächlichen Zusammenhänge der ökonomischen Erscheinungen und Prozesse darzustellen. Absolute Kennziffern sind in die Gesamtübersichten aufzunehmen, wenn sie für Entwicklungsreihen zur Aggregation auf übergeordneter Leitungsebene und zur Darstellung wesentlicher Einflußfaktoren erforderlich sind.

(3) Die Kennziffern der Gesamtübersichten sind auf der Grundlage der in den anderen Rechnungen aufbereiteten und analysierten Daten sowie aus Daten technischer und sonstiger Aufgabengebiete zu entwickeln.

§ 106

Auf der Grundlage der in den Gesamtübersichten nachgewiesenen Kennziffern sind Gesamtanalysen über den betrieblichen bzw. zweiglichen Reproduktionspro-

zeß, über seine Phasen und über Querschnittsbereiche auszuarbeiten. In den Gesamtanalysen

- sind strukturelle Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen den Kennziffern der verschiedenen Rechnungen und anderen Informations- und Dokumentationsquellen
 - sind ökonomische Auswirkungen der Maßnahmen zur Durchführung der technischen Revolution, der Durchführung sonstiger Maßnahmen der Rationalisierung
 - ist die Ausnutzung der ökonomischen Gesetze, insbesondere durch die Anwendung ökonomischer Hebel
- nachzuweisen.

§ 107

(1) Auf der Grundlage der Mindestanforderungen der Staatsorgane sowie des Informationsbedarfs der Betriebe für die Planaufstellung und -kontrolle sowie für die Vorbereitung operativer und perspektivischer Entscheidungen hat das Ministerium für Außenwirtschaft ein Rahmenkennziffernprogramm auszuarbeiten.

(2) In dem Rahmenkennziffernprogramm ist Inhalt und Umfang der in die Gesamtübersichten aufzunehmenden Kennziffern, die Periodizität und die Methodik der Kennziffernermittlung sowie Inhalt und Methodik der Analyse festzulegen. Dabei sind der Stand der vorhandenen Datenverarbeitung bzw. in Anspruch zu nehmender Datenverarbeitungsanlagen, die Größe und Bedeutung der Betriebe sowie die Spezifik der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe zu berücksichtigen. Es ist festzulegen, aus welchen Rechnungen die Kennziffern zu ermitteln sind. Die Übermittlung von Informationen zwischen den anderen Rechnungen, insbesondere der Nutzensabrechnung und den Gesamtübersichten, ist abzustimmen. Das Rahmenkennziffernprogramm ist Mindestanforderung an die betrieblichen Gesamtübersichten.

(3) Das Rahmenkennziffernprogramm ist nach dem Grundsatz einer minimalen Kennziffernzahl bei maximaler Aussage aufzustellen. Zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Aussagen der Gesamtübersichten über einen längeren Zeitraum ist das Rahmenkennziffernprogramm weitgehend konstant zu halten.

§ 108

(1) Die in den Gesamtübersichten und in den anderen Rechnungen der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung dargestellten ökonomischen Erscheinungen und Prozesse sind durch Niveauvergleiche, Strukturvergleiche und dynamische Vergleiche einschließlich langfristiger Entwicklungsvergleiche zu analysieren und für die Leitungstätigkeit auszuwerten. Es sind innerbetriebliche, zwischenbetriebliche und internationale Vergleiche durchzuführen.

(2) In den Gesamtübersichten und -analysen sind wesentliche Einflußfaktoren der Ökonomik des Betriebes und Zweiges nachzuweisen. Für die Prognose sind diese Einflußfaktoren in ihrer Weiterentwicklung unter Beachtung der Zielstellungen und Bedingungen der wirtschaftlichen Tätigkeit weitgehend zu quantifizieren.

(3) Die Einflüsse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der verbesserten Grundfondsausnutzung sind in Abstimmung mit der Nutzensabrechnung nachzuweisen.

(4) Die auf der Grundlage der Gesamtübersichten und der anderen Rechnungen aufzustellenden Analysen sind vorrangig zahlenmäßig und, soweit kein zahlenmäßiger Nachweis möglich ist, in textlicher Form vorzunehmen.

(5) Für die analytischen Untersuchungen sind statistisch-mathematische Methoden zu nutzen.

B.

Bewertung

I.

Bewertung der Grundmittel

§ 109

(1) Grundmittel sind mit ihrem Bruttowert zu bewerten. Als Bruttowert gilt

- für unbewertete Inventarobjekte der Wiederbeschaffungspreis entsprechend den gesetzlich festgelegten Regelungen
- für nicht unbewertete Inventarobjekte der Anschaffungspreis (Neuwert)
- für nach der Umbewertung neu angeschaffte Inventarobjekte der Anschaffungspreis (Neuwert)
- für gebrauchte, durch Kauf erworbene bewegliche Grundmittel der Einstandspreis zuzüglich der Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung)
- für umgesetzte sowie gebrauchte durch Kauf erworbene unbewegliche Grundmittel der Wiederbeschaffungspreis bzw. der ursprüngliche Anschaffungspreis (Neuwert)
- für Eigenleistungen und Solidaritäts- sowie NAW-Leistungen des Investitionsträgers der Industrieabgabepreis gemäß den Bestimmungen über die Bewertung der Eigenleistungen.

(2) Zum Anschaffungspreis der Inventarobjekte gehören:

- der Einstandspreis
- Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung)
- anteilige Projektierungskosten (einschließlich der Kosten für die Technisch-ökonomische Zielstellung und Aufgabenstellung)
- anteilige Kosten für Bauleitungstätigkeit des Investitionsträgers oder seiner Beauftragten
- Kosten für Funktionsproben und den Probebetrieb, Leistungsversuche u.ä., sofern sie im bestätigten Projekt bzw. der Aufgabenstellung vorgesehen und im Investitionsplan geplant sind, nicht durch mangelhafte Vertragserfüllung verursacht wurden und nicht durch den Preis für die durchgeführten Lieferungen und Leistungen abgegolten sind
- anteilige Kosten für die Abnahme der Investitionen, soweit derartige Kosten zusätzlich entstehen und weder von den Organen, denen die mit der Abnahme Beauftragten arbeitsrechtlich angehören, zu übernehmen noch von den Generalauftragnehmern, Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern auf Grund von Verträgen oder allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zu tragen sind

- Kosten auf Grund zusätzlicher über den Vertrag hinausgehender Anforderungen bezüglich technischer Verbesserung von Grundmitteln
- Preiszuschläge für Projektierungen und Investitionsleistungen, wenn der Gebrauchswert gegenüber der Aufgabenstellung erhöht wurde
- sonstige Kosten, die auf Grund spezieller gesetzlicher Bestimmungen als Investitionskosten zu behandeln sind.

(3) Zum Anschaffungspreis gehören nicht:

- Mehrkosten für Investitionen gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme der Kosten auf Grund zusätzlicher über den Vertrag hinausgehender Anforderungen bezüglich technischer Verbesserung der Grundmittel
- Anlaufkosten zur Inbetriebnahme der Investitionsvorhaben bzw. der Investitionsmaßnahmen
- Kosten für Abbruch und Verschrottung von Inventarobjekten
- anteilige Kosten für die Ausarbeitung der Technisch-ökonomischen Zielstellung, soweit die Ausarbeitung mit eigenen Kräften des Planträgers bzw. Investitionsträgers erfolgt
- Preiszuschläge für vorfristige Fertigstellung
- Preiszuschläge auf Grund mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

§ 110

(1) Gebäude und bauliche Anlagen, Maschinen und Einrichtungen, welche Montage, Ein- und Anbauten erfordern, sind einschließlich der für diese Arbeiten entstandenen Kosten nach erfolgreich abgeschlossenem Probebetrieb zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung und Qualitätsabnahme, das heißt, zum Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit, im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Werden Grundmittel vor endgültiger Fertigstellung bzw. Qualitätsabnahme ganz oder teilweise in Betrieb genommen, so hat die Aktivierung bzw. Teilaktivierung im Grundmittelbereich zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns zu erfolgen.

(3) Maschinen und Einrichtungen, die

- Montage oder Einbau nicht erfordern
 - Montage oder Einbau zwar erfordern, aber als ständige Reserve bestimmt sind
- sind zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(4) Wird ein Grundmittel in Nutzung genommen, für das der Aufwand noch nicht oder nur teilweise in Rechnung gestellt wurde, so hat der Nutzer den in Nutzung genommenen Grundmittelwert mittels einer auf der Grundlage der Projektierungsunterlagen aufgestellten Interimsrechnung im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(5) Besteht ein Investitionsvorhaben aus verschiedenen Inventarobjekten und kann der Nachweis der Nutzungsfähigkeit von Inventarobjekten erst nach Fertigstellung des Investitionsvorhabens erbracht werden, gilt als Termin der Nutzungsfähigkeit der Inventarobjekte der Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit des Investitionsvorhabens. Das gleiche gilt für Teilvorhaben bzw. Investitionsmaßnahmen.

§ 111

Die aus Investitionsmitteln finanzierten, aber nicht im Grundmittelbereich zu aktivierenden Werte sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen.

§ 112

(1) Durch Kauf erworbene gebrauchte bewegliche Grundmittel sind mit ihrem Einstandspreis zum Zeitpunkt des Erwerbs im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Bei der Umsetzung von Grundmitteln in andere Betriebe sind der Bruttowert bzw. Wiederbeschaffungswert zu Lasten und der vom abnehmenden Betrieb gemäß schriftlicher Bestätigung anerkannte Verschleiß zugunsten des Grundmittelfonds zu buchen.

(3) In den abnehmenden Betrieben sind bei Umsetzungen der ursprüngliche Bruttowert bzw. Wiederbeschaffungswert zugunsten und der anerkannte Verschleiß zu Lasten des Grundmittelfonds zu buchen.

§ 113

(1) Eigenleistungen für Investitionen sind zu Industrieabgabepreisen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten.

(2) Eigenleistungen für Reparaturen sind mit den angefallenen Kosten für Material zum Einstandspreis und den Löhnen zu bewerten.

(3) Für Bauarbeiten gelten die vom Ministerium für Bauwesen festgelegten Preisregelungen einschließlich der Stundenverrechnungssätze.

(4) In den Fällen, in denen im Zusammenhang mit Reparaturen durch Modernisierung der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, sind der Bruttowert und der Nettowert entsprechend zu erhöhen.

§ 114

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel mit Ausnahme der Abschreibung der Erstausrüstung entsprechend § 115 sind gemäß „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ bzw. festgelegten Sonderabschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte unter Berücksichtigung der Schichtauslastung zu berechnen.

(2) Die Abschreibungen für durch Kauf erworbene gebrauchte bewegliche Grundmittel sind entsprechend der vom Leiter des Betriebes festzusetzenden Residualnutzungsdauer vorzunehmen.

(3) Abschreibungen sind zeitproportional zu berechnen, sofern nicht leistungsabhängige Abschreibungen angeordnet werden.

(4) Abschreibungsbasis ist der Bruttowert der Inventarobjekte; Grundmittel sind bis zur Höhe des Bruttowertes der Inventarobjekte abzuschreiben.

(5) Die Abschreibung beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aktivierung des Grundmittels im Grundmittelbereich folgenden Monats. Bei allen Abgängen von Grundmitteln endet die Abschreibung mit dem Ende des Monats, in dem die Ausbuchung erfolgt.

(6) Die Vertragswerte sowie die Rechnungsbeträge der Liefer- bzw. Leistungseinheiten für Investitionen

sind auf volle Mark der Deutschen Notenbank zu runden. Das gleiche gilt für die Abschreibungen der Inventarobjekte.

(7) Bei Ausscheiden eines Grundmittels durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfall u. ä. entstehende Verluste sind in die Kosten zu übernehmen. Ist beim Ausscheiden eines Grundmittels der Erlös höher als der Nettowert, ist die Differenz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszuweisen.

(8) Fremdanlagenerweiterungen sind innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über Fremdanlagenerweiterungen abzuschreiben. Soweit zeitlich nicht begrenzte oder langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist die Abschreibung auf höchstens 10 Jahre zu befristeten. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der für die Abschreibung zugrunde gelegten Frist aufgehoben, ist der Restbuchwert in die Kosten zu übernehmen.

§ 115

(1) Die Abschreibung der Erstausrüstung gemäß § 6 Abs. 2 hat jeweils ab 1. Januar des auf die Aktivierung folgenden Jahres zu beginnen.

(2) Diese Werte sind jährlich mit 20^{0/10} abzuschreiben. Nach der vollständigen Abschreibung sind Bruttowert und Verschleiß aus dem Grundmittelbereich auszubuchen.

(3) Ersatz- und Ergänzungsanschaffungen von derartigen Arbeitsmitteln sind Kosten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Ausstattungsgesamtheiten.

§ 116

(1) Im Zusammenhang mit Investitionen durchgeführte Provisorien bzw. Behelfseinrichtungen sind entsprechend dem Nutzen, längstens jedoch innerhalb von 5 Jahren, abzuschreiben.

(2) Die Ausbuchung der Aufwendungen für verlorene Projektierung und für eingestellte Investitionsvorhaben zu Lasten des Grundmittelfonds oder des Investitionsfonds ist nicht zulässig.

II.

Bewertung

der materiellen und finanziellen Umlaufmittel

§ 117

(1) Die Vorräte an Material sowie geringwertigen und schnellverschleißenden Arbeitsmitteln sind grundsätzlich zu Einkaufspreisen, Einstandspreisen oder auf ihrer Basis zu bildenden Materialverrechnungspreisen zu bewerten.

(2) Der Materialverrechnungspreis ist ein innerbetrieblicher Planpreis, der unverändert für den Planzeitraum gilt, soweit in Ausnahmefällen in gesetzlichen Bestimmungen keine anderen Festlegungen getroffen werden. Er wird als gewogenes arithmetisches Mittel auf der Grundlage der zum Zeitpunkt seiner Bildung preisrechtlich zulässigen Einstandspreise (Einkaufspreis zuzüglich Bezugskosten) oder der Einkaufspreise gebildet.

(3) Die auftretenden Differenzen zwischen Materialverrechnungspreisen und Einkaufspreisen bzw. Einstandspreisen sind zum Zeitpunkt ihres Entstehens in die Kosten zu verrechnen.

(4) Materialvorräte, bei denen infolge Saisonpreisbildung oder aus anderen Gründen erhebliche Preisschwankungen auftreten, können zu rollenden Durchschnittspreisen oder tatsächlichen Einkaufs- bzw. Einstandspreisen bewertet werden.

(5) Zweckgebundenes, aus besonderen Mitteln zu finanzierendes Material ist grundsätzlich zu Einstandspreisen zu bewerten. Soweit ausnahmsweise die Bewertung zu Materialverrechnungspreisen erfolgt, ist die Differenz ebenfalls aus zweckgebundenen Mitteln zu finanzieren.

(6) Berechnetes, aber noch nicht eingegangenes Material ist gemäß Abs. 1 zu bewerten.

(7) Eingegangenes, aber noch nicht berechnetes Material ist zu Materialverrechnungspreisen zu bewerten. Soweit keine Materialverrechnungspreise bestehen, ist der Preis sorgfältig zu schätzen.

(8) Ersatzteile und Störreserve sind gemäß Abs. 1 zu bewerten.

(9) Materialbestände, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

(10) Die Umbewertung gemäß Abs. 9 hat zum Zeitpunkt des Eintretens bzw. der Feststellung der Wertminderung, spätestens bei der Inventur, in Rechnung für das laufende Jahr zu erfolgen.

(11) Wertgeminderte Materialbestände gemäß Absätzen 9 und 10 sind als solche zu kennzeichnen.

(12) Produktionsabfälle und Schrott sind nach den gesetzlichen Preisbestimmungen für Schrott bzw. zu Preisen zu bewerten, die ihrer Verwendungsmöglichkeit entsprechen.

§ 118

(1) Die Bewertung der Warenbestände und der unterwegs befindlichen Ware für den Export und für passive Lohnveredlungen erfolgt zum gesetzlichen Inlandspreis (Industrieabgabepreis bzw. Betriebspreis) ohne Einbeziehung von Zirkulationskosten.

(2) Die Bewertung der Warenbestände und der unterwegs befindlichen Waren aus dem Import erfolgt in Valuta-Mark einschließlich der angefallenen Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (Kosten für Transporte außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und Verpackung).

(3) Berechnete, aber noch nicht eingegangene Ware ist gemäß Absätzen 1 und 2 zu bewerten und grundsätzlich zum Bilanzstichtag getrennt auszuweisen.

(4) Eingegangene, aber noch nicht berechnete Ware ist bis zum Rechnungseingang gemäß Absätzen 1 und 2 zu bewerten bzw. der Preis entsprechend gleichen oder gleichartigen Artikeln zu bestimmen.

(5) Wertgeminderte Warenbestände sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten.

§ 119

(1) Die Bewertung der fertigen Erzeugnisse und Leistungen erfolgt zu Gesamtkosten der planbaren Kostenarten grundsätzlich mit jahresdurchschnittlichen oder laufenden Kostennormativen.

(2) Die innerbetrieblichen materiellen Leistungen sind, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen die Bewertung regeln, zu geltenden Preisen bzw. Gesamtkosten der planbaren Kostenarten zu bewerten.

(3) Bestände an fertigen Erzeugnissen und Leistungen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

(4) Die für wertgeminderte Materialbestände unter § 117 Absätzen 10 und 11 getroffenen Festlegungen sind auch für die unter Abs. 3 aufgeführten Bestände an fertigen Erzeugnissen und Leistungen verbindlich.

§ 120

(1) Für sonstige Leistungen gemäß § 43 Abs. 3 mit Ausnahme der im Abs. 2 aufgeführten sonstigen Leistungen sind die Bewertungsvorschriften in der Richtlinie gemäß § 140 festzulegen.

(2) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind mit den nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Themen zu verrechnenden Kosten zu bewerten und bis zur Entscheidung über die weitere Behandlung zu aktivieren.

§ 121

Bare Mittel und Gutscheine (Wertkarten für Absenderfreistempler, Postwertzeichen, Steuerbanderolen u. a.) sowie Bank- und Postscheckguthaben sind in ihrer tatsächlichen Bestandshöhe in Mark der Deutschen Notenbank und gegebenenfalls in Valuta-Mark zu erfassen.

§ 122

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. auf der Grundlage und in Höhe vorliegender Abrechnungen zu erfassen. Das gilt auch für zweifelhafte und strittige Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Forderungen oder Verbindlichkeiten sind zweifelhaft, wenn Schuldner oder Gläubiger zeitweilig nicht bestimmbar sind.

(3) Zweifelhaft ist eine Forderung auch dann, wenn der Schuldner die Einrede der Verjährung geltend machen kann oder wenn er für längere Zeit zahlungsunfähig ist.

(4) Eine Forderung oder Verbindlichkeit kann auch zum Teil zweifelhaft sein.

(5) Zweifelhafte Forderungen gemäß Abs. 3 sind kostenwirksam auszubuchen. Das Ausbuchen einer Forderung bedeutet nicht den Verzicht auf diese Forderung. Zu diesem Zweck müssen die ausgebuchten Forderungen statistisch geführt, laufend überwacht und in einer Summe unter dem Bilanzstrich ausgewiesen werden.

(6) Forderungen, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ausgebucht wurden, sind einzutreiben, sobald die Zahlungsfähigkeit wiederhergestellt worden ist.

(7) Die Verjährung von Ansprüchen aus Forderungen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

(8) Forderungen oder Verbindlichkeiten sind strittig, wenn sie dem Grunde oder der Höhe nach vom Schuldner bestritten werden und eine Entscheidung des Gerichts herbeigeführt werden muß.

§ 123

(1) Uneinbringliche Forderungen sind kostenwirksam auszubuchen.

(2) Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn der Anspruch untergegangen ist oder nicht mehr durchgesetzt werden kann.

§ 124

Eine Verbindlichkeit ist auszubuchen, wenn feststeht, daß durch den Gläubiger die entsprechende Forderung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

§ 125

Verluste an materiellen und finanziellen Mitteln sind grundsätzlich als Kosten zu erfassen. Ausbuchungen gegen finanzielle Fonds sind nicht zulässig, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen nicht ausdrücklich festgelegt sind. Bestimmungen über die Haftung werden hierdurch nicht berührt.

III.

Abgrenzungen*

§ 126

(1) Als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag solche Ausgaben zu erfassen und zu bilanzieren, die in späteren Abrechnungszeiträumen in die Kosten eingehen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden.

(2) Im Abrechnungszeitraum empfangene Einnahmen, die sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit späterer Zeiträume beziehen, sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag als Einnahmen für künftige Abrechnungszeiträume nachzuweisen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden. Hiervon werden grundsätzlich die Bestimmungen über das Verbot von Anzahlungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nicht berührt.

(3) Anlaufkosten, die mit der Neuerrichtung eines Betriebes oder Betriebsteiles verbunden sind, werden nicht als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume behandelt. Anlaufkosten sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die Kosten zu verrechnen.

(4) Kosten sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag zeitlich abzugrenzen.

(5) Auf die Abgrenzung von periodisch in annähernd gleicher Höhe wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume (Mieten, Pachten, Energie, Fernmeldegebühren u. ä.) kann verzichtet werden.

(6) Noch nicht in Anspruch genommener Urlaubslohn braucht auch am Jahresschluß nicht abgegrenzt zu werden. Er ist jedoch bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

§ 127

Als unerfugte Erzeugnisse erfaßtes, noch nicht bearbeitetes Material ist mindestens zum Bilanzstichtag als Materialbestand nachzuweisen.

§ 128

(1) Verbindlichkeiten, die ihrem Grunde nach feststehen, für die aber noch nicht Rechnung gelegt ist, ausgenommen die Festlegungen gemäß § 126 Abs. 3, sind mindestens zum Bilanzstichtag als Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe auszuweisen.

(2) Der Wertbestimmung der Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe sind Verträge, sonstige Unterlagen und sorgfältige Schätzungen zugrunde zu legen.

(3) Sobald die endgültige Höhe der entsprechenden Verbindlichkeiten feststeht, ist die Differenz zwischen der gebuchten und der tatsächlichen Höhe zu buchen.

§ 129

Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, soweit in gesetzlichen Bestimmungen keine Ausnahmen festgelegt sind.

§ 130

Das Ministerium für Außenwirtschaft hat zu gewährleisten, soweit es auf Grund zweigebingter Besonderheiten entsprechend den im Abschnitt B — Bewertung — getroffenen Festlegungen berechtigt ist, in Anweisungen bzw. in der Richtlinie Bewertungsvorschriften zu regeln, daß die Bewertungsgrundsätze innerhalb des Zweiges Außenwirtschaft einheitlich sind.

C.

Ordnungsmäßigkeit

§ 131

(1) Die Ordnungsmäßigkeit im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik bezieht sich auf die

- zweckmäßige Organisation der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung und die Festlegung der Verantwortlichkeit für die Durchführung
- Abrechnung mit elektromechanischen bzw. elektronischen Datenverarbeitungsanlagen
- lückenlose, wahrheitsgetreue, ökonomisch begründete und termingerechte sowie rationelle Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der notwendigen Daten, unabhängig vom Mechanisierungsgrad der Abrechnung
- Gestaltung der Organisationsmittel, den Informationsfluß sowie die Ablage und Aufbewahrungsfristen der Belege, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise und Berichte.

(2) Zur Durchsetzung der Ordnungsmäßigkeit gemäß Abs. 1 sind in der Richtlinie gemäß § 140 und den betrieblichen Anweisungen Festlegungen zu treffen.

§ 132

(1) Die Belege sind unverzüglich, spätestens nach Abschluß der durch sie zu beurkundenden Vorgänge, auszustellen.

(2) Die Belege sind vor der Aufbereitung daraufhin zu prüfen, ob sie die vorgeschriebenen Merkmale tragen und ob die erfaßten Daten sachlich und rechnerisch richtig ermittelt wurden.

(3) Die Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten müssen wahrheitsgetreu, übersichtlich, verständlich und leicht kontrollierbar sein. Eintragungen in Aufbereitungsnachweisen und Berichten müssen in deutscher Sprache erfolgen.

(4) Die Unterschriftsbefugnis der zur Bestätigung der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte berechtigten und verantwortlichen Personen ist vom Leiter des Betriebes in Nomenklaturen festzulegen.

(5) Die Dauerhaftigkeit der Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten ist zu gewährleisten. Der ursprüngliche Inhalt der Eintragung darf nicht unkenntlich gemacht werden. Berichtigungen sind kenntlich zu machen und von den Unterschriftsbefugten abzuzeichnen.

(6) Die Ausstellung fingierter Belege und fingierter Nachweise ist verboten.

(7) Es ist untersagt, betriebliche Mittel in Kassen, Depots oder Beständen anzulegen oder zu verwalten, die nicht im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik nachgewiesen werden.

§ 133

(1) Auf maschinenlesbare Datenträger übernommene Angaben müssen mit denen der Belege übereinstimmen.

(2) Dienen maschinenlesbare Datenträger als Nachweise im Sinne der Karteiführung, sind sie grundsätzlich zum Abschluß des Abrechnungszeitraumes so auszudrucken, daß die ökonomischen Erscheinungen nach dem System der Karteiführung geordnet sind und eine direkte unkomplizierte Abstimmung mit den Belegen gewährleistet ist. Bei Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung gelten die von den Speichern abgerufenen kumulativen Daten als Nachweise.

(3) Für die Dauerhaftigkeit, Berichtigung, Sicherheit, Ablage sowie den Verlust der maschinenlesbaren Datenträger gelten die in den §§ 132 bis 136 getroffenen Festlegungen zu den Belegen und Aufbereitungsnachweisen unter Beachtung der besonderen technischen Anforderungen. Das gleiche gilt für die Programme, Codes und Testkartensätze.

(4) Die in den Datenverarbeitungsanlagen eingebauten Kontrollen, die programmierten Kontrollen, Testkartensätze, Einlaufprogramme und anderen Kontrollmittel sind regelmäßig zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit zu nutzen. Ihre Anwendung ist nachzuweisen und vom verantwortlichen Leiter der Rechenstation zum Bilanzstichtag den Leitern der Betriebe zu bestätigen.

(5) Verschlüsselungen und Codes für die Ein- und Ausgabe der Daten, ihre Speicherung, Bearbeitung, Aufbereitung, Fernübertragung und Archivierung müssen jederzeit in Klarschrift übertragbar sein.

(6) Ergeben sich bei der weiteren Einführung der elektronischen Datenverarbeitung zusätzliche Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des einheitlichen

Systems von Rechnungsführung und Statistik, werden hierzu durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 134

(1) Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des Volksvermögens sind regelmäßig Inventuren durchzuführen.

(2) Der Umfang der Inventur erstreckt sich auf alle materiellen und finanziellen Mittel und Fonds.

(3) Einzelheiten der Inventurdurchführung regeln die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen des Ministers für Außenwirtschaft.

(4) Die bei der Inventur festgestellten Differenzen sind in Protokollen festzuhalten und nach Klärung der Ursachen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen. Bei schuldhaft verursachten Schäden am Volksvermögen sind die bestehenden arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 135

(1) Für die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlußdokumente gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Finanzrevision.

(2) Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Betriebe ist Voraussetzung zur Entlastung der Leiter für die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit.

§ 136

(1) Es sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die eine widerrechtliche Veränderung des Inhalts und den unbefugten Austausch der Belege, Aufbereitungsnachweise, Berichte sowie die unbefugte Entnahme und den Mißbrauch von Informationen verhindern.

(2) Die vollständige und übersichtliche Ablage der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte ist zu gewährleisten.

(3) Bei Verlust von Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten ist ein Protokoll anzufertigen. Der Leiter des Betriebes hat zu entscheiden, welche besonderen Fälle dem Ministerium für Außenwirtschaft mitzuteilen sind.

§ 137

(1) Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich auf alle Belege, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise, Berichte und Nomenklaturen.

(2) Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

Dauernd sind aufzubewahren

- Abschlußdokumente mit der bestätigten Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- statistische Fortschreibungsreihen über langfristige Zusammenhangs- bzw. Abhängigkeitsentwicklungen

10 Jahre sind aufzubewahren

- die Aufbereitungsnachweise zu den Abschlußdokumenten einschließlich der Inventurprotokolle
- Aufbereitungsnachweise der Kostenrechnung

- weitere Dokumente der staatlichen Berichterstattung, die zur Aufstellung statistischer Fortschreibungsreihen über langfristige Zusammenhänge- bzw. Abhängigkeitsentwicklungen dienen
- Nomenklaturen über verwendete Symbole und Schlüssel
- Datenverarbeitungsprogramme

2 Jahre sind aufzubewahren

- Unterlagen der Inventuren
- die Belege; die Aufbewahrungsfristen für Belege der nach 2 Jahren noch nicht realisierten Forderungen und Verbindlichkeiten enden mit dem Ablauf der Verjährungsfristen
- die übrigen Aufbereitungsnachweise mit Ausnahme der Nachweise für die Rentenberechnung, die bis zur Erreichung des Rentenalters der Beschäftigten aufzubewahren sind
- die übrigen Dokumente der staatlichen und operativen Berichterstattung.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft legt in Schriftgutkatalogen, die vom Ministerium des Innern zu bestätigen sind, fest, welche Unterlagen den einzelnen Abschnitten zuzuordnen sind.

(4) Ergeben sich für ein Belegexemplar auf Grund verschiedener gesetzlicher Bestimmungen unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so gilt die jeweils längste Aufbewahrungsfrist.

(5) Die Aufbewahrungsfristen der maschinenlesbaren Datenträger, ausschließlich der mit Urkundencharakter, sind durch das Ministerium für Außenwirtschaft in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern festzulegen.

(6) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des letzten auf dem Beleg erfaßten Vorganges folgt.

(7) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen können die Unterlagen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vernichtet werden.

§ 138

(1) Sofern nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist durch die staatliche Finanzrevision noch keine Revision durchgeführt wurde, dürfen Belege und Aufbereitungsnachweise sowie die zur Verarbeitung ihrer Daten mittels elektromechanischer und elektronischer Anlagen erforderlichen Programme, Programmänderungen, Testkartensätze, Einlaufprogramme und andere Kontrollmittel nicht anderweitig verwendet oder vernichtet werden. In diesen Fällen endet die Aufbewahrungsfrist 3 Monate nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlußdokumente durch die staatliche Finanzrevision.

(2) Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein Rechtsverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahme.

§ 139

(1) Unterlagen, die dauernd oder befristet aufzubewahren sind und für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt werden, sind nach der von der staatlichen Finanzrevision durchgeführten Revision dem zuständigen Betriebs- oder Verwaltungsarchiv zu übergeben.

(2) Einzelheiten der Aufbewahrung und Benutzung der den Archiven übergebenen Unterlagen regeln die gesetzlichen Bestimmungen über das Archivwesen.

D.

Schlußbestimmungen

§ 140

Richtlinie des Ministeriums für Außenwirtschaft

(1) Auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik – nachfolgend Verordnung genannt – sowie dieser Anordnung ist eine Richtlinie für die dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehenden Betriebe durch den Minister zu erlassen.

(2) In der Richtlinie sind Regelungen zur

- Spezifizierung der Bestimmungen der Verordnung sowie dieser Anordnung entsprechend den Belangen der Planung und Leitung im Wirtschaftszweig
 - rationalen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten
- zu treffen.

(3) Einschränkungen der in der Anordnung festgelegten Anforderungen an die betriebliche Erfassung und Aufbereitung, die aus den im § 11 der Verordnung genannten Gründen notwendig werden, bedürfen der Bestätigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

(4) In den Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise sind die in dieser Anordnung festgelegten Erfassungs- und Gruppierungsmerkmale vollständig aufzunehmen, unabhängig von den zum jeweiligen Zeitpunkt sich ergebenden Anforderungen der Berichterstattung und dem innerbetrieblichen Informationsbedarf.

(5) Die Richtlinie ist bis zum 31. März 1968 zu erlassen.

§ 141

Übergangsbestimmungen

Die gemäß § 140 Abs. 2 in die Richtlinie aufzunehmenden Regelungen zur rationalen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten haben auf der Grundlage der bisherigen rationalsten Verfahren und Methoden mit der Zielsetzung der Verschmelzung von Rechnungswesen und Statistik zu erfolgen.

§ 142

Neuerervorschläge und Hinweise zur Vervollkommnung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik

(1) Neuerervorschläge und Hinweise zur Vervollkommnung und rationelleren Gestaltung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, die in ihrer Bedeutung über den Rahmen der Betriebe hinausgehen, sind nach § 140 Abs. 1 dem Ministerium für Außenwirtschaft zuzuleiten.

(2) Unter Einbeziehung der Arbeitskreise Rechnungsführung und Statistik sind von dem Ministerium für Außenwirtschaft die Zweckmäßigkeit der Realisierung der Neuerervorschläge und Hinweise zu prüfen und

die notwendigen Veränderungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Anordnung im jeweiligen Verantwortungsbereich vorzunehmen.

(3) Gehen die Neuerervorschläge und Hinweise in ihrer Bedeutung über den Verantwortungsbereich des nach § 140 Abs. 1 zuständigen Organs hinaus bzw. beziehen sie sich auf mögliche Änderungen dieser Anordnung, sind sie vom Ministerium für Außenwirtschaft der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zuzuleiten.

§ 143

Inkrafttreten

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist nach den Bestimmungen dieser Anordnung zum 1. Januar 1969 einzuführen.

(2) Gemäß § 26 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 sind im Geltungsbereich dieser Anordnung ab 1. Januar 1969 nicht mehr anzuwenden:

- Beschluß vom 26. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 129)
- Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe (GBI. I S. 1227)
- Anordnung vom 4. Februar 1959 über die Finanzberichterstattung der Außenhandelsunternehmen sowie der weiteren dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Betriebe (GBI. II S. 53)
- Anordnung Nr. 2 vom 30. März 1960 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe (GBI. I S. 233)
- §§ 2 und 3 der Anordnung vom 23. August 1961 über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBI. III S. 301)
- Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 257)
- Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung (GBI. III S. 197)

— § 2 Abs. 1 und §§ 4 und 5 der Anordnung Nr. 6 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Abschreibungen für Grundmittel im Handel — (GBI. III S. 448)

— Anordnung Nr. 2 vom 9. November 1964 über die Grundmittelrechnung (GBI. III S. 511)

— Anordnung vom 9. Februar 1965 über die Investitionsrechnung (GBI. II S. 181).

(3) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1967

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

I. V.: Dr. Hartig
Erster Stellvertreter des Leiters

Anordnung
über die Aufhebung der Anordnung über die
Planung und Organisation der
Kooperationsbeziehungen für Schmiedeerzeugnisse.

Vom 4. August 1967

§ 1

Die Anordnung vom 16. Juli 1964 über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Schmiedeerzeugnisse (GBI. III S. 369) wird aufgehoben.

§ 2

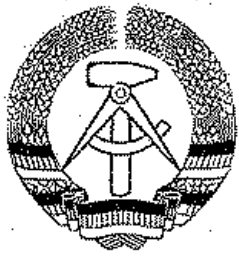
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1967

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau

I. V.: Straube
Stellvertreter des Ministers

2. Sep. 1967 Na
77



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967 | Berlin, den 29. August 1967 | Teil III Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 67	Anordnung über die Rahmenrichtlinie über Inhalt und Methodik der Ausarbeitung und Durchsetzung von Proportionierungskonzeptionen	77

**Anordnung
über die Rahmenrichtlinie über Inhalt und
Methodik der Ausarbeitung und Durchsetzung
von Proportionierungskonzeptionen
vom 31. Juli 1967**

§ 1

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 20. Juli 1967 über die Richtlinie für die Materialwirtschaft der volkseigenen Industrie im ökonomischen System des Sozialismus (GBL II S. 471) wird nachstehende Rahmenrichtlinie über Inhalt und Methodik der Ausarbeitung und Durchsetzung von Proportionierungskonzeptionen (s. Anlage) erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1967

**Der Minister
für Materialwirtschaft
Neumann**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Rahmenrichtlinie
über Inhalt und Methodik der Ausarbeitung und
Durchsetzung von Proportionierungskonzeptionen**

Die Richtlinie für die Materialwirtschaft in der volkseigenen Industrie im ökonomischen System des Sozialismus stellt die Aufgabe, durch eine wissenschaftlich begründete Vorrats- und Reservehaltung auf eine hohe Effektivität bei der Bildung und Verwendung des Nationaleinkommens Einfluß zu nehmen.

Dazu ist es notwendig, die Proportionierung der Vorräte zwischen Lieferanten und Verbrauchern nach technisch-ökonomisch begründeten Kriterien vorzunehmen. Vor allem durch die Konzentrierung auf der Lieferseite sind die Disponibilität und Umschlagsgeschwindigkeit der Vorräte zu erhöhen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anleitung der für die Ausarbeitung und Durchsetzung von Proportionierungskonzeptionen verantwortlichen Organe wird folgende Rahmenrichtlinie erlassen:

**I.
Geltungsbereich**

Diese Rahmenrichtlinie gilt für alle am Aufkommen und Verbrauch von Material beteiligten volkseigenen Industrie- und Handelsbetriebe und ihre übergeordneten Organe.

**II.
Grundsätze**

1. Auf dem Gebiet der ökonomischen Vorratswirtschaft sind durch systematische Veränderungen der Vorratsproportionen zwischen Lieferanten (einschließlich Produktionsmittelhandel) und Verbrauchern durch ökonomische Gestaltung der Kooperationsbeziehungen und Verkürzung der Lieferfristen die Voraussetzungen für die ökonomische Entwicklung der Umlaufmittel zu schaffen.
Durch die Bilanzorgane sind Konzeptionen zur Proportionierung der Vorräte auszuarbeiten.
Die Durchsetzung der Proportionierungskonzeptionen hat zum Ziel, die Vorräte beim Verbraucher auf die unbedingt notwendige Menge der Vorräte für die Sicherung des kontinuierlichen Produktionsprozesses zu beschränken. Gleichzeitig sind solche lieferseitigen Vorräte aufzubauen, die dem Abnehmer eine mengen-, sortiments- und termingerechte Lieferung benötigter Materialien kurzfristig sichern. Dabei ist das gegenwärtige System der Bestellfristen zu überwinden und durch kurze Lieferfristen sowie optimale Lieferzyklen eine minimale verbraucherseitige Bestandshaltung zu erreichen.
2. Die Proportionierungskonzeptionen sind den Planangeboten und -entwürfen zugrunde zu legen. Sie begründen die Planung der Vorratswirtschaft für das nächste und die folgenden Planjahre.
3. Die Proportionierung der Vorräte hat für alle volkswirtschaftlich entscheidenden Bilanzpositionen zu erfolgen, für die eine Vorratsbildung bei Lieferanten und Verbrauchern erforderlich ist.
Die Ausarbeitung und Durchsetzung von Proportionierungskonzeptionen hat in enger Zusammenarbeit zwischen dem Bilanzorgan und allen nachgeordneten sowie anderen Herstellern, wichtigsten Verbrauchern, dem Produktions- und Konsumgüterhandel und den wirtschaftsleitenden Organen zu erfolgen.

VVB - 0776 - 2/100
- 118 - 11.11.1967 - 11.11.1967

4. Der Aufbau lieferseitiger Vorräte an handelsüblichen Erzeugnissen kann beim Produktionsmittelhandel oder beim Hersteller als Vorräte an Fertigerzeugnissen oder unvollendeter Produktion erfolgen. Bei der Herstellerindustrie wird die Bevorratung durchgeführt,
 - wenn eine kurzfristige Lieferbereitschaft gesichert werden soll bei handelsüblichem Material, das im Direktverkehr zirkuliert oder
 - in Fällen, in denen der Handel aus Kapazitätsgründen auf kurzfristige Nachlieferung angewiesen ist.
5. Die Proportionierungskonzeptionen bestehen aus 3 Hauptteilen:
 - Analyse über den Stand der Vorratsproportionierung
 - Ermittlung des Nutzeffekts der Vorratsproportionierung
 - Plan- und Leitungsentscheidungen zur Durchführung der Vorratsproportionierung.

III.

Verantwortung für die Erarbeitung der Proportionierungskonzeptionen

1. Für die Erarbeitung der Proportionierungskonzeptionen sind die Bilanzorgane verantwortlich. Hierfür sind die an der Ausarbeitung von Bilanzen beteiligten Organe mit heranzuziehen.
2. Die Leiter der Erzeugnisgruppenleitbetriebe sind verpflichtet, die Bilanzorgane bei der Erarbeitung der Proportionierungskonzeptionen durch koordinierende Tätigkeit zu unterstützen.
3. Die Bestätigung der Proportionierungskonzeptionen hat gemäß der Zuständigkeit für die Bestätigung der Bilanzen zu erfolgen.

IV.

Inhalt der Proportionierungskonzeptionen

1. Analyse des Ist-Zustandes der Verteilung der Vorräte
 - a) Mit der Analyse des Ist-Zustandes der Verteilung der Vorräte zwischen den Liefer-, Handels- und Verbraucherbetrieben ist ergebnisbezogen der Ausgangspunkt zur planmäßigen Vorratsproportionierung zu schaffen. Hierfür sind die vorhandenen, durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik periodisch herauszugehenden Kennziffern und Unterlagen über Liefer- und verbraucherseitige Bestandsabrechnungen sowie sonstige Erkenntnisse und Erhebungen über die Bestandssituation auszuwerten.
 - b) Es ist die Wirkungsweise der die Vorratsproportionierung beeinflussenden technischen und ökonomischen Faktoren zu untersuchen. Dazu gehören u. a.:
 - die jeweilige Zirkulationsart
 - Anzahl der Hersteller- und Verbraucherbetriebe
 - Breite der Einsetzbarkeit und Austauschbarkeit der Erzeugnisse

- Export- und Importbedingungen (es sind die Lieferbeziehungen beim Export und Import der einzelnen Erzeugnisse zu beachten, z. B. Quartalslieferung, saisonabhängige Importbedingungen, Sortimentsbreite der importierten Erzeugnisse u. a.); Berücksichtigung der Exportlagerbestände
- Höhe der unvollendeten Produktion (Analyse der Möglichkeit der Fertigung auf Zwischenlager)
- territoriale Standortbedingungen (Lage des Standortes, Entfernung, wirtschaftsgeographische Bedingungen)
- lagerwirtschaftliche Bedingungen (Kapazität, Technologie, Lagerungsintensität des Materials, Verpackungsbedingungen)
- Transportbedingungen (Transportentfernung, Transportart, Transportintensität des Materials)
- Versandbedingungen (Sortimentierung, Komplettierung, Ansammlung).

2. Ermittlung des Nutzeffekts der Vorratsproportionierung

Auf der Grundlage der Analyse des Ist-Zustandes sind entscheidungsreife Varianten für eine zu erreichende Höhe und Verteilung der Vorräte zu erarbeiten. Für diese Varianten sind Aufwands- und Nutzenberechnungen vorzunehmen und gegenüberzustellen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) durch den Aufbau lieferseitiger Bestände können dem Herstellerindustriezweig besonders in der Anfangsphase erhöhte Aufwendungen für die Finanzierung von Lagerinvestitionen, die Eigenmittelbeteiligung an der Finanzierung erhöhter lieferseitiger Umlaufmittelbestände, die Zahlung erhöhter Produktionsfondsabgabe, die Bankzinsen und die erhöhten Kosten der Lagerwirtschaft sowie sonstige Kosten entstehen
- b) zu den Faktoren, aus denen sich demgegenüber ein volkswirtschaftlicher Nutzen ergibt, gehören:
 - Verbesserung der Fertigungsorganisation durch Optimierung der Produktionsdurchlaufmengen bzw. Losgrößen
 - bessere materiell-technische Versorgung der Produktionsprozesse und hohe Disponibilität der Vorräte
 - Verbesserung der Reaktionsfähigkeit der Materialwirtschaft, insbesondere durch Abschaffung der Bestellfristen und Übergang zu kurzen Lieferfristen
 - bessere Übersichtlichkeit der Vorratswirtschaft
 - Verringerung der verbraucherseitigen Gesamtbestände
 - Rationalisierung der Transport- und Lagerwirtschaft, Senkung der Kosten der Materialwirtschaft.

Dabei muß versucht werden, die Nutzeffektberechnungen durch konkrete Kennziffern zu belegen, wie z. B. Teilumschlagzahl, Fondsrentabilität, Produktionsdurchlaufzeit usw.

3. Plan- und Leitungsentscheidungen zur Durchführung der Vorratsproportionierung

a) Im Ergebnis der Analyse der Proportionierungsfaktoren und der Nutzeffektberechnungen sind vom Bilanzorgan in Abstimmung mit den wichtigsten Lieferanten, dem Produktionsmittel- und Konsumgüterhandel und den Hauptverbrauchern Entscheidungen darüber zu treffen,

- welche Erzeugnisse innerhalb der Bilanzpositionen
- in welcher Verteilungsrichtung
- in welchem Umfange
- in welcher Bestandsart

zu welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum zu proportionieren sind.

b) Gleichzeitig sind vom Bilanzorgan für die unmittelbar unterstellten Investitionen die wichtigsten Realisierungsmaßnahmen festzulegen, wie

- die Erarbeitung von Investitionsprojekten bei der Herstellerindustrie und beim Handel
- die Überarbeitung der Lagerordnungen
- die Durchsetzung von Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Lagerwirtschaft zur Schaffung der materiellen Voraussetzungen für die Proportionierung der Vorräte. Hierbei sind durch Reduzierung verbraucherseitiger Bestände frei werdende Lagerkapazitäten mit zu nutzen
- die Durchsetzung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen.

Prognostische Erfordernisse sind dabei mit zu berücksichtigen. Erkenntnisse, die sich aus der Verflechtungsbilanzierung ergeben, sind den Entscheidungen mit zugrunde zu legen.

c) Mit den Realisierungsmaßnahmen sind für die unmittelbar unterstellten Institutionen die finanzökonomischen Lösungswege zur Durchsetzung der Proportionierung festzulegen. Das betrifft die Finanzierung von Investitionen und die Deckung der Kosten für den lieferseitigen Bestandsaufbau einschließlich Zahlung erhöhter Produktionsfondsabgabe durch

- Eigenerwirtschaftung der Mittel
- Aufnahme von Krediten zu Vorzugsbedingungen
- Berücksichtigung der Proportionierung bei der Nettogewinnabführung
- preisrechtliche Maßnahmen, wie Berechnung von Preiszuschlägen und -abschlägen, Handelspreissen, Minderungszuschlägen usw.

Daneben sind Möglichkeiten aufzuzeigen, wie das Prinzip der persönlichen materiellen Interessiertheit genutzt werden kann.

d) Für den Fall, daß andere, nicht den Bilanzorganen unterstellte Betriebe bzw. Organe des Handels am Aufbau lieferseitiger Vorräte beteiligt sind, haben Abstimmungen über die wichtigsten Realisierungsmaßnahmen zwischen

dem Bilanzorgan und den übergeordneten Organen der betreffenden Institutionen stattzufinden. Die Ergebnisse der Abstimmungen sind in die Proportionierungskonzeptionen mit aufzunehmen.

e) Die Bilanzorgane haben der Proportionierungskonzeption eine Übersicht darüber beizufügen, welche detaillierte Bestandsumverteilungen zwischen den Industriezweigen untereinander und den Organen des Handels sich auf Grund der Proportionierung der bestimmten Bilanzpositionen ergeben.

f) Abschließend sind die mit der Durchsetzung der Proportionierung verbundenen Aufgaben, Rechte und Pflichten der einzelnen Handelsorgane, VVB, VEB und deren übergeordnete Organe auf der Liefer- und Verbraucherseite festzulegen.

V.

Durchsetzung der Proportionierungskonzeptionen

1. Für die Durchsetzung der Proportionierungskonzeptionen sind die Bilanzorgane verantwortlich.

Sie haben den Aufbau der lieferseitigen Vorräte beim Hersteller oder Handel (Organe des Produktionsmittel- und Konsumgüterhandels) bzw. die Reduzierung der verbraucherseitigen Bestände auf das technisch-ökonomisch begründete Ausmaß mit Hilfe der Bilanzierung zu sichern.

Hierzu sind neue Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Bilanzorgan, Herstellern, Verbrauchern und dem Handel zu entwickeln. Dadurch ist eine gemeinsame Absatzpolitik zu sichern.

Die Bilanzorgane sind verpflichtet, den Lieferanten und den Organen des Handels Lösungsvorschläge über den lieferseitigen Aufbau der Vorräte zu unterbreiten.

2. Die Bilanzorgane haben den Organen der Bank, Hauptlieferbetrieben, Organen des Produktionsmittelhandels und den Hauptverbraucherbetrieben sowie ihren übergeordneten Organen den wesentlichen Inhalt der bestätigten Proportionierungskonzeptionen zu übergeben, damit Höhe und Verteilung der Vorräte bei den Vorratsträgern bekannt sind.

3. Die VVB und Betriebe der Lieferseite und die Organe des Handels haben durch technisch-organisatorische Maßnahmen die Voraussetzungen für den Aufbau lieferseitiger Bestände auf der Grundlage der abgestimmten und bestätigten Proportionierungskonzeptionen zu schaffen.

4. Der Aufbau lieferseitiger Vorräte ist organisch mit der komplexen Ausarbeitung, Koordinierung und Verteidigung der Planangebote und Planentwürfe zu verbinden. Die Vorratsproportionierung ist Bestandteil der ökonomischen Begründung der Pläne.

Es muß dabei gewährleistet sein, daß alle Einzelpläne der Lieferbetriebe und VVB sowie Organe des Handels die Durchsetzung der Proportionierung für die bestimmten Materialpositionen in materieller, finanzieller und personeller Hinsicht beinhalten. Die Generaldirektoren und Direktoren

der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß über die Produktions-, Investitions-, Arbeitskräfte- und Finanzpläne eine volle materielle Sicherung der Proportionierungsmaßnahmen erfolgt.

Die Generaldirektoren der VVB und Direktoren der Betriebe haben bei der Begründung der Rentabilitätskennziffern und der Entwicklung der Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt im Planungszeitraum den lieferseitigen Aufbau der Vorräte zu berücksichtigen.

5. Die absatzseitigen Vorräte der Lieferbetriebe sind bei der Ermittlung der Normative für die Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt so zu berücksichtigen, daß die erhöhten Aufwendungen der Betriebe für die Finanzierung von Lagerinvestitionen, erhöhte Kosten der Lagerhaltung und der Vertriebstätigkeit, die Eigenmittelbeteiligung an der Finanzierung erhöhter lieferseitiger Umlaufmittelbestände, die Zahlung erhöhter Produktionsfondsabgabe bzw. Bankzinsen ausgeglichen werden.
6. Die Verbraucherbetriebe sind verpflichtet, die in den bestätigten Proportionierungskonzeptionen festgelegten Kennziffern für die Planung der verbraucherseitigen Vorratshaltung zugrunde zu legen. Die den Verbraucherbetrieben übergeordneten Organe haben zu sichern, daß die in den Proportionierungskonzeptionen festgelegte Höhe und Verteilung der Vorräte in ihren Verantwortungsbereichen durchgesetzt werden. Abweichungen der Verbraucherbetriebe von festgelegten Vorratstagen können vom übergeordneten Organ nur in Abstimmung mit dem Bilanzorgan bestätigt werden.
7. Die Kontrolle der Einhaltung der verbraucherseitigen Vorratstage erfolgt durch die Bilanzorgane, Banken und Organe der gesellschaftlichen Kontrolle. Dabei ist das von der Zentralverwaltung für Statistik zu erarbeitende Material über verbraucherseitige Bestandshaltung zu nutzen.

Die Bilanzorgane haben das Recht und die Pflicht, im Interesse der Versorgung der Volkswirtschaft und der Einsparung von Importen sowie der Steigerung von Exporten die auf der Grundlage der Proportionierungskonzeptionen in den Bilanzen festgelegte Entwicklung der Vorratstage gegenüber den Verbrauchern durchzusetzen. Das hat vor allem zu erfolgen durch

- Begrenzung der Bilanzteile bei der Planausarbeitung
- Steuerung der Absatz- und Versorgungsbeziehungen bei der Plandurchführung.

VI.

Aufgaben

der Leiter der zentralen Staatsorgane bei der Durchsetzung der Proportionierungskonzeptionen

1. Die Nomenklatur der im folgenden Planjahr zur Proportionierung vorgesehenen Bilanzpositionen ist vor Erarbeitung der Planangebote durch die zuständigen Industrieminister in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft herauszugeben. Mit der Nomenklatur ist ein abgestuftes System für die Bestätigung der Proportionierungskonzeptionen im Industriebereich festzulegen.
2. Die Industrieminister haben die ihnen nachgeordneten Bilanzorgane bei der Ausarbeitung der Proportionierungskonzeptionen anzuleiten und zu kontrollieren. Die materielle und finanzielle Sicherung der Proportionierungskonzeptionen ist durch die Pläne der Industrieministerien zu gewährleisten.
3. Die Industrieminister haben die Aufschlüsselung der Vorgabekennziffern für die Rentabilität und Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt auf die nachgeordneten VVB unter Berücksichtigung der Proportionierung vorzunehmen. Hierdurch sind die anfänglich erhöhten Aufwendungen derjenigen Industriezweige auszugleichen, die lieferseitige Bestände aufbauen müssen. Die Kostensenkungen für die Verringerung der verbraucherseitigen Bestandshaltung sind in allen Industriezweigen planwirksam zu machen. Die Berechnung der Umschlagszahlen und Teilumschlagszahlen hat ebenfalls unter Berücksichtigung der Proportionierung zu erfolgen.
4. In die Rechenschaftslegungen der Generaldirektoren der VVB ist der Stand der Erarbeitung und der Durchsetzung der Proportionierungskonzeptionen einzubeziehen.
5. Die Bestätigung der Planangebote und -entwürfe der bilanzverantwortlichen VVB ist von der termingerechten Erarbeitung und Durchsetzung von Proportionierungskonzeptionen abhängig zu machen.
6. Durch den Minister für Materialwirtschaft werden Grundsatzfragen der Proportionierung geregelt, der Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Vorratsproportionierung organisiert, die fortgeschrittensten Methoden und Ergebnisse verallgemeinert und die Durchsetzung der Proportionierungskonzeptionen kontrolliert.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 3. November 1967

Teil III Nr. II

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 67	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Güter — Kreditanordnung VEG —	81

**Anordnung
über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den
Umlaufmittelbereich der volkseigenen Güter
— Kreditanordnung VEG —
vom 20. Oktober 1967**

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 6 der Verordnung vom 29. April 1966 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 329) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- die volkseigenen Güter, die volkseigenen Betriebe für Mast von Schlachtvieh, die volkseigenen Mastprüfanstalten, die volkseigenen Straßenobstbaubetriebe und die volkseigenen Vollblut- und Traberstute (im folgenden unter VEG zusammengefaßt)
- die den VEG übergeordneten Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Güterdirektionen (im folgenden VVB genannt).

§ 2

Kreditzweck und Kreditvoraussetzungen

(1) Die VEG können nach Einsatz der eigenen Fonds Kredite zur

- Finanzierung planmäßiger, saisonbedingter und zur Übererfüllung des Jahresplanes erforderlicher Umlaufmittel
- Deckung eines zeitweiligen Finanzbedarfes, der außerplanmäßig durch im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Maßnahmen und Vorgänge entsteht
- Finanzierung zeitweiliger Zahlungsschwierigkeiten erhalten.

(2) Die VEG sind berechtigt, zeitweilig freie Mittel ihrer betrieblichen Fonds — mit Ausnahme des Investitions- und Rationalisierungsfonds — anstelle von Kredit einzusetzen.

(3) Bei der Kreditgewährung geht die Bank davon aus, daß

- hohe Produktionsergebnisse erzielt, die Kosten gesenkt, die Arbeitsproduktivität gesteigert und die Rentabilität erhöht
- die Bodenfruchtbarkeit gesteigert
- vielfältige Kooperationsbeziehungen, insbesondere mit sozialistischen Genossenschaften und anderen Betrieben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, die Herausbildung der Hauptproduktionszweige und der Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden gefördert

werden.

(4) Die Bank ist berechtigt, eine höhere Beteiligung mit eigenen Mitteln an der Finanzierung der Umlaufmittel zu fordern, wenn VEG die Nutzansforderungen beim Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds nicht erfüllen oder keine ausreichenden Garantien für die Rückzahlung des Kredites bieten.

(5) Die Kredite müssen durch planmäßige oder zusätzliche künftige Einnahmen, materielle Bestände, Forderungen, Vorleistungen oder als Garantie bereitgestellte finanzielle Fonds gedeckt sein.

(6) Die Bereitstellung der Kredite erfolgt auf Antrag der VEG. Im Kreditantrag sind

- Kreditzweck
 - Höhe des Kreditbedarfes
 - Laufzeit
 - vorgesehene Rückzahlung des Kredites und
 - der Nutzen der zu kreditierenden Maßnahmen
- anzugeben.

(7) Über die Gewährung von Krediten entscheidet die Bank entsprechend ihrer Verantwortung, die ihr übertragenen Geldfonds mit höchstem volkswirtschaftlichem Nutzen einzusetzen.

(8) Die VEG sind verpflichtet, der Bank Unterlagen in dem zur Beurteilung des Kreditantrages erforderlichen bzw. im Kreditvertrag vereinbarten Umfang und periodische Berichte über die Planerfüllung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu übergeben.

§ 3

Saisonkredit

(1) Der Saisonkredit wird zur Finanzierung planmäßiger Kosten, von Beständen, Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen und Saisonverlusten in der zur Erfüllung des Jahresplanes erforderlichen und im Kreditvertrag vereinbarten Höhe gewährt.

(2) Die Kredithöhe wird nach Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel durch Gegenüberstellung der vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben bestimmt.

(3) Bei Vereinbarung der Kredithöhe kann ein Betrag festgelegt werden, bis zu dessen Höhe das VEG den Saisonkredit ohne Antrag überschreiten kann.

(4) Zur Finanzierung zeitweilig erhöhter Umlaufmittel, die zur Übererfüllung des Jahresplanes erforderlich sind, sowie bei zusätzlichem Umlaufmittelbedarf infolge vom VEG nicht beeinflussbarer Ursachen kann der Saisonkredit auf Antrag des VEG erhöht werden.

(5) Entsteht infolge kurzfristig zu beseitigender Planwidrigkeiten ein zusätzlicher Kreditbedarf, so kann die Bank auf Antrag des VEG die Überschreitung der vereinbarten Höhe des Saisonkredites für eine begrenzte Frist und ohne Veränderung des Zinssatzes zulassen, wenn die Erfüllung des Jahresplanes durch diese Planwidrigkeit nicht gefährdet wird.

§ 4

Zwischenkredit für Vorleistungen

(1) Der Zwischenkredit wird für im Plan enthaltene oder außerplanmäßig entstehende höhere Kosten gewährt, die der Erfüllung und Übererfüllung des Planes dienen und im Laufe des Planjahres nicht in voller Höhe in die Selbstkosten verrechnet werden. Stehen dem VEG nach den gesetzlichen Bestimmungen für diese Maßnahmen andere Mittel zu, so sind diese vor der Kreditgewährung einzusetzen.

(2) Die Tilgung des Zwischenkredites hat entsprechend der Verrechnung der Vorleistungen in die Selbstkosten spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Kreditinanspruchnahme, zu erfolgen.

§ 5

Zwischenkredit für betriebliche Fonds und für Beteiligungen

(1) Der Zwischenkredit wird gewährt

- für die Vorfinanzierung der planmäßigen Zuführungen zu den aus Amortisationen oder Nettogewinn einschließlich aus planmäßigen Zuführungen der VVB zu bildenden betrieblichen Fonds, wenn Aufkommen und Verwendung der Fonds planmäßig auseinanderfallen
- für die Finanzierung von planmäßigen oder außerplanmäßigen Beteiligungen an Kooperationsgemeinschaften, zwischenbetrieblichen Einrichtungen, Kooperationsverbänden und anderen kooperativen Organisationsformen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Der Zwischenkredit für die Vorfinanzierung betrieblicher Fonds ist in Übereinstimmung mit dem

planmäßigen Aufkommen der Fonds zu befristen und bis zum Ende des dem Jahr der Kreditausreichung folgenden Jahres zu tilgen.

(3) Die Gewährung des Zwischenkredites für die Vorfinanzierung planmäßiger Zuführungen der VVB ist davon abhängig, daß die VVB die Bereitstellung der Mittel zur Rückzahlung des Kredites garantiert. Das VEG hat den Kredit spätestens bis zum Ende des Planjahres zurückzuzahlen.

(4) Der Zwischenkredit für Beteiligungen ist in Übereinstimmung mit der planmäßigen Erwirtschaftung der vorgesehenen Rückzahlungsquellen zu befristen und zu tilgen. Er kann für die Dauer von höchstens 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Kreditinanspruchnahme, gewährt werden.

(5) Für Zuführungen zum Rationalisierungsfonds und zum Rücklagefonds des VEG wird kein Kredit gewährt.

§ 6

Kredite an VVB

(1) Die VVB können Kredite für Zwecke der eigenen Produktions- und Absatztätigkeit nach den für VEG getroffenen Regelungen erhalten.

(2) Bei planmäßigem Auseinanderfall von Aufkommen und Verwendung der Boden- und Produktionsfondsabgabe kann die VVB Zwischenkredit gemäß § 5 erhalten.

§ 7

Kreditgewährung bei Zahlungsschwierigkeiten

(1) VEG, die zeitweilig auf Grund planwidriger Prozesse in Zahlungsschwierigkeiten geraten und in Anspruch genommene Kredite nicht termingerecht zurückzahlen, werden, sofern sie Garantien für die Wiederherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit und für die Rückzahlung der Kredite schaffen, von der Bank für bedingt kreditwürdig erklärt.

(2) Bedingt kreditwürdige VEG können zur Überbrückung der zeitweiligen Zahlungsschwierigkeiten Kredite gemäß §§ 8 und 9 erhalten.

(3) Gerät die VVB durch Rückstände der VEG bei der Abführung von Boden- und Produktionsfondsabgabe in Zahlungsschwierigkeiten, so kann die Bank nach Anhören der VVB

— den VEG Kredite gemäß § 5 oder § 9

— der VVB Kredit zu den Bedingungen des § 8 gewähren.

§ 8

Sonderkredit

(1) Das VEG, das auf Grund von Planwidrigkeiten in Zahlungsschwierigkeiten gerät und Kredite nicht termingemäß zurückzahlt, kann Sonderkredit zur Finanzierung der sich nicht planmäßig umschlagenden Umlaufmittel erhalten.

(2) Sonderkredit wird unter der Voraussetzung gewährt, daß das VEG Garantien für die Beseitigung der Planwidrigkeiten und für die Rückzahlung der Kredite bietet.

(3) Sonderkredite sind bis zum Ende des Folgejahres zurückzuzahlen. Sie sind aus den Einnahmen oder anderen Quellen zu tilgen, die in direktem Zusammenhang mit der Beseitigung der Ursachen der Planwidrigkeiten stehen.

(4) Sonderkredite werden in Abhängigkeit von den Ursachen der Planwidrigkeiten und der Laufzeit der Kredite differenziert mit erhöhten Zinssätzen belegt.

§ 9

Überbrückungskredit

(1) Wird das geplante Betriebsergebnis nicht erreicht und entsteht dadurch ein zusätzlicher Finanzbedarf, so kann dem VEG Überbrückungskredit für die

- planmäßigen Zuführungen zu den aus Nettogewinn zu bildenden betrieblichen Fonds (mit Ausnahme des Rücklagefonds)
- infolge von außerplanmäßig entstandenen Verlusten eingetretene zeitweilige Minderung der Umlaufmittel
- Abführung von Boden- und Produktionsfondsabgabe in der planmäßig festgelegten Höhe gewährt werden.

(2) Überbrückungskredit wird unter der Voraussetzung gewährt, daß das VEG die Aufholung der Ergebnisrückstände im Laufe des Jahres garantiert oder die Rückzahlung des Kredites aus planmäßigem Nettogewinn bis zum Ende des Folgejahres gewährleistet.

§ 10

Rückzahlung und Verzinsung

(1) Die Kredite sind zu den im Kreditvertrag vereinbarten Terminen zurückzuzahlen. Die VEG sind berechtigt, Kredite durch Einsatz zusätzlicher eigener Mittel vorfristig zu tilgen.

(2) Die Kredite sind zu verzinsen. Die Zinssätze sind in Abhängigkeit von

- den ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfes
- der Laufzeit der Kredite
- der Erfüllung der Kreditvoraussetzungen
- der Einhaltung der Kreditverträge zu differenzieren.

(3) Die Bank kann erhöhte Zinsen teilweise erstatten, wenn das VEG bestimmte Kreditbedingungen eingehalten oder vorfristig erfüllt hat.

§ 11

Differenzierung der Kreditgewährung

(1) Die Bank hat ihre Geschäftstätigkeit bei der Kreditgewährung an die VEG so zu gestalten, daß die Eigenverantwortlichkeit der VEG für den Reproduktionsprozeß mit Hilfe echter ökonomischer Beziehungen gestärkt wird.

(2) Ausgehend von dem differenzierten Entwicklungsstand der VEG hat die Bank in Abhängigkeit von dem Niveau der Wirtschaftlichkeit und der Leitungstätigkeit, den ökonomischen und natürlichen Bedingungen sowie den Ursachen des Kreditbedarfes

- Art und Umfang der Kreditbedingungen
- Anwendung erhöhter Zinssätze

- Form und Termin der Nachweise über die zweckbestimmte Verwendung des Kredites und die Einhaltung der Kreditbedingungen

entsprechend den konkreten Bedingungen eines jeden VEG zu vereinbaren.

(3) Bei der Kreditentscheidung, der Festlegung der Kreditbedingungen und der Kontrolle geht die Bank vom einheitlichen Reproduktionsprozeß des VEG und von der Gesamtheit der beantragten und ausgereichten Umlaufmittelkredite aus.

(4) Die Bank berät wichtige Kreditentscheidungen mit den Werktätigen und arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen der VEG zusammen.

§ 12

Kreditvorauszusage

(1) Entsprechend ihrer Verantwortung für die finanzielle Sicherung des planmäßigen Reproduktionsprozesses durch eigene Mittel und Kredite ermitteln die VEG während der Planausarbeitung den Kreditbedarf und führen durch Beantragung der erforderlichen Kredite die Entscheidung der Bank über die Kreditgewährung herbei.

(2) Die Bank hat zur Vorbereitung ihrer Kreditentscheidung eigene Berechnungen anzustellen und den VEG auf dieser Grundlage Vorschläge zur Erhöhung der Effektivität der materiellen und finanziellen Fonds zu unterbreiten sowie bei entsprechendem Nutzen zusätzliche Kredite anzubieten. Die Bank trifft ihre Entscheidung durch Erteilung einer Kreditvorauszusage.

(3) Die Kreditvorauszusage wird schriftlich erteilt, wenn die vorgesehenen Planziele

- der perspektivischen Entwicklung und der staatlichen Aufgabe entsprechen
- eine Erhöhung der Effektivität der materiellen und finanziellen Fonds sichern
- durch steigende Produktionsergebnisse, Senkung der Selbstkosten und Steigerung der Arbeitsproduktivität zu einer Verbesserung der Rentabilität führen

und die von der Bank aufgedeckten Reserven planwirksam gemacht werden.

(4) Die Bank ist berechtigt, die Kreditvorauszusage mit besonderen Bedingungen zu verbinden und von deren Erfüllung den Abschluß des Kreditvertrages bzw. die Höhe der Kreditzinsen abhängig zu machen. Bei fehlenden Voraussetzungen ist sie berechtigt, die Erteilung einer Kreditvorauszusage abzulehnen.

§ 13

Kreditvertrag

(1) Die Kreditbeziehungen zwischen VEG und Bank sind durch Kreditverträge zu regeln.

(2) Der Kreditvertrag für den Saisonkredit ist in der Regel als Jahresvertrag abzuschließen.

- (3) In den Kreditverträgen ist zu vereinbaren
- die Höhe, der Verwendungszweck und die Deckung des Kredites, die Kreditfrist und der Zinssatz

- ökonomische Kriterien und andere abrechenbare Kreditbedingungen, die auf die Erfüllung und Übererfüllung des Planes sowie auf die Beseitigung der Ursachen von Planwidrigkeiten gerichtet sind
- Maßnahmen bei Verletzung des Kreditvertrages
- Art und Umfang der Nachweise über die Einhaltung der Kreditbedingungen durch das VEG.

(4) Sind die mit der Kreditvorauszusage verbundenen Forderungen der Bank nicht oder nur teilweise erfüllt, ist die Bank berechtigt, den Abschluß des Kreditvertrages für den Saisonkredit abzulehnen oder den Kreditvertrag nur zu den in der Kreditvorauszusage festgelegten Bedingungen abzuschließen.

(5) Sind bei Abschluß des Kreditvertrages für den Saisonkredit die notwendigen Voraussetzungen für die Sicherung der Planziele nicht gegeben, kann die Kreditgewährung bis zur Durchführung der für die Planerfüllung erforderlichen Maßnahmen von der Zahlung eines höheren Zinssatzes abhängig gemacht werden.

(6) Änderungen der Bedingungen der Kreditverträge können jederzeit schriftlich vereinbart werden. Ein Änderungsvorschlag gilt als angenommen, wenn der Partner nicht innerhalb von 10 Tagen seine Ablehnung mitgeteilt hat.

(7) Die VEG bzw. VVB können gegen

- die Ablehnung von Kreditanträgen
- die von der Bank gestellten Kreditbedingungen

innerhalb von 10 Tagen Einspruch einlegen. Die Bearbeitung des Einspruches erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Kontrolle

(1) Die Bank kontrolliert die Einhaltung der in den Kreditverträgen vereinbarten Bedingungen operativ in den VEG sowie anhand von Berichtsunterlagen und den Umsätzen auf den Bankkonten.

(2) Im Ergebnis der Kontrolle sollen

- Reserven aufgedeckt
- überhöhte Ausgaben, Einnahmeausfälle und andere Planwidrigkeiten rechtzeitig erkannt
- den VEG Vorschläge zur effektiveren Gestaltung des Reproduktionsprozesses unterbreitet
- von den VEG Maßnahmen zur Überwindung der Planwidrigkeiten gefordert

werden. Bei Verletzung der Kreditverträge sind von der Bank die dafür vorgesehenen Maßnahmen einzuleiten.

§ 15

Maßnahmen bei Verletzung des Kreditvertrages

(1) Bei Verletzung der Bedingungen des Kreditvertrages kann

- für den Gesamtkredit oder einen Kreditanteil ein erhöhter Zinssatz erhoben werden
- der dem VEG gemäß § 3 Abs. 3 zugebilligte Betrag aberkannt werden
- die weitere Kreditgewährung davon abhängig gemacht werden, daß das VEG zusätzliche Garantien für die Kreditrückzahlung schafft
- zur Finanzierung planwidriger Prozesse der Einsatz eigener Mittel gefordert werden, wenn das VEG keine ausreichenden Garantien für die Rückzahlung des Kredites bietet
- eine Garantie von der VVB zur Sicherung der Kreditrückzahlung gefordert werden
- die weitere Kreditgewährung verweigert und die Verfügung nur im Rahmen der Eingänge zugelassen werden
- Kredit gekürzt oder zurückgefordert werden, wenn die Voraussetzungen für die Kreditgewährung nicht mehr gegeben sind.

(2) VEG, die Volkseigentum verwirtschaftet haben und keine Garantien zur Erreichung der geplanten Rentabilität sowie zur Rückzahlung der Kredite schaffen, werden von der Bank für kreditunwürdig erklärt. Die Bank ist berechtigt, bei diesen VEG die weitere Kreditgewährung einzustellen, beanspruchte Kredite zurückzufordern und die Eröffnung eines Stabilisierungsverfahrens zu beantragen.

§ 16

Schlußbestimmungen

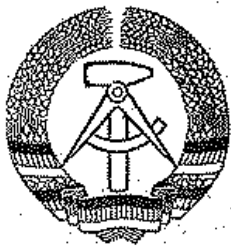
(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind die Bestimmungen der Anordnung vom 6. Mai 1965 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft – Kreditanordnung Landwirtschaft – (GBI. III S. 57) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 20. Oktober 1967

Der Präsident
der Landwirtschaftsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

Schmidt



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 10. November 1967	Teil III Nr. 12
------	-------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 67	Anordnung über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos in den volkseigenen Betrieben des Produktionsmittelhandels	85
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	87

**Anordnung
über die Planung und Verwendung
des Handelsrisikos in den volkseigenen Betrieben
des Produktionsmittelhandels
vom 11. Oktober 1967**

Die Entwicklung des Produktionsmittelhandels zum Sortimentshandel mit kurzen Lieferfristen, die Sicherung einer maximalen Versorgungsstabilität, die Beschleunigung des Warenumschlages und die Vermeidung von Warenverlusten erfordert die Planung eines Handelsrisikos in den volkseigenen Betrieben des Produktionsmittelhandels. Diese Mittel sind insbesondere für vorbeugende Maßnahmen so zu verwenden, daß durch ihren rechtzeitigen und zweckentsprechenden Einsatz volkswirtschaftlicher Schaden bei der Minderung der Gebrauchswerte der Handelsvorräte vermieden wird.

Die Direktoren der volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels haben die Handelstätigkeit so zu organisieren, daß durch eine stabile Versorgung der begründete Bedarf der Verbraucher termin-, sortiments- und qualitätsgerecht realisiert wird. Dazu sind die Handelsvorräte so zu disponieren, zu lagern und zu verwalten, daß ein kontinuierlicher Warenumschlag ohne Verluste und Qualitätsminderungen gesichert ist.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels und die ihnen übergeordneten Organe, die

- a) dem Ministerium für Materialwirtschaft
- b) dem Ministerium für Bauwesen
- c) den Industrieministerien oder deren Vereinigungen Volkseigener Betriebe

- d) dem Ministerium für Verkehrswesen
 - e) dem Ministerium für Gesundheitswesen
 - f) dem Ministerium für Volksbildung
- unterstellt sind.

§ 2

Planung des Handelsrisikos

(1) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels planen das Handelsrisiko in eigener Verantwortung zu Lasten der Handelskosten. Der auf den Kommissionshandel entfallende Anteil ist in den bei dem volkseigenen Handelsbetrieb abzurechnenden Kosten des Kommissionshandels zu erfassen.

(2) Bei der kostenwirksamen Planung des Handelsrisikos soll in der Regel ein Prozentsatz bis zu 0,5% — bezogen auf den geplanten Gesamtlagerumsatz — nicht überschritten werden. Im Rahmen dieses Höchstsatzes können die Ministerien die zu planende Höhe des Handelsrisikos für die nachgeordneten Organe differenziert festlegen. In begründeten Ausnahmefällen sind die Ministerien in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Materialwirtschaft berechtigt, andere Höchstsätze festzulegen.

(3) Die übergeordneten Organe der volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels haben das Recht, auf der Grundlage der von den Ministerien festgesetzten Höchstsätze entsprechend der Bestands- und Umsatzstruktur der nachgeordneten Betriebe differenzierte, die konkreten Bedingungen berücksichtigende Sätze festzulegen. Dabei darf das für diese Betriebe insgesamt geplante Handelsrisiko nicht überschritten werden.

(4) Die aus dem Aufkauf von planwidrigen Beständen erzielten Preisdifferenzen können den Kosten für Handelsrisiko gutgeschrieben werden.

(5) In die Planung des Handelsrisikos sind die Kosten für Bruch, Schwund und Verderb einzubeziehen.

Sie sind in den vorgenannten Höchstsätzen berücksichtigt. Es ist unzulässig, Inventurdifferenzen über das Handelsrisiko zu buchen.

(6) Das geplante Handelsrisiko ist von den Direktoren der volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels eigenverantwortlich entsprechend den Erfordernissen auf die einzelnen Monate zu differenzieren.

(7) Die geplanten Mittel des Handelsrisikos stehen den Direktoren der volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels in voller Höhe für betriebliche Maßnahmen im Rahmen dieser Anordnung zur Verfügung.

§ 3

Verantwortung für die Verwendung des Handelsrisikos

(1) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels sind für den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel und deren zweckentsprechende Verwendung verantwortlich.

(2) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels haben zur Gewährleistung bedarfsgerecht sortimentierter Handelsvorräte sowie unter Berücksichtigung der konkreten Bestandssituation die Verwendung des Handelsrisikos ständig zu überprüfen. Zur verantwortungsbewußten Anwendung in der operativen Handelstätigkeit haben sie die Grundsätze der Arbeit mit dem Handelsrisiko den Mitarbeitern zu erläutern.

(3) Die Hauptdirektoren der übergeordneten Organe der volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels haben für den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel Anleitung zu geben, den Einsatz und die Verwendung zu kontrollieren und mindestens jährlich die notwendigen Schlußfolgerungen für die Arbeit mit dem Handelsrisiko zu ziehen. Zur Sicherung eines einheitlichen Preisniveaus in den nachgeordneten Handelsbetrieben sind die sich aus der Verwendung des Handelsrisikos ergebenden Maßnahmen zu koordinieren.

§ 4

Verwendung des Handelsrisikos

(1) Die Mittel des Handelsrisikos sind für die Sicherung einer maximalen Versorgungsstabilität und zur Vermeidung von Warenverlusten unter Berücksichtigung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu verwenden.

(2) Verluste bzw. Wertminderungen sind zum Zeitpunkt des Eintretens bzw. bei der Feststellung — spätestens bei der Inventur — in Rechnung des laufenden Planjahres zu buchen.

(3) Vor Inanspruchnahme des Handelsrisikos sind durch die Direktoren der volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels alle Verkaufsmöglichkeiten (zusätzliche Werbung, besondere Verkaufsmaßnahmen, Umlagerungen usw.) auszuschöpfen.

(4) Bei Wertminderungen ist zu prüfen, ob die Minderung durch Mitarbeiter des eigenen oder eines anderen Betriebes oder durch andere Personen verursacht wurde. Wird dieses festgestellt, ist der Ersatz des

Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen. Die Einnahmen aus Schadenersatzforderungen können bis zur Höhe der durchgeführten Abwertungen dem Handelsrisiko zugeführt werden.

(5) Die Mittel des Handelsrisikos können verwendet werden für

a) Preisabschläge zur Erhöhung des Warenumschlages für solche Bestände, die nicht mehr dem Stand der technischen Entwicklung entsprechen bzw. die in absehbarer Zeit Qualitätsminderungen unterliegen werden

b) Preisabschläge für solche Erzeugnisse, die

— seit mehr als 2 Jahren nicht mehr produziert werden und bei denen, trotz laufenden Angebotes, kein Absatz möglich ist. Hiervon ausgenommen sind Erzeugnisse, die zum Anwendungsbereich der Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Versorgung mit Ersatzteilen und den Kundendienst für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie (GBL I S. 63) gehören

— als Ersatzteile für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge durch Aussonderung der entsprechenden Maschinen, Geräte und Fahrzeuge nicht mehr eingesetzt werden können, auch dann nicht, wenn die Teile umgearbeitet werden

— durch ein Verwendungsverbot des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung bzw. anderer staatlicher Organe überhaupt nicht mehr bzw. für den ursprünglich vorgesehenen Verwendungszweck nicht eingesetzt werden können

c) Kosten für die Umarbeitung technisch überholter Warenbestände, wenn dadurch die Verkaufsfähigkeit wieder hergestellt werden kann

d) Warenverluste durch Bruch, chemisch-physikalische Vorgänge, Abfüll- und Wiegedifferenzen, soweit nachweisbar alle Möglichkeiten zur Verhinderung ausgenutzt wurden

e) Stück- bzw. Zielprämien in Ausnahmefällen.

(6) Stück- bzw. Zielprämien sind grundsätzlich nur für den Verkauf solcher Handelsbestände zu gewähren, die zur Vermeidung von Abwertungen vorrangig angeboten und verkauft werden müssen und besondere Verkaufsanstrengungen erfordern. Die Prämien sind an das umsatzleistende Personal in unmittelbarer Bindung an die mengenmäßige Realisierung der für die einzelnen Sortimente vom Direktor der volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels zu erteilenden Aufgabenstellung zu zahlen.

(7) Aus dem Handelsrisiko gezahlte Prämien unterliegen einem Lohnsteuerabzug von 5%, sie unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

§ 5

Nachweis der Verwendung des Handelsrisikos

(1) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels haben mit dem Jahresabschluß die volle Verkaufsfähigkeit der Bestände an Handels-

ware zu bestätigen und in den Rechenschaftslegungen über den Einsatz der Mittel und die damit erzielten Ergebnisse zu berichten.

(2) In den volkseigenen Betrieben des Produktionsmittelhandels sind Unterlagen über die Verwendung des Handelsrisikos in der Gliederung gemäß § 4 Abs. 5 und nach der Sortimentsstruktur zu führen. Die Verwendung des Handelsrisikos ist gegenüber der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank in der oben angeführten Gliederung auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Jede Inanspruchnahme des Handelsrisikos ist zu protokollieren. Die Protokolle haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Datum
- Menge
- Sortimentsbezeichnung
- alter und neuer Preis
- Ursache der Abwertung.

§ 6

Betriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Produktionsmittelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können Mittel des Handelsrisikos nach den Bestimmungen dieser Anordnung bilden und verwenden. Der Nachweis der Verwendung ist gemäß § 5 zu führen.

(2) Die Inanspruchnahme des Handelsrisikos ist bis zur geplanten Höhe zulässig. Die Mittel können zum Zeitpunkt ihrer Verwendung als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

(3) Für die Einhaltung der Bestimmungen über die Bildung, Verwendung und Abrechnung des Handelsrisikos sind die Leiter der Betriebe verantwortlich.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Die Erfassung und Berichterstattung der Planung und Verwendung sowie die buchmäßige Behandlung des Handelsrisikos werden durch die übergeordneten Organe der volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(3) Von dieser Anordnung bleiben unberührt:

die Anordnung Nr. 2 vom 3. Februar 1967 über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos — Fisch und Fischwaren — (GBl. II S. 163)

die Verfügung Nr. 10/1967 des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie vom 5. April 1967 über die Planung und Verwendung eines Absatzrisikos — Rohtabake —

die Verfügung Nr. 12/1967 des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie vom 30. Mai 1967 über die Planung und Verwendung des Absatzrisikos — Frischfisch, Salz- und Kräuterfisch.

Berlin, 11. Oktober 1967

Der Minister für Materialwirtschaft

I. V.: Prof. Dr. Fülle
Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 555

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/1 vom 25. Januar 1963 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) — in der Fassung der Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120 vom 14. Juli 1967 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) —, 160 Seiten, 1,60 MDN

Sonderdruck Nr. 561

Anordnung Nr. 4 vom 8. September 1967 über die amtliche Sprengmittelliste, 32 Seiten, 0,80 MDN

Sonderdruck Nr. 562

Sechzehnte Durchführungsbestimmung vom 14. September 1967 über die Systematik der Ausbildungsberufe, 43 Seiten, 0,50 MDN. Bitte beachten! Die bei der Gliederung auf den Seiten 5, 6 und 7 angegebenen Seitenzahlen sind durch ein Versehen falsch eingesetzt worden.

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barkauf und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter
Straße 263 erhältlich

Chronologischer und systematischer Teil

Ausgabe 1967

DAS GELTENDE RECHT

Dieses Nachschlagewerk über die geltenden
gesetzlichen Bestimmungen der DDR
vom 7. 10. 1949 bis 31. 12. 1966

(ohne Preisanordnungen), Preis 24,— MDN

kann sofort bestellt werden beim Zentral-Versand-Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

oder Barverkauf und Selbstabholung in der
Buchhandlung für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Str. 263



STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,96 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,30 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,53 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

89

1967

Berlin, den 20. Dezember 1967

Teil III Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 67	Anordnung über weitere Schritte zur Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus in den volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben	89

Anordnung über weitere Schritte zur Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus in den volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben vom 22. September 1967

Die weiteren Schritte zur Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus in den volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben sind darauf gerichtet, durch die Erhöhung der Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Betriebe für den betrieblichen Reproduktionsprozeß und die Durchsetzung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion

- eine höchstmögliche Steigerung der Brutto- und Marktproduktion bei verbesserter Qualität der Erzeugnisse sowie eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität und weitere Senkung der Kosten zu erreichen
- die Entwicklung und ständige Vertiefung von Kooperationsbeziehungen und die allseitige Verwirklichung der sozialistischen Betriebswirtschaft zu fördern.

Damit werden wichtige Voraussetzungen geschaffen, daß die Betriebe einen zunehmenden Beitrag für die qualitäts- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen sowie zur maximalen Erhöhung des Nationaleinkommens und seiner rationellen Verwendung leisten. Gleichzeitig werden die Betriebskollektive auf eine rationelle Nutzung der ihnen übertragenen volkseigenen materiellen und finanziellen Fonds und den effektivsten Einsatz der Investitionen orientiert.

Die neuen Maßnahmen berücksichtigen die Vielgestaltigkeit und Komplexität der auf die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe wirkenden natürlichen und ökonomischen Produktionsfaktoren. Die Einführung einer Boden- und Produktionsfondsabgabe stimuliert die rationelle Nutzung des Bodens als Hauptproduktionsmittel der Landwirtschaft sowie der vorhandenen Grund- und Umlaufmittelfonds und den effektiven Einsatz neuer produktiver Fonds.

Durch die Boden- und Produktionsfondsabgabe erhalten die Betriebe bei annähernd gleichen Arbeitsleistungen der Betriebskollektive und guter Wirtschaftsführung, unabhängig von ihren unterschiedlichen natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen, ähnliche Möglichkeiten für die Erwirtschaftung von

Nettogewinn und der Mittel zur erweiterten Reproduktion sowie zur Bildung der Fonds der materiellen Interessiertheit.

Dadurch entsteht eine bessere Vergleichsmöglichkeit für die Beurteilung der Leistungen der einzelnen Betriebskollektive. Durch die Einführung der Boden- und Produktionsfondsabgabe vereinfachen sich gleichzeitig die Finanzbeziehungen zwischen den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen und erhalten eine größere Wirksamkeit. Das ist zugleich die Basis für die Herausbildung echter ökonomischer Beziehungen der Betriebe zur Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Zur Durchsetzung dieser neuen Maßnahmen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe als vorläufige Regelung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
- die VEG Saatzucht der VVB Saat- und Pflanzgut
 - die VEG Tierzucht und Mastprüfungsanstalten der VVB Tierzucht
 - die Lehr- und Versuchsgüter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
 - die volkseigenen Betriebe der Bezirksdirektionen VEG bei den Bezirkslandwirtschaftsräten
- (nachstehend Betriebe genannt).

§ 2

Anwendung der Boden- und Produktionsfondsabgabe

(1) Durch die Betriebe ist eine Boden- und Produktionsfondsabgabe zu entrichten und an die wirtschaftsleitenden Organe abzuführen.

(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fondsrentabilität in den einzelnen Zweigen der Produktion und der fortschreitenden Spezialisierung der Betriebe sowie ihrer differenzierten Entwicklung entscheiden die wirtschaftsleitenden Organe im Rahmen der in den §§ 3 und 4 genannten Spannen nach Abstimmung mit den Betrieben über die Sätze zur Berechnung der Boden- und Produktionsfondsabgabe.

(3) In den Fällen, wo ein Betrieb den Forderungen zur Erwirtschaftung einer Boden- und Produktionsfondsabgabe und eines Nettogewinns nicht nachkommen

kann, entscheidet das wirtschaftsleitende Organ auf begründeten Antrag des Betriebes über die zeitweilige volle oder teilweise Aussetzung der Fondsabgaben. Die Aussetzung der Fondsabgaben ist zeitlich zu begrenzen und mit zielgerichteten Maßnahmen zur Erhöhung des Produktionsniveaus und der Fondsrentabilität zu verbinden, damit der Betrieb in die Lage versetzt wird, den gestellten Forderungen nachzukommen.

§ 3

Bodenfondsabgabe und -zuführung

(1) Die Bodenfondsabgabe ist als MDN-Satz je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (ausschließlich Belegschaffsland) festzulegen. Die Berechnung der Bodenfondsabgabe wird für das Ackerland (einschließlich Sonderkulturen) und das Grünland gesondert vorgenommen. Entsprechend der unterschiedlichen Fruchtbarkeit der Böden wird eine Bodenfondsabgabe bis zu 300 MDN je ha erhoben.

(2) Für Betriebe mit besonders ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen kann eine Bodenfondszuführung bis zu 150 MDN je ha gewährt werden. Die Bodenfondszuführungen sind zielgerichtet an die Marktproduktion der Hauptproduktionszweige zu binden und als produktgebundene Zuschläge durch die Endproduzenten auszuzahlen. Die dazu erforderlichen Mittel sind von den Bezirksdirektionen VEG bzw. VVB den Endproduzenten bereitzustellen und im Rahmen des Betriebes des Geltungsbereiches dieser Anordnung selbst zu erwirtschaften.

§ 4

Produktionsfondsabgabe

(1) Grundlage für die Berechnung der Produktionsfondsabgabe bildet der Bruttowert der produktiven Grundmittel und der Umlaufmittelfonds am 1. Januar des betreffenden Jahres.

(2) Für Grundmittel,

- die planmäßig zum Verkauf stehen
- die aus Rationalisierungskrediten und Investitionskrediten finanziert wurden — in Höhe der noch zu tilgenden Kredite —

sowie

- für Meliorationsanlagen der Entwässerung und
- Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN

wird keine Fondsabgabe erhoben.

Sind zum Verkauf geplante Grundmittel am Jahresende noch vorhanden, sind sie in die Berechnung der Produktionsfondsabgabe nachträglich einzubeziehen.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe entscheiden, inwieweit Wege und stillgelegte Grundmittel in die Berechnung der Fondsabgabe einzubeziehen sind.

(4) Die wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, für größere Produktionseinheiten, die im Laufe des Jahres produktionswirksam werden, den Umfang und den Zeitpunkt der Einbeziehung in die Fondsabgabe festzulegen.

(5) Der Prozentsatz der Produktionsfondsabgabe für die Bruttowerte der produktiven Grundmittel und den Umlaufmittelfonds wird in gemeinsamer Beratung der wirtschaftsleitenden Organe mit den Betrieben festgelegt. Die VVB bzw. Bezirksdirektionen VEG differen-

zieren innerhalb einer Spanne von 0,5 bis 3% bei den Betrieben, wobei im Durchschnitt des Leistungsbereiches mindestens 1% einzuhalten ist.

(6) Für Spezialbetriebe können abweichend vom Abs. 5 höhere Prozentsätze oder Abgaben je Produktionseinheit festgelegt werden.

§ 5

**Abführung
der Boden- und Produktionsfondsabgabe**

(1) Die Betriebe planen die Fondsabgaben, getrennt für den Boden sowie die Grundmittel und den Umlaufmittelfonds, als Abführungen an das wirtschaftsleitende Organ bzw. die Bodenfondszuführungen als Zuführungen vom wirtschaftsleitenden Organ.

(2) Die Boden- und Produktionsfondsabgabe steht an erster Stelle der betrieblichen Gewinnverwendung.

(3) Die Betriebe führen die Boden- und Produktionsfondsabgabe in der planmäßig für den Monat festgelegten Höhe bis zum 15. Kalendertag des Monats an das wirtschaftsleitende Organ ab.

(4) Ist der erwirtschaftete Gewinn geringer als die planmäßige Abführung der Boden- und Produktionsfondsabgabe, hat der Betrieb die Abführung aus seinem Rücklagefonds zu decken.

§ 6

VVB-Umlage

Mit der Einführung der Boden- und Produktionsfondsabgabe entfallen für die Betriebe die VVB-Umlage und die Umlage für den Fonds Technik.

§ 7

Nettogewinn

(1) Der Betrieb hat in Abhängigkeit von seiner wirtschaftlichen Festigung und Rentabilität, planmäßig Nettogewinnanteile an das wirtschaftsleitende Organ abzuführen. Er erhält dazu Normative vom wirtschaftsleitenden Organ.

(2) Der nach Abzug der Abführungen an das wirtschaftsleitende Organ im Betrieb verbleibende Nettogewinn ist die Grundlage für die Eigenfinanzierung der Fonds und die Ausgangsbasis für die betriebliche Gewinnverwendung. Unter Berücksichtigung der laut Kreditvertrag abzudeckenden Tilgungsraten kann dieser Nettogewinn, unabhängig von der Reihenfolge, für die nachstehenden Maßnahmen eingesetzt werden:

- Tilgung von Rationalisierungs- und Investitionskrediten
- Tilgung von Finanzschulden
- Zuführungen zum Prämienfonds (auf der Grundlage der Prämienrichtlinien)
- Finanzierung der Anteile an Kooperationsgemeinschaften und zwischenbetrieblichen Einrichtungen
- Zuführungen zum Umlaufmittelfonds
- Zuführungen zum Fonds für Investitionen
- Maßnahmen, deren Finanzierung aus dem Gewinn gesondert geregelt ist
- Zuführungen zum Rücklagefonds.

(3) Wird der Nettogewinn nicht in der geplanten Höhe erwirtschaftet, ist

- die Nettogewinnabführung an das wirtschaftsleitende Organ in der geplanten Höhe zu leisten

— der darüber hinaus erwirtschaftete Nettogewinn den betrieblichen Fonds zuzuführen.

(4) Ist der erwirtschaftete Nettogewinn geringer als die planmäßige Nettogewinnabführung und kann der Differenzbetrag nicht aus dem Rücklagefonds gedeckt werden, so ist die Abführung in Höhe des erwirtschafteten Betrages zu leisten. Die Rückstände bleiben als Verpflichtung des Betriebes gegenüber dem wirtschaftsleitenden Organ bestehen.

(5) Die Betriebe führen die vom wirtschaftsleitenden Organ planmäßig festgelegten Raten bis zum 15. Kalendertag jeden Monats ab.

(6) Den betrieblichen Fonds sind die Nettogewinnanteile monatlich zuzuführen.

(7) Überplanmäßige Nettogewinne sind zu 50 % über das wirtschaftsleitende Organ an den Haushalt der Republik und zu 10 % an den Reservefonds des wirtschaftsleitenden Organs abzuführen. Die verbleibenden 40 % kann der Betrieb entsprechend Abs. 2 einsetzen. Die Abführung erfolgt zum Jahresende.

§ 8

Rücklagefonds

(1) Die Betriebe können einen Rücklagefonds auf einem verzinslichen Sonderbankkonto bei der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Bank genannt) bilden. Auf dem Rücklagefonds können die im Laufe des Jahres planmäßig nicht eingesetzten Teile des Nettogewinns akkumuliert werden. Die Mittel sind auf das Folgejahr übertragbar.

(2) Der Rücklagefonds kann für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- Rückzahlung von langfristigen und kurzfristigen Krediten vor Fälligkeit der Raten sowie von ungedeckten Krediten
- Tilgung von Verpflichtungen gegenüber dem wirtschaftsleitenden Organ aus vergangenen Zeiträumen
- Beteiligung an Kooperationsgemeinschaften und zwischenbetrieblichen Einrichtungen
- Zuführungen zum Umlaufmittelfonds und Fonds für Investitionen
- Finanzierung kultureller und sozialer Einrichtungen, auch wenn Betriebe nicht selbst Rechtsträger sind, z. B. zum Bau von Kindergärten und -krippen sowie zur Verbesserung des Wohnungswesens
- Deckung der Abführungen an das wirtschaftsleitende Organ, soweit der geplante Gewinn nicht erwirtschaftet wurde.

§ 9

Amortisationen

(1) Der Betrieb verfügt über seine Amortisationen und plant und verwendet sie zur Bildung des Fonds für Investitionen sowie zur planmäßigen Tilgung von Rationalisierungs- und Investitionskrediten.

(2) Der Betrieb ist berechtigt, Amortisationen zur Bezahlung von Investitionen anzusammeln, deren Durchführung in den folgenden Jahren vorgesehen ist. Die Mittel sind im Fonds für Investitionen auszuweisen und Sonderbankkonten zuzuführen.

(3) Wenn der Perspektiv- bzw. Entwicklungsplan die volle Erhaltung der Kapazitäten eines Betriebes oder eine durch Einsatz der Amortisationen erzielbare Erweiterung der Kapazitäten nicht vorsieht, hat der General- bzw. Hauptdirektor des wirtschaftsleitenden Organs die Abführung von Teilen der Amortisationen an den

Amortisationsfonds der VVB bzw. Bezirksdirektion festzulegen. Diesen Betrieben sind Amortisations-Abführungsnormative für den Perspektivplanzeitraum zu übergeben.

§ 10

Verwendung

der angesammelten Mittel für Investitionen

Die Mittel der Fonds für Investitionen sind auf das Folgejahr übertragbar und zweckgebunden für Investitionen zu verwenden. Wenn der Einsatz der angesammelten Mittel in den Betrieben nicht mehr vorgesehen ist, hat der General- bzw. Hauptdirektor des wirtschaftsleitenden Organs die Abführung der nicht mehr benötigten Mittel festzulegen.

§ 11

Kredite

(1) Die Betriebe sind für die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur einfachen und erweiterten Reproduktion selbst verantwortlich.

(2) Soweit Kredite notwendig werden, sind im Rahmen der ökonomischen Beziehungen zur Bank Kreditverträge eigenverantwortlich abzuschließen. Die Bank hat das Recht, Eigenmittelbeteiligung der Betriebe zu verlangen.

§ 12

Abrechnung der Finanzbeziehungen

(1) Die Betriebe haben die Bildung der Fonds gleichzeitig mit dem monatlichen Finanzbericht abzurechnen.

(2) Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Schluß eines jeden Monats. Abrechnungsgrundlage ist der Jahresplan.

§ 13

Verwendung

der Boden- und Produktionsfondsabgabe sowie der Nettogewinnabführung der Betriebe

(1) Das wirtschaftsleitende Organ setzt die Abführungen der Betriebe gemäß §§ 5 und 7 über den Gewinnfonds vorrangig zur

- Abführung an den Staatshaushalt in der festgesetzten Höhe und
- Abführung an den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik zwecks Umverteilung zwischen den Bezirken ein.

Darüber hinaus ist das wirtschaftsleitende Organ berechtigt, den Gewinnfonds für folgende Zwecke einzusetzen:

- a) Ausgleich des Wirkens der Differentialrente und zur Entwicklung der Produktionsgrundlagen in wirtschaftlich schwachen Betrieben (Bodenfondszuführungen)
- b) Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorkaufs
- c) Finanzierung größerer strukturbestimmender Investitionen
- d) Finanzierung der persönlichen und sächlichen Kosten der VVB bzw. Bezirksdirektion VEG (Zentrale)
- e) Bildung eines Reservefonds beim wirtschaftsleitenden Organ (entsprechend dem § 14 dieser Anordnung)
- f) Ablösung von Investitionskrediten in Ausnahmefällen bei Betrieben mit ungünstigen Produktionsbedingungen und hoher Kreditbelastung (gilt nur für Investitionskredite, die vor dem 1. Januar 1968 aufgenommen wurden)

(2) Die Zuführungen der unter Buchstaben b, c und f genannten Positionen sind nicht Bestandteil des Nettogewinns der Betriebe, sondern werden den entsprechenden Fondskonten gutgeschrieben.

(3) Die den Betrieben vom wirtschaftsleitenden Organ zugewiesenen Mittel dürfen nur bei Einhaltung der vom General- bzw. Hauptdirektor zu setzenden Bedingungen und für die festgelegten Zwecke verwendet werden.

§ 14 Reservefonds der wirtschaftsleitenden Organe

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe bilden aus den Abführungen der Betriebe gemäß §§ 5 und 7 einen Reservefonds. Die jährlichen Zuführungen zum Reservefonds aus der Fondsabgabe dürfen 20 % des planmäßigen Gewinnzuwachses der Betriebe gegenüber dem Vorjahr nicht überschreiten. Vom überplanmäßigen Nettogewinn der Betriebe können bis zu 10 % dem Reservefonds zugeführt werden.

(2) Über die Bildung und Verwendung des Reservefonds entscheidet der General- bzw. Hauptdirektor des wirtschaftsleitenden Organs. Am Jahresende vorhandene Reservefonds sind auf das Folgejahr übertragbar und in der Bilanz des wirtschaftsleitenden Organs auszuweisen.

(3) Der General- bzw. Hauptdirektor des wirtschaftsleitenden Organs ist bei unplanmäßiger Arbeit der Betriebe verpflichtet, den Reservefonds einzusetzen, um die Abführungen an den Staatshaushalt zu sichern. Er kann Mittel des Reservefonds den Betrieben zur Bildung der Fonds zuweisen, wenn das infolge zusätzlicher Aufgaben oder zum Ausgleich von Nachteilen, die durch operative Eingriffe des wirtschaftsleitenden Organs entstanden sind, erforderlich wird. Er finanziert aus dem Reservefonds Verluste der Betriebe, wenn das im Ergebnis des Stabilisierungsverfahrens festgelegt wird. Er setzt den Reservefonds zur Abdeckung fälliger Garantieverpflichtungen gegenüber der Bank ein. Der General- bzw. Hauptdirektor des wirtschaftsleitenden Organs hat den Einsatz des Reservefonds mit Maßnahmen zur ökonomischen Stärkung der Betriebe im Interesse der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten zu verbinden.

(4) Der Reservefonds darf nicht verwendet werden

- zur Ausreichung von Krediten
- zur Zahlung von Prämien.

§ 15 Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind die §§ 2, 3, 4, 5 Absätze 1 bis 3, § 9 Absätze 3 und 4 der Anordnung Nr. 6 vom 28. Januar 1965 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 13) im Geltungsbereich dieser Anordnung anzuwenden.

(3) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden

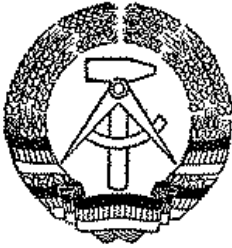
- a) Anordnung Nr. 2 vom 4. Januar 1966 über den Reparaturfonds in Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft (GBl. III S. 4)
- b) Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigung Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. III S. 121) mit Ausnahme der §§ 49 und 50, in denen die Finanzbeziehungen zwischen den Betrieben und den örtlichen Räten sowie mit der Deutschen Versicherungsanstalt geregelt sind;
- c) Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) sowie Anordnung Nr. 4 vom 9. August 1962 (GBl. III S. 241) und Anordnung Nr. 5 vom 4. Januar 1964 (GBl. III S. 45)
- d) §§ 3, 4, 6, 7, 15, 26 und 27 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. III S. 31)
- e) Anordnung Nr. 5 vom 19. Mai 1961 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 193)
- f) Anweisung Nr. 20/1961 des Ministeriums der Finanzen vom 30. Juni 1961 über die Planung und Finanzierung der Tierbestände in den volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie der Umlaufmittel in den Reparatur- und technischen Stationen (RTS), den VEB und wirtschaftsleitenden Organen (Den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen direkt zugestellt.)
- g) Anordnung vom 23. September 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. III S. 476).

(4) Die General- und Hauptdirektoren der wirtschaftsleitenden Organe der VEG haben gemeinsam mit den Direktoren der Betriebe zu sichern, daß die neuen Maßnahmen den Werktätigen der VEG umfassend erläutert und im vollen Maße wirksam werden.

Berlin, den 22. September 1967

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates der
Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 27. Dezember 1967

Teil III Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 67	Anordnung über die Fälligkeit und Abrechnung der Zahlungen der VEB, Kombinate und VVB an den Staatshaushalt	93
6. 12. 67	Anordnung über die Umlaufmittelausstattung der volkseigenen Baubetriebe im Bereich des Ministeriums für Bauwesen	95
12. 12. 67	Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Verpackungswesen	96
13. 12. 67	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Amortisationsfonds und des Reparaturfonds in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft	98
13. 12. 67	Anordnung über die Planung und Abrechnung der Industriepreise für Grund- und Hilfsmaterial in der volkseigenen örtlichen Versorgungswirtschaft	100

**Anordnung
über die Fälligkeit und Abrechnung der Zahlungen
der VEB, Kombinate und VVB
an den Staatshaushalt**

vom 20. November 1967

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die VEB, Kombinate, VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organe der volkseigenen Wirtschaft, die nach den Grundsätzen vom 15. Juni 1967 für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 (GBL II S. 459) — im folgenden Grundsätze genannt — arbeiten.

(2) Diese Anordnung gilt auch für die VEB der Wirtschaftsräte der Bezirke und der Bezirksbauämter.

Volkseigene Betriebe

§ 2

(1) Die VEB berechnen die Abführungen von Nettogewinnen für den Staat auf der Grundlage der Aufgaben des Jahresplanes, die bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu erfüllen sind. Die Abführungen von Nettogewinnen für den Staat sind in den Quartalskassenplan aufzunehmen.

(2) Die VEB führen die berechneten Monatsbeträge der Nettogewinne für den Staat in 2 gleichen Raten bis zum 15. Kalendertag und bis zum 26. Kalendertag jeden Monats an die VVB bzw. an das übergeordnete Organ ab.

(3) Die Zuführungen von Nettogewinnen zu den Fonds der VEB sind so zu planen, daß ihre Erwirtschaftung den Finanzbedarf nach Höhe und Zeitpunkten planmäßig sichert. Die erwirtschafteten Beträge sind monatlich zuzuführen und auf Sonderbankkonten zu übertragen.

(4) Die dem Staatshaushalt zustehenden Beträge — aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben — aus der Übererfüllung des geplanten Nettogewinnes

sind an die VVB bzw. das übergeordnete Organ bis zum 15. Kalendertag des Monats abzuführen, der dem Quartalschluß folgt. Bei der Berechnung dieser Abführungen sind die Bestimmungen des § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Juni 1967 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den VVB (Zentrale) für das Jahr 1968 (GBL II S. 371) zu berücksichtigen.

(5) Der Generaldirektor der VVB legt fest, zu welchen Terminen die dem Reservefonds der VVB zustehenden Beträge abzuführen sind.

(6) Die Abführung der Nettogewinnanteile, die aus der Minderung der Zuführung zum Prämienfonds wegen Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der materiellen Aufgaben frei werden, ist am Jahresende an den Reservefonds der VVB zu leisten.

(7) Die VEB sind berechtigt, die produktgebundenen Preisstützungen aus den Abführungen für Produktions-, Dienstleistungs- und Verbrauchsabgaben sowie den Abführungen von Nettogewinn für den Staat zu finanzieren. Unabhängig davon sind die Zuführungen für produktgebundene Preisstützungen und Abführungen brutto zu planen, abzurechnen und auszuweisen.

§ 3

(1) Die VEB können die Verwendung von Amortisationen zur Tilgung von Rationalisierungs- und Investitionskrediten planen.

(2) Die VEB haben die Abführung der Amortisationen, die der VVB bzw. dem übergeordneten Organ planmäßig zustehen, bis zum 15. Kalendertag jeden Monats vorzunehmen. Die VEB übertragen gleichzeitig

die ihnen verbleibenden Amortisationen auf ihren Investitionsfonds und führen die Beträge dem Sonderbankkonto zu.

§ 4

(1) Die VEB haben mit dem Finanzbericht eine Abrechnung der Gewinne und Zuführungen aufzustellen. Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Schluß eines jeden Monats. Abrechnungsgrundlage ist der Jahresplan und seine zeitliche Aufgliederung.

(2) Überplangewinne, über deren Verwendung der Direktor des VEB bei Aufstellung der Bilanz noch nicht entschieden hat, können in der Bilanz gesondert ausgewiesen werden. Die Zuführung zu den Fonds der Eigenwirtschaftung erfolgt nach der Entscheidung des Direktors des VEB.

(3) In die planmäßige Verwendung des zu erwirtschaftenden Nettogewinnes ist die Tilgung von Überbrückungskrediten auf Grund von Minderergebnissen der Vorjahre einzubeziehen.

§ 5

Volkseigene Kombinate

Volkseigene Kombinate der Industrie und des zentralgeleiteten Bauwesens wenden für die Fälligkeit und Abrechnung der Zahlungen zum Staatshaushalt die Bestimmungen für VVB an. Der Generaldirektor regelt die Fälligkeit und Abrechnung der Zahlungen innerhalb des Kombinats.

VVB und andere wirtschaftsleitende Organe

§ 6

Zu den Verpflichtungen, die die VVB und andere wirtschaftsleitende Organe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung (zusammengefaßt als VVB bezeichnet) zu decken haben, gehören auch

- die Zahlung der Produktionsfondsabgabe der VVB-Zentrale
- die Bildung des Prämienfonds der VVB-Zentrale
- die Tilgung von Rationalisierungs- und Investitionskrediten, die die VVB aufgenommen hat
- die Bildung des Fonds für Investitionen der VVB-Zentrale, nach Einsatz der planmäßig verfügbaren Amortisationen.

§ 7

(1) Die VVB berechnen auf der Grundlage der Quartalskassenpläne der VEB die Abführungen von Nettogewinnen für den Staatshaushalt. Die Zuführungen zu den Fonds der VVB und die Zuführungen an die VEB sind so zu planen, daß sie den Finanzbedarf nach Höhe und Zeitpunkten planmäßig sichern.

(2) Die VVB überweisen den Monatsbetrag der dem Staatshaushalt zustehenden Nettogewinne in 2 gleichen Raten bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag jeden Monats. Diese Termine werden um 2 Tage verlängert, wenn die Abführungstermine der VEB auf einen Sonnabend fallen.

(3) Die dem Staatshaushalt zustehenden Beträge

- aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben
- aus der Übererfüllung der geplanten Nettogewinne

sind dem Staatshaushalt bis zum vorletzten Kalendertag des nach Ablauf des Quartals folgenden Monats zu überweisen.

(4) Den VEB können Zuführungen gemäß § 18 Abs. 4 Buchst. b der Grundsätze in effektiver Höhe zugeführt werden; der Planansatz darf nicht überschritten werden.

(5) Die VVB sind berechtigt, die produktgebundenen Preisstützungen aus den Abführungen der VEB für Produktions-, Dienstleistungs- und Verbrauchsabgaben sowie den Abführungen von Nettogewinn für den Staatshaushalt zu finanzieren. Unabhängig davon sind die Zuführungen für produktgebundene Preisstützungen und Abführungen brutto abzurechnen und auszuweisen.

(6) Die VVB haben gleichzeitig mit dem Finanzbericht eine Abrechnung der Gewinnfonds aufzustellen. Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Schluß eines jeden Monats. Abrechnungsgrundlage ist der Jahresplan und seine zeitliche Aufgliederung.

Sonstige Bestimmungen

§ 8

(1) Die VVB-Zentralen, die eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, wenden hierfür die Bestimmungen für VEB an.

(2) Von VEB an die VVB gezahlte Tilgungsbeträge für rückständige Abführungen von Nettogewinn sind dem Reservefonds der VVB zuzuführen, wenn die VVB keine rückständigen Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt hat.

(3) Über die Verwendung der Mittel, die die Höhe der Zuführungen zum Reservefonds gemäß § 21 Abs. 5 der Grundsätze übersteigen, entscheidet der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(4) Die Generaldirektoren der VVB können in Ausnahmefällen für VEB andere Fälligkeiten zur Sicherung der termingemäßen Zahlungen an den Staatshaushalt und zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs festlegen.

§ 9

(1) VEB, die einem übergeordneten Organ unterstehen, welches nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet, führen 40 % der Überbietung der staatlichen Aufgaben und 70 % der Übererfüllung des geplanten Nettogewinnes bzw. den gesondert festgelegten Prozentsatz an das Haushaltskonto des übergeordneten Organs bis zum 15. Kalendertag des Monats ab, der dem Quartalschluß folgt. Für die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Großbetriebe bzw. Kombinate gilt § 4 Abs. 1 der Grundsätze.

(2) Den VEB übergeordnete Organe, die nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, bilden keine finanziellen Fonds aus Gewinnen und Amortisationen, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist (z. B. für Bezirksbauämter). Sie vereinnahmen die von den VEB zu entrichtenden Nettogewinnabführungen im Haushalt und reichen aus dem Haushalt den VEB die Mittel aus, die diese auf der Grundlage des Planes und der gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten haben.

§ 10

Die VEB führen die Produktions-, Dienstleistungs- und die Verbrauchsabgaben an die VVB ab; die VVB führen diese ihnen von den VEB zugehenden Abgaben an den Staatshaushalt ab.

§ 11

Die örtlichen Räte regeln die Durchführung der Bestimmungen dieser Anordnung für die ihnen unterstehenden VEB und wirtschaftsleitenden Organe.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

1. die Anordnung vom 11. September 1963 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 655) sowie die Anordnung Nr. 2 hierzu vom 12. Mai 1964 (GBl. III S. 283)
2. die gemeinsame Anweisung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Bauwesen vom 20. Dezember 1963 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der zentralgeleiteten Bau- und Montagekombinate (nicht veröffentlicht)
3. die §§ 2, 3, 4 Buchstaben a, b und f, die §§ 5, 9, 10, 11, 13, 15, 16 und 20 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 55)
4. die Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Verwendung der Gewinne in den den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten volkseigenen Betrieben (GBl. III S. 59)
5. die Anordnung vom 20. April 1965 über die Bildung und Verwendung der Kreditreserve der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke (GBl. III S. 46)
6. § 2, § 3 Buchstaben a und b, § 5 Buchstaben a bis c, §§ 7 bis 8, § 12 der Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Bezirksbauämter und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 53)
7. §§ 2 bis 4, § 5 Absätze 1 und 2, §§ 6 und 7 der Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die Verwendung der Gewinne in den den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Betrieben (GBl. III S. 55).

Berlin, den 20. November 1967

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Anordnung
über die Umlaufmittelausstattung
der volkseigenen Baubetriebe
im Bereich des Ministeriums für Bauwesen**

vom 6. Dezember 1967

Zur Erhöhung der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung und Durchsetzung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion in der volkseigenen Bauindustrie wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die

- dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate
- den Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämtern unterstehenden volkseigenen Betrieben der Bauindustrie (nachstehend Betriebe genannt).

§ 2

(1) Die Betriebe erhalten unter Anrechnung der planmäßigen eigenen Umlaufmittel des Jahres 1967 eine einmalige Umlaufmittelführung bis zur Höhe von 60 % der planmäßigen Jahresdurchschnittsbestände. Davon ausgenommen sind die Bestände an unvollendeter Bau- und Montageproduktion aus Kooperationsleistungen im Rahmen der General- und Hauptauftragnehmerschaft.

(2) Die restlichen planmäßigen Jahresdurchschnittsbestände, einschließlich der Bestände für unvollendete Bau- und Montageproduktion aus Kooperationsleistungen im Rahmen der General- und Hauptauftragnehmerschaft, sind durch verzinslichen Kredit zu finanzieren.

(3) Die gemäß Abs. 1 erforderlichen Umlaufmittelführungen sind auf der Grundlage der Bestandskennziffern des präzisierten Planes 1967 zu berechnen.

§ 3

(1) Auf Antrag wird den Betrieben in Höhe der erforderlichen Umlaufmittelführungen ab 1. Januar 1968 ein zinsloser Kredit durch die für sie zuständige Bank gewährt. Diese zinslosen Kredite sind für das Jahr 1968 zu planen.

(2) Eine volle bzw. anteilige Ablösung des zinslos gewährten Kredites wird aus Mitteln des Staatshaushaltes vorgenommen, wenn vom Betrieb

- der geplante Steigerungssatz der Grundfondsrentabilität mindestens erreicht wurde
- vorhandene planwidrige Bestände beseitigt sind
- die Versorgung der Baustellen mit den wichtigsten betriebstypischen Baustoffen sowie die Abrechnung derselben auf der Grundlage von Materialverbrauchsnormen vorgenommen wird
- für die ab 1. Januar 1968 zu beginnenden betrieblichen bedeutendsten Bauaufgaben eine objektbezogene Plankostenkalkulation durchgeführt wird
- die objektbezogene Kostenträgerrechnung durchgängig bei Anwendung differenzierter Formen vorgenommen wird.

(3) Entsprechend den konkreten Bedingungen in den Betrieben sind die gemäß Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen für eine Ablösung der zinslos gewährten Kredite aus Mitteln des Staatshaushaltes in den Kreditvertrag aufzunehmen. Dazu sind Termine zu vereinbaren, die eine Realisierung der festgelegten Bedingungen bis spätestens 30. September 1968 gewährleisten.

(4) Die volle bzw. anteilige Ablösung der zinslos gewährten Kredite aus Mitteln des Staatshaushaltes erfolgt nach Bestätigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der im Kreditvertrag vereinbarten Bedingungen durch die Bank.

§ 4

(1) Im Kreditvertrag ist festzulegen, daß bei Nichterfüllung der vereinbarten Bedingungen der zinslos gewährte Kredit gemäß § 3 Abs. 1 in einen verzinslichen Kredit umgewandelt wird, bis die Bedingungen ordnungsgemäß erfüllt sind. Bei nicht termingerechter oder ordnungsgemäßer Erfüllung einzelner Bedingungen ist der dafür im Kreditvertrag vereinbarte Anteil des zinslosen Kredites in einen verzinslichen Kredit umzuwandeln.

(2) Die Zinsen für den verzinslichen Kredit gemäß Abs. 1 sind nicht planbar.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1967

Der Minister
der Finanzen
Böhm

Der Minister
für Bauwesen
Junker

Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Verpackungswesen vom 12. Dezember 1967

I.

Aufgaben des Zentralinstituts

§ 1

Das Zentralinstitut für Verpackungswesen (im nachfolgenden Zentralinstitut genannt) ist das wissenschaftliche Zentrum zur Erforschung, Organisation und Durchsetzung einer rationellen Verpackungstechnik und des ökonomischen Einsatzes von Verpackungen in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Das Zentralinstitut hat folgende Aufgaben:

- prognostische Untersuchung der Entwicklung des Verpackungswesens auf der Grundlage der Entwicklung der Verpackungstechnologien in den abpackenden Bereichen der Volkswirtschaft und Ausarbeitung von Vorschlägen zur Durchsetzung einer volkswirtschaftlich effektiven Verpackungsstruktur
- Ausarbeitung der Hauptrichtungen für die Forschung, Entwicklung und Standardisierung im Verpackungswesen auf der Grundlage der prognosti-

schen Untersuchungen und Koordinierung der daraus abgeleiteten Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen mit dem Ziel der Schaffung und Erweiterung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes

- Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungsaufgaben zur Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität des Verpackungswesens für volkswirtschaftliche Schwerpunkte
- Vermittlung von Ergebnissen aus Forschung, Entwicklung und Standardisierung auf dem Gebiet des Verpackungswesens mit dem Ziel der beschleunigten Anwendung in der Produktion durch Beratung, Schulung und Information.

(2) Das Zentralinstitut verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne zur Durchsetzung und unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse. Die Aufgaben des Zentralinstituts schränken die in der Verordnung vom 25. August 1966 über die Planung, Leitung und Organisation des Verpackungswesens — Verpackungsverordnung — (GBL II S. 612) festgelegte Verantwortlichkeit der zentralen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden und Bilanzorgane sowie deren nachgeordneten Betriebe nicht ein.

§ 3

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat das Zentralinstitut zu gewährleisten:

- die Untersuchung der Entwicklungsrichtungen der Verpackungstechnologien in Verbindung mit der Technologie zur Herstellung der zu verpackenden Erzeugnisse
- die Untersuchung der Entwicklungsrichtungen strukturbestimmender Verpackungsmittel, um, ausgehend von den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution, der Weltmarkttfähigkeit verpackter Erzeugnisse, der Rohstoffbasis der Deutschen Demokratischen Republik und den Bezugsmöglichkeiten die Voraussetzungen für eine langfristige Planung auf dem Gebiet des Verpackungswesens zu schaffen
- die Ausarbeitung von Vorschlägen und Varianten für den unter den Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik ökonomisch günstigsten Einsatz von Verpackungsmitteln sowie für die Entwicklung volkswirtschaftlich optimaler Proportionen bei der Herstellung und Anwendung von Verpackungsmitteln
- die Ausarbeitung und Anwendung technisch-ökonomischer Kennziffern als Grundlage für die Erforschung, Entwicklung, Standardisierung und Bewertung von Verpackungen und Verpackungsprozessen sowie für die weitere Vervollkommnung und wirkungsvollere Durchsetzung von Varianten- und Effektivitätsberechnungen
- die Ausarbeitung und Koordinierung technisch-ökonomischer Aufgabenstellungen für die Erforschung, Entwicklung und Standardisierung von Verpackungswerkstoffen, -mitteln, -hilfsmitteln und -maschinen auf der Grundlage der ständigen prognostischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Verpackungswesens

- die Untersuchung von Hemmnissen, die dem ökonomischen Einsatz von Verpackungsmitteln und der Anwendung rationeller Verpackungstechnologien entgegenstehen, sowie die systematische Auswertung von Mängeln und Schäden an Gütern durch Unzulänglichkeiten in der Verpackung und die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Beseitigung der Ursachen
- die Ausarbeitung von Vorschlägen und Richtlinien für die Anwendung rationeller Verpackungsmethoden und optimaler Verpackungskonstruktionen
- die Mitwirkung bei der Einführung neuer Verpackungswerkstoffe, -mittel, -hilfsmittel und -maschinen, die den wissenschaftlich-technischen Fortschritt in der Industrie, im Handel und im Transportwesen beschleunigen
- die experimentelle Untersuchung zur Begutachtung von neu entwickelten Verpackungsmitteln
- die Durchführung eines verpackungstechnischen Beratungsdienstes, insbesondere durch Anleitung der Verpackungsausschüsse sowie die Herausgabe und ständige Vervollständigung eines Verpackungskatalogs.

§ 4

(1) Auf der Grundlage von Anordnungen und Direktiven des Ministers für Materialwirtschaft wirkt das Zentralinstitut im Rahmen seiner Aufgaben in den Organen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe mit und organisiert die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen der sozialistischen Länder.

(2) Das Zentralinstitut unterbreitet den verantwortlichen zentralen Staatsorganen Vorschläge zur Koordinierung des Besuches und der Auswertung internationaler Tagungen, Messen, Kolloquien und anderer Veranstaltungen auf dem Gebiet des Verpackungswesens.

II.

Arbeitsweise und Rechte des Zentralinstituts

§ 5

(1) Das Zentralinstitut sichert bei der Durchführung seiner Aufgaben eine enge Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen, VVB, wissenschaftlichen Institutionen, Betrieben und zentralen Arbeitskreisen des Forschungsrates.

(2) Mit Zustimmung des Ministeriums für Materialwirtschaft kann das Zentralinstitut entsprechend seiner Aufgabenstellung auch im Auftrage anderer zentraler Staatsorgane tätig werden.

§ 6

Zur Durchführung seiner Aufgaben ist das Zentralinstitut berechtigt,

- nach Abstimmung mit dem jeweils übergeordneten Organ in Betrieben, wissenschaftlichen Institutionen und anderen Einrichtungen Untersuchungen durchzuführen und in entsprechende Unterlagen Einsicht zu nehmen
- nach Abstimmung mit dem jeweils übergeordneten Organ mit den in den Industriezweigen auf dem Gebiet des Verpackungswesens Tätigen Beratungen und Schulungen durchzuführen,

§ 7

(1) Zur Unterstützung bei der Durchführung der Aufgaben des Zentralinstituts besteht beim Direktor des Zentralinstituts ein wissenschaftlicher Beirat.

(2) Aufgaben und Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirates werden vom Minister für Materialwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane geregelt.

III.

Rechtsstellung und Leitung
des Zentralinstituts

§ 8

(1) Das Zentralinstitut ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es wendet Grundsätze der wirtschaftlichen Rechnungsführung an.

(2) Es ist dem Minister für Materialwirtschaft unterstellt.

(3) Der Sitz des Zentralinstituts ist Dresden.

§ 9

(1) Das Zentralinstitut wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

(2) In seiner Abwesenheit wird der Direktor durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Die weitere Reihenfolge der Vertretung wird vom Direktor des Zentralinstituts festgelegt.

(4) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentralinstituts. Er handelt im Namen des Zentralinstituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Zentralinstituts geltenden gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten des Zentralinstituts allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen eine Entscheidung auf Grund von kollektiven Beratungen mit den leitenden Mitarbeitern des Zentralinstituts treffen. Er ist dem Minister für Materialwirtschaft rechenschaftspflichtig.

§ 10

(1) Der Direktor des Zentralinstituts wird vom Minister für Materialwirtschaft berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Zentralinstituts werden vom Direktor nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 11

(1) Die Finanzierung des Zentralinstituts erfolgt

- a) aus Erlösen für Leistungen, die auf Grund abgeschlossener Verträge erbracht werden
- b) aus dem Staatshaushalt.

(2) Die Aufstellung und Bestätigung des Struktur- und Stellenplanes des Zentralinstituts erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Die Organisation der Arbeit des Zentralinstituts wird in der Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung wird vom Direktor des Zentralinstituts nach Bestätigung durch den Minister für Materialwirtschaft erlassen.

§ 13

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Zentralinstituts hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Direktors des Zentralinstituts.

(2) Die Mitarbeiter des Zentralinstituts sind zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten während und nach der Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses verpflichtet.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1967

Der Minister
für Materialwirtschaft

Neumann

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung des
Amortisationsfonds und des Reparaturfonds in den
volkseigenen Betrieben
der örtlichen Versorgungswirtschaft
vom 13. Dezember 1967**

Zur Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die den örtlichen Räten unterstehenden Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft

- a) die volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe
- b) die volkseigenen Betriebe der Stadt- und Gemeindegewirtschaft
- c) die volkseigenen Produktionsbetriebe
(nachfolgend Betriebe genannt).

**Bildung und Verwendung
des Amortisationsfonds**

§ 2

(1) Die Betriebe führen die in voller Höhe in die Selbstkosten zu verrechnenden Abschreibungen monatlich dem betrieblichen Amortisationsfonds zu.

(2) Der betriebliche Amortisationsfonds ist vorrangig für die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der im Investitionsplan des Planjahres enthaltenen Investitionen einzusetzen. Diese Beträge sind dem Sonderbankkonto „Investitionen“ zuzuführen.

(3) Für Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Perspektivplanes können Mittel des Amortisationsfonds, die gemäß Abs. 2 nicht benötigt wurden, angesammelt werden. Diese Beträge sind auf das Folgejahr übertragbar.

§ 3

Die nach Abschluß der Investitionsrechnung 1967 noch verbleibenden Guthaben des einheitlichen Amortisationsfonds bei den örtlichen Räten sind zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Investitionen der Betriebe sowie der Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft für die Jahre 1968 und 1969 einzusetzen.

§ 4

Die in den Bilanzen der Betriebe per 31. Dezember 1967 ausgewiesenen Beträge „Nicht in die Selbstkosten zu verrechnende Abschreibungen“ sind in Rechnung des Jahres 1968 gegen das korrespondierende Passivkonto auszubuchen.

**Bildung und Verwendung
des Reparaturfonds**

§ 5

(1) Die Bildung des Reparaturfonds der Betriebe erfolgt:

- a) zu Lasten der Selbstkosten der Betriebe für die Durchführung von Reparaturen an Grund- und Arbeitsmitteln,
 - die der betrieblichen Tätigkeit dienen (einschließlich der von den Betrieben zur Durchführung ihrer Aufgaben gemieteten, gepachteten bzw. zur Nutzung übernommenen) sowie
 - die von den Betrieben an andere vermietet, verpachtet bzw. zur Nutzung überlassen werden, soweit die Betriebe die Reparaturen entsprechend den Verträgen zu finanzieren haben
- b) zu Lasten der Kosten der betrieblichen Betreuung für die Durchführung von Reparaturen an Grund- und Arbeitsmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen
- c) aus Versicherungsleistungen, soweit solche zur Behebung von Schäden an Grundmitteln durch Reparaturen gezahlt werden.

(2) Alle Reparaturen an Grund- und Arbeitsmitteln (bisher als laufende Reparaturen bzw. Generalreparaturen bezeichnet) sind aus den Mitteln des Reparaturfonds zu finanzieren.

(3) Reichen bei der Durchführung der planmäßig vorgesehenen Maßnahmen die Mittel des Reparaturfonds nicht aus, ist eine Erhöhung im Rahmen der planmäßig vorgesehenen Gesamtkosten möglich.

§ 6

(1) Die zu Lasten des Reparaturfonds finanzierten Eigenleistungen sind bei Leistungen der

- Hauptabteilungen zu Industrieabgabepreisen
- Hilfsabteilungen zu Gesamtselbstkosten (Istkosten oder Plankosten) der planbaren Kostenarten zu bewerten.

(2) Während eines Planjahres dürfen die Bewertungs- und Abrechnungsgrundsätze nicht geändert werden.

(3) Soweit die Abrechnung der Reparaturleistungen zu Industrieabgabepreisen erfolgt, ist die Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe nach den geltenden Bestimmungen zu berechnen und abzuführen.

§ 7

(1) Die Bildung und die Verwendung des Reparaturfonds sind zu planen.

(2) Die Planung hat auf der Grundlage der im Planjahr durchzuführenden Reparaturen zu erfolgen.

(3) Für die Ansammlung finanzieller Mittel zur Durchführung künftig notwendiger Reparaturen können zur Vermeidung größerer Kostenschwankungen Zuführungen zum Reparaturfonds über den Bedarf des Planjahres hinaus geplant werden. Diese Planung ist nur in dem Umfange zulässig, in dem in den folgenden Jahren die materielle Möglichkeit und Notwendigkeit zur Durchführung von Reparaturen besteht.

(4) Finanzielle Mittel, die unter Berücksichtigung des Abs. 3 nicht benötigt werden, sind in den folgenden Planjahren bei den planmäßigen Zuführungen zum Reparaturfonds abzusetzen.

(5) Die Verwendung des Reparaturfonds ist in folgender Untergliederung zu planen:

- a) planmäßige Reparaturen im laufenden Planjahr
 1. Reparaturen durch Baumaßnahmen
 2. sonstige Reparaturen
- b) in den Folgejahren zu verbrauchende Mittel gemäß Abs. 3.

§ 8

(1) Die Betriebe führen dem Reparaturfonds als Kostenbestandteil bzw. zu Lasten des Kultur- und Sozialfonds monatlich Beträge gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben a und b zu.

(2) Die Leiter der Betriebe entscheiden, ob sie bei ihrem zuständigen Kreditinstitut ein Sonderbankkonto „Reparaturfonds“ führen.

§ 9

(1) Werden im Laufe eines Planjahres finanzielle Mittel zur Durchführung von Reparaturen benötigt, bevor die Mittel planmäßig angesammelt sind, können die Betriebe bei ihrem zuständigen Kreditinstitut Zwischenkredite beantragen. Die Rückzahlung von Zwischenkrediten erfolgt im Laufe des Planjahres aus dem Reparaturfonds nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.

(2) Ergibt sich in Ausnahmefällen die Notwendigkeit, planmäßig nicht vorgesehene Maßnahmen im Planjahr durchzuführen, können die Betriebe bei dem für sie zuständigen Kreditinstitut Kredite über das Planjahr hinaus beantragen. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt aus dem planmäßig im Folgejahr zu bildenden Reparaturfonds.

§ 10

(1) Für betriebstypische Grundmittel sind von den Betrieben in Zusammenarbeit mit den Leitbetrieben schrittweise Reparatur-Normen zu entwickeln.

(2) Bei nicht betriebstypischen Grundmitteln sind Vergleichswerte aus Betrieben der volkseigenen Industrie oder anderen volkseigenen Betrieben heranzuziehen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu entwickelnden Reparatur-Normen bzw. Vergleichswerte sind künftig bei der Planung des Reparaturfonds zu berücksichtigen.

§ 11

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt die Berichterstattung und Abrechnung für die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds.

§ 12

Die Bildung des Reparaturfonds gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben a und b ist für das Jahr 1968 in den Betrieben vorzunehmen:

- a) zu Lasten der Selbstkosten in Höhe der für Generalreparaturen geplanten Mittel
- b) in Höhe der geplanten Kosten für Reparaturen an Grund- und Arbeitsmitteln.

§ 13

Die in den Bilanzen der Betriebe per 31. Dezember 1967 ausgewiesenen Beträge „Nicht in die Selbstkosten zu verrechnende Generalreparaturen“ sind in Rechnung des Jahres 1968 gegen das korrespondierende Passivkonto auszubuchen.

§ 14

Die örtlichen Räte können für die ihnen unterstehenden Betriebe in Ausnahmefällen, insbesondere für Betriebe mit geringem Reparaturaufwand, festlegen, daß der Reparaturfonds nicht zu bilden ist. Betriebe, die von der Bildung des Reparaturfonds befreit sind, haben die Reparaturen aus den Kosten zu finanzieren.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 13. Mai 1965 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft und die Bildung und Verwendung des einheitlichen Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft bei den Räten der Gemeinden, Städte und Kreise — Amortisationsfonds-Anordnung — (GBl. II S. 383)
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 18. August 1966 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft und die Bildung und Verwendung des einheitlichen Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft bei den Räten der Gemeinden, Städte und Kreise — Amortisationsfonds-Anordnung — (GBl. III S. 49)

- c) die Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 34/65 vom 13. Mai 1965 zur Durchführung der Anordnung vom 13. Mai 1965 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft und die Bildung und Verwendung des einheitlichen Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft bei den Räten der Gemeinden, Städte und Kreise — Amortisationsfonds-Anordnung —*
- d) die Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 39/66 vom 3. Oktober 1966 zur Amortisationsfonds-Anordnung.*

Berlin, den 13. Dezember 1967

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

* Den örtlichen Räten und volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft direkt zugestellt.

**Anordnung
über die Planung und Abrechnung
der Industriepreise für Grund- und Hilfsmaterial
in der volkseigenen örtlichen Versorgungswirtschaft**

vom 13. Dezember 1967

Zur Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die den örtlichen Räten unterstehenden Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft

- a) die volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe
- b) die volkseigenen Betriebe der Stadt- und Gemeindevirtschaft
- c) die leistungsfinanzierten und bruttogeplanten Einrichtungen

(nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt).

§ 2

Planung und Abrechnung

(1) Die Betriebe und Einrichtungen haben das Grund- und Hilfsmaterial zu den Preisen zu planen und abzurechnen, zu denen sie es nach den geltenden Preisbestimmungen beziehen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben die Aufgabe, die sich durch die ergebniswirksame Planung und Abrechnung der geltenden Industriepreise ergebenden Kostenerhöhungen durch eine hohe Effektivität der Materialwirtschaft und durch Rationalisierungsmaßnahmen auszugleichen.

(3) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise gegenüber der Bevölkerung eingehalten werden.

§ 3

Bewertung

Für die in den Bilanzen der Betriebe per 31. Dezember 1967 ausgewiesenen Bestände an materiellen Umlaufmitteln hat eine vollständige Umbewertung auf die Preise zu erfolgen, zu denen das Grund- und Hilfsmaterial bezogen wird. Bei der Umbewertung dieser Bestände ist die Anordnung vom 11. Oktober 1966 über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise (GBl. II S. 745) entsprechend anzuwenden. Die Umbewertungsdifferenzen sind gegen den Umlaufmittelfonds zu buchen; der prozentual festgelegte Eigenmittelanteil bleibt unverändert. Soweit sich Überschüsse bzw. Fehlbeträge an Eigenmitteln ergeben, sind sie planmäßig auszugleichen.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt tritt der § 6 der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Volkseigene Dienstleistungsbetriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft — (GBl. II S. 1107) außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1967

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers